

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 1999, HEFT 2

ERIC GERALD STANLEY

Die angelsächsische Rechtspflege
und wie man sie später aufgefaßt hat

Vorgetragen in der Sitzung
vom 5. Juli 1996

MÜNCHEN 1999
VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

ISSN 0342-5991
ISBN 3 7696 1603 0

© Bayerische Akademie der Wissenschaften München, 1999
Satz und Druck: C.H.Beck'sche Buchdruckerei Nördlingen
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)
Printed in Germany

INHALT

Vorwort	5
1. Einleitung: die Meister der angelsächsischen Rechtsgeschichte.	9
2. Die Verherrlichung König Alfreds als Gesetzgeber, vom 12. Jahrhundert ab.	17
3. Die geschichtlichen Grundlagen des alten Rechtes aus politischer Sicht.	42
4. Jacob Grimm und das Recht der Germanen.	66
5. Das Gottesurteil und, nach der normannischen Eroberung, das Gottesurteil durch Zweikampf; wie das Zeitalter der Vernunft und später Jacob Grimm und seine Zeitgenossen es auffaßten.	74
6. War die Jury eine angelsächsische Einrichtung?	109
7. Beweis- und Rügejury oder Urteiljury?	115
8. Brunners monolithische Entstehungsgeschichte der Jury. Das Volk richtet sich selbst in öffentlicher Rechtspflege. Vieles ist Sache des Gewissens.	122
9. Die christlichen Grundlagen des angelsächsischen Rechts.	150
10. Gleichheit vor dem Gesetz: <i>nolite iudicare ut non iudicemini</i> ; der König als höchster Richter im Reiche.	160
11. Von absoluter zur konstitutionellen Monarchie im Laufe der Jahrhunderte.	170
12. Sir William Blackstones Peroration.	182
13. Zum Abschluß.	187
Bibliographisches Verzeichnis.	191
Wortverzeichnis.	206
Sach- und Personenregister.	207

VORWORT

Dieser Arbeit liegt der Vortrag, den ich in der Klassensitzung der Philosophisch-historischen Klasse der Akademie am 5. Juli 1996 hielt, zugrunde. Meines Wissens ist die Untersuchung die erste, die sich mit der Würdigung des angelsächsischen Rechts in der Geistesgeschichte und Politik späterer Zeiten zu befassen sucht. Zwar wurden die Rechtswissenschaftler, die dieses Recht fachmännisch betrieben haben, nicht außer Acht gelassen, im Mittelpunkt der Arbeit stehen sie jedoch am häufigsten, wenn es mir erschien, daß sie sich etwas oder sehr verirrt haben. Die angelsächsische Rechtswissenschaft ist über vierhundert Jahre alt, und so ist es kein Wunder, daß man jetzt viele Einzelheiten und die meisten Begründungen anders ansieht als zu früheren Zeiten. Hätte ich den Versuch gemacht, eine Geschichte der angelsächsischen Rechtswissenschaft zu schreiben, wären die Fehler der Vergangenheit sicher zu Hauptthemen geworden.

Mein Interesse an der Rezeptionsgeschichte der angelsächsischen Schriften, literarisch, historisch und juristisch, rührt von meinem Interesse am Nachruhm König Alfreds. Die, die sich viele Jahrhunderte hindurch mit Alfred dem Großen befaßt haben, waren nicht nur *Anglo-Saxonists*, nicht nur Mediävisten. Bekannte Persönlichkeiten, wie John Milton, und viele unbekannte aus einer weiteren Welt, die Historiker selten betreten, waren darunter. Sie alle wollten im Lichte des Ruhmes Alfreds stehen. Mit dem Recht der Angelsachsen war es ähnlich. Die vielen, die es erwähnten, darunter auch Schriftsteller und sogar deutsche Politiker, oder die darüber schrieben, ließen die wenigen Fachleute, die es zum Teil wirklich verstanden haben, zurück. Wiederum nahm Alfred einen besonderen Platz ein.

Manche der englischen Autoren aus früheren Jahrhunderten sind nicht leicht verständlich. Einige von ihnen wurden zeitgenössisch ins Deutsche übersetzt. Die Übersetzungen erschienen mir interessant an sich, und so entschloß ich mich deutsche Überset-

zungen für alle Zitate bis zu diesem Jahrhundert anzuführen, sofern möglich zeitgenössische Übersetzungen, sonst meine eigenen. Zitate aus dem späteren 19. und dem 20. Jahrhundert habe ich zumeist unübersetzt gelassen.

Bei meinen Übersetzungsversuchen und bei dieser Arbeit überhaupt wurde mir deutlich, daß es mir schwerfällt, deutsch idiomatisch und grammatisch mit korrekter Interpunktion zu schreiben. So fängt meine Dankesliste mit Frau Dr. Regina Umbach (vormals im Pembroke College, Oxford) an. Sehr bereitwillig und mit großer Mühe hat sie das Deutsch meiner Arbeit überprüft und korrigiert. Ebenfalls hat Herr Professor Dr. Helmut Gneuss (München) einen Ausdruck dieser Untersuchung durchgesehen, manches Undeutsche korrigiert, manche Fachausdrücke ersetzt und mit hervorragender Fachkenntnis wertvolle Verbesserungen vorgeschlagen; besonders hat er meine Aufmerksamkeit auf bibliographische Einzelheiten, die mir unbekannt waren, oder die ich ungenügend benutzt hatte, gelenkt. Auch war er, wie auch Frau Svenja Weidinger (München), mir sehr bei der Benutzung der Bayerischen Staatsbibliothek behilflich. Herr Patrick Wormald (Christ Church, Oxford) hat ebenfalls einen Ausdruck gelesen, und als Spezialist für angelsächsisches Recht hat er weitere Verbesserungen vorgeschlagen. Daß immer noch Falsches und Undeutsches in der Arbeit steht, liegt weniger an starrköpfigem Beharren auf meiner Fehlbarkeit als daran, daß ich viele Stellen umgeschrieben habe und nicht wieder denen, die eine frühere Version gesehen haben, vorgelegt habe.

Die vorliegende Arbeit hat im Laufe der Zeit, selbst noch seit der Klassensitzung im Sommer 1996, an Umfang zugenommen. So schien es nützlich, die gedruckte Schrift nicht nur mit einer Inhaltsangabe zu versehen, sondern auch ein bibliographisches Verzeichnis, ein Wortverzeichnis und ein Sach- und Personenregister hinzuzufügen.

Rezeptionsgeschichte ist zu einem akademischen Fach geworden, zumeist aber handelt es sich um Literaturgeschichte. Bei meinem Versuch handelt es sich um die Rezeption, das heißt, um das sich wandelnde Verständnis, in vielem das sich wandelnde Mißverständnis vergangener Rechte und Rechtsinstitutionen. Eine Rezeptionsgeschichte des angelsächsischen Rechts habe ich aber

nicht geschrieben. Statt dessen habe ich politische Implikationen betont, besonders England im 17. Jahrhundert, Deutschland im 19. Jahrhundert, und den im heutigen England besonders wichtig gewordenen Glauben an die tausendjährige Kontinuität des englischen Rechts, mit der sich kein anderes Land der Europäischen Union vergleichen kann.

Oxford, im Februar 1999.

E. G. Stanley.

1. Einleitung; die Meister der angelsächsischen Rechtsgeschichte

Um über angelsächsisches Recht mit ausreichender, historischer Sachkenntnis sprechen zu können, muß man sich in den vielen technischen Schwierigkeiten auskennen. In seiner Rezension der vierten Ausgabe von Jacob Grimms *Deutschen Rechtsalterthümern*, besorgt von Andreas Heusler und Rudolf Hübner, unterscheidet Heinrich Brunner diese beiden Germanisten als „einen Sprachgermanisten und einen Rechtsgermanisten“.¹ Ich bekenne mich als Sprachanglist und bin kein Rechtsanglist. Für das angelsächsische Recht sind als Rechtsanglisten von Bedeutung: Benjamin Thorpe, Reinhold Schmid, Felix Liebermann, Sir Frank Stenton, Florence Harmer, und Dorothy Whitelock, und in neuester Zeit Patrick Wormald in Oxford und Simon Keynes in Cambridge.² Sie alle

¹ H. Brunner, *Deutsche Literaturzeitung* 21, 1900, Spalte 72–5; nachgedruckt in K. Rauch, Hg., *Abhandlungen zur Rechtsgeschichte – Gesammelte Aufsätze von Heinrich Brunner*, Weimar 1931, S. 636–9; J. Grimm, *Deutsche Rechtsalterthümer*, Leipzig, 1899. Vgl. die Beurteilung Grimms von K. von Amira, S. 72 und Anm. 80 infra.

² Die folgenden Rechtswerke sind besonders wichtig, zum Teil aber heute nur von historischer Bedeutung:

1. Ausgaben der Gesetze:

B. Thorpe, Hg., *Ancient Laws and Institutes of England*, London, 1840; jetzt veraltet.

R. Schmid, Hg., *Die Gesetze der Angelsachsen*, Leipzig, 1858; jetzt veraltet.

F. Liebermann, Hg., *Die Gesetze der Angelsachsen*, Halle, 1898–1916; die maßgebliche Ausgabe mit Übersetzungen ins Deutsche.

P. H. Sawyer, Hg., *Textus Roffensis*, *Early English Manuscripts in Facsimile*, VII und IX, Kopenhagen, 1957 und 1962.

L. J. Downer, Hg., *Leges Henrici Primi*, Oxford, 1972.

2. Bibliographie und Ausgaben der Urkunden und Urkundenbücher:

P. H. Sawyer, Hg., *Anglo-Saxon Charters: An Annotated List and Bibliography*, London, 1968.

T. Hearne, Hg., *Hemingi Chartularium Ecclesiae Wigorniensis*, Oxford, 1723.

J. M. Kemble, Hg., *Codex Diplomaticus Aevi Saxonici*, London, 1839–1848; fehlerhaft, aber noch oft die einzige Ausgabe.

sind in den reichlich auf Englisch und auf Latein überlieferten Quellen zu Hause: in den Gesetzen, zumeist auf altenglisch aus angelsächsischer Zeit und aus der Zeit kurz nach der normannischen Eroberung; und in den Urkunden, von denen auf altenglisch und lateinisch über 2000 noch vorhanden sind, einige auf Einzelblättern (aber nur ganz selten sind die Originale erhalten, die meisten sind Abschriften, viele aus angelsächsischer Zeit, andere aber viel später, nachmittelalterlich sogar, aber wohl zurückgehend auf angelsächsische Urkunden, die nicht erhalten sind). Nicht wenige Urkunden sind Fälschungen. Die Meister des angelsächsischen Rechts wissen auch über das Wenige Bescheid, das auf gerichtliche Verfahren im angelsächsischen England hinweist.

Die vorliegende Abhandlung befaßt sich hauptsächlich damit, wie die angelsächsische Rechtspflege in späteren Zeiten verstanden wurde. Wie sehr man das alte Recht in England später studiert hat, ist aus der reichen Sekundärliteratur zu ersehen. Vieles war mir in den Bibliotheken, zu denen ich gewohnheitsmäßig Zugang habe, erhältlich: an erster Stelle die Law Library der Bodleiana in Oxford, und dann auch die British Library.³

W. de G. Birch, Hg., *Cartularium Saxonicum*, London, 1885–1899.

J. Earle, Hg., *A Hand-Book to the Land-Charters and other Saxon Documents*, Oxford, 1888.

D. Whitelock, Hg., *Anglo-Saxon Wills*, Cambridge, 1930.

A. J. Robertson, Hg., *Anglo-Saxon Charters*, Cambridge, ²1956.

F. E. Harmer, Hg., *Select English Historical Documents of the Ninth and Tenth Centuries*, Cambridge, 1914.

F. E. Harmer, Hg., *Anglo-Saxon Writs*, Manchester, ²1989.

P. H. Sawyer, Hg., *Textus Roffensis*, siehe oben, 1. Ausgaben der Gesetze.

S. Keynes, *The Diplomas of King Æthelred 'The Unready' 978–1016: A Study in Their Use as Historical Evidence*, Cambridge, 1980.

S. Keynes, Hg., *Facsimiles of Anglo-Saxon Charters*, Oxford, 1991; mit Angaben anderer Faksimiles angelsächsischer originaler Einblatturkunden.

F. M. Stenton, Hg., *The Latin Charters of the Anglo-Saxon Period*, Oxford, 1955.

3. Für die Rechtsquellen wichtig:

D. Whitelock, *English Historical Documents*, I c.500–1042, London, ²1979; Einleitung und Übersetzungen.

D. Whitelock, M. Brett und C. N. L. Brooke, Hgg., *Councils and Synods with other Documents Relating to the English Church*, I A. D. 871–1204, Oxford, 1981.

³ His Honour Judge Paul Baker Q. C. und der Librarian von Lincoln's Inn, Mr Guy Holborn, hatten die Freundlichkeit mir die Benutzung der Bibliothek von Lincoln's

Manches Falsche hat man in historischer Sicht auf einigen Wahrheiten aufgebaut. Ich versuche, auch die kontinentale Auffassung des angelsächsischen Rechtes zu beurteilen, insbesondere in Deutschland vom 18. Jahrhundert an. Ich bin mir bewußt, daß meine Arbeit in vielem unsystematisch ist, weil ich aus einer großen Literatur die Stellen hervorhebe, die mich besonders interessieren. Oft betonen die, die über angelsächsisches Recht in Zusammenhang mit viel späterem englischen Recht schreiben, daß das Ganze als eine ununterbrochene Entwicklung zu würdigen ist, die mit dem Recht der Angelsachsen anfängt: Es handelt sich um eine große Rechtstradition. Ich verleugne nicht, daß dieses eine Idealisierung, gewissermaßen ein, wohl auf Wahrheit gegründeter Mythos ist. Wie sich dieser Mythos entwickelt hat, ist interessant an sich und zieht mehrere, in der englischen Literatur bedeutende Persönlichkeiten hinein.

Einer anderen Systemlosigkeit bin ich mir bewußt bei meiner Behandlung der kontinentalen Sekundärliteratur, besonders der deutschen; oft weiß ich, welche Rechtsschriften ich lesen und vielleicht anführen sollte, denn die von mir benutzten, deutschen wissenschaftlichen Bücher enthalten ausführliche Literaturverzeichnisse, zum Beispiel über den Ursprung der Jury; aber gerade diese Bücher, vielleicht von englischen Bibliothekaren als veraltete, ausländische Rechtswissenschaft angesehen, waren nicht in den mir zugänglichen Bibliotheken zu finden. Ein halbes Jahrhundert nach dem Zweiten Weltkrieg hat der gedruckte Katalog der British Library in Bloomsbury noch ein handgeschriebenes D vor vielen Signaturen besonders bei auf dem Kontinent veröffentlichten Büchern: „D“ bedeutet „destroyed“. Manchmal, und das auch bei Büchern, die nicht mit „D“ gekennzeichnet sind, kam (vor dem Umzug nach St Pancras) der Bestellzettel mit dieser Begründung der Nichtauslieferung zurück: „It is regretted that: this work was destroyed by bombing in the war, we have not been able to acquire a replacement.“ In den letzten Monaten wurde die

Inn zu ermöglichen. Diese Bibliothek hat eine reiche Sammlung kontinentaler Schriften zur Rechtswissenschaft, von denen viele für meine Arbeit besonders wertvolle und in England seltene Schriften aus der Bibliothek von Charles Purton Cooper stammen. Besonders dankbar bin ich Herrn Professor Dr. Helmut Gneuss sowie Frau Svenja Weidinger (München) für ihre große Hilfe bei meinen Besuchen in der Bayerischen Staatsbibliothek.

Arbeit im neuen Gebäude der British Library noch weiter erschwert, weil viele der im alten Gebäude und in anderen Lagern vorhandenen Bücher noch nicht auslieferbar waren. Dieser Teil meiner Arbeit ist also doppelt unsystematisch, erstens, weil ich nicht alles gesehen habe, was ich sehen wollte, und zweitens, weil ich von der von mir eingesehenen Sekundärliteratur besonders das hervorhebe, was in mein Thema paßt, nämlich daß in vieler Hinsicht die Rechtsgeschichte Englands von der Zeit der Angelsachsen bis zu unserer Zeit idealisiert wurde.

In England sah und sieht man oft auf das Zeitalter vor der normannischen Eroberung zurück: im frühen dreizehnten Jahrhundert, vielleicht, weil man nach dem Verlust der Normandie unter Johann ohne Land (1199–1216) die vornormannische Zeit mit größerem Wohlwollen ansah; im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert, weil man die absolute Monarchie für eine fremdbestimmte Unterjochung der freien Angelsachsen hielt. In unserer Zeit blicken viele *Euro-Sceptics* – und ich bin kein Euroskeptiker – auf eine, nur einmal unterbrochene, tausendjährige Rechts- und Verfassungsgeschichte zurück. Der Zusammenschluß zur Europäischen Union könnte ihrer Meinung nach die schwer errungene Freiheit und Unabhängigkeit Großbritanniens gefährden. Angelsächsisches Recht lebt also noch heute im politischen Mythos Englands fort, auch wenn dieses alte Recht das Spezialgebiet von nur wenigen Gelehrten ist.

Auch in Deutschland wurde zu verschiedenen Zeiten das angelsächsische Verfassungsrecht als Vorbild angesehen, teils von Konservativen, die die fast ununterbrochene Entwicklung eines echt- und urgermanischen Rechtssystems, wenn auch fern von dessen Urheimat, nachweisen wollten, teils von Liberalen, die dem englischen Recht nacheiferten, weil die Geschichte des englischen, ursprünglich angelsächsischen Rechts einen ununterbrochenen Kampf um bürgerliche Freiheit schildert. Diese Freiheit beruht auf öffentlichem, mündlichem Rechtsvorgang, bei dem das Verdikt, „schuldig“ oder „unschuldig“, von zwölf guten und wahren Männern, „twelve good men and true“, aus der Nachbarschaft und im Recht ungeschult, ausgesprochen wird.

Literarhistoriker und Lexikographen tragen nicht viel zum historischen Verständnis des eigentlichen Rechtes bei. Allerdings

verstehen die Lexikographen hier und da ein Wort besser oder sie können eine syntaktische Schwierigkeit besser erklären. Manchmal versucht ein Literaturhistoriker die Absicht hinter sowohl echter Urkunden als auch Fälschungen zu ergründen. Manchmal vertiefen Literaturhistoriker ihre Einblicke, indem sie offenbaren, wie leicht die Suche nach angeblichen Intentionen zu Fehlschlüssen führen kann. Lexikographen irren sich oft in der Annahme, die Herkunft eines Wortes decke sich vollkommen mit seiner Bedeutungsgeschichte. Ich bin durch Literatur- und Wortkunde zum angelsächsischen Recht gelangt; vor etwa achtzehn Jahren habe ich über die Verherrlichung Alfreds des Großen geschrieben, und etwa fünf Jahre später habe ich den Artikel *dōm* „Urteil, Glorie“ für den *Toronto Dictionary of Old English* verfaßt; dabei habe ich gelernt, wie weit ein Mythos führen kann und wie schwer es ist, Wortbedeutungen zu sichern.⁴

Bei der Verherrlichung von König Alfred, der von 871 bis 899 regierte, maß man ihm das Verdienst bei, er habe England zum Rechtsstaat erhoben. Diese Idealisierung nahm in neuerer Zeit bereits im frühen 17. Jahrhundert ihren Anfang, im Mittelalter schon im 13. Jahrhundert, wenn nicht noch früher. Meine Arbeit über dieses Thema beschränkte sich aber auf den Zeitraum der letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Der geschichtlichere Teil der Arbeit vernachlässigte die historische Begründung für diese Glorifizierung nicht; sie beruht auf der wichtigen, mit Alfreds Namen verbundenen und wohl in der Tat von ihm stammenden Formulierung der Gesetze. Der englische Freiheitsgedanke der Zeit bewahrte das Andenken an den König, und so schrieb ich:⁵

⁴ E. G. Stanley, „The Glorification of Alfred King of Wessex (from the publication of Sir John Spelman's *Life*, 1678 and 1709, to the publication of Reinhold Pauli's, 1851)“, *Poetica* (Tokyo), 12, 1981, S. 103–33; nachgedruckt (mit Verbesserungen und einem Nachtrag) in E. G. Stanley, *A Collection of Papers with Emphasis on Old English Literature*, Publications of the Dictionary of Old English, 3, Toronto, 1987, S. 410–41. A. Cameron, A. C. Amos, A. diP. Healey, u. a., Hgg., *Dictionary of Old English*, fascicle D (Toronto, 1986), s. v. *dōm*.

⁵ E. G. Stanley, „The Glorification of Alfred“, S. 133 (*A Collection of Papers*, S. 440). Die Wendung „the rule of law“ in der heutigen Bedeutung der Einschränkung von

Mention of Alfred is not now an essential ingredient in a definition of civil liberty. When the writers of the eighteenth century came to define it, they rooted liberty in the Rule of Law and hallowed it in the memory of Alfred King of the West-Saxons.

Meine Arbeit über die Verherrlichung des Königs berührte seine Rechtsinnovationen kaum; hätte ich die Arbeit noch länger gemacht, als sie schon ist, so hätte ich diese sicher nicht ausgelassen, denn schon Englands größter Rechtswissenschaftler, William Blackstone, rühmte den König bedeutungsvoll als Gesetzgeber im historischen, letzten Kapitel, „Über Aufkommen, Verlauf und allmähliche Verbesserung der Gesetze Englands“, seiner grundlegenden *Commentaries*.⁶ Obwohl dieses Kapitel kein wichtiger Beitrag zur Rechtsgeschichte Englands ist, war es dennoch einflußreich wegen Blackstones Bedeutung, nicht als Rechtshistoriker, sondern als Rechtswissenschaftler, der mehr als ein Jahrhundert lang durch seine *Commentaries* die Rechtsautorität ohnegleichen war. In diesem Kapitel macht er es sich zur Aufgabe

to mark out some outline of an English juridical history, by taking a chronological view of the state of our laws, and their successive mutations at different periods of time.

Ich werde hier nur die Grundzüge zu einer Geschichte des Englischen Rechts entwerfen und zu diesem Behuf eine chronologische Uebersicht von dem ursprünglichen Zustande unseres Rechts und den allmählichen Veränderungen desselben im Verlauf der Zeiten geben.

willkürlicher Staatsmacht geht nicht weiter zurück als das letzte Viertel des 19. Jahrhunderts; vgl. *OED*, s.v. *rule*, sb., 4., c. (b).

⁶ William Blackstone, *Commentaries on the Laws of England*, IV, Oxford, 1769, Kap. 33, „Of The Rise, Progress, and gradual Improvement of the Laws of England“, S. 400–36; die Zitate stehen auf S. 400 und S. 404. In den meisten Fällen gebe ich die deutsche Übersetzung von H.F.C. von Colditz, *W. Blackstone's Handbuch des Englischen Rechts*, I, Schleswig, 1822, II, Schleswig, 1823, der aber eine spätere Ausgabe der *Commentaries* als die von mir stets benutzte Erstausgabe (1765–1769) zu grunde liegt. Der Titel des 33. Kapitels (S. 451–96) lautet in der Übersetzung „Von dem Ursprung und der allmählichen Ausbildung und Vervollkommnung des Englischen Rechts.“ Die hier folgenden beiden Zitate stehen auf S. 451 und 455–6 der Übersetzung.

Von König Alfred sagt er:

to him we owe that masterpiece of judicial polity, the subdivision of England into tithings and hundreds, if not into counties; all under the influence and administration of one supreme magistrate, the king; in whom, as in a general reservoir, all the executive authority of the law was lodged, and from whom justice was dispersed to every part of the nation by distinct, yet communicating, ducts and channels; which wise institution has been preserved for near a thousand years unchanged, from Alfred's to the present time.

Denn Alfred verdanken wir jenes Meisterwerk der Gesetzgebung, die Eintheilung des Reichs in Zehnt- und Hundertschaften, wenn nicht in Grafschaften. Alle diese Abtheilungen stehen unter der Einwirkung und Macht der höchsten Obrigkeit, des Königs, bey welchem die ganze vollziehende Gewalt des Gesetzes ruht, so daß von ihm, als aus einem großen Behälter gleichsam, die Gerechtigkeit durch verschiedene, aber mit einander in Verbindung stehende Leitungen und Canäle für alle Stände des Volks auströmt, und diese weise Einrichtung hat nun seit Alfreds Zeiten, ungefähr tausend Jahre, unverändert fortbestanden.

Blackstones Ausspruch, „preserved for near a thousand years unchanged, from Alfred's to the present time“, ist hyperbolisch, denn die Zeit von etwa 890, als Alfred dieses *masterpiece* einführte, bis 1765–1769, als Blackstone seine *Commentaries* herausbrachte, ist eine Zeitspanne von nicht ganz neunhundert Jahren. Wenn nicht eine Hyperbel, so kommt Blackstones Ausspruch einer Prophezeiung gleich, denn die Umorganisation der Kommunalverwaltung von 1974 veränderte die weise Einrichtung der Regierungsbezirke, *counties*, erheblich, die sich fast tausend Jahre lang unverändert erhalten hatte. Blackstone betrachtet Alfred als das Maß aller einem im Mittelalter herrschenden König zugeschriebenen Leistungen auf dem Gebiete des Rechtes, in der Einführung von Gesetzen wie in der Rechtspflege; so sagt er von Eduard dem Ersten (1272–1307):⁷

⁷ Blackstone, *Commentaries*, IV, S. 419. In der Übersetzung von H.F.C. von Colditz, *Handbuch*, II, S. 474. Der Text des Statuts von Winchester (1285) steht, mit Übersetzung herausgegeben von William Stubbs, *Select Charters and other Illustrations of*

He improved upon the laws of king Alfred, by that great and orderly method of watch and ward, for preserving the public peace and preventing robberies, established by the statute of Winchester.

Er verbesserte die Gesetze König Alfreds durch die in dem Statut von Winchester verordnete regelmäßige Aufsicht und Wache zur Bewahrung der öffentlichen Ruhe und Verhütung von Beraubungen.

Man könnte Blackstones hohes Lob des angelsächsischen Rechts unter Bezugsname auf *dōm* stützen, aber es ist dabei zu bedenken, welch ein unsicherer Teil der Linguistik die historische Semantik ist, die leicht unbeweisbare Folgerungen zuläßt. Das Wort *dōm* bedeutet zumeist *iudicium*, genauer, „Richtspruch, Strafurteil, Dekret, Gesetz“; in der Dichtung ist eine andere Bedeutung häufig belegt: „Ruhm, Würde, Nachruhm“. Man kann raten, wie die Zinken dieser semantischen Gabelung zusammenhängen, aber beweisen läßt es sich nicht: „Beurteilung, Urteilsfähigkeit“ ist wohl der Stamm, aus dem die beiden semantischen Zweige gesprossen sind, oder, etwas anders betrachtet, „Urteil“ vereinigt sie. Im Altenglischen berühren sich die Bedeutungen „Gesetz“ und „Urteilsfähigkeit“ im Terminus *dōm* wie in keiner mir bekannten anderen Sprache, deren Sprecher Bürger eines Rechtsstaates sind: der angelsächsische Staat war ein elementarer Rechtsstaat. Dabei ist nicht zu übersehen, daß in vielen kontextualen Zusammenhängen die semantische Berührung von „Gesetz“ und „Urteil“ in einem juristischen Terminus zu Unklarheit und Verwirrung führt; idealistischer gesehen könnte diese Berührung aber als die per-

English Constitutional History ... to the Reign of Edward I (neunte Ausgabe, Hg., H. W. C. Davis, Oxford, 1913, korrigierter Nachdruck, 1929 und 1940), S. 462–9. Der Ausdruck *watch and ward* wird von Stubbs in seiner Übersetzung gebraucht, S. 468–9: „and the constables aforesaid shall present before the justices assigned, when they come into the country, the defaults which they have discovered respecting arms, and suit of watch and ward and [the widening of] highways“, Übersetzung von (S. 466), „e les conestables avaunt diz presentent devaunt les justices assignez, quand il vendrunt en pays, les defautes quil averount trovez de armeure, e de suites de veilles, e de cheminz.“ Der Rechtsausdruck *suites de veilles* bietet keine lexikologische Berechtigung für die Übersetzung „suit of watch and ward“, ein Ausdruck der erst etwa ein Jahrhundert später belegt ist.

fekte Basis des Rechtes bewertet werden: weise Urteilskraft und gerechte Beurteilung sind in guter Gesetzgebung mit inbegriffen.

2. Die Verherrlichung König Alfreds als Gesetzgeber, vom 12. Jahrhundert ab

Der Nachruhm König Alfreds läßt sich bis in das späte 12. Jahrhundert zurückverfolgen, und zwar zu den *Proverbs of Alfred*. Die *Proverbs* betonen Alfreds Ruhm, so als ob dieser schon damals sprichwörtlich war, oder besser vielleicht, sie deuten an, daß er wie König Salomo durch die von ihm verfaßten Sprüche berühmt war; dabei ist natürlich nicht zu vergessen, daß der Titel dieses kleinen Schriftwerkes lediglich bis ins 17. Jahrhundert zurückgeht, und daß seine beiden mittelalterlichen Titel anders lauten, nämlich, im Jesus College Oxford MS 29, *Documenta Regis Aluredi*, und im Maidstone Museum MS A. 13, *Dicta Alfredi*. Jesus College MS 29 enthält eine der beiden vorhandenen Versionen des mittenglischen Streitgedichtes *Eule und Nachtigall*, in dem aus den Sprüchen Alfreds zitiert wird (nicht alle Zitate sind in den *Proverbs of Alfred* zu finden); und dieser Ruhm findet in den *Annals of Winchester* Bestätigung:⁸

⁸ Ich zitiere (mit moderner englischer Interpunktion) die vierte Strophe der Version im Jesus College MS. Siehe O. Arngart, Hg., *The Proverbs of Alfred*, II The Texts, Skrifter utgivna av Kungl. Humanistiska Vetenskapssamfundet i Lund, XXXII:2, 1955, S. 78–9 und vgl. S. 138–9. Unter frühen Ausgaben sind folgende zu erwähnen: O. Walker, Hg., *Sir John Spelman, Ælfredi Magni Anglorum Regis Invictissimi Vita*, Oxford, 1678, S. 913–8; T. Hearne, Hg., *The Life of Ælfred the Great, By Sir John Spelman Kt.*, Oxford, 1709, S. 126–32; und im 19. Jahrhundert: T. Wright und J. Orchard Halliwell, Hgg., *Reliquiae Antiquae*, I, London, 1841, S. 172; J.M. Kemble, Hg., *Anglo-Saxon Dialogues of Salomon and Saturn*, III, Ælfric Society, Nr. 14, London, 1848, S. 228. Vgl. die frühe bibliographische Information in H. Wanley, *Antiquae Literaturae Septentrionalis liber alter seu Librorum Veterum Septentrionalium, qui in Angliæ Bibliothecis extant . . .*, in G. Hickes, *Linguarum Veterum Septentrionalium Thesaurus*, II, Oxford, 1705, S. 231; und in neuerer Zeit C. Brown und R.H. Robbins, Hgg., *The Index of Middle English Verse*, New York, 1943, Nr. 433, mit Nachträgen in R.H. Robbins und J.C. Cutler, Hgg., *Supplement to the Index of Middle English Verse*, Lexington,

þus queþ Alured:
 "þe eorl and þe eþelyng
 ibureþ vnder góðne king
 þat lond to leden
 myd lawelyche deden,
 And þe clerek and þe knyht
 he schulle dēmen eueþyche riht,
 þe poure and þe ryche
 demen ilyche.
 Hwych so þe mon soweþ
 al swuch he schal mowe,
 And eueruyches monnes dom
 to his owere dure churreþ."

[Also sprach Alfred: „Dem Grafen und dem Fürsten geziemt es, unter einem guten König, das Land mit gesetzmäßigen

Kentucky, 1965; und jetzt C. Louis, in A. E. Hartung, Hg., *A Manual of the Writings in Middle English 1050–1500*, IX, New Haven, Connecticut, 1993, S. 2974–5, 3358–60. Über Spelmans Abschrift und die darauf fußenden Drucke, s. H. P. South, Hg., *The Proverbs of Alfred*, New York, 1931, S. 8–9.

O. Arngart, *The Proverbs of Alfred*, I A Study of the Texts, Skrifter utgivna av Kungl. Humanistiska Vetenskapssamfundet i Lund, XXXII:1, 1942, S. 10, betrachtet die Version in Jesus College MS 29 als die, welche die Lesarten des Urtextes am besten bewahrt. Ich bin mir dessen weniger sicher und glaube nur, daß der Text im Jesus College MS die Abschrift eines geschulten Schreibers ist, der am Ende des 13. Jahrhunderts wußte, wie man den Lesern einen Text bietet, welcher, wenn auch alt zur Zeit seiner Abschrift, seinen Lesern als neu erscheinen könnte. Vgl. South, *Proverbs of Alfred*, S. v, „the unreliable text from Jesus (Oxford) MS. 29“. Der Spruch in den beiden letzten zitierten Zeilen hat mehrere Parallelen, vgl. B. J. Whiting, Hg., *Proverbs, Sentences, and Proverbial Phrases from English Writings Mainly before 1500*, Cambridge, Massachusetts, und London, 1968, D342. Über Alfreds Ruf als weiser König, der Sprichwörter dichtete, siehe Arngart, II, S. 4–6; vgl. E. G. Stanley, Hg., *The Owl and the Nightingale*, Manchester und New York, ²1972, S. 160–1. Die *Annals of Winchester*, *Annales monasterii Wintonia* (519–1277), wurden von H. R. Luard herausgegeben, *Annales Monastici*, II, Rolls Series 36, 1865, in der sehr kurzen Erwähnung von Alfred in der Annale für das Jahr 872 (und 837), S. 10 (und S. 8): „In proverbis ita enituit, ut nemo post illum amplius“ [In Sprichwörtern war er so hervorragend, daß nach ihm niemand darin bedeutender war]. Über den Nachruhm Alfreds besonders als Gesetzgeber und als der weise Verfasser der *Proverbs of Alfred*, s. J. Frankis, „Views of Anglo-Saxon England in Post-Conquest Writing“, in H. Pilch, Hg., *Orality and Literacy in Early Middle English*, ScriptOralia, 83, Tübingen, 1996, S. 237.

Handlungen zu regieren, und Graf und Fürst sollen Kleriker und Ritter nach gleichem Recht richten, den Armen richten gleich den Reichen. Was der Mensch sät, all das wird er ernten, und eines jeden Rechtsspruch kehrt vor die eigene Tür zurück.“]

Alfreds Beiname „der Große“ ist zuerst bei dem Chronisten Matthew Paris belegt (nicht später als 1259): *Rex Ælfredus magnus*.⁹ Ob diese Bezeichnung schon früher geläufig war, ist unbekannt. In einer Geschichte, die Matthew Paris aus dem Kloster St. Albans, nördlich von London, aus früheren Chronisten, so William of Malmesbury und Roger of Wendover, übernahm, würde der Beiname allerdings gut gepaßt haben: der König, so heißt es, ließ goldene Armbänder an den Mauern aufhängen, die an öffentlichen Kreuzwegen standen, ohne daß irgendeiner gewagt hätte, den Schmuck zu rauben.¹⁰

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts erkannte *The Mirror of Justices* (oder auf Law-French *Miroir des Iustices*, lateinisch *Speculum Iusticiariorum*), traditionellerweise Andrew Horn (oder Horne) zugeschrieben, das angelsächsische England als Rechtsstaat an, und er erkannte König Alfred als gerechten und strengen Herrscher.¹¹ Er

⁹ Ich verdanke Dr Simon Keynes (Trinity College, Cambridge) den Hinweis auf Matthew Paris. Siehe E. G. Stanley, *A Collection of Papers*, S. 441.

¹⁰ Siehe S. 31–2 und Anm. 26 infra.

¹¹ Der *Mirror* ist nur in einer Handschrift erhalten, Corpus Christi College Cambridge MS 258; vgl. M. R. James, Hg., *A Descriptive Catalogue of the Manuscripts ... of Corpus Christi College, Cambridge*, Cambridge, 1912–1913, II, S. 8–9; die einzige neuzeitliche Ausgabe ist von W. J. Whittaker (mit wichtiger Einleitung von F. W. Maitland), *The Mirror of Justices*, Publications of the Selden Society, VII, 1895. Maitland (S. xi) kritisiert, „the poor printed text of 1642“, die *editio princeps*, die im Laufe des 17. Jahrhunderts, und noch später, eine nicht unbedeutende Rolle in der englischen Verfassungsgeschichte spielen sollte: Andreas Horne, *La Somme appelle Miroir des Iustices*, London, 1642; die erste Übersetzung stammt von W[illiam] H[ughes], *The Booke Called, The Mirrour of Justices: Made By Andrew Horne. With the Book, called, The Diversity of Courts, And Their Jurisdictions. Both translated out of the old French into the English Tongue*, London, 1646. Ob das Buch mit Recht Andrew Horn zugeschrieben werden darf, wird bezweifelt: siehe R. J. A. I. Catto, „Andrew Horn: law and history in fourteenth-century England“, in R. H. C. Davis und J. M. Wallace-Hadrill mit R. J. A. I. Catto und M. H. Keen, Hgg., *The Writing of History in the Middle Ages: Essays Presented to Richard William Southern*, Oxford, 1981, S. 367–91, besonders (S. 373), „Maitland suggested rather fancifully that Horn

bezeichnet als von Wichtigkeit für die Rechtspflege Englands eine lange Reihe von Mißbräuchen, 155 *abusiones*, die Law-French oder kirchenlateinische Bezeichnung, die der *Mirror* den Rechts-mißbräuchen gibt. Ohne den Namen eines Königs zu nennen oder Alfred selbst direkt oder indirekt damit zu verwickeln, fängt Horns Aufzählung mit einem Mißbrauch an, dessen Verurteilung eine fundamentale Einschränkung der königlichen Souveränität mit einschließt:¹²

1. La premere e la sovereign abusion est que li Roi est outre la lei, ou il dust estre subject, sicom est contenu en son sere-ment.

[1. Der erste und vorrangigste Mißbrauch ist, daß der König über dem Recht steht, da er ihm doch untergeben sein sollte, wie es in seinem Eid enthalten ist.]

Vor der Aufzählung der Mißbräuche spricht der *Mirror* von einem Fall des Mißbrauchs der Willkürherrschaft. Es handelt sich um den Wortlaut der Rede des neugewählten Königs, das *mandatum regis* oder Versprechen, das er gewissermaßen dem Volke gibt und das später als Krönungseid der englischen Könige zu angelsächsischer Zeit und in den darauffolgenden Epochen aufgefaßt wurde. Am Anfang des Buches bringt der *Mirror* eine Erzählung aus einer fingierten angelsächsischen Königswahl, aber der von

was himself, as a young man, the author of the *Mirror of Justices*, a work evidently writen about 1290.“ Catto's Beitrag zeigt, daß die Handschriften, die mit Andrew Horn ohne Zweifel in Verbindung gebracht werden können, ein reges antiquarischer Interesse zur Schau stellen, was im 14. Jahrhundert (er starb 1328) eine Seltenheit ist; ein solches Interesse steht in Einklang mit dem *Mirror*, und so mag es denn scheinen, daß Maitlands Annahme nicht ganz so phantasievoll war. Der *Mirror* könnte recht wohl eine Jugendarbeit Andrew Horns sein. Mittelalterliche Autorschaft läßt sich oft ebenso unsicher beweisen wie widerlegen; aber daß die Liste der fingierten angelsächsischen Namen korrupter Richter, die König Alfred in einem Jahr hinrichten ließ, einen Richter namens Horn einschloß, bestätigt vielleicht Horns Autorschaft des Buches. Siehe weiter S. 28 infra.

¹² Whittaker, *Mirror of Justices*, S. 155. Vgl. die *editio princeps* des *Miroir des Iustices*, 1642, S. 282; und die frühe Übersetzung von W. H[ughes], *Mirroure of Justices*, 1646, S. 225, die ich zitiere, weil das Buch in England in dieser Form zuerst und noch lange danach bekannt wurde, so daß sich der Wortlaut in manchen frühen Rechtswerken und Streitschriften widerspiegelt: „1 The first and chiefe abusion is, That the King is above the Law, whereas he ought to be subject to it, as it is contained in his Oath.“

Horn erwähnte Krönungseid bei dieser sonst ganz unhistorischen Wahl ist historisch bezeugt:¹³

¹³ Whittaker, *Mirror of Justices*, S. 6. Vgl. *Mirroir des Iustices*, 1642, S. 7–8; und W. H[ughes], *Mirror of Justices*, 1646, S. 3 (ohne Seitenzahl) = Sig. B2:

After that God brought down low the Nobility of the Brittons, who used more force then right, he delivered the Realm to the most humble and simple of all the countries adjoyning; that is to say, to the Saxons, who from the parts of *Almaine* became Conquerours thereof, of which Nation there were forty Sovereigns who were Companions. These Princes called this land (*England*) which before was called Great Brittainie, or *Britania Major*. These Princes after great warrs, tribulations and troubles, suffered for a long time, chose themselves one King to Raign over them, to governe Gods people, and to maintaine and defend their Persons and their goods in peace by Rules of Law. And at the beginning they made the King to swear; That he should maintaine the Christian Faith with all his power, and governe his people by Law, without having regard to the Person of any one; and that he should be obedient to suffer Right as well as his other people should be.

Hughes übersetzt im letzten von mir zitierten Satz das polyseme Wort *person* einfach mit dem homonymen Lehnwort; gemeint ist hier jedoch, daß es sich um eine hochgestellte Persönlichkeit handelt, die doch dem Recht untergeben ist. Vgl. H. C. Dodwell, „The Word ‘Person’“, *The Church Quarterly Review*, 212, 1928, S. 235–41.

Eine frühe, in England verfaßte vergleichende rechtswissenschaftliche Schrift über Krönungsordnungen war das in der zweiten Ausgabe hinzugefügte achte Kapitel am Schluß des ersten Teils von John Seldens *Titles of Honor*, London, 1631, S. 142–270, von D. Wilkins nachgedruckt, *The Works of John Selden, Esq.*, London, 1726, III/1, S. 234–341. In den ersten Jahren der Regierungszeit Karls des Ersten (1625–1649) war der sogenannte Krönungseid noch nicht schwerwiegend, und bei Selden spielt er keine Rolle. Frühmittelalterliche Krönungs-*ordines*, darunter mehrere einschließlich des Königeides (auf lateinisch oder altenglisch), sind in den folgenden Werken abgedruckt und besprochen: G. Hickes, *Institutiones Grammaticae Anglo-Saxonicae, et Mæso-gothicae*, Oxford, 1689, Sig. c1^{ro}–c2^{ro}; W. Greenwell, Hg., *The Pontifical of Egbert, Archbishop of York*, Surtees Society, XXVII, 1853, S. 100–5; W. Maskell, Hg., *Monumenta Ritualia Ecclesiae Anglicanae*, Oxford, ²1882, II, S. xlvi–xlviii, 77–84; F. E. Warren, Hg., *The Leofric Missal*, Oxford, 1883, S. 230–2; J. Wickham Legg, Hg., *Three Coronation Orders*, Henry Bradshaw Society, XIX, 1900, S. xxxviii–xliii, S. 51–64, 163, 170; ders., *English Coronation Records*, Whitehall und New York, 1901, besprochen S. xxviii, S. 3–9 und 15–23, übersetzt S. 9–13 und 23–9; Liebermann, *Gesetze, I Sacramentum Coronationis* S. 214–17, II/2, Rechts- und Sachglossar S. 562–3 s. v. Krönungseid, III Einleitung und Erklärungen S. 144–5 („Der Lateintext ist original, das Angelsächsische nur Übersetzung“). Unter neueren Schriften über die *ordines* sind folgende bedeutend: P. E. Schramm, *Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung*, Weimar, 1937, Kap. VII König und Recht: Der Krönungseid, besonders S. 179–86 (und 277–8), und von L. G. Wickham Legg ins Englische übersetzt, *A History of the English Coronation*, Oxford, 1937, Kap. VII The King and the Law: The Coronation Oath, besonders S. 179–86 (und 268–9); C. A. Bouman, *Sacring and Crowning*

Après ceo que Dieux avoit abatue la nobleie des Bretons que plus userent force que droit, livra il le reaume as plus humbles e simples de tuz pais joygnauntz, cest assaver a Saxnes, que le vindrent conquere des parties d'Alemayne. De la quele gent ieurent jesques a xl. soveins [*lies* souverains] que touz sei tindrent a compaignouns. Ceus appellerent primes ceste terre Engelande que avant fu nommee Bretagne le Majour.

Ceux apres grantz guerres, tribulacions e peynes par longie tens suffertz ellurent il de eus a [*lies* un] Roi pur regner sur eus e pur gouverner la poeple Dieu, mayntenir e defendre les persones e les biens en quiete par les riules de droit.

Al corunement le firent jurer qil meintendreit la seinte foi cristiene a tut son poer, e son poeple guieroit par droit saunz regard a nule persone, e serreit obeissant a seinte eglise e justisable a suffrir droit com autre de son poeple.

[Nachdem Gott den britischen Adel, der mehr Gewalt als Recht angewandt hatte, tief erniedrigt hatte, lieferte er das Reich den geringsten und einfachsten von allen Nachbarländern aus; das heißt, den Sachsen, die aus Teilen Deutschlands kamen und Eroberer des Landes wurden. Unter diesem Volk gab es vierzig Herrscher, die Ritter waren. Diese Fürsten gaben dem Lande, das zuvor Großbritannien oder *Britannia Major* hieß, den Namen England. Nach langjährigen, großen Kriegen, Bekümmernissen und Schmerzen, die sie erlitten hatten, wählten diese Fürsten aus ihrer Mitte einen König, damit er über sie herrsche und Gottes Volk regiere und ihre Hochgestellten und Besitzenden erhalte und schütze, ungestört und nach den gesetzlichen Regeln.

Und bei seiner Krönung nötigten sie den König zu schwören, daß er mit seiner ganzen Kraft den christlichen Glauben erhalten

(Inaugural-Dissertation der Universität Utrecht), Groningen und Djakarta, 1957, über den Krönungseid besonders S. 141–7; J. L. Nelson, *Politics and Ritual in Early Medieval Europe*, London und Ronceverte, 1986, Kap. XIV, S. 329–39, „Ritual and Reality in the Early Medieval *Ordines*“ (= *Studies in Church History*, XI, 1975, S. 41–51), Kap. xv, S. 342–60, „The Earliest Royal *Ordo*: Some Liturgical and Historical Aspects“ (= B. Tierney und P. Linehan, Hgg., *Authority and Power: Studies in Medieval Law and Government Presented to Walter Ullmann*, Cambridge, 1980, S. 29–48), Kap. XVI, S. 361–74, „The Second English *Ordo*“.

und sein Volk nach dem Recht regieren solle, ohne Rücksicht auf die etwaige hohe Stellung der Person; und daß er der heiligen Kirche gehorche und sich, wie jeder andere seines Volkes, der Gerichtsbarkeit unterworfen, duldsam dem Recht fügen solle.]

Es ist leicht zu verstehen, wie die Lehre von der grundsätzlichen, rechtmäßigen Fügsamkeit des Königs gestützt von der Erkenntnis, daß jeder Verstoß gegen diese rechtmäßige Fügsamkeit die erste *Abusio* ist, von Republikanern als schwerwiegende Rechtfertigung des Königsmordes von Karl dem Ersten (im Jahre 1649) zitiert worden ist. Etwas später wurde die Lehre von Whig Historikern als grundlegend für die konstitutionelle Monarchie hervorgehoben. Die Erstausgabe des *Mirrors*, fast zeitgleich mit dem Ausbruch des Bürgerkrieges, und die vier Jahre später veröffentlichte Erstübersetzung erklären sich wohl daher, daß das Buch sich für die historische Begründung des Kampfes gegen den König eignete.

The Mirror of Justices lehrte, daß so, wie man es zur Zeit Karls des Ersten erstreben wollte, es schon zur Zeit der Vorfahren war. John Sadler schrieb *Rights of the Kingdom*, über rechtmäßige Freiheit, welches im Jahre der Hinrichtung Karls anonym erschien; er bezog sich auf die altehrwürdige Lehre, wie sie Horn im *Mirror* veröffentlicht hatte:¹⁴

We finde Our *Mirror* Complaining of *Seldom Parliaments*: Which, should bee, *Twice a yeare*, (saith Hee,) at *London*: So it was agreed, in King *Alfred*; (as he speaketh in a section of his first book.) And why, he found such Want of Parliaments; we may well guesse, from his very next paragraph. Where hee calleth it, the *Sovereign Abuse of All*, that the *King*, should be deemed, *Above the Law*; *Oustro* [sic] *la Ley*; *Whereas he ought, to bee Subject to it; as in his Oath, it is contained*.

¹⁴ [John Sadler], *Rights of the Kingdom; or, Custom of our Ancestors: Touching The Duty, Power, Election, or Succession, of our Kings and Parliaments; our True Liberty, Due Allegiance, Three Estates, their Legislative Power ... Freely Discussed*, London, 1649, S. 30–1. Selbst für ein Druckwerk aus der Mitte des 17. Jahrhunderts sind Interpunktion, Großschreibung, Kursivsetzung und Rechtschreibung sehr unregelmäßig in diesem Buch; das Zitat bringt den Text unverändert.

[Wir finden, daß unser *Mirror* über seltene Parlamente klagt, die doch jedes Jahr zweimal, sagt er, in London einberufen werden sollten. So war es unter König Alfred beschlossen, wie er [Horn] in einem Abschnitt seines ersten Buches sagt. Und warum er einen solchen Mangel an Parlamenten vorfand, läßt sich leicht aus seinem unmittelbar folgenden Absatz erraten, wo er es den höchsten Mißbrauch von allen nennt, daß man den König als über dem Recht stehend ansieht, *oustre la lei*, während er ihm unterworfen sein sollte, wie es in seinem Eide enthalten ist.]

John Milton greift das Thema in seinen Prosaschriften auf. Im Lob Alfreds kommt ihm keiner gleich, in seiner *History of Britain*: „no man more patient in hearing Causes, more inquisitive in Examining, more exact in doing Justice, and providing good Laws, which are yet extant; more severe in punishing unjust Judges or obstinate Offenders“ [niemand geduldiger (als er), Rechtsfälle zu hören, forschender beim Verhör, genauer im Recht tun und in guter Rechtgebung, denn seine Gesetze bleiben immer noch in Kraft; und strenger bei der Bestrafung von ungerechten Richtern und von hartnäckigen Straffälligen]; und zuerst im *Eikonoklastes*, veröffentlicht im Jahre der Hinrichtung unter Hinweis auf diesen Mißbrauch, den ein König begehen kann, und der im *Mirror* schon als die ärgste *abusio* angeführt wurde.¹⁵

Nay *Alfred* the most worthy King, and by some accounted first absolute Monarch of the Saxons heer, so ordain'd; as is cited out of an ancient Law Book call'd the *Mirror*; in the *Rights of the Kingdom*, p. 31. where it is complain'd on, *As the sovran abuse of all, that the King should be deem'd above the Law, whereas he ought*

¹⁵ John Milton, *The History of Britain, That Part especially now call'd England*, London, 1677, S. 250; vgl. *The Works of John Milton*, X, Hg. G.P. Krapp, New York, 1932, S. 221; *Complete Prose Works of John Milton*, V/1, Hg. F. Fogle, New Haven und London, 1971, S. 290–1. Vgl. Miltons Commonplace Book, Hg. J.H. Hanford, *Works*, XVIII, New York, 1938, S. 143; Hg. R. Mohl, *Prose Works*, I, New Haven und London, 1953, S. 72–3. I. M. [= J. Milton], *ΕΙΚΟΝΟΚΛΑΣΤΗΣ in Answer To a Book Intitl'd ἘΙΚὸν Βάσιλική*, *The Portrature of his Sacred Majesty in his Solitudes and Sufferings*, London, 1649, S. 234; vgl. *The Works of John Milton*, V, Hg. W. Haller, New York, 1932, S. 299, *Complete Prose Works of John Milton*, III, New Haven und London, 1962, S. 592.

be subject to it by his Oath: Of which Oath anciently it was the last clause, that the King should be as liable, and obedient to suffer right, as others of his people.

[Ja, Alfred, der ehrbarste König, und von manchen als erster absoluter Herrscher der Sachsen in diesem Lande angesehen, hat das so bestimmt, wie aus einem alten Rechtsbuch, *Mirror* genannt, unter den Rechten des Reiches aus S. 31 zitiert wird, wo darüber als allerhöchster Mißbrauch geklagt wird, daß man den König als über dem Recht stehend ansieht, da er ihm kraft seines Eides unterworfen sein sollte; von diesem Eide war es zu alter Zeit die letzte Klausel, daß der König sich fügen solle, haftbar das Recht zu dulden wie andere seines Volkes.]

Nicht viel später kehrt Milton zu diesem Thema zurück, diesmal auf lateinisch und in einer anderen Streitschrift (dem sogenannten *First Defence*):¹⁶

Extat etiam apud nos perantiquus legum liber cui titulus *Speculum Justiciariorum*, in quo traditur primos Saxones, post Britanniam subactam, cum reges crearent, ab iis jusjurandum exigere consuevisse, se, ut quemvis alium è populo, legibus ac judiciis subjectos fore.

[Es gibt bei uns auch ein sehr altes Rechtsbuch *Speculum Judiciariorum* genannt, in dem berichtet wird, daß die ersten Sachsen nach der Eroberung Britanniens, bei der Wahl ihrer Könige ihnen einen Eid abzufordern pflegten, daß sie sich, wie jeder andere im Volke, den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit unterwerfen würden.]

Ein deutscher Dichter, Goethes Jugendfreund und Reisebegleiter, Friedrich Leopold Graf zu Stolberg, bezieht sich viel später noch auf die alfredische Einrichtung des Parlaments und bringt sie in Verbindung mit der Jury, einer anderen, Alfred früher gern zugeschriebenen Rechtseinrichtung:¹⁷

¹⁶ J. Milton, *Pro Populo Anglicano Defensio*, London, 1651, Kap. VIII, S. 158; vgl. *The Works of John Milton*, VII, New York, 1932, S. 438. Es ist nicht klar, warum Milton hier den *Mirror* so anführt, als sei er zum ersten Mal erwähnt, denn im selben Kapitel, und nur wenige Seiten weiter oben (S. 150), hatte er ihn schon erwähnt.

¹⁷ Friedrich Leopold zu Stolberg, *Leben Alfreds des Grossen, Königes in England*, Münster, 1815, Kap. XIV.17, S. 256–7. Von den anderen, „Spelman und andre“,

Mit Recht, dünket mich, haben Spelman und andre, hier [im *Mirror*] den Ursprung des englischen Parlaments gefunden, wiewohl ohne Zweifel diese Versammlung nur aus Bischöfen und Grafen, vielleicht mit Zuziehung einiger der Rechte kundigen Männer bestand, wie die ältere angelsächsische Wittenagemot; da zu einer solchen Verfassung wie wir sie izt in England bewundern, dem Volke noch die Reife fehlte. Doch war die Alfredsche Einrichtung des Gerichts der Geschwornen schon eine Annäherung dazu, theils in sofern sie überhaupt die Freiheit begünstigte, theils weil sie auch die geringeren Ordnungen zu gemeinschaftlicher Theilnahm' an öffentlichen Geschäften aufoderte und sie übte.

Law and order, „Gesetzlichkeit und öffentliche Ordnung“, verschmelzen in der englischsprachigen Welt zu einem politischen Begriff, besonders in Zeiten steigender Kriminalität, so daß alle Parteien sich wenigstens darüber einig sind, daß man dringend irgend etwas tun müsse. Es würde alles besser werden, wenn härtere Gesetze strikt durchgeführt würden: Dann würde es wieder so gut werden wie früher. Daß man schon in der Renaissance, bevor *law and order* zu einem gefaßten politischen Begriffspaar wurde, auf die angelsächsischen Rechtspflege zurückblickte, wenn es darum ging, die alte Strenge als Vorbild anzusehen, zeigt ein Hinweis in einer Rede, die William Lambard, der erste Herausgeber der angelsächsischen Gesetze, hielt, als er am 22. März 1581/82 bei der Verurteilung gewalttätiger Einbrecher eine entscheidende Rolle spielte:¹⁸

nennt er nur Sir Edward Coke (in einer Randanmerkung auf S. 256). Über Alfred als Begründer der Jury siehe S. 112–15 infra.

¹⁸ Siehe die modernisierte Ausgabe von Lambards „Charges to Juries at Special Sessions and to Special Commissions“, in Conyers Read, Hg., *William Lambard and Local Government*, Ithaca (New York), 1962, 155. Lambards Handschrift befindet sich in der Folger Shakespeare Library, Washington. Lambards Unterschrift am Ende dieser Aufzeichnung seiner Rede ist in angelsächsischen Buchstaben geschrieben. Das Gesetz König Knuts, auf das er sich bezieht, ist II Cnut 64, Liebermann, *Gesetze*, I, S. 352–3, = W. Lambard, Hg., *Ἀρχαιονομία, sive de priscis anglorum legibus libri*, London, 1568, Fol. 117^{vo}–118^o, *Leges Canuti regis* 61; Lambard verstand richtig, daß eine Tat, die *botleas* (= *inexpiabilis* „unsühnbar“) ist, durch Hinrichtung bestraft wurde; vgl. Liebermann, *Gesetze*, II/2, Rechts- und Sachglossar, S. 684, s. v. *Todesstrafe*, 3.

I remember that Canute, sometimes a king of this land, doth in his laws accompt the violent breaking into a house, though it were by day, amongst those faults for which he would admit none other amends but the death of the offender.

[Ich entsinne mich, daß Knut, vorzeiten ein König dieses Landes, in seinen Gesetzen den gewalttätigen Hauseinbruch, wenn es auch bei Tage wäre, zu den Verbrechen zählt, für die er keine Sühne zuließ außer den Tod des Verbrechers.]

Heutzutage sind es nicht nur die Tories im Vereinigten Königreich, besonders in England, sowie die konservativen Republicans in den Vereinigten Staaten von Amerika, die von einer Rückkehr zu *law and order* reden. Auch die Liberal Democrats und die „neue“ Labour Party nach der Wahl von 1997 machen *law and order* zu ihrem Programm, in der Hoffnung, daß die Wähler ihnen glauben, sie könnten durch strenge Maßnahmen mit dem Problem der steigenden Kriminalität fertig werden.

So war es schon zur Zeit der Entstehung von Horns *Mirror*. Dieser zeigt König Alfreds strengen Rechtssinn und seine Durchsetzung der Gesetze in einer höchstwahrscheinlich fingierten Erzählung in der 108. *Abusio*. Sicherlich ist diese nicht vor dem *Mirror* belegt. Alfred soll in einem Jahre vierundvierzig korrupte Richter und Justizbeamten erhängen lassen haben, weil der Mißbrauch ihrer Autorität sie zu Totschlägern machte, indem sie Unschuldige zur Todesstrafe verurteilt hatten.¹⁹

108. Abusion est qe justices e lur ministres qi occient la gent par faus jugement ne sunt destruz al foer dautres homicides. [Q]ue fist le Roi Alfred pendre xliiij. justices en un an taunt cum homicides pur lur faus jugemenz.

[108. Ein Mißbrauch ist es, daß Richter und ihre Beamten, die durch Fehlurteile Leute töten, nicht wie andere Totschläger getötet werden. So ließ Alfred in einem Jahr vierundvierzig Richter wegen ihrer Fehlurteile als Totschläger erhängen.]

¹⁹ Whittaker, *Mirror of Justices*, S. 166; vgl. *Miroir* (1642), S. 296. Die Handschrift hat im zweiten Satz nicht *Que* sondern *Eue*, nicht *pendre* sondern *prendre*. Die Übersetzung von Hughes, *Mirour* (1646), S. 239, lautet: „108 It is abuse that Justices and their Officers, who kill people by false judgement be not destroyed as other murderers, which King *Alfred* caused to be done, who caused forty foure Justices in one yeare to be hanged as murderours for their false Judgements.“

Der *Mirror* führt die Namen der vierundvierzig erhängten Richter und Beamten an, so daß die einhundertundachte *Abusio* bei weitem die längste der einhundertundfünfundfünfzig *Abusiones* ist, und also wohl die eindrucksvollste. Im frühen 13. Jahrhundert könnten die Namen leicht an den Klang echt angelsächsischer Namen erinnert haben. Wie schon oben erwähnt, hieß einer der korrupten Richter Horn, und vielleicht darf man annehmen, daß Andrew Horn den Anschein einer so starken Wahrheitsliebe vorgeben wollte, daß er nicht die Schande seines eigenen Ahnen verschweigen wollte, wenn der korrupte, wahrscheinlich von ihm erfundene Richter Horn sein Ahne von vor dreihundert Jahren war.

Im frühen 19. Jahrhundert aber charakterisierte Francis Palgrave *The Mirror of Justices* als „at least a very curious specimen of the apocrypha of the law“, und er begründet seine Vermutung, daß das Buch viel Unechtes enthält, zum Teil mit der Erkenntnis, daß viele der angelsächsischen Namen der korrupten Richter philologisch schlecht geprägt waren:²⁰

Here also we find those singular details of Alfred's stern and vindictive justice, preserved in no other memorial, and not unfrequently quoted as possessing historical authority. The "Mirror of Justices" certainly exhibits a very singular degree of fluency in the application of names, sounding like Anglo-Saxon, at a period when they had ceased to be familiar to the multitude.

Die Geschichte von den von Alfred erhängten vierundvierzig Richtern lebte fort. Zwei Jahre nach der Erstausgabe (1642) von Horns Buch erinnerte der bedeutende Jurist Sir Edward Coke im dritten Teil seiner *Institutes* an die angelsächsische Vergangenheit, und zwar an König Alfred und das, was der *Mirror* von ihm sagt:²¹

²⁰ Francis Palgrave, *The Rise and Progress of the English Commonwealth*. Anglo-Saxon Period, London, 1832, II, S. cxiii-cxiv und Anm. 14.

²¹ Sir E. Coke, *The Third Part of the Institutes of the Laws of England: concerning High Treason*, London, 1644, Kap. 101, S. 224. Cokes *deleat* bedeutet „abgeschafft, aufgehoben“ (diese Schreibweise fehlt im *OED*, s.v. *delete*, pa. pple.). Die Quellenangabe für die korrupten Richter bezieht sich auf die Erstausgabe von Horns *Mirror*, 1642 (= Whittaker, *Mirror of Justices*, Buch IV, Kap. 18 „De Faus Justices“, S. 143-4, und Buch V, Kap. 1, *Abusio* 108, S. 166-70).

See the *Mirror* cap. 4. §. *de faux Judges*, & ca. 5. §. 1. of the law in the time of King *Alfred*, how many Justices were in one year hanged, as homicides, for their false judgements: but that law hath been long since dealeat and antiquated, and yet may serve for a memoriall of the time past.

[Siehe den *Mirror*, Buch IV, Kap. XVIII Von falschen Richtern, und Buch V, Kap. I, § 108 Vom Recht zur Zeit König Alfreds, wie viele Richter in einem Jahr aufgrund ihrer Fehlurteile als Totschläger erhängt wurden; das Gesetz aber ist schon seit langem aufgehoben und überholt; dennoch mag es zum Andenken an vergangene Zeiten dienen.]

Vielleicht sollte man F. W. Maitlands Einschätzung von Sir Edward Coke erwähnen; es handelt sich aber darum, was ein bedeutender neuzeitlicher Rechtshistoriker im Nachhinein, zweihundertundfünfzig Jahre später, überlegen einem seiner größten rechtswissenschaftlichen Vorgänger leicht sagen konnte:²²

When he was on unfamiliar ground Sir Edward Coke was, of all mankind, the most credulous. There was no fable, no forgery he would not endorse.

Die Geschichte von den erhängten Richtern taucht noch viel später auf, wie eine deutsche Erwähnung bei Stolberg ausreichend beweist:²³

In Bestrafung ungerechter Richter war er unerbitlich. Er sah ein, daß Schonung derjenigen die das Recht beugen, grosses Unrecht ist. Solcher ließ er verschiedene am Leben Strafen.

Sir John Spelman (1594–1643) war der erste, der nach dem Mittelalter eine Biographie König Alfreds schrieb. Er schrieb auf englisch, aber nach seinem Tode wurde sie 1678 in einer lateinischen Übersetzung veröffentlicht, in einem eleganten illustrierten Folioband, mit von Obadiah Walker verfaßten Anmerkun-

²² Maitlands anonyme Besprechung vom ersten Band von Liebermann, Hg., *Gesetze der Angelsachsen*, 1903, zusammen mit Liebermanns Ausgaben von *Quadripartitus*, 1892, *Consiliatio Cnuti*, 1893, *Pseudo-Cnutus Constitutiones de Foresta*, 1894, *Leges Anglorum Seculo xiii*, 1894, *Leges Edwardi Confessoris*, 1896, und *Leges Henrici*, 1901: *The Quarterly Review*, 200, Nr. 399, Juli 1904, S. 139–57 (S. 143), nachgedruckt in H. A. L. Fisher, Hg., *The Collected Papers of Frederic William Maitland*, Cambridge, 1911, III, S. 453.

²³ F. L. zu Stolberg, *Leben Alfred des Grossen*, 1815, Kap. XIV.13, S. 253 (mit der Randanmerkung, „*Mirror des justices*“).

gen.²⁴ Walker war *Master* des University College, Oxford, dessen alfredische Gründung – oder Neugründung sogar – zu einer traditionellen Glaubenssache wurde.²⁵

²⁴ Spelmans eigene Handschrift ist Bodleian MS e Musaeo 75; vgl. N. Denholm-Young, in F. Madan, H.H.E. Craster, und N. Denholm-Young, Hgg., *A Summary Catalogue of Western Manuscripts in the Bodleian Library at Oxford*, II, ii, Oxford, 1937, Nr. 3696. Der volle Titel der lateinischen Ausgabe lautet: *Ælfredi Magni Anglorum Regus Invictissimi, A Clarissimo D^{no} Johanne Spelman Henrici F[rater] primum Anglice conscripta, dein Latine reddita, & Annotationibus illustrata* Ab Ælfredi in Collegio Magnæ Aulæ Universitatis Oxoniensis Alumnis, Oxford, 1678. Die Übersetzung ins Lateinische fertigte Christopher Wase an, der ab 1671 *Superior Beadle* und Drucker der Universität Oxford war. Die einhundertundachte *Abusio*, mit ihrer Liste der vielen erhängten Richter wird von Obadiah Walker in einer seiner Anmerkungen auf Law-French und auf lateinisch wiedergegeben, S. 83–5 (Buch II § 27), mit anderen, das Recht betreffenden Einzelheiten aus dem *Minor*. Spelmans auf englisch geschriebene Biographie Alfreds wurde von Thomas Hearne veröffentlicht, *The Life of Ælfred the Great, By Sir John Spelman Kt.*, Oxford, 1709. Er benutzte eine Abschrift, jetzt Bodleian MS Ballard 55; vgl. F. Madan, Hg., *Summary Catalogue*, III, Oxford, 1895, Nr. 10841. Hearne steuerte einige Anmerkungen bei, aber er verwendete Walkers Anmerkung zu Buch II § 27 nicht (vgl. Hearnés Ausgabe, S. 114), und diese Anmerkung geht auch nicht auf Spelmans eigene Handschrift oder auf die Abschrift in MS Ballard 55 zurück.

²⁵ Die alfredische Gründungsage von der Universität Oxford und von University College, Oxford, wird gut dargestellt von J. Parker, *The Early History of Oxford 727–1100*, Oxford Historical Society, 3, 1885, Kap. II, besonders S. 45–50. Die Sage bleibt noch heute in Erinnerung, besonders in University College; auf dessen Wänden prangen Porträts Alfreds, des gütigen Gründers, und zwar aus dem 18. Jahrhundert und aus späterer Zeit, gewissermaßen sichtbarer Beweis für die alfredische Gründung. Wie die Sage durch William Camdens Fälschung einer ganz frühen, noch voralfredischen Gründung entstand, beschreibt W. H. Stevenson, Hg., *Asser's Life of King Alfred*, Oxford, 1904, S. xxiii–xxviii. Ein früher Zweifler an der Geschichtlichkeit der Sage war John Inett, *Origines Anglicanæ*, I, London, 1704, S. 288, der selbst im University College studiert hatte. Der schärfste der frühen Zweifler war William Smith, *The Annals of University College. Proving William of Durham the True Founder: And Answering all their arguments Who ascribe it to King Alfred*, Newcastle upon Tyne, 1728. Smith war Fellow des University College. Das Ansehen des berühmten Historikers William Camden war für F. L. zu Stolberg Gewähr für die Wahrheit dessen Darstellung der alfredischen Gründung; in seinem einleitenden Gedicht „Alfred“, *Leben Alfred des Grossen*, 1815, S. V, spricht er von

Der Tochter der Wahrheit,

Der ersten Geschichte.

Und weiter sagt er, S. 251 Anm. (a): „Daß ein Mann wie Cambden, dessen Rechtschaffenheit seine Gegner selbst anerkennen, diese Erzählung ... sollte erdichtet haben, läßt sich nicht denken.“

Die Chronisten des Mittelalters verwandeln in lebhaften Erzählungen König Alfreds gute Regierungszeit in ein Muster von *law and order* (um es modern auszudrücken). Ob die Chronisten sie erdichtet haben oder welcher von ihnen eine Erzählung erdichtet haben mag, ist für meine Untersuchung unwichtig. Besonders eindrucksvoll ist die schon erwähnte Erzählung von den goldenen Armbändern. Am frühesten findet man sie bei William of Malmesbury:²⁶

Et quia occasione barbarorum etiam indigenæ in rapinas anhelaverant, adeo ut nulli tutus commeatus esset sine armorum præsidio, centurias, quas dicunt hundrez, et decimas, quas thethingas vocant, instituit, ut omnis Anglus, legaliter duntaxat vivens, haberet et centuriam et decimam. Quod si quis alicujus delicti insimularetur, statim ex centuria et decima exhiberet qui eum vadarentur; qui vero hujusmodi vadem non reperiret, severitatem legum horreret. Si quis autem reus, vel ante vadtationem, vel post, transfugeret, omnes ex centuria et decima regis multam incurrerent. Hoc commento pacem infudit provinciæ; ut etiam per publicos aggeres, ubi semitæ in quadrivium finduntur, armillas aureas juberet suspendi, quæ viantium aviditatem riderent, dum non essent qui eas abriperet.

[Und weil auch die Eingeborenen zur Plünderung durch das Beispiel der Barbaren angestachelt worden waren, so daß es für niemanden irgendwo sicher war und keiner ungestört von einem Ort zum andern reisen konnte, es sei denn unter bewaffneter Wache, führte er [Alfred] Hundertschaften (die man *Hundreds* nannte) und Zehnerschaften (die man *Tithings* nannte) ein,²⁷ so daß jeder rechtmäßig lebende Engländer seinen Hun-

²⁶ W. Stubbs, Hg., *Wilhelmi Malmesbiriensis Monachi de Gestis Regum Anglorum Libri Quinque*, Rolls Series 90, I, 1887, Buch II § 122, S. 129–30. Vgl. die Nacherzählung von Roger of Wendover: H. O. Coxe, Hg., *Rogeri de Wendover Chronica, sive Flores Historiarum*, I, London, English Historical Society, 1841, S. 356–7. Vgl. E. B. Graves, *A Bibliography of English History to 1485*, Oxford, 1975, Nr. 2921 und 2979, S. Keynes, *Anglo-Saxon History A Select Bibliography*, Old English Newsletter, Subsidia, 13, Kalamazoo, ³1998, S. 37.

²⁷ Die Herkunft und Etymologie dieser Termini sind unklar; vgl. Liebermann, *Gesetze*: I, S. 178 (VI Æthelstan 8, 1), S. 552 (Leges Henrici 6, 1b); und II/1, Wörterbuch, s.vv. *centuria* (vgl. *centenarium*, *centenarius*) und *teodung*; und II/2, Rechts- und

dertner und Zehntner haben sollte; und wenn jemand eines Vergehens bezichtigt wurde, so mußte er sogleich von seinen Hundertnern und Zehntnern die beibringen, die für ihn Sicherheit leisteten; und wenn jemand sie nicht beibringen konnte, so mußte er die Strenge des Rechts befürchten. Wenn jemand der gesicherten Vorladung entfloh, bevor oder nachdem die Sicherheit abgegeben war, wurden alle Mitglieder der Hundertschaft und Zehnerschaft mit Bußzahlung an den König belegt. Durch dieses Vorgehen verbreitete er solchen Frieden im ganzen Lande, daß er goldene Armbänder an öffentlichen Straßenkreuzungen aufhängen ließ, um die Habgier der Vorbeireisenden anzuregen, und es gab da niemanden, der es wagte, den Schmuck zu rauben.]

Unter den vielen späteren Autoren, die die Geschichte von den goldenen Armbändern nacherzählen, sei nur John Milton erwähnt und der Romanschriftsteller Henry Fielding zitiert, der in einer seiner Rechtsschriften die Erzählung folgendermaßen wiedergibt:²⁸

Sachglossar, s.vv. *hundred* und *Zehnerschaft*. Die Form *hundrez* bei William of Malmesbury (*hundredas* bei Roger of Wendover) ersetzt wahrscheinlich eine Form des älteren *hyndenmenn* (aus fem. *hynden* „Verband der Hundertzahl“ + *mann*), aber der Unterschied zwischen den Verwaltungsbezirken einerseits und den Hundertschaften und ihrem Leiter andererseits beruht eher auf den Interpretationen der Historiker als auf den vagen mittelalterlichen Formulierungen. Auch Liebermanns Verdeutschung ist nicht einheitlich; er schwankt zwischen *Zehntschaft* und *Zehnerschaft*; meine nicht ganz wörtliche Übersetzung von William of Malmesbury könnte vielleicht den Anschein einer größeren terminologischen Einheitlichkeit geben als berechtigt ist.

²⁸ John Milton, *History of Britain*, 1677, S. 250; vgl. *Complete Works of John Milton*, X, Hg. G.P. Krapp, 1932, S. 221–2; *Complete Prose Works of John Milton*, 5, 1, Hg. F. Fogle, 1971, S. 290–1. Was Milton in seiner *History* über Alfreds Rechtspflege sagt fußt auf seinem Eintrag im *Commonplace Book* [*Works*, XVIII, Hg. J.H. Hanford, 1938, S. 143; *Complete Prose Works*, I, Hg. R. Mohl, 1953, S. 72–3]. Diese Angabe über Alfred stammt nicht von Asser, trotz Miltons Hinweis auf Stow und Asser. John Stow, *The Chronicles of England, from Brute vnto this present yeare of Christ, 1580*, London, [1580], S. 127 = Sig. (H8^{vo}): „He established good laws, by the which he brought so gret a quietnesse to the Countrey, that men might haue hanged golden bracelets and Jewels where the wayes parted, and no man durst touch them for feare of the law“ [Er schaffte gute Gesetze, durch die er das ganze Land so sehr zum Frieden führte, daß man goldene Armbänder und Kleinodien da hätte anhängen können, wo sich die Wege teilten, und aus Furcht vor dem Strafrecht hätte es keiner gewagt sie zu berühren]. Stows Randanmerkung zu dieser Stelle lautet *Regist. Hide*, und bezieht sich

To prevent the wandering of the Poor was the great Purpose ... of the Laws of *Alfred*. It was this which gave that Strength and Energy to those Institutions, which have been praised by so many Pens, both of Lawyers and Historians. Hence it was, that Travellers, as we are told, might pass through the whole Kingdom with Safety; nay, that Bracelets of Gold might be hung up in the public Roads, and found at a distant Time by the Owner in the Place where they were left.

[Das große Ziel der Gesetze Alfreds war es, das Umherwandern der Armen zu verhindern. Das verlieh den Einrichtungen Kraft und Energie, die von so vielen Federn, sowohl von Juristen als auch von Historikern, gepriesen worden sind. Daher kam es, wie erzählt wird, daß Reisende sicher das gesamte Königreich durchqueren konnten, ja, daß man sogar goldene Armbänder an den öffentlichen Straßen aufhängen konnte, die noch viel später von ihrem Eigentümer an selbiger Stelle wiedergefunden wurden.]

auf „Liber Abbatiae“, im Shirburn Castle, dem Landsitz der Earls of Macclesfield [vgl. G.R.C. Davis, Hg., *Medieval Cartularies of Great Britain*, London, New York und Toronto, 1958, S. 121, Nr. 1051; s.E. Edwards, Hg., *Liber Monasterii de Hyda*, Rolls Series 45, 1866, S. 50]. In der späteren Ausgabe von Stows Buch mit verändertem Titel, die Milton wohl benutzt hat [*The Annales, or General Chronicle of England, begun first by maister Iohn Stow, and after him continued and augmented ... vnto the ende of this present yeare 1614. by Edmond Howes*, London, 1615, S. 80 = Sig. G4^{ro}], lautet die Randanmerkung *Asserius*, und nicht *Regist. Hide*. Auszüge aus diesem Buch sind von John Stow selbst in British Library MS. Lansdowne 717, das das Datum 1572 trägt, eingetragen [s. Edwards, Einleitung, S. xv-xix]. Vor der Wiederentdeckung des *Liber de Hyda*, das im Besitz Lord Macclesfields war, wurde eine Übersetzung von Stows Auszügen mit dem Titel „The Book of Hyde“, veröffentlicht: J. Stevenson, Hg., *The Church Historians of England*, II/2, London, 1854, die Geschichte von den goldenen Armbändern S. 512; in Stows Handschrift steht sie auf Fol. 19^{ro} (unten). Die katholischen Historiker der Zeit benutzten Stow; so zum Beispiel [H.P.] Cressy, *The Church-History of Britanny*, [Rouen] 1668, die Geschichte von den goldenen Armbändern (hier nur als Schatz bezeichnet), S. 793, Spalte 1.

Ich zitiere (und übersetze): H. Fielding, *A Proposal for Making an Effectual Provision for the Poor, for Amending their Morals and for Rendering them useful Members of the Society*, London, 1753, xvii, S. 72-3. Vgl. M.R. Zirker, Hg., *An Enquiry into the Causes of the Late Increase of Robbers and Related Writings*, The Wesleyan Edition of the Works of Henry Fielding, Oxford, 1988, S. 266-7; und vgl. die General Introduction, S. lxvi.

Spätmittelalterliche Chronisten lobten Alfreds Verdienste noch überschwenglicher. Mitte des 15. Jahrhunderts schrieb ihm der Verschronist John Hardyng eine ganz Europa umfassende Rechtsgelehrtheit zu:²⁹

Kyng Alurede the lawes of Troye and Brute,
Lawes Moluntynes and Marcians congregate,
With Danyse lawes that were well constytute,
And Grekyshe also well made and approbate,
In Englyshe tongue he theim all translate;
Whiche yet bee called the lawes of Alurede,
At Westminster remembred it in dede.

[König Alfred hat die Gesetze Trojas und Altbritanniens, die gesammelten molmutanischen und marcischen Gesetze,³⁰ zusammen mit den dänischen Gesetzen, die gut beschaffen waren, und die griechischen, die ebenso gut beschaffen waren und die

²⁹ H. Ellis, Hg., *The Chronicle of John Hardyng ... together with the Continuation by Richard Grafton*, London, 1812, S. 206 (Kap. CXI Strophe 5).

³⁰ Siehe MED, s.v. *Molmutine*, „Of Dunwallo Molmutius, British king and law-giver“; und s.v. *Marcien* adj. (2), „Of Marcia (a legendary British Queen, invented to account for the **Lex Marciorum**)“. Die Belege für diese Interpretationen sind in Hardyngs *Chronicle* zu finden: die Gesetzgebung von Dunwallo Moluncius, *lawe Moluntyne* genannt, S. 61 (Kap. XXXI Strophe 4), die Gesetzgebung von Marcia(n), *lawes Marcyane* genannt, S. 66 (Kap. XXXV Strophe 1). Diese angeblich altertümlichen Gesetzgebungen, sie scheinen nicht weiter als auf Geoffrey of Monmouth, *The Historia Regum Britanniae* zurückzugehen, sind in der Renaissance in das autoritative enzyklopädische Lexikon des englischen Altertums aufgenommen worden: Sir Henry Spelman, Hg., *Archæologus. In modum Glossarii*, London, 1626, S. 441; 2. Ausgabe besorgt von Sir William Dugdale für Charles Spelman, dem Enkel von Henry Spelman, *Glossarium Archæologicum*, London, 1664, S. 362–3. Die wichtigsten Ausgaben von Geoffrey of Monmouth sind: A. Griscom, Hg., *The Historia Regum Britanniae of Geoffrey of Monmouth*, London, 1929, II, xvii (S. 275) und III, vi (S. 282); J. Hammer, Hg., *Geoffrey of Monmouth Historia Regum Britanniae A Variant Version*, Cambridge (Massachusetts), 1951, II, Z. 300–1 (S. 53) und III, Z. 80–4 (S. 57); Neil Wright, Hg., *The Historia Regum Britanniae of Geoffrey of Monmouth*, Kap. 34 und 39, I, Cambridge, 1984, S. 24 und 26–27, II, Cambridge, 1988, S. 30 und 34. Sir Robert Filmer, *Patriarcha: or the Natural Power of Kings*, London, 1680 (veröffentlicht nach seinem Tod, 1653), erwähnte Alfreds angebliche Übersetzung der molmutischen Gesetze ins Altenglische, S. 119. Ähnlich, John Milton, *History of Britain*, 1677, S. 29; vgl. *Complete Works of John Milton*, X Hg. G.P. Krapp, 1932, S. 23; *Complete Prose Works of John Milton*, 5, 1 Hg. F. Fogle, 1971, S. 27. Vgl. J.S.P. Tatlock, *The Legendary History of Britain*, Berkeley (California), 1950, S. 279–83.

sich bewährt haben, alle hat er in die englische Sprache übersetzt, und noch immer heißen sie die Gesetze Alfreds: In der Tat bleiben sie noch immer zu Westminster unvergessen.]

Diese Stelle aus Hardyng, nach dessen Aussage Alfred alle diese alten Gesetzgebungen nicht nur kannte, sondern sogar übersetzte, wurde von Sir John Spelman in seine Biographie Alfreds aufgenommen,³¹ und im späten 18. Jahrhundert auch in der eher belletristischen als wissenschaftlichen Biographie von Alexander Bicknell wiedergegeben, die Spelmans Leben einer breiteren Leserschaft zugänglich machen wollte, ohne dabei den Anschein von Gelehrtheit verlieren zu wollen:³²

Alfred is supposed to have also engrafted into his system some of the laws of the Trojans and Grecians, which he translated himself for that purpose; nor is this without some degree of probability, for Camden has evidently proved, that the Greeks once frequented this island; and the Gauls, according to Strabo, wrote their contracts and covenants in Greek, a language which they affected, because Marseilles, one of their cities, was a Grecian colony. The Druids also were celebrated for their learning; Julius Cæsar himself has given a particular account of their constitutions, which show that they were excellent politicians. Agricola had established civility in Britain, and greatly reformed the government of this island, whilst he commanded the Roman legions here. From which it appears, that notwithstanding Alfred for the most part followed the laws of his Saxon Predecessors, yet he studied the institutions of other countries, particularly those abovementioned, and so far made use of them as he found they suited his new construction of the English government: from hence are a portion of our present laws, termed the common law.

[Alfred soll auf sein Rechtssystem auch manche der Gesetze der Trojaner und Griechen aufgefropft haben, welche er zu diesem

³¹ Siehe Christopher Wases lateinische Übersetzung in Obadiah Walkers Ausgabe von Sir John Spelmans *Ælfredi Magni . . . Vita*, S. 63 Anm. a; und Hearnies Ausgabe von Spelmans englischem Original, *Life of Ælfred the Great*, S. 96–7 Anm.

³² A. Bicknell, *The Life of Alfred the Great, King of the Anglo-Saxons*, London, 1777, S. 190–1.

Zweck selbst übersetzt hat; und das entspricht wohl einem gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit, denn Camden hat offensichtlich bewiesen, daß die Griechen einst diese Insel frequentierten; und laut Strabo schrieben die Gallier ihre Vertragsurkunden und formellen Übereinkünfte auf griechisch, eine Sprache, die sie bevorzugten, weil Marseille, eine ihrer Städte, eine griechische Kolonie war. Auch die Druiden waren für ihre Gelehrsamkeit berühmt: Julius Cäsar hat selbst einen genauen Bericht über ihre Verfassung gegeben, was beweist, daß sie in der Staatskunst gut bewandert waren. Agricola hat in Britannien eine gewisse Zivilisation eingeführt und die Regierung dieser Insel sehr reformiert, als er die römischen Legionen hier befehligte; daraus ergibt sich, ungeachtet dessen, daß Alfred zumeist den Gesetzen seiner angelsächsischen Vorgänger folgte, daß er doch die Verfassungen vieler Länder durchdachte, besonders die der obenerwähnten. Er verwandte sie, so weit er fand, daß sie in sein neugebildetes englisches Regierungswesen paßten: Daraus stammt ein Teil unseres jetzigen Rechtes, *common law* genannt.]

Wie Bicknell die Entstehungsgeschichte des *Common Law* darstellt, geht dessen Ursprung auf die fiktiven Rechtssysteme vieler europäischer Länder zurück, so weit man glaubte, daß es diese Systeme in den zivilisiertesten Zeiten des Altertums und später gab; und Alfred, auf den das 18. Jahrhundert nicht ohne stichhaltigen Grund als den großen König zurückblickte, der den Geist, den Willen und die Macht hatte, die englische Verfassung neu zu bilden, wurde ohne jede echte Grundlage als der Begründer des *common law* angesehen. Bicknell, der durch Spelman von Hardyns Unsinn wußte und daran glaubte, stattete Alfred mit der vielsprachigen Sachkenntnis eines vergleichenden Rechtswissenschaftlers aus. Die Ansicht, Alfred habe das englische *common law* begründet, stammt ursprünglich wohl von John Fortescue-Aland:³³

³³ John Fortescue-Aland, Hg., *The Difference between an Absolute and Limited Monarchy; As it more particularly regards the English Constitution. Being a Treatise Written by Sir John Fortescue, Kt. Lord Chief Justice, and Lord High Chancellor of England, under King Henry VI*, London, 1714, Preface, S. xxiii-xxv. Sir Henry Spelman leitete das *common law* nicht vom angelsächsischen *folcright* ab; siehe sein *Archæologus*, London, 1626, S. 399, s. v. *Ius commune*.

It is also affirmed by some, that King *Edward* the Confessor, perceiving this Kingdom to be govern'd by a threefold Law, that is, the *Dane-laga*, *Saxon-laga*, and *Mercen-laga*, and that Mulcts and Fines were to be set differently upon his Subjects, according to those Laws, reduced them all to one, and called it the common Law of *England*. This also seems to be a Mistake, tho' several, one after another, have repeated the same thing; for not to insist that this Account betrays the Want of Accuracy, in not taking notice of another Species of Law to be found among the Saxon Laws, called *Engla-laga*, it is pretty plain, that those Laws could not be at that time consolidated and thrown into one Body of Laws; because each of those Species of Laws were in force after, and are to be found not only in *Edward* the Confessor's, but all over *William* the First's Laws. And not only Mulcts and Fines set according to the *Dane-laga*, *Saxon-laga*, and *Mercen-laga*, but Customs and Usages set out to be observed according to those different Laws: because these Laws were still in being, and were generally observed in several Places; in the same manner, as at this day several particular Customs are, which are peculiar to some particular Countries and Places; and yet that does not hinder them from being called part of the common Law of *England*. So that it must be meant only, that *Edward* the Confessor made a Collection out of those Laws then extant, as *Alfred* did before him, and then ordering those to be observed, which had not been observed in the short Reigns of *Harold* and *Hardicanute*, he may well enough be called the Restorer of the English Laws.

From hence it seems pretty clear, that the common Law of *England*, had a much Ancienter Original than that of *Edward* the Confessor; and that it really was form'd and establish'd by King *Alfred*, and had the name of *Folc-right*, that is, *Jus publicum*, or *Commune Jus*, which, when the Language came to be alter'd, was call'd the Common Law of *England*. For it is plain, it could not have that Name in *Edward* the Confessor's Time, for then they spoke *Saxon*; nor in *William* the Conqueror's Time, for then they spoke *French*: So that it can't be true that the Term *Common Law*, came from *Edward* the Confessor, for the Term is probably not so old; but the thing it self really and truly, under the name *Folc-right*, was in being long before. And as those Laws

were call'd the *Folc-right*, and really the Common Law of *Eng-land*: So the present Common Law is in Substance the same, tho' it has undergone divers Alterations.

[Manche behaupten, daß König Eduard der Bekenner, der wahrnahm, daß dieses Königreich nach dreierlei Recht regiert wurde, nämlich *Dena lagu*, **Seaxna lagu* und *Mercna lagu*, und daß seinen Untertanen kraft dieser Gesetze Geldstrafen und -bußen nicht unterschiedlich auferlegt wurden, die Rechtsvielfalt zu einem Recht zusammenfaßte und dieses das *common law*, das gemeinsame Recht, Englands nannte. Das scheint auch ein Irrtum zu sein, auch wenn mehrere dies nacheinander so wiederholt haben; denn, ohne zu betonen, daß dieser Bericht den Mangel an Genauigkeit verrät, indem er nicht eine weitere Art, *Engla lagu* genannt, unter den angelsächsischen Gesetzen beachtet, ist es ziemlich klar, daß jene Gesetze damals nicht in eine Sammlung konsolidiert und zusammengeworfen worden sein konnten, weil jede dieser Rechtsarten später noch gültig war, und nicht nur in die Gesetze Eduards des Bekenners, sondern auch überall in die Wilhelms des Ersten eingegangen sind. Und nicht nur wurden Geldstrafen und -bußen nach *Dena lagu*, **Seaxna lagu* und *Mercna lagu* festgelegt, sondern auch die Einhaltung von Sitten und Bräuchen nach diesen verschiedenen Rechtssystemen bestimmt, weil diese Rechtssysteme noch erhalten waren, und allgemein in verschiedenen Orten eingehalten wurden; ebenso pflegen noch heute einzelne Gegenden und Orte ihre eigenen Rechtsbräuche, und doch verhindert dies nicht, daß man sie zum *common law* Englands zählt. So muß es denn bedeuten, daß Eduard der Bekenner aus den damals erhaltenen Gesetzen eine Sammlung machte, wie vor ihm Alfred, und daß er dann befahl, diese Gesetze zu befolgen, welche in der kurzen Regierungszeit der Könige Harold und Hardaknut nicht eingehalten wurden; man darf ihn wohl den Wiederhersteller des englischen Rechts nennen.

Daraus wird ziemlich klar, daß das *common law* Englands einen viel altertümlicheren Ursprung als das Recht Eduards des Bekenners hat, und daß es in Wirklichkeit von König Alfred gestaltet und eingerichtet wurde und den Namen *folcright* besaß, also *jus publicum* oder *jus commune*; dieses wurde das *common law*

Englands genannt, als die Sprache sich änderte, denn es ist offensichtlich, daß es diesen Namen nicht zur Zeit Eduards des Bekenners tragen konnte, weil man damals angelsächsisch sprach; und auch nicht zur Zeit Wilhelms des Eroberers, weil man damals französisch sprach. Es kann also nicht richtig sein, daß der Terminus *common law* von Eduard dem Bekenner stammt, denn der Terminus ist wohl nicht so alt; die Sache an sich aber gab es wirklich und wahrlich schon früher und hatte den Namen *folcright*. So wie jene Rechtssysteme, damals *folcright* genannt, wirklich das *common law* Englands waren, ist das jetzige *common law* im wesentlichen dasselbe, obgleich es etliche Änderungen erfahren hat.]

Deutsche Rechtshistoriker waren weniger als englische – von Schriftstellern ohne Fachkenntnis, wie zum Beispiel Bicknell, gar nicht zu reden – geneigt Alfred, als den Begründer von allem anzusehen, was an den rechtlichen und politischen Einrichtungen Englands gut und dauerhaft ist. Als sich der bedeutende Rechtswissenschaftler C.F. Eichhorn mit den *decaniae* und *centenae* in England im Mittelalter befaßte,³⁴ lehnte er ihren alfredischen Ursprung ab, obwohl englische Rechtswissenschaftler von der Renaissance bis zu seiner Zeit diese Einrichtungen dem König zugeschrieben hatten:³⁵

So wird diese Einrichtung in den sogenannten Gesetzen Eduards des Bekenners geschildert, die eigentlich nichts anderes sind, als ein Bericht über die alte Sächsische Verfassung an Wilhelm den Eroberer, um ihre Bestätigung von diesem zu erhalten; jene Einrichtung aber soll nach der einstimmigen Behauptung der Englischen Geschichtschreiber, sowohl der älteren als der neueren, erst von König Alfred eingeführt worden seyn. Es fragt sich nun, wie dieß zu verstehen ist; die Errichtung einer engeren Gesamtbürgerschaft³⁶ überhaupt, wie es die neueren zu

³⁴ Vgl. Liebermann, *Gesetze*, II/2 Rechts- und Sachglossar, s.vv. *hundred* und *Zehnerschaft*. Siehe Anm. 27 supra.

³⁵ Carl Friedrich Eichhorn, „Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland“, *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft*, 1, 1815, S. 178–9.

³⁶ Der Begriff Gesam(m)tbürgerschaft geht auf Justus Möser zurück: *Osnabrückische Geschichte*, 1768, I § 21, 1780, I § 16; P. Göttching, Hg., *Justus Möser's Sämtliche Werke*, XII/1, Oldenburg und Hamburg, 1964, S. 73–4, XII/2, Oldenburg und

nehmen scheinen, kann unmöglich erst von Alfred herrühren, denn von jener finden sich schon lange vor ihm unverkennbare Spuren.

Die „unverkennbaren Spuren“ sind wohl die, die Möser bei Tacitus gefunden haben wollte.

Hamburg, 1965, S. 80–1, und XIV/2 Kommentar, Osnabrück, 1990, S. 31, 104–5 (mit neueren Hinweisen). In seinen Anmerkungen bringt Möser Tacitus, *Germania* XII, in Verbindung mit D. Wilkins, Hg., *Leges Anglo-Saxonicae Ecclesiasticae & Civiles*, London, 1721, S. 202 (gemeint ist wohl S. 201–2, *Leges Edovardi*, „De friborgis“ = Liebermanns *Leges Edwardi Confessoris*, [E. Cf. (*retr.* c. 1140–59) 20–20,6], *Gesetze*, I, S. 645–6), und mit Wilkins, S. 71 (gemeint ist wohl S. 71–2, *Judicia Civitatis Lundoniae*, „Be wergylde“ = Liebermanns *Norðleoda laga MS H* (*Textus Roffensis*), *Gesetze*, I, S. 458–61). *Germania* XII ist schon oft in der Hoffnung untersucht worden, Einzelheiten des germanischen Rechtsverfahrens zu finden, aber Tacitus hält das Kapitel von solchen Einzelheiten sehr frei; vgl. R. Much, *Die Germania des Tacitus*, in W. Streitberg, Hg., *Germanische Bibliothek*, I, v, 3, Heidelberg, 1937, S. 146–52; dritte Ausgabe, unter Mitarbeit von H. Jankuhn, herausgegeben von W. Lange, Heidelberg, 1967, S. 212–20. Wie nicht selten in der frühen germanischen Wissenschaft taucht alter Ritus auf: Möser behauptet ohne Beleg, die Gesam(m)tbürgerschaft habe einen rituellen Hintergrund; ob heidnisch oder christlich sagt er nicht: „Ohne Zweifel heiligte ein Priester diese Gesamtbürgerschaft zum Gottesfrieden.“

Vgl. R. Hildebrand und H. Wunderlich, Hgg., *Deutsches Wörterbuch* von Jacob und Wilhelm Grimm, IV, i/2, Leipzig, 1897, Spalte 3788, s.v. *Gesamtbürgerschaft*; und vgl. H. Marquardsen, *Ueber Haft und Bürgschaft bei den Angelsachsen*, Erlangen, 1852, S. 4, wo er das Studium des angelsächsischen Rechts als Vorstufe zum Studium der Geschichte des Habeas Corpus empfiehlt:

Ein zweiter Grund ist die in Deutschland gewöhnliche Auffassung der Angelsächsischen Bürgschaftsverhältnisse, und ins besondere die Vorstellung von einem Institut, welches bald rein angelsächsisch bald ganz germanisch sein soll und von Möser zuerst Gesamtbürgerschaft genannt ist **). Ohne ein näheres Eingehen auf die Frage: ob und wie etwas Ähnliches bei den Angelsachsen bestanden, läßt sich über unser weiteres Thema schon deshalb nichts gewinnen, weil die Vertheidiger der Gesamtbürgschaftstheorie fast alle Stellen über Bürgschaft für sich in Beschlag genommen und by hook and by crook, wie die Engländer sagen, aus jedem borch oder borge ein friborg oder frithborg (der angebliche Name für die angelsächsische Gesamtbürgschaft) gemacht haben.

**) Freilich zu einer Zeit, wo es schon Anerkennung verdiente vom Angelsächsischen überhaupt etwas zu wissen, so dass der Begründer des Irrthums weniger Tadel verdient als seine Nachfolger.

Marquardsen sagt nicht auf welche Grundlage Möser seine irrige Theorie gründete; vgl. Liebermann, *Gesetze*, II/2 Rechts- und Sachglossar, S. 331–5 s.v. *Bürgschaft*, und S. 743–48 s.v. *Zehnerschaft*. Über den Begriff einer Gesam(m)tbürgerschaft siehe weiter H. Brunner, *Die Entstehung der Schwurgerichte*, Berlin, 1871, S. 33–5.

Kurz nach Eichhorn wollte auch Henry Hallam Alfred nicht mehr jede Institution, deren Ursprung dunkel ist, Alfred zuschreiben:³⁷

It is not surprizing, that the great services of Alfred to his people in peace and in war should have led posterity to ascribe every institution, of which the beginning was obscure, to his contrivance, till his fame has become almost as fabulous in legislation as that of Arthur in arms.

Es ist keinesweges befremdend, daß die großen Dienste, die Alfred seinem Volke im Krieg und Frieden leistete, die Nachwelt bewogen haben, ihm jede Einrichtung zuzuschreiben, deren Ursprung dunkel war, so daß sein Ruf in der Gesetzgebung fast eben so fabelhaft geworden ist, als Arthurs Waffenruhm.

Etwa sechzig Jahre später schien es Heinrich Brunner nicht so lächerlich, Kriegswesen und Rechtspflege in einem deutschen, ursprünglich schon germanischen Herrscherideal zusammenzubringen, allerdings nur in einer Festrede zum Kaisergeburtstag:³⁸

Die Erscheinung des zugleich sieghaften und satzungsgewaltigen Herrschers ist deutsches, ist germanisches Volksideal . . . Ebenso wird Alfred der Große, der Dänenbezwiner, als der angelsächsische Rechtsheros . . . gefeiert.

Ob Brunner in seiner patriotischen Begeisterung daran erinnern wollte, daß sein Kaiser und König auch Dänenbezwiner war, weiß ich nicht; die Bedeutung Kaiser Wilhelms des Ersten als Rechtsheros und Sieger über die Franzosen ist ein wichtiges Thema seiner Rede. Die Empfindungen, die von alters her Engländer dazu bewogen haben, Alfred manches Gute in Kriegs- und Friedenszeiten zuzuschreiben, waren vielleicht unwissenschaftlicher als Brunners Gedanken über Kaiser Wilhelm; dennoch waren sie in ihrer Haltung ähnlich.

³⁷ H. Hallam, *View of the State of Europe during the Middle Ages*, London, 1818, II, S. 146. Die Übersetzung ins Deutsche ist von B.J.F. Halem: Henry Hallam, *Geschichtliche Darstellung des Zustandes von Europa im Mittelalter*, Leipzig, 1820, II, S. 177–8.

³⁸ H. Brunner, *Die Rechtseinheit. Festrede am Geburtstage . . . des Kaisers und Königs in . . . der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin am 22. März 1877*, Berlin, 1877, S. 19.

3. Die geschichtlichen Grundlagen des alten Rechtes aus politischer Sicht

Der Verfassungshistoriker John Allen (1771–1843) galt als der gelehrteste unter den berühmten und begabten Männern und Frauen von Rang, darunter Lord Byron, the Revd Sydney Smith und die Berry Schwestern, die in Holland House die großartige Gastfreundschaft von Lord Holland genossen. Allen betonte die angelsächsische, vielleicht sogar urgermanische Grundlage der englischen Rechtsstaatlichkeit, die die Freiheit förderte. In seiner Abhandlung über die Geschichte der königlichen Prärogative schreibt dieser „bedeutende Verfassungshistoriker“, wie Liebermann ihn nennt:³⁹

No people of German origin retained so much of their primitive form of government after they quitted their native forests, and none maintained it with equal pertinacity and perseverance. Many parts of it resisted the Norman conquest, and there are fragments of it in evidence at the present day.

[Kein Volk germanischen Ursprungs behielt soviel von seiner staatlichen Urform bei, nachdem es die heimischen Wälder verlassen hatte, und keines pflegte sie mit gleich zäher Beharrlichkeit und Ausdauer. In weiten Teilen widerstand das Volk der normannischen Eroberung, und Bruchstücke ihres Regierungswesens sind noch bis auf den heutigen Tag erhalten.]

Allen folgte sicher William Blackstones knappem Umriß einer englischen Rechtsgeschichte in den *Commentaries*, indem er die Änderungen des Rechtes unter Eduard dem Dritten (1327–1377) beschreibt,⁴⁰ als beabsichtigt

[to] restore the common law to it's pristine simplicity and vigour; and the endeavour has greatly succeeded: but still the scars

³⁹ J. Allen, *Inquiry into the Rise and Growth of the Royal Prerogative in England*, London, 1830, S. 134. Vgl. Liebermann, *Gesetze*, I, S. LII; und H. Brunner über germanistische Archaismen im englischen Recht seiner Zeit, S. 49 und Anm. 48 infra.

⁴⁰ Blackstone, *Commentaries*, IV, 1769, S. 411. In der Übersetzung von H. F. C. von Colditz, *Handbuch*, II, S. 464.

are deep and visible; and the liberality of our modern courts of justice is frequently obliged to have recourse to unaccountable fictions and circuities, in order to recover that equitable and substantial justice, which for a long time was totally buried under the narrow rules and fanciful niceties of metaphysical and Norman jurisprudence.

. . . um das gemeine Recht in seiner früheren Einfachheit und Lebenskraft wiederherzustellen; aber wenn dieses auch in vielen Stücken gelungen ist, so sind doch tiefe und sichtbare Narben zurückgeblieben, und unsere jetzigen liberalen Gerichte sind zu seltsamen Erdichtungen und Umgehungen genöthigt, um die wahre und billige Gerechtigkeit wieder ans Licht zu fördern, welche lange Zeit unter den ängstlichen Grundsätzen und phantastischen Künsteleyen der metaphysischen und Normanischen Rechtsgelahrtheit verborgen lag.

Blackstones Zusammenfassung der politischen Verhältnisse in England von der Zeit Wilhelm des Eroberers (1066–1087) bis zur Zeit Eduard des Dritten (1327–1377) stellte die wichtigen Rechtsreformen unter Eduard dem Dritten als großartige Rückkehr zur angelsächsischen, freiheitlichen Verfassung, nach etwa zweieinhalb Jahrhunderten englischer Versklavung dar:⁴¹

the nation consisted wholly of the clergy, who were also the lawyers; the barons, or great lords of the land; the knights or soldiery, who were the subordinate landholders; and the burghers, or inferior tradesmen, who from their insignificancy happily retained, in their socage and burgage tenure, some points of their antient freedom. All the rest were villeins or bondmen.

FROM so complete and well concerted a scheme of servility, it has been the work of generations of our ancestors, to redeem themselves and their posterity into that state of liberty, which we now enjoy: and which therefore is not to be looked upon as consisting of mere incroachments on the crown, and infringements on the prerogative . . . ; but as, in general, a gradual restoration of that antient constitution, whereof our forefathers

⁴¹ Blackstone, *Commentaries*, IV, 1769, S. 412–13. In der Übersetzung von H. F. C. von Colditz, *Handbuch*, II, S. 466–7.

had been unjustly deprived, partly by the policy, and partly by the force, of the Norman.

Die Nation bestand bloß aus der Geistlichkeit, welche zugleich die Rechtskundigen waren, den Baronen oder großen Herren des Reichs, den Rittern oder Kriegsmännern, als den geringeren Landbesitzern, und den Bürgern oder kleinen Handwerkern, welche es ihrer Unbedeutsamkeit zu verdanken hatten, daß sie in ihren Erbzins- und Bürgerlehen Einiges von der alten Freyheit beybehielten. Alle Uebrigen waren Leibeigne oder Hörige.

Es war das Werk mehrerer Menschenalter für unsere Altvordern, sich und ihre Nachkommen aus einer so vollkommenen und wohlberechneten Knechtschaft herauszureissen und den Zustand der Freyheit zu erlangen, dessen wir uns gegenwärtig erfreuen und den wir daher nicht so ansehen müssen, als bestünde er nur aus Eingriffen in die Macht der Krone und aus Schmälerungen des königlichen Vorrechts, . . . sondern als eine allmächtige Wiederherstellung der alten Verfassung, deren unsere Sächsischen Vorfahren ungerechterweise theils durch List und theils durch Gewalt von den Normannen beraubt sind.

Auch die viel spätere Geschichte der englischen Reformation unter Heinrich dem Achten (1509–1547) und seinen protestantischen Kindern (Eduard der Sechste, 1547–1553, und Elisabeth die Erste, 1558–1603) wurde von Blackstone nostalgisch als Rückkehr zum angelsächsischen Kirchenrecht beschrieben,⁴²

. . . the reformation of religion, under Henry the eighth and his children: which opens an entirely new scene in ecclesiastical matters; the usurped power of the pope being now for ever routed and destroyed, all his connexions with this island cut off, the crown restored to it's supremacy over spiritual men and causes, and the patronage of bishopricks being once more indisputably vested in the king. And, had the spritual courts been at

⁴² Blackstone, *Commentaries*, IV, 1769, S. 423. In der Übersetzung von H.F.C. von Colditz, *Handbuch*, II, S. 479. Vgl. E.G. Stanley, „The Scholarly Recovery of Anglo-Saxon Records in Verse and Prose: A New Bibliography“, *Anglo-Saxon England*, 9, 1981, 229–31; nachgedruckt in E.G. Stanley, *A Collection of Papers with Emphasis on Old English Literature*, S. 9–13.

this time re-united to the civil, we should have seen the old Saxon constitution with regard to *ecclesiastical* polity completely restored.

[Wir kommen nun zu dem vierten Zeitraum unsrer Rechtsgeschichte, nämlich] der Kirchenverbesserung unter Heinrich dem achten und seinen Kindern. Es eröffnet sich hier ein ganz neuer Schauplatz in geistlichen Dingen; die angemaaßte Macht des Papstes ist nun für immer gebrochen und zerstoßen, alle seine Verbindungen mit England sind abgeschnitten, die Krone hat ihre Oberherrschaft über die Geistlichkeit und geistliche Sachen wiedererlangt und das Patronat über die Bisthümer ruht nun ganz unzweifelhaft bey dem Könige. Wären jetzt auch die geistlichen Gerichte mit den bürgerlichen wieder vereinigt worden, so wäre die alte Sächsische Verfassung hinsichtlich der geistlichen Sachen völlig wiederhergestellt.

Noch nachdrücklicher schreibt Blackstone von „the seasonable accession of queen Elizabeth“ [der glücklichen Thronbesteigung der Königin Elisabeth], die zur Rückgabe der angelsächsischen Verfassungsrechte führte und diese sogar noch verbesserte, teils durch Wiederherstellung von Einrichtungen, die Eduard der Erste (1272–1307) eingeführt hatte:⁴³

THE religious liberties of the nation being, by that happy event, established (we trust) on an eternal basis; (though obliged in their infancy to be guarded, against papists and other non-conformists, by laws of too sanguinary a nature) the forest laws having fallen into disuse; and the administration of civil right in the courts of justice being carried on in a regular course, according to the wise institutions of king Edward the first, without any material innovations; all the principal grievances introduced by the Norman conquest seem to have been gradually shaken off, and our Saxon constitution restored, with considerable improvements: except only in the continuation of the military tenures, and a few other points, which still armed the crown with a very oppressive and dangerous prerogative.

⁴³ Blackstone, *Commentaries*, IV, 1769, S. 425. In der Übersetzung von H. F. C. von Colditz, *Handbuch*, II, S. 481–2.

Durch diese glückliche Begebenheit erhielt die religiöse Freyheit des Volks eine (hoffentlich) ewig dauernde Grundlage (die freylich in den ersten Zeiten noch sehr grausamer Gesetze zu ihrem Schutze gegen die Katholiken und andere Nonconformisten bedurfte); die Jagdgesetze waren außer Gebrauch gekommen und die Handhabung der bürgerlichen Gerechtigkeit hatte in den Gerichtshöfen ihren regelmäßigen Gang nach den weisen Anordnungen König Eduards des ersten, woran im Wesentlichen nichts verändert war. Es scheint daher, daß die hauptsächlichsten Unbilde der Normannischen Eroberung nach und nach entfernt wurden und daß unsere Sächsische Verfassung mit bedeutenden Verbesserungen wiederhergestellt war; nur die Kriegslehne dauerten fort und Einiges mehr, wodurch die Macht der Krone noch immer sehr drückend und gefährlich blieb.

Blackstone drückt die Ausnahme, durch die allein eine völlige Freiheit noch nicht bestand, in einer großzügigen Generalisierung aus, die uns gestatten soll, den Fortschritt der englischen Rechtsgeschichte als Englands Weg zur Freiheit des Einzelnen zu sehen, denn so sah und schrieb er die Rechtsgeschichte:⁴⁴

She [Queen Elizabeth] also kept her parliaments at a very awful distance: and in many particulars she, at times, would carry the prerogative as high as her most arbitrary predecessors. It is true, she very seldom exerted this prerogative, so as to oppress individuals; but still she had it to exert: and therefore the felicity of her reign depended more on her want of opportunity and inclination, than want of power, to play the tyrant. This is a high encomium on her merit; but at the same time it is sufficient to shew, that these were not those golden days of genuine liberty, that we formerly were taught to believe: for, surely, the true liberty of the subject consists not so much in the gracious behaviour, as in the limited power, of the sovereign.

Auch hielt sie [Elisabeth] ihre Parlamente in ehrerbietiger Entfernung und wollte zu Zeiten ihr königliches Vorrecht in einem Grade geltend machen, wie die willkürlichsten Herrscher vor

⁴⁴ Blackstone, *Commentaries*, IV, 1769, S. 426. In der Übersetzung von H. F. C. von Colditz, *Handbuch*, II, S. 483.

ihr es nur je gethan hatten. Allerdings machte sie von diesem Vorrecht selten zur Bedrückung von Individuen Gebrauch, aber es stand doch bey ihr, dieses zu thun, und daher ist das Glück ihrer Unterthanen mehr dem Umstande zuzuschreiben, daß sie keine Gelegenheit und Neigung hatte, als daß es ihr an Macht fehlte, den Tyrannen zu spielen. Ihr Verdienst ist darum gewiß nicht kleiner, wir sehen nur, daß die Zeiten Elisabeths nicht die goldenen Tage wahrer Freyheit waren, wie man uns einst überreden wollte; denn, wahrlich, die Freyheit der Unterthanen besteht nicht in der Gnade des Souverains, sondern vielmehr in der Beschränkung seiner Gewalt.

Die Restauration Karls des Zweiten (1660) war nach Blackstones Ansicht,⁴⁵

... such that from thence we may date not only the re-establishment of our church and monarchy, but also the complete restitution of English liberty, for the first time since it's total abolition at the conquest.

... daß nicht nur die Wiederherstellung unsrer Kirche und Monarchie, sondern auch die vollkommene Herstellung unsrer Freyheit zum ersten Male nach ihrem Verschwinden bey der Eroberung in dieser Zeit erfolgte.

In einer interessanten Anmerkung hebt Blackstone ein Jahr in der Regierungszeit Karls des Zweiten (1660–1685) hervor – im Gegensatz zur kurzen, repressiven Regierungszeit Jakobs des Zweiten (1685–1688) – als den Augenblick der endgültigen Begründung englischer bürgerlicher Freiheit:⁴⁶

The point of time, at which I would chuse to fix this *theoretical* perfection of our public law, is the year 1679; after the *habeas corpus* act was passed, and that for licencing the press had expired: though the years which immediately followed it were times of great *practical* oppression.

[Der Zeitpunkt, den ich wählen würde als den dieser theoretischen Vervollkommenung unseres öffentlichen Rechtes, ist das Jahr 1679, nachdem der Habeas Corpus Gesetzentwurf an-

⁴⁵ Blackstone, *Commentaries*, IV, 1769, S. 431. In der Übersetzung von H. F. C. von Colditz, *Handbuch*, II, 489.

⁴⁶ Blackstone, *Commentaries*, IV, 1769, S. 432. (Nicht bei Colditz.)

genommen worden und das Gesetz der Druckerlaubnis abgelaufen war; hingegen waren die unmittelbar folgenden Jahre eine Zeit großer praktischer Unterdrückung.]

Die Rechts- und Verfassungswissenschaftler der Renaissance und später, als auch vor ihnen die Autoren des Mittelalters, glaubten an die angelsächsische Gründung der englischen Rechtsstaatlichkeit. Sir Edward Coke hielt die Erzählung im *Mirror* für wahr, wie Alfred in einem Jahr viele Richter ihrer Fehlurteile wegen als Totschläger erhängen ließ, und wenn auch seine Gesetze nicht mehr in Kraft waren, so war doch seine redliche Rechtspflege ein wertvolles Vorbild für Cokes Jetztzeit. Blackstone meinte, daß viele Verbesserungen im Recht des späteren Mittelalters und der Neuzeit den Schaden der normannischen Eroberung wiedergutmachten; so stellten sie gewissermaßen eine Rückkehr zum angelsächsischen Rechtsstaat dar. John Allen glaubte, daß vieles vom Besten in der ungeschriebenen Verfassung der englischen konstitutionellen Monarchie auf das zurückführte, was das Beste in der Urform der germanischen Völker war, als sie noch ihre alten Wälder bewohnten. Coke, Blackstone und Allen simplifizierten gewiß die Geschichte Englands, aber mit Recht glaubten sie an ein nur einmal unterbrochenes Kontinuum, dessen geschichtliche Anfänge im angelsächsischen England zu finden sind. Es trug zu einer idealisierenden historischen Sicht bei, die, mit der einzigen Unterbrechung durch die normannische Unterjochung, endlich zur herrlichen Freiheit Englands führte. Der Vision fehlte es im einzelnen an geschichtlichen Belegen, so wie diese in neuerer Zeit allmählich zur Grundlage der wissenschaftlichen Rechtsgeschichte wurden.

Ein anonymen Verfasser eines politischen Flugblattes der Zeit Blackstones, er nannte sich „An Anglo-Saxon“, zeigt deutlich, wie der Blick zurück auf die Angelsachsen sich zum Vergleich verwerten läßt; das Großbritannien von jetzt, so schreibt er 1780, wird regiert von „a wicked administration and a corrupt Parliament“, und seit der Zeit der Angelsachsen hat sich alles verschlechtert, besonders was „political liberty“ betrifft:⁴⁷

⁴⁷ An Anglo-Saxon, *The Duty of a Freeman, addressed to the Electors of Great Britain*, ohne Ort, 1780, S. 6. Was er über Regierung und Parlament sagt steht auf S. 1.

Our Anglo-Saxon ancestors established and enjoyed this natural right of every human being; – but in later times, after many struggles between liberty and prerogative, at an *unguarded moment* artful and wicked men, who envied the people at large the enjoyment and exercise of this right, in order to increase their own power, and that they might oppress the multitude with impunity, by one deadly act [1429–1430] disfranchised more than a million of electors; – and thus began to undermine the Constitution by narrowing and weakening the foundation.

[Unsere angelsächsischen Vorfahren führten dieses angeborene Recht jedes Menschen ein und erfreuten sich seiner; zu späteren Zeiten aber, nach vielen Kämpfen zwischen Freiheit und Prärogative entzogen listige, böse Männer, die die Gesamtbevölkerung um den Genuß und um die Ausübung dieses Rechtes beneideten, in einem unbewachten Augenblick durch eine vernichtende Parlamentsakte, 1429–1430, über einer Million Wählern das Wahlrecht, um ihre eigene Macht zu vergrößern und um die Menge ungestraft unterdrücken zu können; und so untergruben sie die Verfassung, indem sie ihre Grundlage einengten und schwächten.]

Einige der größten Rechtshistoriker des 19. und frühen 20. Jahrhunderts haben bei aller Gelehrtheit die Lust zur idealisierenden Vision nie verloren. Natürlich waren die Grundlagen für ihre Idealisierung weniger vage bei ihnen als bei dem beschränkten „Anglo-Saxon“ von 1780.

Heinrich Brunner, vielleicht der einflußreichste unter ihnen, nannte in einem Werk, das ganz besonders die Wichtigkeit der historischen Rechtsquellen betonte, das Recht unter Königin Viktoria „ein reichhaltiges Museum germanistischer Archaismen“: Er glaubte an einen unwandelbaren germanischen Rechtssinn, und er feierte Englands Widerwillen gegen fremde Rechte (hauptsächlich römisches Zivilrecht und Kirchenrecht), denen Deutschland schon lange erlegen war, als charakteristisch englisch:⁴⁸

⁴⁸ H. Brunner, *Geschichte der englischen Rechtsquellen im Grundriss*, Leipzig, 1909, S. 2; eine modifizierte Neuauflage seines Artikels „Geschichte der englischen Rechtsquellen“ in F. von Holtzendorff, Hg., *Rechtslexicon, Encyclopädie der Rechtswissenschaft*, zuletzt in der 5. Ausgabe, Leipzig, 1890.

Dank der Ablehnung der genannten fremden Rechte gestattet uns das englische Recht, den ureigenen Gedankengang germanischer Rechtslogik noch in Rechtsgebilden zu erkennen, für die sie uns durch die Angewöhnung an romanische Denkweise völlig abhanden gekommen ist.

Brunners Bedauern, daß Deutschland seinem „ureigenen Gedankengang germanischer Rechtslogik“ nicht treu geblieben ist, während England stets englisch gedacht habe, liegt ein Glaube an einen nicht zeitbedingten, germanischen Gedankengang zu grunde. Am Ende des 20. Jahrhunderts hat ein solcher Glaube politische Implikationen für die britische und auch für die deutsche Mitgliedschaft der Europäischen Union. Brunners Bedauern, daß Deutschland seiner nationalen Ureigenart nicht treu geblieben ist, wird sicherlich in der Zeit nach dem Nationalsozialismus zusammen mit anderen Vorstellungen deutscher Unwandelbarkeit von jedem denkenden Deutschen abgelehnt. Wie Brunner ihn formulierte, war der Glaube wichtig für Deutschland und hilft einerseits zu verstehen, wie der Nationalsozialismus aufkam; andererseits trägt er zu einem besseren europäischen Verständnis der historischen Eigenart Englands bei, das als einziger Staat Europas eine juristische Unberührtheit aufzuweisen scheint. Daß die meisten der von Brunner verehrten germanischen Fossilien im englischen Recht durch die Rechtsreformen des 20. Jahrhunderts hinweggefegt wurden ist weniger wichtig, als daß der englische Rechtssinn unrömisch, und daher scheinbar uneuropäisch, geblieben ist. Die Quellen bestätigen eine wirkliche Kontinuität im englischen Recht und wohl auch im englischen Rechtssinn, so sehr auch das Recht selbst sich im Laufe der Zeit allmählich verändert hat: Allein unter den Völkern Europas hat Großbritannien seit 1066 keine ausländische Eroberung erdulden müssen, und Wilhelm der Eroberer und seine Nachfolger waren mindestens ein Jahrhundert lang danach bemüht, wenigstens den Schein einer Kontinuität in der englischen Rechtspflege aufrechtzuerhalten – ein Schein der vielleicht ihre englischen Untertanen von der Rechtmäßigkeit der Eroberung überzeugen sollte. Ordericus Vitalis, der Kirchenhistoriker Englands in frühnormannischer Zeit, berichtet dramatisch den Rechtsgang gegen Bischof Odo von Bayeux, den Bruder Wil-

helms des Eroberers, in dem Wilhelm selbst diese Kontinuität in seinen eigenen frommen oder frömmelnden Worten auszudrücken scheint:⁴⁹

Nimius dolor cor meum angit, precipue pro æcclesiis Dei, quas afflixit. Christiani reges, qui ante me regnauerunt, æcclesiam Dei amauerunt, honoribus et exeniis multi generis locupletauerunt, unde nunc, ut credimus, in amena sede felici retributione gaudentes requiescunt. Adelbertus et Eduinus, ac sanctus Osualdus, Athulfus ac Alfredus, Eduardus senior et Edgarus, cognatusque meus et carissimus dominus Eduardus dederunt opes æcclesiæ sanctæ, quæ est sponsa Dei.

[Überaus großer Schmerz ergreift mein Herz, besonders für die Kirchen Gottes, die er (Odo) hart heimgesucht hat. Die christlichen Könige, die vor mir regierten, liebten die Kirche Gottes und bereicherten sie mit Gütern und Schenkungen vielerlei Art, wodurch sie jetzt, davon sind wir überzeugt, in anmutiger Stätte ruhen und sich ihrer glücklichen Belohnung freuen. Æthelbert und Edwin, und auch der heilige Oswald, Æthelwulf und auch Alfred, Eduard der Ältere und Edgar und der mit mir verwandte und von mir vielgeliebte Herr Eduard, sie alle gaben der heiligen Kirche, die die Braut Gottes ist, Reichtümer.]

In England verleitet heute das Gefühl einer ähnlichen längeren Kontinuität, realistisch oder visionär, leicht zum Antieuropäismus. Die angelsächsische Vergangenheit übt einen besonderen Reiz aus. Man blicke nur zurück auf das mythische England vor der Normannischen Eroberung: Da strahlt es herrlich hinüber durch den Dunstschleier der Zeit, wenngleich den meisten Engländern die historischen Einzelheiten in Vergessenheit geraten sind. Der Weg ist der, den Blackstone mit besserer Rechtsgelehrtheit betrat. Das angelsächsische England ist das sichere Zuhause, von dem der Weg ausgeht, und Blackstone hat die meisten Trittsteine der Folgezeit benutzt, wie man es immer noch gerne tut: Magna Carta, Königin Elisabeth, die Restauration Karls des Zweiten, und die glorreiche Englische Revolution von

⁴⁹ M. Chibnall, Hg., *The Ecclesiastical History of Orderic Vitalis*, IV, Oxford, 1973, Buch VII.8, 43. Die Interpunktion habe ich etwas geändert.

1688. Diesen wollen vielleicht manche heutigen linksstehenden Politiker noch den Bauernaufstand von 1381, die Enthauptung Karls des Ersten und die Republik unter Cromwell, sowie in der Zeit nach Blackstone das Reformgesetz von 1832, das von W.E. Forster eingeführte Erziehungsgesetz von 1872, und nach dem Zweiten Weltkrieg die Einführung des staatlichen Gesundheitsdienstes hinzufügen. Nach populärer Vereinfachung der komplizierten Geschichte Englands führte dieser Weg zur Demokratie und konstitutionellen Monarchie von heute. Wenn man von England auf den Kontinent hinübersieht, sieht dort alles anders aus!

Auch Brunner, der sicherlich kein populärer Vereinfacher war, ging vom angelsächsischen England aus, aber sein Weg nahm eine nationalistische Richtung. Am Wegesende konnte auch er sagen, daß in England alles anders aussieht als auf dem Kontinent: England, ein Land, das im Recht seinem Germanentum treu geblieben ist und fremde Rechtslogik und Rechtsgebilde abgelehnt hat. Dort gab es keine plötzlichen Umstürze und Revolutionen. Über tausend Jahre lang hinweg führte der Weg, und alles hatte Zeit, sich langsam zum Besten zu entwickeln. Anders war es in Europa, und sehr anders in Deutschland.

In England befassen die seriöseren Zeitungen sich noch manchmal mit den historischen Grundlagen für Einrichtungen des Rechtes und der Verfassung, besonders wenn eine dieser Einrichtungen von links- oder rechtsstehenden Reformpolitikern bedroht wird. Das englische Parlament, das älteste der Welt (oder ist das isländische noch älter?), führt tausend Jahre und mehr zum *Witena Gemot* zurück, der Ratsversammlung der angelsächsischen Könige; oder ist das eher der Urahne, von dem das House of Lords oder das Privy Council abstammt? Bei der Jury denkt man noch manchmal an die Angelsachsen, vielleicht sogar an Alfred den Großen.

Wenn Liebermann in seiner Ansicht recht hat, ist es nicht unsinnig, daß im ersten Jahrhundert nach der Eroberung schon die *Witan* der Angelsachsen dem normannischen Reichsrat gleichgesetzt wurden: Es handelt sich darum, wie man die Gesetze der normannischen Könige erklärt, die auf angelsächsische Zeiten zurückweisen, ohne unbedingt auf wirk-

liche Gesetze und Einrichtungen der Angelsachsen zurückzugehen.⁵⁰

Alter Unsinn wird historisch interessant. So ist es mit dem normannischen Joch, das schon im siebzehnten Jahrhundert zum politischen Rechtsthema wurde. Kennzeichnend für dieses Joch war es, daß normannisch zur Rechtssprache, *law-French*, wurde, und so wünschte sich John Milton, daß Alfred, der die alten, fremdsprachlichen Gesetze ins Englische übersetzen ließ, „liv'd now to rid us of this norman gibberish“ [daß er heute lebte und uns von diesem normannischen Kauderwelsch befreien würde]; verhaßt besonders bei den „Levellers“ im „langen Parlament“ von 1640–1653, wie zum Beispiel bei Gerrard Winstanley in zwei seiner Schriften und in einer von John Taylor anonym verfaßten Schrift, alle aus dem Jahr 1649; und so schildert Winstanley den Ursprung der Juristen in England:⁵¹

another *Norman* Law is this, *William* the Conqueror caused the Laws to be written in the *Norman* and *French* tongue, and then appointed his own *Norman* people to expound and interpret

⁵⁰ Liebermann, *Gesetze*, II/2 Rechts- und Sachglossar, s.vv. *Adel* 29, *Reichsrat* 1, und *Witan* 8b; siehe auch F. Liebermann, *The National Assembly in the Anglo-Saxon Period*, Halle, 1913, II, 15, S. 10–12. Vgl. L.J. Downer, Hg., *Leges Henrici Primi*, 20, 3, und die Anmerkung (S. 336) zu *senatorium*. Daß manche der Ansichten, die von Historikern des 19. Jahrhunderts und später noch, darunter auch Liebermann, über den *witenagemot* zum Ausdruck gebracht wurden, nicht immer ganz richtig sind, zeigt T.J. Oleson, *The Witenagemot in the Reign of Edward the Confessor*, London und Toronto, 1955, S. 6–16, Kap. II *Opinions of Some Historians on the Witenagemot*.

Aus nachangelsächsischer Zeit belegt das mittenglische Streitgedicht *Eule und Nachtigall*, daß das alte Rechtsverfahren sprachlich noch lange nicht vergessen war. Die Disputanten verwenden an einer Stelle des Gedichtes englische (das heißt, nicht-normannische) Rechtstermini, von denen manche auf das Altenglische zurückgehen. Das Gedicht ist in zwei Handschriften überliefert, in denen es am Ende des 13. Jahrhunderts abgeschrieben wurde; die Dichtung selbst stammt, glaube ich jetzt, aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, wird aber meistens mindestens ein halbes Jahrhundert früher angesetzt. Siehe E.G. Stanley, Hg., *The Owl and the Nightingale*, Manchester und New York, 1972, S. 28–9. Vgl. F.L. Utley in A.E. Hartung, Hg., *A Manual of the Writings in Middle English 1050–1500*, III, New Haven (Connecticut), 1972, S. 716.

⁵¹ Siehe *The Complete Prose Works of John Milton*, I, *Miltons Commonplace Book*, Hg. D.M. Wolfe, 1953, S. 424; vgl. Anm. 30, supra. Siehe Gerrard Winstanley, *An Appeal To the House of Commons*, ohne Ort, 1649, S. 19.

those Laws, and appointed the *English* people to pay them a Fee for their paines, and from hence came in the trade of Lawyers; he commanded likewise that no man should plead his own cause, but those Lawyers should do it for them.

[Ein anderes normannisches Gesetz ist folgendes: Wilhelm der Eroberer ließ die Gesetze in der normannisch-französischen Sprache abfassen, und dann berief er seine eigenen normannischen Landsleute, diese Gesetze zu erklären und auszulegen, und er verordnete, daß die englischen Leute, ihnen ein Honorar für ihre Mühe zu zahlen haben; und daher stammt das Gewerbe der Juristen. Auch bestimmte er, daß keiner seine eigene Sache vor Gericht vertreten solle, daß aber diese Juristen es für ihn tun sollten.]

Am Ende einer anderen Schrift streitet Winstanley ab, daß es die Absicht der Levellers sei, zum vornormannischen Stand des englischen Rechts zurückkehren zu wollen:⁵²

The Reformation that England is now to endeavour, is not to remove the Norman *Yoke* only, and to bring us back to be governed by those Laws that were before *William the Conqueror* came in, as if that were the rule or mark we aime at: No, that is not it.

[Die Reformation, die England jetzt anstreben soll, soll nicht nur das normannische Joch beseitigen und uns dahin zurückführen, daß die Gesetze, die schon da waren, ehe Wilhelm der Eroberer ankam, über uns walten sollen, als ob das die Richtschnur sei und das Mal, auf das wir zielen: Nein, darum geht es nicht.]

John Taylor setzt die Engländer zur Zeit der Eroberung dem Volke Israel in seiner Gefangenschaft gleich – „the poor enslaved *English* Israelites“, und der Eroberer wird bei ihm, wie es scheint, zum Erzfeind:⁵³ „And the last enslaving Conquest which the Enemy got over Israel, was the *Norman* over *England*“ [Und die jüngste verknechtende Eroberung, die der Feind über Israel vollbrachte, war die normannische über England].

⁵² Jerrard Winstanly, *A Letter to The Lord Fairfax, and His Councell of War*, London, 1649, S. 13.

⁵³ [John Taylor,] *The True Levellers Standard Advanced*, London, 1649, S. 14.

Die Herkunft des Parlaments aus dem *Witena Gemot* ist keine neue Erfindung. Im 16. Jahrhundert (aber erst später gedruckt) schrieb Lambard:⁵⁴

⁵⁴ W. Lambard, *Archion, or, A Commentary upon the High Courts of Iustice in England*, London: Daniel Frere, 1635, S. 248–51. Die hier zitierte Ausgabe ist STC [A. W. Pollard und G.R. Redgrave, Hgg., *Short-Title Catalogue of Books Printed in England, Scotland and Ireland ... 1475–1640*, erweitert und revidiert von W.A. Jackson, F.S. Ferguson und K.F. Pantzer, London, ²1976–1991] Nr. 15143; eine zweite Ausgabe erschien noch im selben Jahr mit geringfügigen Änderungen: *Archeion, or, A Discourse Vpon the High Courts of Iustice in England ... Newly Corrected and enlarged according to the Authors Copie*, London: E. P[urslowe] for H. Seile, 1635, S. 251–3; diese Ausgabe ist STC Nr. 15144; vgl. C.H. McIlwain und P.L. Ward, Hgg., *William Lambard: Archeion or, a Discourse upon the High Courts of Justice in England*, Cambridge, Massachusetts, 1957, S. 129–30. Eine Randanmerkung im unteren Drittel von S. 251 zitiert seine lateinische Übersetzung (mit nur unwichtigen Unterschieden) aus W. Lambard, Hg., *Ἀρχαιονομία*, London, 1568, Fol. 27, das Ende von *Praefatio in leges Aluredi Regis*. Dieses entspricht dem altenglischen Text in Liebermann, *Gesetze*, I, S. 46, Ælfred Einleitung 49, 10 (die Version in Corpus Christi College Cambridge MS. 173): „Ic ða Ælfred Westseaxna cyning eallum minum witum þas geowde; & hie ða cwædon þæt him þæt licode eallum to healdanne“ [Dann zeigte ich Alfred, König der Westsachsen, diese (folgenden Gesetze), und sie sagten dann, daß es ihnen allen gefiele, sie zu halten]. Diese Formulierung, von Lambard mehr oder weniger korrekt verstanden, ist die Grundlage seiner Ansicht über die gesetzgebende Rolle des Königs und seiner *Witan*, und die Basis auch für seine Worte (in der zweiten Ausgabe, *Archeion*): „which Collection of *Lawes*, he also saith, that he shewed to all his own *Wise men*, and they likewise thought them meet to be observed“ [und diese Gesetzsammlung, so sagt er weiter, zeigte er seinen eigenen Räten, und auch sie hielten es für geziemend, daß man sie einhalte]. In der Organisation seines Stoffes in Lambards *Arch(e)ion* erscheint dieser Bericht in dem Abschnitt (1. Ausgabe, S. 243–60; 2. Ausgabe, S. 246–59) mit dem Titel (Randanmerkung in der ersten Ausgabe, Überschrift in der zweiten): „The continuance of the *Parliament* till the Conquest“ [Die Fortdauer des Parlaments bis zur Eroberung].

Das angelsächsische Erbe innerhalb des englischen Rechts und der englischen Verfassung und der vermeintliche angelsächsische Ursprung des Parlaments wurden im 17. Jahrhundert besonders von den Republikanern hervorgehoben; aber auch Royalisten bezogen sich darauf. So zum Beispiel Sir Robert Filmer, der 1653 starb und also die Restauration nicht mehr erlebte. Sein Buch, *Patriarcha*, wurde 1680 veröffentlicht. Er schrieb (S. 119–20): „some are of the Opinion, that though none of the *Saxon* Laws do mention the Commons, yet it may be gathered by the word *Wisemen*, the Commons are intended to be of those Assemblies“ [manche sind der Meinung, daß man aus dem Wortgebrauch, *weise Männer*, schließen kann, daß die Mitgliedschaft der *Commons* in diesen Versammlungen bezweckt war, wenn auch die angelsächsischen Gesetze die *Commons* nicht erwähnen].

About one hundred yeares after the death of *Ina*, one *Alfred*, a *King*, not of the *West-Saxons* only, as he calleth *himselfe*, but rather both of the *Englishmen* and *Saxons* (as *Aſerius* saith, that wrot his life) did (as he telleth) in his *Preface* to his *Lawes*, gather together & put in writing certaine ordinances made by *Wise men* in sundry *Synods* of sundry former *Kings*, as namely *Ina* before said, *Offa* the *King* of *Middle England*, and *Ethelbert* of *Kent*, the first *Christned Prince* of all the *Saxon Nation*, which Collection of *Lawes*, he also saith, that hee shewed to all his owne *Wise men*, and they likewise thought them meet to be observed.

But what maketh it to the three *Estates*, will some men say, that these *Kings* and their *Wise men*, which may wel seem to be but their *privy Councillors*, did establish *Lawes*? Yes, very much; for here the word *Wytena*, *wise men*, doth include the *Nobility* and *Commons*, because they bee *Councillours* of the *Realme*, (for the time) in respect whereof the assembling of them, was of some called *Wytena Gemote*, a meeting of the wise men, (as I told you)⁵⁵ and of other some it is termed *commune Concilium regni*, the Common Councell of the *Realme*.

And that this must bee so understood in this place, I wil use none other Argument then the testimony of *Alfred* himselfe drawne out of the same place: for he saith, (as you have heard) That the *Lawes* of *K. Ina* was made by a *Synod* of *wise men*, and what those *Wise men* were, you have also understood, by the report of *K. Ina* himselfe, in the style of his owne *Lawes*, (that is to say) by the *Nobility* & *Comminalty* besides the *King*.⁵⁶

⁵⁵ Der Hinweis auf das von Lambard zuvor Erwähnte richtet sich auf seine Erklärung der Bedeutung von *witena gemot*, S. 9 der 1. Ausgabe, *Archion*, die den Fehler *Zemore* für *gemote* enthält, S. 8 der 2. Ausgabe, *Archeion*; ähnlich wieder weiter unten im Buch, im Abschnitt, „The Word Parliament“, 1. Ausgabe S. 235–40 auf S. 240, 2. Ausgabe S. 239–44 auf S. 243).

⁵⁶ Vermutlich bezieht sich Lambard hier auf den Wortlaut der Vorrede zu den Gesetzen Ines (vgl. die Anfangsseite der Texte [Sig. E3^{vo}] in Lambards *Ἀρχαιονομία*; und siehe Liebermann, *Gesetze*, I, S. 88 [*Ine Prol.*], die Version von Corpus Christi College Cambridge MS. 173):

Ic Ine, mid Godes gife Wesseaxna Kyning, mid geðeahte & mid lare Cenredes mines fæder & Heddes mines biscepes & Eorcenwoldes mines biscepes, mid eallum minum ealdormonnum & þæm ieldstan witum minre ðeode & eac micelre gesomnunge Godes ðeowa, wæs smeagende be ðære hælo urra sawla & be ðam staþole

[Etwa einhundert Jahre nach dem Tode Ines sammelte und brachte zu Buche einer namens Alfred, König nicht nur der Westsachsen (so nennt er sich selber) sondern besser der Engländer wie auch der Sachsen (wie Asser sagt, der seine Biographie schrieb), gewisse Bestimmungen von weisen Räten in etlichen Synoden von etlichen früheren Königen, wie der soeben erwähnte Ine namentlich, Offa der König Mittelenglands und Æthelbert von Kent, der erste getaufte Fürst der ganzen sächsischen Nation, so sagt er [Alfred] uns im Vorwort zu seinen Gesetzen; und diese Gesetzsammlung, so sagt er weiter, zeigte er seinen eignen weisen Räten, und auch sie hielten es für geziemend, daß man sie einhalte.

Aber wie steht es dabei mit den drei Ständen, wird mancher sagen, daß diese Könige und ihre weisen Räte, die nur ihre Privy Councillors zu sein scheinen, Gesetze erließen? Ja, wahrlich sehr gut, denn hier schließt das Wort *Witena* („weise Männer“) den Adel und die Commons ein, weil sie Reichsräte sind, denn die Zeit in der sie sich trafen wurde von einigen *Witena Gemot*, „ein Treffen der weisen Räte“, genannt, und von anderen wird es als *commune Concilium regni*, der „Reichsgemeinrat“, bezeichnet.

Und damit man dieses hier so verstehen muß, benutze ich kein anderes Argument als das Zeugnis Alfreds selbst, aus derselben Stelle entnommen; denn er sagt, wie ihr schon gehört habt, daß die Gesetze König Ines von einer Synode weiser Männer gegeben wurden, und was diese Weisen waren, habt ihr auch schon verstanden durch die Aussage von König Ine selber, in der einleitenden Formel seiner Gesetze, das heißt, gegeben vom Adel und vom gemeinen Volk neben dem König.]

ures rices, þætte ryht æw & ryhte cynedomas ðurh ure folc gefæstnode & getrymede wæron, þætte nænig ealdormonna ne us undergeðeodra æfter þam wære awendende ðas ure domas.

[Ich Ine, durch Gottes Gnade König der Westsachsen, mit dem Rat und der Unterweisung von meinem Vater Cenred und von meinem Bischof Hædde und von meinem Bischof Eorcenwald, und mit allen meinen Ealdormen und den höchsten der Witan meines Volkes und auch mit einer großen Versammlung von Gottesdienern, dachte über unser Seelenheil und über den Zustand unseres Reiches nach, daß gerechtes Recht und gerechte königliche Verordnungen über unser Volk befestigt und bekräftigt werden, so daß keiner der Ealdormen noch der uns Untergebenen von nun an diese unsere Gesetze umkehren solle.]

Auch John Selden führt das Parlament auf das *Witena Gemot* zurück, jedoch ohne genauere Angaben, wohl weil er es für selbstverständlich hielt und keinen Beleg brauchte, „their *Wittenagemots* or *Mikel Synods* (they were as our Parliaments)“ [ihre *Witena Gemots* oder *Mikel Synods*, waren unseren Parlamenten gleich].⁵⁷

But we haue Statuts and Parlements of elder time, as that of the Grand Charter first made in the XVII. of K. *Iohn* at a Parliament (or what was in those troubled times, as one) held in *Runingmed*, between *Stanes* and *Windsor* XV. of Iune, and that at *Merton* in XX. of *Hen.* III. to omit the Testimonies of the *Saxon Wittenagemotis* or *Micil synodes* (as they calld them) and the Parlements held vnder the *Normans* of ancienter time.

[Aber wir haben unsere Gesetze und Parlamente aus älterer Zeit, wie die *Magna Carta*, erlassen im 17. Jahr König Johanns (1215), in einem Parlament (oder was in jener schwierigen Zeit als Parlament galt) abgehalten den 15. Juni zu Runnymede zwischen Staines und Windsor, und das Parlament zu Merton im 20. Jahr Heinrichs des Dritten (1236), um von den bezeugten angelsächsischen *Witena Gemots* oder *Micel Synoden* (wie sie sie nannten) und den unter den Normannen in früherer Zeit abgehaltenen Parlamenten gar nicht zu reden.]

Schon bald nach der Veröffentlichung dieses Buches von Selden stützt sich ein weit verbreitetes und mehrmals neugedrucktes anonymes Flugblatt auf Seldens und Lambards historische Gelehrsamkeit: Daß das englische Parlament aus alter angelsächsischer Zeit stammt, wird nun als eine wohl allgemein bekannte Tatsache angesehen.⁵⁸

⁵⁷ J. Selden, *Titles of Honor*, London, 1614, S. 226; und vgl. S. 278–9. In der bedeutenden zweiten Ausgabe seiner *Titles of Honor*, London, 1631 [vgl. P. Christianson, *Discourse and History, Law and Governance in the Career of John Selden, 1610–1635*, Toronto, Buffalo und London, 1996, S. 8–9, 49], S. 627, steht: „the greatest Court or Councell of the Kingdome which was the *Parlament* of that age, called **pitenagemote** or **Micel Synod**“ [der größte Hof oder Rat des Reiches, der das Parlament jener Zeit war, genannt *Witenagemot* oder *Micel Synod*]. Der Drucker hat die beiden Runen (sie bedeuten th und w) verwechselt; so auch, zum Beispiel, auf S. 632, wo er die w-Runen manchmal richtig setzt und manchmal, wie auf S. 627, mit der th-Runen verwechselt. Richtig gesetzt steht das Wort auf S. 695, letzte Zeile.

⁵⁸ *The Priviledges and Practice of Parliaments In England ... Commended To the High Court of Parliament now Assembled*, London, 1628 (STC Nr. 7749), S. 1–2.

The Saxons called this Court *Miclegemot*, the great Assemblie, and *Witenagemot*, the Assemblie of wise men; The Latine Authors of those times called it *Commune Consilium*, *magna curia*, *generalis conventus* &c. But WILLIAM the Conquerour, as it seemeth, changed the name of the same court, and first called it by the name of *Parlement*.

[Die Angelsachsen nannten diese Versammlung *Micelgemot* „die große Versammlung“ und *Witena Gemot* „die Versammlung der Weisen“. Die lateinischen Autoren jener Zeit nannten sie *commune consilium*, *magna curia*, *generalis conventus* etc. Aber Wilhelm der Eroberer, wie es scheint, änderte den Namen derselbigen Versammlung und war der erste, der sie mit dem Namen *Parlament* bezeichnete.]

Zur Zeit des Bürgerkrieges gegen König Karl den Ersten begründet der Royalist Sir Robert Filmer die Notwendigkeit des Königs im Rechtsstaat historisch, in einem von ihm anonym veröffentlichten Flugblatt, unter Bezug auf die altehrwürdige angelsächsische Tradition der königlichen Anwesenheit in seinem höchsten Gericht,⁵⁹ und unter Bezug besonders auf das Appellationsrecht zum König in eigener Person. Er beruft sich dabei auf das Gesetz König Edgars zu Andover.⁶⁰ Filmer schreibt über Appellation an den König:⁶¹

⁵⁹ Vgl. Liebermann, *Gesetze*, I, S. 622, Anm. d (zu Pseudo-Cnut De foresta, 11): „der König persönlich präsidirte ausnahmsweise noch Ende 12. Jhs. dem obersten Gericht.“

⁶⁰ W. Lambard, *Apvatoovota*, London, 1568, Fol. 78^{vo}-79^{vo} (= Sig. Yij^{vo}-Yijj^{vo}); vgl. Liebermann, *Gesetze*, I, S. 200 [III Eg. 2-2,1]. [R. Filmer] *The Free-Holders Grand Inquest Touching Our Sovereigne Lord the King and His Parliament*, Printed in the three and twentieth year of the Raigh of our Sovereign Lord King CHARLES [(1647-)1648], S. 49, erwähnt ein Gesetz König Knuts; dies ist wohl der Prolog der zweiten Gesetzgebung des Königs mit seinem Rat, Lambard, Fol. 103^{vo}-104^{vo} (= Sig. Ffijj^{vo}-Gg^{vo}); vgl. Liebermann, I, S. 308-9 [II Cn. Prol.], aber des Königs persönliche Anwesenheit ist in diesem Prolog weniger deutlich ausgedrückt als in manchen anderen angelsächsischen Gesetzen, vgl. Liebermann, *Gesetze*, II/2 Rechts- und Sachglossar, S. 552, s. v. *Königsgericht*, 10.

⁶¹ Filmers Worte „let him not seek to the King“ stehen in der Gesetzgebung Edgars [III Eg. 2] und ähnlich in den Gesetzen Æthelstans [II As. 3]; siehe Liebermann, *Gesetze*, I, S. 200 und 152-3; die altenglischen Verben sind *secan*, *gesecan* und *forsecan*, und haben hier die Sonderbedeutung „(den König) um (etwas) gehen“, und bedeuten hier nicht „(den König auf-)suchen“. Der Absatz, in dem Lambard erwähnt wird, ist

And that this was no new made law, Mr. *Lambard* puts us in mind of a *Saxon law of K. Edgars. Nemo in lite Regem appellato &c. Let no man in sute appeal unto the King, unlesse he cannot get right at home, but if that right be too heavy for him, then let him go to the King to have it eased.* By which it may evidently appear, that even so many years ago there might be *appellation made to the Kings Person whensoever the cause should enforce it.*

The very like Law in effect is to be seen in the Laws of *Canutus* the Dane, sometimes King of this Realm, out of which Law Master *Lambard* gathers, that the *King Himself had a High Court of Justice, wherein it seemeth He sat in Person*, for the words be, *let him not seek to the King*, and the same Court of the King did judge not only according to meer right and law, but also after equity and good conscience.

[Und, um zu zeigen, daß das kein neu entworfenes Gesetz war, erinnert uns Herr *Lambard* an ein angelsächsisches Gesetz König *Edgars, Nemo in lite Regem appellato etc.*, „In einer Rechtssache lege niemand beim König Berufung ein, es sei denn, daß er zu Hause kein Recht erlangen kann, und wenn das Recht für ihn zu streng ist, dann gehe er zum König, daß er es ihm erleichtere“. Daraus ist offensichtlich zu ersehen, daß schon vor so vielen Jahren Berufung beim König selbst eingelegt werden konnte, wann auch immer der Fall dazu drängte.

Ein in diesem Sinne sehr ähnliches Gesetz findet sich in der Gesetzgebung des Dänen *Knuts*, ehemalig König dieses Reiches; und aus diesem Gesetz schließt Herr *Lambard*, daß der König selbst einen obersten Gerichtshof hielt, dem er, wie es scheint, in eigener Person vorsah, denn die Worte lauten, „man suche nicht den König“, und dasselbe Königsgericht richtete nicht nur nach Recht und Gesetz sondern auch nach Gerechtigkeit und reinem Gewissen.]

fast wörtlich aus W. *Lambard, Archion*, London: Daniel Frere, 1635, S. 115–16, übernommen; *Lambard* aber zitiert eine längere Version eines Paragraphen, der mit dem Gesetz *Edgars* (in lateinischer Übersetzung) vergleichbar ist. *Filmer* zitiert die zweite Ausgabe von *Lambard, Archeion ... Newly Corrected and enlarged*, London: E. P[urslowe] for H. Seile, 1635, S. 100; der einzige wesentliche Unterschied ist, daß die erste Ausgabe den Wortlaut „so many hundred yeares agoe“, die zweite aber, wie *Filmer*, „so many yeeres agoe“ hat.

So begründet ein Royalist seinen Glauben an die Einrichtung des absoluten, aber gerechten und auf reinem Gewissen beruhenden Königstums in der idealisierten angelsächsischen Verfassung, zur gleichen Zeit, als die Republikaner in derselben, anders idealisierten frühen Landesgeschichte ein Vorbild für die Einschränkung der königlichen Macht fanden.

Sir Robert Filmer glaubte im *Witena Gemot* die Anfänge des House of Lords (also des Oberhauses des späteren Zweikammersystems) erblicken zu können:⁶²

Though the Name of *Parliament* ... be of no great Antiquity, but brought in out of *France*, yet our Ancestors, the *English Saxons*, had a Meeting, which they called, *The Assembly of the Wise*; termed in *Latine*, *Conventum Magnatum*, or, *Præsentia Regis*, *Procerumq; Prelaterumq; collectorum*. The Meeting of the Nobility, or the Presence of the King, Prelates, and Peers Assembled; or in General, *Magnum Concilium*, or *Commune Concilium*; and many of our Kings in elder times made use of such great Assemblies for to Consult of important Affaires of State; all which Meetings, in a General sense, may be termed Parliaments.

[Wenn auch der Name des Parlaments, *Parliament*, nicht sehr altertümlich ist, sondern aus Frankreich eingeführt wurde, so hatten unsere Ahnen, die Angelsachsen, doch eine Versammlung, die sie die Versammlung der Weisen nannten, auf lateinisch *Conventum Magnatum* oder *Præsentia Regis*, *Procerumque Prælaterumque collectorum*: die Versammlung des Adels oder die Anwesenheit des Königs und der versammelten Prälaten und Adligen, oder im allgemeinen *Magnum Concilium* oder *Commune Concilium*; und viele unserer Könige in jenen alten Zeiten machten von diesen Versammlungen Gebrauch, um sich über wichtige Staatsangelegenheiten zu beraten; und alle diese Versammlungen können Parlamente im allgemeinen Sinne des Wortes genannt werden.]

In der zweiten Ausgabe wird das weiter ausgeführt und der angelsächsische Ursprung der *Rotten Boroughs*, wie man sie später nannte, als eine schöne Möglichkeit dargestellt:⁶³

⁶² R. Filmer, *Patriarcha*, ¹1680, S. 116; vgl. *Patriarcha*, ²1685, S. 121.

⁶³ R. Filmer, *Patriarcha*, ²1685, S. 125–6.

By the word *Witena*; it is very likely the *Thanes* were meant: who were the same in the *Saxon* times that the *Barons* were in the times of the *Normans*; as the *Saxon* EALDERMEN, were those who were afterwards *Norman Earls*. As for those *Boroughs* that might be decayed at the time of the Conquest; it is possible that for their Antiquity or some other reason, they might receive the Priviledg of sending Burgesses after the Conquest. The like may be said for the Lands of Ancient *Demesne*.

[Es ist sehr wahrscheinlich, daß man unter dem Wort *Witan* die *Thanes* verstandt, die zur Zeit der Angelsachsen dieselbe Funktion erfüllten wie die *Barone* zur Zeit der Normannen, ebenso wie die angelsächsischen *Ealdormen* die waren, die später zu normannischen *Earls* wurden. Was die *Boroughs* betrifft, die zur Zeit der Eroberung verfallen waren, ist es möglich, daß ihnen wegen ihres Alters oder aus irgend einem anderen Grund nach der Eroberung das Privileg verliehen wurde, Abgeordnete zu entsenden. Das gleiche kann man vielleicht von den von Alters her privilegierten Ländereien sagen.]

Blackstone folgt Selden, macht aber dabei klar, daß im *Witena Gemot*, im Gegensatz zum Parlament mit seinen drei Ständen (Herrscher, Oberhaus und Unterhaus) die Trennung in zwei Kammern, Lords und Commons, noch nicht eingeführt war.⁶⁴

AMONG the most remarkable of the *Saxon* laws we may reckon, 1. The constitution of parliaments, or rather, general assemblies of the principal and wisest men in the nation: the *wittena-gemote*, or *commune concilium* of the antient Germans; which was not yet reduced to the forms and distinctions of our modern parliament: without whose concurrence however, no new law could be made, or old one altered.

Zu den merkwürdigsten Gesetzen aus den Zeiten der Sachsen rechnen wir: 1. Die Einsetzung des Parlaments oder vielmehr

⁶⁴ Blackstone, *Commentaries*, 1769, IV, S. 405–6. In der Übersetzung von H. F. C. von Colditz, *Handbuch*, II, S. 457–8. Mehrmals dankt Blackstone Matthew Hale, *The History and Analysis of the Common Law of England*, zuerst anonym herausgegeben, London, 1713, für seine Kenntnisse auf dem Gebiete des Rechtes vor der normannischen Eroberung. Hale hatte auf Lambards *Archaiologia* hingewiesen.

die Anordnung allgemeiner Versammlungen der angesehensten und weisesten Männer des Landes, des *wittenagemote* oder *commune consilium* der alten Deutschen, welche Versammlungen freylich noch nicht die Verfassung und Vorzüge unsers heutigen Parlaments hatte, aber doch einwilligen mußte, wenn ein neues Gesetz gegeben oder ein bestehendes abgeändert werden sollte.

Weniger bedeutende englische Verfassungsgelehrte fügen wenig bis nichts zu Blackstones Bericht zu. James Ibbetson sagt vorsichtig und bescheiden, daß das, was man über angelsächsisches Recht weiß, sehr begrenzt ist, und dann schreibt er über das *Witena Gemot*, „that venerable convention“ [diese althehrwürdige Versammlung], der er anachronistisch eine Einteilung in „civil and criminal cases“ zuschreibt und über deren feierlichen Ton er spekuliert:⁶⁵

The right of judicature in civil and criminal cases was exercised by the Wittena Gemot; but it is impossible to define with precision, the extent, or the mode of jurisdiction. It is probable that causes of the highest importance from the intricacy of the question, or the dignity of the parties, were debated and decided with this extraordinary solemnity. The doctrine of appeal was seldom applied, if indeed it was at all acknowledged, in the system of Saxon jurisprudence.

[Das *Witena Gemot* übte die Rechtsprechung in Zivil- und Straffällen, aber es ist nicht möglich, den genauen Umfang oder die Art der Gerichtsbarkeit zu bestimmen. Es ist wahrscheinlich, daß Fälle von höchster Wichtigkeit, weil ihre Probleme sehr kompliziert waren oder weil die Parteien von hohem Stande waren, mit außergewöhnlicher Feierlichkeit erörtert und entschieden wurden. Die Lehre vom Einspruchsrecht wurde nur selten angewandt, wenn es überhaupt im angelsächsischen Rechtssystem anerkannt war.]

Ibbetson malt ein günstiges Bild der glücklichen Regierung, der sich die Angelsachsen erfreuten, und die die normannische Tyrannei zerstörte. Einige Jahre zuvor hatte er hierüber ähnliche

⁶⁵ J. Ibbetson, *A Dissertation on the National Assemblies under the Saxon and Norman Governments*, London, 1781, S. 14.

Gedanken als Hintergrund des angelsächsischen Landbesitzrechtes ausgedrückt.⁶⁶

If we derive the feudal constitution from the Saxons, it assumes a milder form; we connect it with a government that tended to promote the liberty of the subject, and to preserve it from infringement; with the names of Alfred and of Edward, and with the laws that have made those names venerable.

[Wenn wir unsere Feudalverfassung von den Angelsachsen herleiten, ist eine mildere Form dafür anzunehmen. Wir bringen sie mit einer Regierung in Verbindung, die dazu neigte, die Freiheit des Untertans zu fördern und diese vor Übergriffen zu schützen, und in Verbindung mit den Namen Alfreds und Edwards und mit deren Gesetze, die diese Namen ehrwürdig gemacht haben.]

Ein bedeutendes, ausführliches und einflußreiches Kapitel von J.M. Kemble bietet in der Mitte des 19. Jahrhunderts ein sehr gut dokumentiertes Bild von dem *Witena Gemot* der Angelsachsen und seinem Verhältnis zu den von Tacitus beschriebenen germanischen *Concilia* einerseits und zum englischen (und später britischen) Parlament der Neuzeit andererseits.⁶⁷ Wichtige Unterschiede zwischen jenem und dem modernen Parlament mit seinen zwei Kammern, von denen das Unterhaus aus gewählten Abgeordneten besteht, werden klargemacht, jedoch setzt Kemble *en passant* das *Witena Gemot* lexikalisch mit dem Parlament gleich; so im letzten Paragraphen von Kembles Kapitel, am Ende einer langen Liste von Versammlungen der *Witan* in der Zeit von 657 bis 1065:

⁶⁶ [J. Ibbetson,] *A Dissertation on the Foldlande and Boclande of the Saxons*, London, 1777, S. 9. Ibbetsons Verfasserschaft dieser Schrift und einer anderen (*A Dissertation on the Judicial Customs of the Saxon and Norman Age*, London, 1780) ergibt sich aus einer Anmerkung in seiner *A Dissertation on the National Assemblies*, S. 40, Anm. 33, Schluß.

⁶⁷ J.M. Kemble, *The Saxons in England. A History of the English Commonwealth till the Period of the Norman Conquest*, London, 1849, II, 182–261 Kap. VI „Witena Gemot“. Die germanischen *Concilia* sind von Tacitus in der *Germania*, XI–XIII, beschrieben. Der wissenschaftliche Fortschritt, den Kembles Kapitel bezeugt, ist leicht zu erkennen, wenn man nur Sharon Turners Kapitel in einem historischen Werk einer nicht sehr viel früheren Generation mit Kemble vergleicht: S. Turner, *The History of the Manners, Landed Property, Government, Laws, Poetry, Literature, Religion, and Language of the Anglo-Saxons*, The History of the Anglo-Saxons, IV, London, 1805, S. 273–87, Buch IV „The Government of the Anglo-Saxons“, Kap. IV „The Witna-Gemot“.

Having now completed this list, which must be confessed to be but an imperfect one, I do not scruple to express my belief that every charter in the *Codex Diplomaticus*,⁶⁸ which is not merely a private will or private settlement, is the genuine act of some *witena gemót*: and that we thus possess a long and interesting series of records, enabling us to follow the action of the Saxon Parliaments from the very cradle of our monarchy.

Alle späteren Abhandlungen über die Geschichte des vornormannischen Parlaments fußen auf Kemble oder weichen bewußt von ihm ab. Unter deutschen Rechts- und Verfassungswissenschaftlern, die sich mit diesem Thema befaßt haben, ist in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Rudolf von Gneist erwähnenswert, nicht, weil er als Wissenschaftler eine große Bedeutung hätte, sondern weil er, vielleicht als Politiker mehr denn als Rechtshistoriker, die Kontinuität sowohl der parlamentarischen Einrichtungen Englands als auch des Strebens nach *Selfgovernment* betont.⁶⁹

In diesem Lebensbild der Landesversammlungen einer großen, hochherzigen Nation, in welchem oft kleine Züge den Charakter am anschaulichsten wiedergeben, zeigt sich im Laufe von tausend Jahren eine innere Einheit und Continuität als wären es neun Tage aus dem Leben eines Ehrenmannes, der in den Prüfungen und Irrungen des menschlichen Wesens seinen Charakter bewahrt und seinen Standpunkt behauptet.

Wohl ebenso etwas übertrieben ausgedrückt ist der erste Paragraph in Gneists Buch über das englische *Selfgovernment*.⁷⁰

⁶⁸ J. M. Kemble, Hg., *Codex Diplomaticus Aevi Saxonici*, London, 1839–1848.

⁶⁹ R. [v.] Gneist, *Das Englische Parlament in tausendjährigen Wandlungen vom 9. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts*, Berlin, 1886, S. 15–16.

⁷⁰ R. [v.] Gneist, *Selfgovernment, Communalverfassung und Verwaltungsgerichte in England*, Berlin, ³1871 (die früheste Ausgabe, die mir zugänglich war), S. 1. Unter *Selfgovernment* versteht Gneist natürlich „Selbstverwaltung“, das heißt, daß der einzelne Staatsbürger an den Verfügungen, die ihn betreffen, zumindest durch Wahlrecht beteiligt ist. Vgl. E. A. Freeman, *History of the Norman Conquest*, I, Oxford, 1867, S. 85, „the original self-governing Teutonic community“ [die sich selbst verwaltende, germanische Urgemeinschaft]. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wird das Wort meistens, wie *self-rule*, auf das Verwaltungsrecht früherer Kolonien angewandt und bedeutet, daß ein ehemaliges Kolonialvolk von seiner eigenen Hauptstadt aus regiert wird, und nicht von der Regierungshauptstadt der Kolonialmacht aus. Das Recht des

Die herkömmliche Auffassung in England führt das sogenannte *selfgovernment* auf angelsächsische Einrichtungen zurück. So unzureichend diese Auffassung sich in Einzelheiten erweist, so ist es doch wahr, daß die Gemeindeinstitutionen Englands aus denselben Wurzeln hervorgegangen sind wie in den großen Culturländern des Continents, welche durch die germanische Nationalität gebildet und umgebildet worden sind.

4. Jacob Grimm und das Recht der Germanen

Für das Germanische waren die Ideen Jacob Grimms in vielem bahnbrechend und in allem lange sehr einflußreich. Wie es von seiner Einstellung im Allgemeinen zu allem, was man in das germanische Altertum zurückleiten kann, zu erwarten ist, hatte er eine sehr hohe Meinung vom altgermanischen Rechtssystem, das er gegen wissenschaftliche Verleumder verteidigte.⁷¹

Die alterthümlichen rechtsgebräuche fremder länder nicht zu übersehen hat mir auch deshalb heilsam geschienen, weil dadurch am leichtesten dem meistentheils unüberlegten vorwurf der rohheit, unsittlichkeit und abgeschmacktheit gesteuert wird, den man unserem alten recht zu machen pflegt. Es ist wahr, daß in manchen bestimmungen eine derbe heidnische ansicht waltet, die den gemilderten sitten der nachwelt anstoß gibt, eine grausamkeit, die unser gefühl versehrt; allein das braucht nicht gerade deutsche oder nordische barbarei zu heißen, da wir ihr allerwärts, selbst bei Griechen und Römern begegnen. Die Griechen und Römer begegnen. Die Griechen und Römer waren nur gegen ihr eignes alterthum duldsamer, als wir gegen das unsere, sie suchten ihm geistige triebfedern unterzulegen und es zu erheben nicht zu erniedrigen.

einzelnen Staatsbürgers in der ehemaligen Kolonie ist in der jetzigen Anwendung des Wortes *selfgovernment* nicht impliziert.

⁷¹ J. Grimm, *Deutsche Rechts Alterthümer*, Göttingen, 1828, S. xiv-xv und Anm. S. xv-xvi.

Es folgt eine eher politische Anmerkung, aus der hervorgeht, daß Grimm in neuzeitlichen Sozialeinrichtungen keinen Fortschritt für Deutschland erblickte, im germanischen Altertum aber suchte und fand er stets das Edle:⁷²

wer ohne empört zu sein kann Adelungs schilderung der ältesten Deutschen lesen?⁷³ aus allen einzelnen lastern, entwirft er ein bild des ganzen, eben als wollte man aus den criminalfällen heutiger zeitungen auf unsere verwesenheit überhaupt schließen. Nicht beßer verfahren gelehrte beurtheiler des mitttelalters; was hilft es, daß nun die gedichte herausgegeben sind, die uns das beseelte, frohe leben jener zeit in hundert sinnigen und rührenden schilderungen darstellen? des geredes über faustrecht und feudalismus wird doch kein ende, es ist als ob die gegenwart gar kein elend und unrecht zu dulden hätte oder neben den leiden der damaligen menschen gar keine freuden möglich gewesen wären. Hier bloß das rechtsverhältnis berührend glaube ich, die hörigkeit und knechtschaft der vergangenheit war in vielem leichter und liebereicher als das gedrückte dasein unserer bauern und fabriktagelöhner; die heutige erschwerung der ehe für den armen und den angestellten diener grenzt an leibeigenschaft; unsere schmachvollen gefängnisse sind ärgere qual als die

⁷² Mein Exemplar des ersten Bandes von Jacob Grimms *Deutschen Rechts Alterthümern*, 1828, stammt aus dem Besitz der Lehrerbibliothek der Aufbauschule in Weferlingen (Provinz Sachsen, heute Bundesland Sachsen-Anhalt), und trägt den einfältigen, offiziellen Stempel (datiert den 6. August 1946): „Geprüft. Politisch unbedenklich“; der Stempel bedeutet wohl, daß das Buch zum Verkauf freigegeben war.

⁷³ Grimms Hinweis scheint sich auf folgende Schrift zu beziehen: J. C. Adelung, *Über die Geschichte der Deutschen Sprache, über Deutsche Mundarten und Deutsche Sprachlehre*, Leipzig, 1781, S. 18–50 (Kap. I, §§ 11–21). Er malt ein düsteres Bild der Deutschen und ihrer Sprache in der Vor- und Frühzeit, das ganz anders aussieht als die Keime und halbgeschlossenen Blüten einer höheren Kultur, die Grimm liebevoll in allem zu sehen glaubte, was das germanische Altertum betrifft. Dieselbe negative Anschauung zeigt Adelung in seinem Werk: *Älteste Geschichte der Deutschen, ihrer Sprache und Litteratur, bis zur Völkerwanderung*, Leipzig, 1806, S. 294–6: „7. Abschnitt, Charakter der Deutschen dieser Zeit, ... §. 2. Niedrige Stufe derselben“. Vielleicht hat Grimm auch an Adelungs Bemerkungen über die deutsche Rechtssprache Anstoß genommen, denn Adelung hält das deutsche Recht für dem römischen Recht unterlegen; vgl. J. C. Adelung, *Ueber den Deutschen Styl*, neue Ausgabe, Berlin, 1787, II, S. 48, wo er die Rechtssprache bespricht, sowie das Ende des Buches, II, S. 431–2, wo er das Übersetzen bespricht.

verstümmelnden leibesstrafen der vorzeit. Bis zur abschaffung der todesstrafe hat sich all unsere bildung noch nicht erheben können, fast nur für feigheit und diebstal weil diese verbrechen öffentlich verabscheut waren, kannte sie das rohe alterthum. Statt seiner persönlichen bußen haben wir unbarmherzige strafen, statt seiner farbigen symbole stöße von acten, statt seines gerichts unter blauem himmel qualmende schreibstuben, statt der zinshüner und fastnachtseier kommt der pfänder namenlose abgaben in jeder jahrszeit zu erpressen. Die töchter erben gleich den söhnen, die frauen stehen nicht in der alten vormundschaft, aber gezwungene witwencassen sorgen für die darbenden, und pensionen bezahlen, was nicht verdient worden ist. Eintöniger mattheit gewichen ist die individuelle persönlichkeit, die kräftige hausgewalt des alten rechts.

Jacob Grimm zieht das deutsche Recht, das heißt das germanische Recht einschließlich des angelsächsischen, dem römischen Recht vor. Seine Gründe dafür hängen von seinem Glauben an einen einzigartigen unwandelbaren germanischen Volkscharakter ab, und nicht, weil er das germanische Recht für wirklich überlegen hält. Vor fünfunddreißig Jahren, als die Integration Deutschlands in das neue, hoffnungsvolle Europa noch nicht so weit fortgeschritten war wie jetzt und die Hitlerzeit noch stark im Gedächtnis blieb, und als es in der englischsprachigen Welt wenig Verständnis für Bezeugungen vaterländischer deutscher Gesinnung des vergangenen Jahrhunderts gab, charakterisierte ich den Patriotismus der Brüder Grimm als „an attractive patriotism without the overtones which our hindsight connects with the expansion of Prussia and the history of Germany in the present century“.⁷⁴ Ohne eine gewisse Einfühlung in Jacob Grimms idealistische Liebe für alles Deutsche, das heißt, alles Germanische, wäre, was er über germanisches Recht sagt, für uns kaum noch verständlich.⁷⁵

Wäre die sinnliche und sittliche grundlage des einheimischen rechts gediehen zu fortschreitender geistiger entfaltung, nicht

⁷⁴ E. G. Stanley, „The Search for Anglo-Saxon Paganism – III“, *Notes and Queries*, 209, 1964, S. 284; als Buch wiedereröffentlicht, *The Search for Anglo-Saxon Paganism*, Cambridge und Totowa, New Jersey, 1975, S. 30.

⁷⁵ J. Grimm, *Deutsche Rechts Alterthümer*, S. xvi-xvii.

durch einföhrung des christenthums, dann aber durch eindrang des römischen rechts unterbrochen und gehemmt worden, so ließe sich ihr wahrer werth sicherer ermeßen. Solch eine unge- störte entwicklung bis zu voller kraft erfuhr eben das römische recht. Wer wollte, im vergleich mit den zurückgedrückten keimen, mit den halberschloßnen blüthen des deutschen, die überlegenheit des römischen verkennen? allein dieses hat einen hauptmangel, es ist uns kein vaterländisches, nicht auf unserm boden erzeugt und gewachsen, unserer denkungsart in wesentli- chen grundzügen widerstreitend und kann uns eben darum nicht befriedigen. . . . Der practische gebrauch des römischen [rechts] hat unleugbar unserer verfaßung und freiheit keinen vorthail gebracht; England, Schweden, Norwegen und andere länder, die ihm nicht unmittelbar ausgesetzt worden sind, ha- ben, ohne in geistiger ausbildung hinter uns zu stehen, gewis manche kostbare vorzüge ihres gemeinen volkslebens auch der beibehaltung einheimischer gesetze zu danken.

Grimms Ansichten über germanische Altertümer, und besonders sein Glauben an den unwandelbaren germanischen Volkscharakter, dem die altgewohnten Rechts- und Glaubenseinrichtungen, der gemeinsame Urbesitz aller Stämme (und alle von ihm „deutsch“ genannt), am besten dienen, wurden von einigen wenigen Wis- senschaftlern schon kritisiert, als Grimm auf der Höhe seines Ruhmes stand. Ihm erschien es als „unkritisch“, nicht an seine rechts- und mythenwissenschaftliche Methodik zu glauben. So schrieb er in einem Vorwort, mit dem er das rechtsgeschichtliche Werk des verstorbenen Johann G.C. Thomas versah:⁷⁶ „Wir wol- len . . . vorzugsweise aber aus dem alterthum antworten, wiewol die dürftigkeit der quellen es schwer macht die zeiträume zu scheiden, oder es uncritisch wäre, in verhältnismässig jungen denkmälern überbleibsel des höheren alters zu verleugnen.“

Grimm scheint sich besonders über Wilhelm Müllers Bespre- chung der zweiten Ausgabe seiner *Deutschen Mythologie* (1844) verletzt geföhlt zu haben. Müller war ein ehemaliger Student

⁷⁶ L.H. Euler, Hg., J.G.C. Thomas, *Der Oberhof zu Frankfurt am Main und das fränkische Recht in Bezug auf denselben*, Frankfurt, 1841, S. vii-viii, nachgedruckt in E. Ippel, Hg., Jacob Grimm, *Kleinere Schriften*, VIII, Gütersloh, 1890, S. 178.

Grimms in Göttingen und zur Zeit ihrer Auseinandersetzung Lehrer am Gymnasium der Stadt.⁷⁷ Diese betrifft germanische Mythologie und nicht germanisches Recht; Grimms allgemeiner Glauben an eine unlokalisierte „deutsche“ Zeitlosigkeit betrifft aber ebenso das germanische Recht. Müller schreibt stets höflich, respektvoll⁷⁸ und in der Hoffnung, daß seine rationale und rein wissenschaftliche Kritik an der vergleichenden Methodik einem Forscher von Grimms Bedeutung nicht inakzeptabel sein würde. Vielleicht war die Kritik zu grundsätzlich, zu fest auf gesunden Menschenverstand und auf geschichtswissenschaftliche Methodik gegründet, um Grimm in irgend einer Form zu gefallen. Sie verletzte Grimm schwer, denn ihm war das „deutsche“

⁷⁷ W. Müller, *Göttingische gelehrte Anzeigen*, 28. Oktober und 2. November 1844, Stück 173–175, S. 1733–49. In dieser fruchtlosen, einhundertundfünfzig Jahre alten, akademischen Auseinandersetzung behandelte Grimm seinerseits Müller mit dem Hochmut des Altmeisters, dem es scheint, daß er wirklich eine gewisse Ehrerbietung erwarten dürfe besonders von seiten eines ehemaligen Studenten und noch dazu Schullehrers am Gymnasium zu Göttingen. Grimm besprach Müllers *Geschichte und system der altdeutschen religion*, Göttingen, 1844, in den *Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik*, November 1844, Nr. 91 und 92, Spalten 721–31, nachgedruckt in K. Müllenhoff, Hg., Jacob Grimm, *Kleinere Schriften*, V, Berlin, 1871, S. 336–44. Müller hatte in vielem recht auf seiner Seite, und er antwortete auf Grimm in *Offenes sendschreiben an Herrn Jacob Grimm, als nachtrag zu dem buche: Geschichte und system der altdeutschen religion*, Göttingen, 1845. Ein wichtiger Punkt dieser grundsätzlichen Meinungsverschiedenheit betraf eine Göttin Zisa und die Behauptung, daß ihr Name oder ihre Namen etymologisch mit dem hypothetischen altnordischen Namenglied *dis* verwandt sein sollte, Grimm, *Deutsche Mythologie*, Göttingen, ²1844, S. 268–76. Grimm stellte diese Etymologie als Tatsache hin, obgleich er bezüglich der Verwandtschaft zugibt (S. 276), daß es darauf ankomme, sie durch künftige Forschung zu bestätigen. In der ersten Ausgabe, Göttingen, 1835, S. 226–7, hatte sich Grimm darüber etwas zögerlicher ausgedrückt: „Eine andere, viel gewagtere mutmassung, dass in den namen der ahd. göttin *Zisa* ein solches *deis* oder *dis* verborgen liegen könne ... habe ich hier wenigstens als möglich zu rechtfertigen.“ Grimms schwächliche Erwiderung auf Müllers rationale Ablehnung dieser Mutmaßung veröffentlichte er in *Jahrbücher*, 1844, Spalten 729–30 (= *Kleinere Schriften*, V, S. 343). Eine weitere Fortsetzung ihrer erbiterten Auseinandersetzung erfolgte in Grimms Erwiderung auf Müllers *Sendschreiben*, nachgedruckt in E. Ippel, Hg., Jacob Grimm, *Kleinere Schriften*, VII, Berlin, 1884, S. 600–2, zuerst in *Allgemeine Zeitung*, 1845, Nr. 102, 12. April, Beilage, S. 809, veröffentlicht, die mir nicht zugänglich war.

⁷⁸ Zum Beispiel in der „Vorrede“, S. xiii, seiner *Geschichte und system der altdeutschen religion* und besonders in der Replik am Anfang des *Sendschreibens*.

Gemeinerbe ein heiliger Glaubensartikel, ein Mysterium. Müller schreibt:⁷⁹

Zweckmäßiger scheint dem Ref[erenten] eine andere Weise: die nordische Religion, in so weit namentlich, als der innere Zusammenhang der deutschen durch sie aufgehellt wird, . . . an die Spitze der Untersuchung zu stellen, und alles was in Deutschland Uebereinstimmendes aufgefunden werden kann, daran anzuknüpfen. Die zurückbleibende Masse würde dann dazu dienen die Verschiedenheiten der deutschen und nordischen Religion in ein helleres Licht zu setzen. Dieses müßte aber nothwendig in historischer Folge abgehandelt werden, theils weil unsere Quellen in der Zeit zu weit voneinander abste-
hen, theils weil ihre Natur zu verschiedenartig ist, als daß sie sich immer zweckmäßig vereinigen ließen. Dadurch würde zugleich das erreicht, daß wir von den einzelnen Zeiten, in welchen das Heidenthum bestand, ein trueres Bild bekämen, besonders wenn wir die Zeiten des Cäsars und Tacitus von den der Völkerwanderung trennten und wieder abgesondert unter-
suchten, wie heidnische Ideen und Gestalten sich in christlichen Zeiten forterhielten und umbildeten. Wird man dagegen sagen, daß dann wieder der Ueberblick über das Ganze der deutschen Religion auf eine andere Weise erschwert würde, so ist das al-
lerdings als ein Uebelstand anzusehen, der sich aber deshalb nicht vermeiden läßt, weil wir eben das Ganze der deutschen Religion nicht kennen.

Die historische Trennung der Zeiten, aus welchen uns das deutsche Heidenthum bekannt ist, vermissen wir überhaupt in dem vorliegenden Werke [*Deutsche Mythologie*] zu sehr. Grimm scheidet keine Perioden, sondern verbindet selbst mit einer gewissen Vorliebe Altes und Neues, Nahes und Fernes. Abgesehen davon, daß auf diese Weise die doch immer bemerklich machende Grenze zwischen dem jetzigen Volksglauben und dem ehemahligen Heidenthume zu leicht verwischt wird, ent-
steht auch die Gefahr in einzelnen Fällen der historischen Wahrheit Abbruch zu thun.

⁷⁹ Müller, Besprechung von Grimm, *Deutsche Mythologie*, ²1844, *Göttingische gelehrte Anzeigen*, 1844, S. 1743–4.

Germanische Mythologie ist nicht mit germanischem Recht gleichzusetzen, Grimm aber wandte die gleiche philologische Methodik mit gleicher mythen erzeugender Inbrunst auf beide Fächer an. Die Erhebung eines ewigdeutschen Ideals zu einem Mythos ist seit der Hitlerzeit den meisten zuwider geworden. Früher war dies nicht so, und wir müssen wieder lernen, diese Idealisierung vielleicht als einfältig, sicherlich aber als unschuldig zu bewerten. In seinem sachlichen und lange Zeit als mustergültig anerkannten *Grundriss des germanischen Rechts*, betont Karl von Amira klar und bescheiden, wie sehr alle Historiker des germanischen Rechts, einschließlich eines Rechtswissenschaftlers von der Bedeutung Brunners, Jacob Grimm zu Dank verpflichtet sind:⁸⁰

Die Verbindung der Rechtsgeschichte mit der neueren germanistischen Philologie herzustellen war jedoch Jacob Grimm vorbehalten, der in seinen »*Rechtssaltertümern*« (1828) und in kleineren Schriften für die Mehrzahl unserer Juristen nicht sowohl ein nachahmenswertes Beispiel gegeben, als die Arbeit schon erledigt zu haben schien, die sie hätten fortsetzen sollen. Ihre Zwecke blieben eben in erster Linie praktische. Damit ist auf eine Arbeitsteilung gefährlichster Art hingedeutet, welche von der Mehrzahl der Fachgenossen bis zum heutigen Tag befolgt worden ist: die Juristen wollten nicht Philologen, die Philologen nicht Juristen sein, jene vor allem nichts von Grammatik, diese vor allem nichts von Konstruktion wissen.

Diese Verallgemeinerung konnte kaum auf alle Herausgeber der angelsächsischen Gesetze zutreffen. In Deutschland bekundeten Reinhold Schmid und Felix Liebermann, durch Übersetzungen, Glossare und Anmerkungen eine sehr gute Kenntnis der Sprache wie auch des Rechts. Vielleicht konnte die Verallgemeinerung auf Benjamin Thorpe unter den älteren, englischen Herausgebern, der ein besserer Sprachforscher als Rechtswissenschaftler war, und auf George Phillips unter den älteren, deutschen Kommentatoren der angelsächsischen Gesetze zutreffen.⁸¹ Phillips war aber ausreichend

⁸⁰ K. v. Amira, *Grundriss des germanischen Rechts*, in H. Paul, Hg., *Grundriss der germanischen Philologie*, V, Straßburg, ³1913, S. 3–4.

⁸¹ Siehe oben, Anm. 2, bezüglich Schmid, Liebermann und Thorpe; und G. Phillips, *Versuch einer Darstellung der Geschichte des Angelsächsischen Rechts*, Göttingen, 1825,

auf dem Gebiete der Sprachgeschichte bewandert, um verständig über die in der Landessprache geschriebenen Gesetze der Angelsachsen zu schreiben.⁸²

Wesentlich sind diese von den in den übrigen Germanischen Staaten bis zum 9ten Jahrhundert niedergeschriebenen Volksrechten dadurch verschieden, daß sie nicht in Lateinischer, sondern in Deutscher Sprache verfaßt sind.²¹⁰ Sie enthalten aber, wie jene, nicht etwa ein vollständiges Rechtssystem, sondern beschränken sich auf eine sehr genaue Angabe der Bußen ... für die einzelne Gattungen von Friedensbrüchen, womit, so weit es damit in Zusammenhange steht, einige processualische Bestimmungen verbunden sind, nicht minder Einiges aus dem Obligationen- und Familienrecht. Auch das Kirchenrecht ist Gegenstand dieser Gesetze, in denen sich aber vom Römischen Rechte keine Spur findet.

²¹⁰ Der Hauptgrund davon liegt darin, daß bei den Angelsachsen sich früher als bei allen andern Germanischen Stämmen, eine einheimische Schriftsprache ausbildete.

Deutsche Rechtswissenschaftler betonten stets die landessprachliche, das heißt nichtrömische, sondern unveränderlich germanische Eigenart des angelsächsischen Rechts. Die historische Trennung der Zeiten und die geographische Entfernung spielten in ihren Erörterungen eine kleinere Rolle, außer wenn die Entwicklung einzelner Rechtsinstitutionen und -begriffe im einzelnen zum Thema wurden; aber selbst dann bewertete man angelsächsisches Recht als Beweismaterial für einen urgermanischen und gemeingermanischen Rechtssinn. Englische Rechtswissenschaftler hingegen verfolgten manche Rechtseinrichtungen, die die Grundlagen der jetzigen englischen Freiheit sind, auf einen wirklichen oder mutmaßlichen Ursprung zur Zeit der Angelsachsen zurück: Die Rechtsgeschichte wurde als Evolution angesehen, die zum modernen englischen Rechtssystem führt, und dieses wurde allseits für das Beste gehalten. Weder bei der frühen deutschen noch bei der frühen englischen rechtsgeschichtlichen Auffassung ging es

dessen Arbeit aber einige Jahre vor Grimms bahnbrechendem Werk, *Deutsche Rechts Alterthümer*, 1828, erschien.

⁸² Phillips, *Versuch einer Darstellung*, S. 60–1 und Anm. 210.

um eine tiefgründige Wahrheit; aber eine bewußte Geschichtslüge war diese Auffassung der englischen Rechtsgeschichte auch nicht. Die deutsche Auffassung beruhte auf einem idealisierenden Glauben an „deutsche“ (das heißt, germanische) Unwandelbarkeit, die englische auf einem idealisierenden Glauben an einen englischen, ursprünglich angelsächsischen, zur Freiheit strebenden Rechtssinn, der in nur einmal unterbrochener, mehr als tausend Jahre währendender Entwicklung stets nach Besserem trachtete und schließlich das Beste erzielte.

5. Das Gottesurteil und, nach der normannischen Eroberung, das Gottesurteil durch Zweikampf; wie das Zeitalter der Vernunft und später Jacob Grimm und seine Zeitgenossen es auffaßten⁸³

Ohne Betrachtung ihrer Handhabung sind Verfassungen und Rechtssysteme nicht zu beurteilen, und bei Rechtssystemen ist besonders wichtig, wie Aussagen der Angeklagten und Zeugen erwogen werden und Schuld oder Unschuld bewiesen wird. Man fühlt sich erinnert an Popes abgegriffenes Verspaar:⁸⁴

For *Forms of Government* let Fools contest;

What'ere is best administred, is best.

[Nur Narren sollen sich über Verfassungsformen streiten: Die ist die beste Form, welche am besten geführt wird.]

⁸³ Eine kürzere englische Fassung des Abschnittes über das Gottesurteil wurde von mir im International Medieval Congress, Leeds 1995, vorgetragen.

⁸⁴ A. Pope, *An Essay on Man*. In *Epistles to a Friend*. Epistle III, London, [1732], S. 19, Vers 304–5. Vgl. D.F. Foxon, Hg., *English Verse 1701–1750*, Cambridge, 1975, Nr. P840; R.H. Griffith, Hg., *Alexander Pope A Bibliography*, Austin, Texas, 1922, Nr. 308. Maynard Mack, in seiner Anmerkung zu diesem Verspaar in der maßgebenden Ausgabe von *An Essay on Man*, The Twickenham Edition of the Poems of Alexander Pope, III/i, London, 1950, S. 123–4 (und vgl. Appendix B, S. 170), verfolgt die Entwicklung dieses Gedankens von Aristoteles bis auf Sir William Temple und später. Dieses Verspaar wurde auch von Anselm von Feuerbach auf Rechtspflege bezogen; siehe Anm. 165 *infra*.

Strenggenommen widersprechen die Verse sich selbst, denn Verfassungs- oder Regierungsformen lassen sich nicht von ihrer Verwaltung trennen. Insofern das Verspaar eine Wahrheit enthält, läßt es sich auf Rechtssysteme beziehen, auf das Recht an sich und schließlich auf das in der Rechtspflege angewandte Recht. Man kann ein Rechtssystem nicht als Abstraktum einschätzen, weil zuviel davon abhängt, wie der Rechtsgang verläuft und wie Schuld bewiesen wird. Mit der vergleichenden Kritik am germanischen Recht (einschließlich des angelsächsischen) und dem römischen, so wie Grimm sie übte, verhält es sich ähnlich: Wir kennen die angelsächsischen Gesetze gut; aber über das angelsächsische Rechtsverfahren wissen wir viel weniger.⁸⁵

Ein Poetaster, der eine französische Übersetzung von *An Essay on Man* früh ins Deutsche übertrug, änderte Popes elegantes englisches Verspaar in vier schlechte Verse um (schon die französische Quelle hatte vier Verse dafür gebraucht), mit Wortspiel auf Recht und Richtschnur (früher auch mit der Doublette Richtschnur); das paßte zu seiner Übertragung von Popes Ausspruch über Verfassungen zu einem Ausspruch über Recht und Rechtspflege. So schreibt er (unabhängig von Pope) über die weisen Edlen des Altertums und über das, was sie Fürst und Untertan zu lehren wußten:⁸⁶

Sie machten das Gesetz zur Richtschnur aller Pflicht,
Wornach noch jetzt der Fürst und Unterthan sich richt'.

Sie lehr'ten sie Gewalt und Recht zu unterscheiden,
Und Unempfindlichkeit und Strenge zu vermeiden.

Ob die Einführung des Christentums dem angelsächsischen Recht schädlich war, und ob sie zu größerer „Unempfindlichkeit

⁸⁵ Vgl. Patrick Wormald, „A handlist of Anglo-Saxon lawsuits“, *Anglo-Saxon England*, 17, 1988, S. 247–81.

⁸⁶ Des Ritters Alexander Pope Versuch an dem Menschen. Zuerst aus dem Englischen in das Französische, durch den Hn. Abt Du Resnel, und nunmehr in das Teutsche übersetzt, Frankfurt am Main, 1741, S. 99 (3. Brief, Vers 435–8). Die anonyme deutsche Übertragung von Popes Gedicht steht in diesem Buch der ihr zugrundeliegenden französischen Übersetzung gegenüber; diese Stelle erscheint auf S. 98. Der französische Übersetzer war Jean François Du Resnel du Bellay. Bei ihm lautet diese Stelle:

On dût à leurs avis ces salutaires Loix,
Qui règlent le devoir des Sujets & des Rois;
Ils leur apprirent l'art d'user de leur puissance,
Et sans trop de rigueur, & sans trop d'indolence.

und Strenge“ in der Rechtspflege führte, ist schwer zu sagen, ist aber unwahrscheinlich. Wir wissen so gut wie nichts über vorchristliches Recht in England oder Germanien, aber was schwer im einzelnen zu beweisen ist, läßt sich leicht verallgemeinern. Jacob Grimm, indem er manche kostbare Vorzüge des gemeinen Volkslebens in England und Skandinavien vor der Bekehrung betonte, widersetzte sich der Ablehnung im zu seiner Zeit soeben vergangenen Zeitalter der Aufklärung von allem Vernunftwidrigem, besonders wenn dieses auf christlich religiösem Eifer, auf Bigotterie oder, wie es schien, auf bloßem Aberglauben beruhte. Die augenfälligsten Beispiele mittelalterlicher Irrationalität im Recht fußen auf dem Gottesurteil: *vel iudicium vel bellum*, wo *iudicium* mit *iudicium Dei* „Gottesurteil“ gleichzusetzen ist, und *bellum* „Zweikampf, Duell“ bedeutet.⁸⁷

⁸⁷ Siehe Liebermann, *Gesetze*, II/2 Rechts- und Sachglossar, S. 601–4, s.v. *Ordal*, besonders 1.d. Für die Wort- und Begriffsgeschichte von *ordal*, *ordalium*, ist bedeutend, daß im anglolateinischen Gebrauch das Wort *iudicium* alleine oft den Sinn von *iudicium Dei* hatte. Quadripartitus, die lateinische Übersetzung (aus dem 12. Jahrhundert) der angelsächsischen Gesetze, behandelt sie als gleichbedeutende Rechtstermini; zum Beispiel Wilhelm I Lad [Wl lad 2,3 und 4] (Liebermann, *Gesetze*, I, S. 484), wo das altenglische Original *mid irene* „[Ordal] durch Eisen“ lautet. Die Übersetzungen ins Lateinische in frühnormannischer Zeit sind aufschlußreich; zum Beispiel, Liebermanns Hundredgemot [Hu 9] (Liebermann, *Gesetze*, I, S. 194–5): Lateinische Versionen setzen altenglisch *to ðrimfealdum ordale* mit *ad triplex ordalium* und *triplicis Dei iudicii* gleich.

Das Ordal der Angelsachsen, altenglisch *ordal* (oder *ordel*) ist dasselbe Wort wie deutsch *Urteil*, althochdeutsch *urteil*(i); wie E. Gamillscheg sagt, *Romania Germanica*, in H. Paul, Begründer, W. Betz, Hg., Grundriss der germanischen Philologie, 11/2, Berlin, 1970, S. 273, Kap. II, § 115, und ebenso, Berlin und Leipzig, 1934, S. 166, Kap. II, § 75: „Das Urteil, und zwar in der besonderen Bedeutung als Gottesurteil“. Vgl. E. G. Graff, Hg., *Althochdeutscher Sprachschatz*, V, Berlin, 1840, Spalte 414–15. Im Altenglischen ist *Godes ordal* „iudicium Dei“ sehr ungewöhnlich; laut R. L. Venezky und A. diP. Healey, Hgg., *A Microfiche Concordance to Old English*, Toronto, 1980, gibt es etwa 80 Belege von altenglisch *ordal* (in verschiedenen Schreibungen und mit mehreren Flexionsendungen), und nur einmal kommt die Wendung *Godes ordal* vor: „æt frymtyhtlan, þon[n]e gebuge he hengenre & þær gebide oððæt he gā to Godes ordale, & gefare ðær þæt he mæge“ [im Falle erstmaliger Beschuldigung unterziehe er sich der Untersuchungshaft und bleibe dort, bis er zum Gottesurteil gehe, und er erfahre da, was er kann] ([II Cn. 35], s. Liebermann, *Gesetze*, I, S. 336–8). W. Dugdale, Hg., Sir Henry Spelman, *Glossarium Archaologicum*, London, 1664, s.v. *Ordalium*, zitiert diese Stelle gleich nach einer (falschen) Etymologie des Wortes, so daß die Wendung *Godes ordal* gängiger zu sein schien als tatsächlich der Fall war.

Die erste historische Zusammenstellung darüber stammt von Sir Henry Spelman.⁸⁸ In dem von William Nicolson, Bischof von Carlisle, geschriebenen Vorwort zur Ausgabe der angelsächsischen Gesetze von David Wilkins wurde Wort- und Rechtsgeschichtliches aufs neue zusammengebracht. Weil diese Ausgabe im 18. und frühen 19. Jahrhundert maßgeblich war, und weil Nicolson als ein sehr belesener Altertumsforscher verehrt wurde, war dieses Vorwort, das eigentlich nichts Wesentliches enthielt, was Spelman nicht gebracht hatte, einflußreicher als gerechtfertigt.⁸⁹ Eine frühe in England geschriebene (aber nicht zuerst in England gedruckte), grundlegend wichtige Verdammung des angelsächsischen Gottesurteils als abergläubisch und irrational stammt von John Selden.⁹⁰

Die auf Wahrheitstreue der Aussagenden fußende Wahrheit der Aussage ist nötig, um Schuld zu beweisen, und weder verkündet ein Gottesurteil die Wahrheit verläßlich, noch führt es verläßlich zur Gerechtigkeit. Das wird in der Neuzeit immer wieder betont⁹¹ und war schon vor der Abschaffung des Ordals im 12. und frühen 13. Jahrhundert zunehmend erkannt und anekdotisch bezeugt.⁹²

Die Ableitung des lateinischen *ordalium* von altenglisch *ordal* ist phonologisch wahrscheinlich. Die Ableitung von einem unbelegten fränkischen **ordail* ist unwahrscheinlich, weil lateinisch /a/ sich nicht leicht von fränkisch /ai/ ableiten läßt, weder phonemisch noch graphemisch. Einen knappen Bericht über die etymologische und semantische Entwicklung des neudeutschen Wortes *Urteil* gibt W. Pfeifer, Hg., *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen*, Berlin, 1989, S. 1882, s. v. Über die frühe Geschichte des deutschen Wortes s. K. F. Freudenthal, *Arnulfingisch-karolingische Rechtswörter*, Göteborg, 1949, S. 116–18; S. 124–5 über altenglisch *ordal* (altfriesisch *ordel*).

⁸⁸ H. Spelman, Hg., *Archæologus*, 1626, S. 391–6, s. v. *Iudicium Dei*.

⁸⁹ D. Wilkins, Hg., *Leges Anglo-Saxonice Ecclesiasticæ & Civiles*, 1721; Nicolsons Vorwort, S. xiii–xiv.

⁹⁰ J. Selden, *Analecton Anglobritannicon*, Frankfurt, 1615, S. 132–41, II, VIII *Antiquorum Saxonum quædam superstitiones; Formæque Ordaliorumque ignei & aquei enarratio*.

⁹¹ Neben den Werken, die sich mit dem Ordal befassen und aus denen ich zitiere, habe ich auch G. Neilson, *Trial by Combat*, London, 1890, benutzt.

⁹² J. W. Baldwin, „The Intellectual Preparation for the Canon of 1215 Against Ordeals“, *Speculum*, 36 (1961), S. 613–36, führt in seinem Bericht über den intellektuellen Hintergrund der Abschaffung des Ordals im 13. Jahrhundert mehrere Geschichten an, aus denen hervorgeht (besonders anschaulich auf S. 628–9), daß das Gottesurteil für manchen Angeklagten ein übles Ende mit sich brachte, weil, wie es schien, Gott kundtat, daß der offensichtlich Unschuldige schuldig sei.

Die Angelsachsen verbanden das Gottesurteil mit dem Eid: *ap & ordal* „Eidschwur und Gottesurteil“.⁹³ Die Zuverlässigkeit des Eides hängt von der Wahrheitstreue des Schwörenden ab, und das zufallsbedingte Ordal bietet keine wirksame Bestätigung. Im Zeitalter des Glaubens aber war die Frevelhaftigkeit des Meineids ein starker Antrieb zur Wahrheit. Ausdrücklich steht das in Leviticus 19:12, eine Stelle, die in der Messe für das Wasserordal liturgisch verwendet wird mit dem Wortlaut:⁹⁴ „non periueres in nomine meo nec polluas nomen Dei tui. Ego Dominus“ [in der Vulgata „non peierabis in nomine meo nec pollues nomen Dei tui. Ego Dominus“, nach Johan Dietenbergers Vulgata Übersetzung: „Ir solt nit falsch schweren bey meynem namen / vñ entheyligen den namen deines Gottes / denn ich bin der HERR“].

Christliche Riten unterstützten für jeden Frommen im frühen Mittelalter den Glauben an die Beweiskraft des Gottesurteils, und so wurde die Schuld oder Unschuld des Verklagten bestätigt. Schon im ersten Jahrhundert der geschichtlichen angelsächsischen Rechtswissenschaft wurde eine lateinische Form des Ritus teilweise veröffentlicht.⁹⁵ Wenn aber die Religion auf diese Weise und zu diesem

⁹³ Vgl. Liebermann, *Gesetze*, I, S. 216 [I Atr. 1, 3] (= S. 330–2 [II Cn. 30, 1]), für den Gebrauch dieser Rechtsformel in den Gesetzen; A.J. Robertson, Hg., *Anglo-Saxon Charters*, Cambridge, 1939, ²1956, S. 236, „The dues pertaining to Taunton“, in einer Liste von terminologischem Interesse. Domesday Book, Fol. 87b, hat die Formel auf lateinisch, *sacramentum uel iudicium*; vgl. C. und F. Thorne, Hgg., *Somerset*, in J. Morris, Hg., Domesday Book, VIII, Chichester, 1980, Fol. 87c [2.4].

⁹⁴ Liebermann, *Gesetze*, I, 402 [Iud. Dei I, 6, 3]. In dieser Abhandlung zitiere ich die Übersetzung der Vulgata immer nach Johan Dietenberger, *Biblia / beider Allt vñnd neuen Testamenten / fleissig / treulich vñ Christlich / nach alter / inn Christlicher kirchen gehabter Translation*, Mainz, bei Peter Jordan (in Verlegung bei Peter Quentels, Köln), 1534; vgl. T.H. Darlow und H.F. Moule, Hgg., *Historical Catalogue of the Printed Editions of Holy Scripture*, II/1, London, 1911, Nr. 4200; S. Strohm, mit P. Amelung, I. Schauffler und E. Zwink, Hgg., *Die Bibelsammlung der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart*, II/1, Stuttgart-Bad Cannstatt, 1987, S. 156, Nr. E273. Diese Übersetzung ist der Lutherbibel (1534) vorzuziehen, weil sie, zwar stark von Luthers Übersetzung abhängig (aber mit veränderter Mundart und Schreibweise), mit der Vulgata in Einklang gebracht ist, und daher der altenglischen Überlieferung näher steht. Allerdings handelt es sich bei den von mir zitierten Bibeltexten (hier Leviticus 19:12) um keine wichtigen Unterschiede im Wortlaut.

⁹⁵ W. Dugdale, Hg., H. Spelman, *Glossarium Archaeologicum*, 1664, Sig. Kkk2^{vo}–[Kkk4^{vo}], „Forma Iudicii per Ordaliū“, aus dem Textus Roffensis, siehe P. Sawyer,

Zweck angewandt wird, so erscheint das im Zeitalter der Aufklärung und noch jetzt als abergläubisch und daher irrational. Viele angelsächsische Gesetze ließen sich anführen, in denen Ritus mit Ordal verbunden wird; der folgende Auszug aus König Athelstans Gesetz „Æt Greatanleage“ kann als repräsentativ für diese Art der Beweisführung im Rechtsgang angesehen werden.⁹⁶

[23] Gif hwa ordales weddige, ðonne cume he þrim nihtum ær to þam mæssepreoste þe hit halgian scyle, ond fede hine sylfne mid hlafne & mid wætre & sealte & wyrtrum, ær he to gan scyle, & gestonde him mæssan þæra þreora daga ælcne, & offrige to & ga to husle ðy dæge þe he to ðam ordale gan scyle, &

Hg., *Textus Roffensis*, I, Fol. 49^{vo}-57^{vo}; vgl. Liebermann, *Gesetze*, I, S. 401-9, *Iudicia Dei I*, schon früh gedruckt in Thomas Hearne, Hg., *Textus Roffensis*, Oxford, 1720, S. 19-37 Kap. 20-22. Siehe weiter Anm. 109 infra. Auch in Deutschland benutzte es C. U. Grupen, *Observationes Rerum et Antiquitatum Germanicarum et Romanarum – Oder Anmerkungen aus den teutschen und römischen Rechten und Alterthümern*, Halle, 1763, S. 25-72 „Observatio IV. Von den Ordaliis der teutschen Völker“. Grupens Anmerkung gibt an, daß diese *Observatio* zuerst in den *Hannoverschen Gelehrten Anzeigen*, 1751, 78. Stück, veröffentlicht wurde. Das Titelblatt nennt Grupen „den ältesten Burgenmeister zu Hannover“. In seinem Sprachgebrauch, wie später in dem der Brüder Grimm, bedeutet *deutsch* natürlich „germanisch“. Unter den Rechtsbräuchen mehrerer germanischer Völker führt Grupen nicht nur angelsächsische Bräuche an und dokumentiert sie, er bespricht auch angelsächsische Rechtsausdrücke, zum Teil wohl, weil die Angelsachsen sich ihrer Landessprache für Rechtsdokumente früher bedienten als andere germanische Völker. Ebenso verfährt er, S. 123-48, in „Observatio VII. Von den Gerichten und Strafen 1) an Haut und Har, 2) an Leib und Gesundheit, 3) an Hals, 4) an Hand“. Grupen dokumentierte die Geschichte dieser Rechtsbräuche und -einrichtungen von ihren Anfängen bis zum Ende des Mittelalters.

⁹⁶ Liebermann, *Gesetze*, I, S. 162-5 [II As. 23; 23, 1-2]. Wie immer habe ich Liebermanns Übersetzung und seine „Erklärungen zu einzelnen Stellen“, *Gesetze*, III, Halle, 1916, benutzt (zu dieser Stelle S. 106), aber die Übersetzung ist meine eigene. Auch Liebermanns Interpunktion und Worttrennung des Altenglischen sind von mir nicht immer beibehalten worden. Die Einklammerungen in der Übersetzung gehen auf Liebermanns Erklärungen zurück. In Paragraph 23 übersetzt Liebermann *wyrtrum* mit „Pflanzen“, weil er seine Übersetzung von Reinhold Schmidts „Wurzeln“, *Gesetze der Angelsachsen*, 1858, S. 145, als „zu eng“ distanzieren wollte. *Quadrupartitus* lautet *herbis*, mit der in Liebermanns Fußnote zitierten verschiedenen Lesart *oleribus* (Oriell College, Oxford, MS. 46, aus dem frühen 14. Jahrhundert): „Pflanzen“ ist vielleicht zu weit, „Wurzeln“ ist sicherlich zu eng jedoch nicht unmöglich; und meine Übersetzung „Kräuter“ ist wohl zu genau beschränkt, aber auch Liebermann, *Gesetze*, II/1 Wörterbuch, s. v. *wyrtr*, stellt „Kraut“ der Übersetzung „Pflanze“ voran; so übersetze ich „Kräuter und Wurzeln“.

swerige ðonne þone að, þæt he sy mid folcryhte unscyldig ðære tihtlan, ær he to þam ordale ga.

[23.1] & gif hit sy wæter, ðæt he gedufe oþre healfe elne on þam rape; gif hit sy ysenordal, beon ðreo niht, ær mon þa hond undo.

[23.2] & ofga ælc mon his tihtlan mid foreaðe, swa we ær cwædon; & beo þæra ælc fæstende on ægþera hond se ðær mid sy, on Godes bebode & þæs ærcebisopes, & ne beo ðær on næpre healf na ma monna þonne XII. Gif se getihtloda mon ðonne maran werude beo þonne twelfa sum, þonne beo þæt ordal forod, buton hy him from gan willon.

[23. Wenn jemand sich (durch Prozessualpfand) zum Ordal verpflichtet hat, dann soll er drei Tage vorher zum Priester kommen, der es weihen muß, und er soll sich mit Brot und mit Wasser und Salz und mit Kräutern und Wurzeln nähren, ehe er herangehen soll, und er nehme an der Messe jeden der drei Tage teil und opfere auch und gehe zur Eucharistie an dem Tage, an dem er zum Ordal gehen soll, und dann schwöre er, ehe er zum Ordal geht, den Eid, daß er dieser Klage nach Volksrecht unschuldig sei;

23, 1. Und wenn es Wasserordal ist, soll er (um seine Unschuld zu erweisen mindestens) anderthalb Ellen am Seil unter-sinken; wenn es Eisenordal ist, sollen es drei Tage sein, ehe man die (wegen Brandwunden verbundene) Hand aufmacht (um aus dem Heilen der Wunde seine Unschuld zu erkennen).

23, 2. Und jeder (Kläger) erreiche den Beweis seiner Klage durch Voreid, wie wir (der König) zuvor kundgetan haben; und auf beiden Seiten faste jeder von ihnen, der anwesend ist, laut Gottes und des Erzbischofs Gebot; und es seien da auf keiner Seite mehr als 12 an Männern anwesend. Wenn der Verklagte aber von größerer Schar (begleitet) ist als selbzwölft, so sei dann das Ordal gescheitert, wenn sie (die mehr als 12 sind) nicht von ihm fortgehen wollen.]

Die Verpflichtung zum Ordal, das Fasten, die Weihe des Ordals, die Teilnahme an Messen, der Eidschwur zur Bestätigung der Unschuld, der Voreid des Klägers zur Bestätigung der Wahrheit der Klage, das Gottesurteil selbst – wenn Wasserordal das Unter-sinken zu einer Tiefe von mindestens 75 cm, wenn Eisenordal das

dreitägige Warten, ob die Wunde geheilt ist – das Fasten aller Anwesenden und die Höchstzahl von zwölf auf jeder der beiden Seiten, all diese angeführten Einzelheiten des Rechtsganges sind geeignet, in den Anwesenden das Gefühl zu erwecken, daß die Feierlichkeit des Ordals in allem geheiligt ist. Diese Einzelheiten sind aber nicht dazu geeignet, die Schuld oder Unschuld des Verklagten und die Richtigkeit der Klage zu beweisen. Die *corsnæd*, die geweihte Bißprobe, die im Rachen des Schuldigen stecken bleiben soll, beweist seine Schuld auch nicht besser. Als nach der normannischen Eroberung das Gottesurteil durch Zweikampf eingeführt wurde, war es nichts anderes als eine neue Irrationalität für Normannen, die den alten Irrationalitäten für Angelsachsen hinzugefügt wurde, und alle, die alten wie die neuen, wurden in das Kirchenjahr eingefügt:⁹⁷

Ab Aduentu Domini usque ad octabas Epiphanie et a Septuagesima usque ad xv dies post Pascha et festis diebus et Quatuor temporum et diebus Quadragesimalibus et aliis legitimis ieiuniis et in diebus Veneris et uigiliis sanctorum Apostolorum non est tempus leges faciendi, id est uel iusiurandum (nisi pro fidelitate domini uel concordia) uel bellum uel ferri uel aque uel alias legis examinationes tractari.

[Vom Advent bis zur Oktav von Epiphania und von Septuagesima bis 15 Tage nach Ostern und an Festtagen und Quatember und zur Fastenzeit und an anderen verordneten Fasttagen und Freitags und am Vorabend des Festes der heiligen Apostel gibt es keine Zeit, in der ein Rechtsgang stattfinden kann, das heißt, weder zum Eidschwur (es sei denn, um seinem

⁹⁷ Liebermann, *Gesetze*, I, S. 583 [*Hn* 62, 1]; = L.J. Downer, Hg., *Leges Henrici Primi*, Oxford, 1972, S. 220 (62, 1); vgl. Liebermann, *Gesetze*, I, S. 132–3 [*E Gu.* 9], S. 242–3 [*V Atr.* 18], S. 252–3 [*VI Atr.* 25], und besonders S. 296–7 [*I Cn.* 17], einen Paragraph, den Liebermann (*Gesetze*, III Erklärungen zu einzelnen Stellen, S. 200 [*I Cn.* 17]) mit Napier, Hg., *Wulfstan*, Berlin, 1883, XXIII, S. 117–18, vergleicht (s. auch K. Ostheeren, Bibliographischer Anhang zu Napier, *Wulfstan*, Berlin, Zürich, Dublin, ²1966, S. 334–6). Ich zitiere Downers Ausgabe und benutze seine Anmerkungen, (S. 372). Es gab frühe Ausgaben von vielen dieser Rechtstexte; so zum Beispiel für die *Leges Henrici Primi* Sir Henry Spelman, Hg., *Concilia, Decreta, Leges, Constitutiones, in re Ecclesiarum Orbis Britannici*, I, London, 1639, S. 518–19.

Herrn Treue zu schwören oder zur Friedensstiftung) oder zum Zweikampf oder zum Gottesurteil durch Eisen oder Wasser oder durch anderes.]

Es ließen sich viele rationale, neuzeitliche Verdammungen des Gottesurteils anführen. Einige repräsentative Beispiele werden ausreichen. Auf kontinentales Recht, und zwar sowie es die mannhaften germanischen Völker pflegen, bezieht sich Montesquieu in seinem *L'Esprit des Loix*:⁹⁸

On sera étonné de voir que nos Pères fissent ainsi dépendre l'honneur, la fortune & la vie des Citoyens, de choses qui étoient moins du ressort de la Raison que du hazard; qu'ils employassent sans-cesse des Preuves qui ne prouvoient point, & qui n'étoient liées ni avec l'innocence ni avec le crime.

Man wird erstaunen, wenn man sieht, wie unsre Vorfahren die Ehre, das Glück und das Leben ihrer Bürger von Sachen abhängen ließen, welche nicht sowohl der Vernunft als dem Zufall untergeordnet waren, und wie sie sich immer solcher Beweise bedienten, die nichts erwiesen, und für die Unschuld eben so wenig Grund angaben als für das Verbrechen.

Im selben Kapitel sagt Montesquieu weiter, und wohl nicht ohne Ironie, daß bei solchen Kriegsvölkern eine Probe üblich war, die zwar die Schuld des Verklagten nicht beweisen kann, doch aber dazu ausreicht, seine Unmännlichkeit zu beweisen, was bei Kriegern etwas Schlimmeres ist als Verbrechen.⁹⁹

Quant à la preuve par le feu, après que l'accusé avoit mis la main sur un fer chaud ou dans l'eau bouillante, on envelopoit la main dans un sac que l'on cachetoit: si trois jours après il ne paroissoit pas de marque de brulure, on étoit déclaré innocent. Qui ne voit que chez un peuple exercé à manier les armes, la peau rude & caleuse ne devoit pas recevoir assez l'impression du

⁹⁸ [Charles L. J. de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu,] *L'Esprit des Loix*, Genf [1748], II, S. 309, XXVIII, xvii. Ich zitiere die anonyme Übersetzung: *Des Herrn von Montesquieu Werk vom Geist der Geseze ... aus dem Französischen übersezt*, III, Prag, 1786, S. 239.

⁹⁹ Montesquieu, *L'Esprit des Loix*, II, S. 311–12, XXVIII, xvii. In der anonymen deutschen Übersetzung, II, S. 242–3. Der Übersetzer hat in der hier zitierten Stelle Montesquieus etwas ironisches Ende (wohl aus Versehen) ausgelassen, und so übersetze ich es [in Klammern].

fer chaud our de l'eau bouillante pour qu'il y parut trois jours après? Et s'il y paroissoit c'étoit un marque que celui qui faisoit l'épreuve etoit un effëminè.

Was die Feuerprobe anlangt, so legte der Beklagte seine Hand auf ein glühendes Eisen oder hielt sie in siedendes Wasser. Hierauf ward die Hand eingeschlagen, versiegelt und erst nach drei Tagen besichtigt. Wenn sich an der Hand kein Brandmal zeigte, so ward man für unschuldig erklärt. Wer sieht nicht, daß bey einem Volke, das die Waffen so wenig aus den Händen legte, die Hand zu hart und schwielich werden mußte, als daß die Berührung des glühenden Eisens, oder des siedenden Wassers, noch drey Tage darnach ein Merkmal hätte zurück lassen sollen? [Und sollte eins sichtbar sein, so war es ein Merkmal, das bewies, daß der Mann, der sich der Probe unterzogen hatte, ein effeminierter Weichling war.]

Wie weit die Angelsachsen das Gottesurteil ohne kontinentalen Einfluß entwickelt hatten, ist schwer zu sagen. Die frühesten der von König Alfred gesammelten westsächsischen Gesetze, nämlich die von Ine, König der Westsachsen (688–726), benutzen ein Wort für den Kesselfang, *ceac*, das später nicht mehr gebraucht wurde und schon vom frühen 12. Jahrhundert an mehrfach falsch verstanden wurde.¹⁰⁰ Fränkischer, vielleicht karolingischer Ursprung des Ordals, oder wenigstens Einfluß auf die Entwicklung des Ordals in England, ist mehrmals erwogen worden. Urenglischer Ursprung ist wahrscheinlicher, wenn auch nicht zwangsläufig gemeingermanischer Ursprung; und es fragt sich, ob R. Bartlett im folgenden die wortgeschichtliche Implikation in den landessprachlichen Belegen der Gesetze Ines genügend berücksichtigt hat:¹⁰¹

¹⁰⁰ Siehe Liebermann, *Gesetze*, I, S. 20–6 und 88–123, besonders *Ine Rb.* 62 und *Ine* 37 und 62. Siehe Liebermann, *Gesetze*, II/1 Wörterbuch, s. v. *ceace*, und vgl. A. Cameron, et al., *Dictionary of Old English*, C, Toronto, 1988, s. v. *æac*, c. Vgl. S. 106–7 unten und Anm. 129, 131–3.

¹⁰¹ R. Bartlett, *Trial by Fire and Water. The Medieval Judicial Ordeal*, Oxford, 1986, S. 6–7. Daß die alfredische Kodifikation der Gesetze und auch vielleicht schon die Kodifikation von Alfreds Quellen fränkischen Beispielen folgen, ist natürlich nicht ausgeschlossen; aber vgl. Liebermann, *Gesetze*, III, S. 34, Einleitung zu Alfred-Ine, 23 „Quellen“, am Ende.

The tap-root of the ordeal was, it seems, Frankish.

The evidence for this assertion is suggestive rather than conclusive, but the case is quite strong. The first main point is negative, the absence of the trials of fire and water from the law codes of many other peoples. The Burgundian, Alamannic, and Bavarian laws contain no mention of such practices. They do not occur in early Kentish law. The Saxon law, as finally codified in 802, does not have them either. This is all presumptive evidence that the trials of fire and water were not of pan-Germanic origin.

Von Jacob Grimms Kapitel „Gottesurtheil“ an bis auf Nottarps großartig angelegtes und ausgeführtes Buch hat die vergleichende geschichtliche Rechtswissenschaft gezeigt, in wie vielen alten Rechtssystemen das Ordal eine Rolle gespielt hat.¹⁰² Im christlichen Mittelalter wurde dieser zufallsbedingte Rechtsbrauch oft kritisiert und seine Anwendung schon vor seiner Aufhebung im 13. Jahrhundert eingeschränkt, so daß das Fehlen in den Gesetzbüchern nicht bedeuten muß, daß das Ordal vor der Zeit der Niederschrift der Gesetze (in den uns überlieferten Handschriften) wirklich fehlte. Vielleicht aber zeigt es, daß England abseits dieser Rechtsreform stand oder daß die englischen Gesetzbücher noch nach der normannischen Eroberung das alte Recht unverändert wiedergeben.

Auf angelsächsisches Recht bezieht sich David Humes lange Darstellung der Beweisregeln im Rechtsgang, „Rules of Proof“, wie eine Randanmerkung diesen Abschnitt bezeichnet, und man kann sich nur über Humes Sicherheit wundern, mit der er so viele Einzelheiten des frühmittelalterlichen Rechtsganges zu kennen glaubt, über die man sich heute weniger sicher ist.¹⁰³

¹⁰² J. Grimm, *Deutsche Rechts Alterthümer*, 1828, Kap. VIII, S. 908–37; H. Nottarp, *Gottesurteilstudien*, Bamberger Abhandlungen und Forschungen, II, München, 1956. Die (lateinischen) Quellen einer Geschichte des Ordals in der abendländischen Kirche sind zusammengestellt von P. Browe, Hg., *De Ordalis*, Pontificia Universitas Gregoriana, Textus et Documenta, series theologica, IV, Rom, 1932, und XI, Rom, 1933; die frühesten Dokumente fangen um 200 n. Chr. an, nur wenige betreffen England: Browe, IV, Nr. 64 = Liebermann, *Gesetze*, I, S. 162–5 [II As. 23–23,2], Nr. 67 = Liebermann, *Gesetze*, I, S. 242–3 [V Atr. 18], S. 252–3 [VI Atr. 25], Browe, XI, Nr. 5 = Liebermann, *Gesetze*, I, S. 386–7 [Ordal], Nr. 6 = Liebermann, *Gesetze*, I, S. 430–1 [Duel.].

¹⁰³ D. Hume, *The History of England, from The Invasion of Julius Caesar to The Accession of Henry VII*, I, London, 1762, S. 158–9. Ich lasse Humes Anmerkungen aus; sie bestehen aus Quellenangaben und weiterer Information aus den Quellen. Die von mir

IF the punishments of crimes among the Anglo-Saxons appear singular, the proofs were no less so; and were also the natural result of the situation of these people. Whatever we may imagine concerning the usual truth and sincerity of men, who live in a rude and barbarous state, there is much more falsehood, and even perjury, among them than among civilized nations; and virtue, which is nothing but a more enlarged and more cultivated reason, never flourishes to any degree, nor is founded on steady principles of honour, except where a good education becomes general; and men are taught the pernicious consequences of vice, treachery, and immorality. Even superstition, tho' more prevalent among ignorant nations, is but a poor supply for the defects of knowledge and education; and our European ancestors, who employed every moment the expedient of swearing on extraordinary crosses and reliques, were less honourable in all engagements than their posterity, who from experience have omitted those ineffectual securities. This general proneness to perjury was much increased by the usual want of discernment in judges, who could not discuss an intricate evidence, and were obliged to number, not weigh, the testimony of the witnesses. Hence the ridiculous practice of obliging men to bring compurgators, who pretended not to know anything of the fact, but expressed upon oath that they believed the person spoke true; and these compurgators were in some cases multiplied to the number of three hundred. The practice also of single combat was employed by most nations on the continent as a remedy against false evidence; and tho' it was frequently dropt, from the opposition of the clergy, it was continually revived, from the experience of the falsehood attending the testimony of witnesses[.] It became at last a species of jurisprudence; and the cases were determined by law, in which the party might challenge his adversary, or the witnesses, or the judge himself: And

zitierte Übersetzung ist von Gebhard Timaeus, *Geschichte von England von dem Einfalle des Julius Cäsar bis auf die Revolution von 1688* von David Hume, Esq., I, Lüneburg und London, 1806, S. 328–32. Laut des Titelblatts war Timaeus „Hauptmann und Brigademajor in der Königlich-Großbritannischen deutschen Legion“. Er scheint nicht zu wissen, daß in der Rechtssprache *fact* „Tat, Übelthat“ bedeutete, und er übersetzt das Wort mit „Thatsache“.

tho' these customs were absurd, they were rather an improvement on the methods of trial, which had formerly been practised among these barbarous nations, and which still prevailed among the Anglo-Saxons.

WHEN any controversy about a fact became too intricate for these ignorant judges to unravel, they had recourse to what they called the judgment of God, that is, to fortune; and their methods for consulting this oracle were various. One of them was the decision by the *cross*; and it was practised in this manner. When a person was accused of any crime, he first cleared himself by oath, attended by eleven compurgators: He next took two pieces of wood, one of which was marked with the sign of the cross; and wrapping both up in wool, he placed them on the altar, or on some celebrated relique. After solemn prayers for the success of the experiment, a priest, or in his stead some unexperienced youth, took up one of the pieces of wood, and if he happened upon that marked with the figure of the cross, the person was pronounced innocent; if otherwise, guilty. This practice, as it arose from superstition, was abolished by it in France. The Emperor, Lewis the Debonaire, prohibited that method of trial, not because it was uncertain, but lest that sacred figure, says he, of the cross should be prostituted in common disputes and controversies.

THE ordeal was another established method of trial among the Anglo-Saxons. It was practised either by boiling water or red-hot iron. The water or iron was consecrated by many prayers, masses, fastings, and exorcisms; after which, the person accused either took up a stone sunk into the water to a certain depth, or carried the iron a certain distance; and his hand being wrapped up, and the covering sealed for three days, if there appeared on examining it no marks of burning, he was pronounced innocent; if otherwise, guilty. The trial by cold water was different: the person was thrown into consecrated water; if he swam, he was guilty; if he sank, innocent. It is difficult for us to conceive, how any innocent person could ever escape by the one trial, or any criminal be convicted by the other. But there was another usage admirably calculated for allowing every criminal to escape, who had confidence enough

to try it. A consecrated cake, called a corsned, was produced; which if the person could swallow and digest he was pronounced innocent.

Wenn die Weise, wie die Angelsachsen Verbrechen bestraften, uns sonderbar erscheint, so werden es ihre Proben nicht weniger; auch sie waren das natürliche Resultat der Lage des Volks. Wie wir auch immer über die gewöhnliche Wahrheit und Aufrichtigkeit von Menschen urtheilen, die in einem rohen und barbarischen Zustande leben, so findet sich sicher doch ungleich mehr Falschheit und Meineid unter ihnen, als bei gebildeten Nationen. Die Tugend, welche nichts als eine erweiterte und mehr ausgebildete Vernunft ist, blühet nie zu irgend einer Höhe auf, und gründet sich nie auf feste Grundsätze der Ehre, als da, wo eine gute Erziehung allgemein wird, und wo die Menschen die verderblichen Folgen des Lasters, der Treulosigkeit und Immoralität gelehrt werden. Selbst der Aberglaube, obgleich weit herrschender unter unwissenden Völkern, ist nur ein armseliger Ersatz für den Mangel an Kenntnissen und Erziehung. Unsere europäischen Vorfahren, welche sich jeden Augenblick des Mittels bedienten, bei außerordentlichen Kreuzen und Reliquien zu schwören, hielten weit weniger auf Treue und Ehre in ihren Verbindlichkeiten, als ihre Nachkommen; welche, durch Erfahrung belehrt, jene unwirksamen Bürgschaften unterlassen haben. Diese allgemeine Geneigtheit zum Meineide wurde durch den gewöhnlichen Mangel an Beurtheilungskraft der Richter sehr vergrößert, welche ein verwickeltes Zeugniß nicht zu durchschauen vermochten, und genöthiget waren, die Aussagen der Zeugen aufzuzählen, nicht abzuwägen. Daher die lächerliche Gewohnheit Consacramentalen (compurgators) aufzustellen, welche, indem sie nichts von der Sache zu wissen vorgaben, eidlich erklärten, daß sie glaubten, die Person rede die Wahrheit; und diese Consacramentalen wurden zuweilen bis auf drei hundert vermehrt. Auch wurde der Zweikampf bei den meisten Nationen des festen Landes als ein Mittel gegen falsches Zeugniß gebraucht; ob man ihn gleich oft unterließ, weil sich die Geistlichkeit dagegen setzte, so kam man doch beständig darauf zurück, weil die Erfahrung lehrte, daß die Aussagen der

Zeugen so häufig falsch waren. Endlich wurde er eine Art von Rechtswissenschaft. Das Gesetz bestimmte die Fälle, wo der Kläger seinen Widersacher, oder die Zeugen, oder den Richter selbst herausfordern konnte. Waren diese Gewohnheiten gleich höchst ungereimt, so kann man sie doch als eine Vervollkommnung der Verhöre und Proben betrachten, welche ehemals unter jenen rohen Völkern Statt fanden, und unter den Angelsachsen immer noch üblich waren.

Wurde ein Rechtsstreit über eine Thatsache für jene unwissenden Richter zu verwickelt, so nahmen sie ihre Zuflucht zu dem, was sie Gottesgericht (*judgment of God*) nannten; das heißt, zu dem Glücke. Der Weisen, wie dies Orakel befragt wurde, gab es mancherlei. Eine derselben hieß die Entscheidung durch das Kreuz, und sie wurde auf folgende Art angestellt. War Jemand eines Verbrechens wegen angeklagt, so reinigte er sich zuerst durch einen Eid, den elf Consacramentalen bestätigten. Darauf nahm er zwei Stücke Holz, deren eines mit einem Kreuze bezeichnet war, wickelte sie beide in Wolle und legte sie auf den Altar, oder auf irgend eine berühmte Reliquie. Nach feierlichem Gebet um glücklichen Erfolg, nahm ein Priester, oder, statt seiner, ein unerfahrener Jüngling eins von den Stücken Holz, und war es das, auf welchem sich das Zeichen des Kreuzes befand, so ward die Person für unschuldig, wo nicht, für schuldig erklärt. In Aberglauben hatte diese Gewohnheit ihren Grund, und aus Aberglauben wurde sie in Frankreich abgeschafft. Ludwig der Fromme untersagte sie; nicht, weil sie ungewiß sey, sondern, sagt er, damit die heilige Figur des Kreuzes nicht fernerhin in gewöhnlichen Streitigkeiten und Processen entweiht werde.

Das Gottesurtheil (*ordeal*) war eine andere Weise der Untersuchung unter den Angelsachsen. Es geschahe mit siedendem Wasser, oder glühendem Eisen; jene war für den gemeinen Mann, diese für den Adel. Das Wasser, oder das Eisen, wurde durch viele Gebete, Messen, Fasten und Beschwörungen (*exorcisms*) geweiht, und darauf holte der Angeklagte einen Stein, der auf eine gewisse Tiefe versenkt war, aus dem Wasser, oder er trug das Eisen bis auf eine gewisse Entfernung. Seine Hand wurde sodann verbunden und der Verband versiegelt.

War nun nach dreien Tagen, wo sie geöffnet und untersucht wurde, kein Merkmal von Brand zu sehen, so ward er für unschuldig erkannt; wo nicht, für schuldig. Die Probe mit kaltem Wasser war verschieden. Der Angeklagte wurde in ein geweihtes Wasser geworfen; schwamm er, so war er schuldig, ging er zu Grunde, so war er unschuldig. Es wird uns schwer zu begreifen, wie ein Unschuldiger die eine Probe bestehen, und ein Verbrecher durch die andere überwiesen werden konnte. Aber es gab noch einen andern Gebrauch, der vortrefflich berechnet war, jeden Verbrecher entkommen zu lassen, der nur das Vertrauen hatte, ihn zu versuchen. Es wurde ein geweihter Kuchen, *Corsned* genannt, hervor geholt; konnte der Angeklagte diesen verschlucken und verdauen, so ward er für unschuldig erklärt.

Auch Blackstone verdammt die abergläubische Grundlage des Gottesurteils nachdrücklich, im Gegensatz zu seinem Lob der Jury, deren Ursprung er für angelsächsisch hielt:¹⁰⁴

Trial, among a people who had a very strong tincture of superstition, were permitted to be by *ordeal*, by the *corsned* or morsel of execration, or by *wager of law* with compurgators, if the party chose it; but frequently they were also by *jury*: for, whether or no their juries consisted precisely of twelve men, or were bound to a strict unanimity; yet the general constitution of this admirable criterion of truth, and most important guardian both of public and private liberty, we owe to our Saxon ancestors.

Bey einem Volke, das einen starken Anstrich von Aberglauben hatte, mußte es in peinlichen Sachen statthaft seyn, den Beweis durch Gottesurtheile, den Verwünschungsbissen und durch Erbieten zum Eide mit Eideshelfern zu führen, wenn der Betheiligte solches erwählte; doch bediente man sich auch häufig des Beweisverfahrens vor Geschwornen; denn die allgemeine Einführung dieses trefflichen Mittels zur Erforschung der

¹⁰⁴ Blackstone, *Commentaries*, IV, 1769, S. 407. Die Übersetzung ist von H.F.C. von Colditz, *Handbuch*, II, S. 459–60. Die Geschichte der Jury, und besonders ihrer Einrichtung unter den Normannen, wurde oft zum Thema der Rechts- und Verfassungshistoriker des 19. Jahrhunderts und später; siehe Abschnitt 6 und besonders Anm. 149 infra.

Wahrheit, dieses vorzüglichsten Schutzes der Freyheit verdanken wir unseren Sächsischen Vorfahren, sie mögen für ihre damaligen Geschwornengerichte nun grade zwölf Personen und Einstimmigkeit haben oder nicht.

Eine weitere Verdammung des Gottesurteils stammt von dem Historiker William Robertson, ein presbyterianischer Schotte, der das Gottesurteil durch Zweikampf als kennzeichnend für das ganze finstere Mittelalter, „the Dark Ages“, ansieht. Er veröffentlichte sein Buch (über kontinentale Geschichte und nicht über englische Verhältnisse) in dem Jahr, in dem der vierte Teil von Blackstones *Commentaries* erschien:¹⁰⁵

AMONG all the whimsical and absurd institutions which owe their existence to the weakness of human reason, this [Gottesurteil, besonders durch Zweikampf], which submitted questions that affected the property, the reputation, and the lives of men, to the determination of chance, or of bodily strength and address, appears to be the most extravagant and preposterous. There were circumstances, however, which led the nations of Europe to consider this equivocal mode of deciding any point in contest, as a direct appeal to heaven, and a certain method of discovering its will. As men are unable to comprehend the manner in which the Almighty carries on the government of the universe by equal, fixed, and general laws, they are apt to imagine that in every case which the passions or interest render important in their own eyes, the Supreme Ruler of all ought visibly to display his power, in vindicating innocence

¹⁰⁵ W. Robertson, *The History of the Reign of the Emperor Charles V*, London und Edinburgh, 1769, I, „A View of the Progress of Society in Europe from the subversion of the Roman Empire, to the beginning of the sixteenth century.“ Section I, „View of the Progress in Europe, with respect to interior Government, Laws and Manners“, S. 51–2. Ich zitiere die deutsche Übersetzung von M.T.C. Mittelstedt, *Herrn Dr. Wilhelm Robertsons ... Geschichte der Regierung Kaiser Karls des V.*, I, Braunschweig, 1770, S. 65–6. In dieser Übersetzung wurden „the established laws of nature“, die feststehenden Gesetze der exakten Naturwissenschaften, ungenau mit „der festgesetzte Lauf der Natur“ wiedergegeben. Über „the sentiments prevalent in Europe during the dark ages“ vgl. E.G. Stanley, „The Early Middle Ages = The Dark Ages = The Heroic Age of England and in English“ in M.-F. Alamichel und D.S. Brewer, Hgg., *The Middle Ages After the Middle Ages in the English Speaking World*, Cambridge, 1997, S. 43–77; besonders über Robertson, S. 57–8.

and punishing vice. It requires no inconsiderable degree of science and philosophy to correct this popular error. But the sentiments prevalent in Europe during the dark ages, instead of correcting, strengthened it. Religion, for several centuries, consisted chiefly in believing the legendary history of those saints whose names crowd and disgrace the Romish calendar. The fabulous tales concerning their miracles, had been declared authentic by the bulls of Popes, and the decrees of councils; they made the great subject of the instructions which the clergy offered to the people, and were received by them with implicit credulity and admiration. By these, men were accustomed to believe that the established laws of nature might be violated on the most frivolous occasions, and were taught to look rather for particular and extraordinary acts of power under the divine administration, than to contemplate the regular progress and execution of a general plan. One superstition prepared the way for another; and whoever believed that the Supreme Being had interposed miraculously on those trivial occasions mentioned in legends, could not but expect his intervention in matters of greater importance, when solemnly referred to his decision.

Unter allen diesen unsinnigen, und thörichten Anstalten, die der Schwachheit der menschlichen Vernunft ihr Daseyn schuldig sind, scheint diejenige [das Gottesurteil, besonders durch Zweikampf], die das Eigenthum, den guten Namen, oder das Leben der Menschen, der Entscheidung des Ungefehr, oder der körperlichen Stärke, und Behendigkeit überließ, die unvernünftigste und seltsamste. Inzwischen gab es Umstände, die die europäischen Nationen verleiteten, daß sie diese zweydeutige Art streitige, und zweifelhafte Punkte auszumachen, als eine richtige Berufung auf den Himmel, und die sicherste Methode, seinen Willen zu entdecken, ansahen. Wie man nicht vermögend ist, die Art und Weise zu begreifen, nach welcher der Allmächtige durch gerechte, unveränderliche und allgemeine Gesetze in der Regierung der Welt verfährt; so bildet sich der Mensch leicht ein, daß in jedem Falle, den seine Leidenschaft oder sein Vorthail seinen eigenen Augen wichtig vorstellt, der höchste Regent gleichfalls seine Macht, in der Rettung der Unschuld, und der Bestrafung des Lasters sichtbar beweisen

müsse. Es braucht keines sonderbaren Grades von Wissenschaft, oder Philosophie, diesen so gemeinen Irrthum zu widerlegen. Aber die, während der finstern Zeiten in Europa herrschende, Denkungsart widerlegte ihn so wenig, als sie ihn vielmehr befestigte. Die Religion bestund verschiedene Jahrhunderte hindurch, vornehmlich in dem Glauben der Legendenhistorien der Heiligen, deren Namen den römischen Calender anfüllen, und schänden. Die fabelhaften Erzählungen von ihren Wunderwerken, waren durch die Bullen der Päpste, und die Entscheidungen der Concilien für authentisch erklärt; sie machten einen großen Theil des Unterrichts aus, den die Clerisey dem größten Haufen ertheilte, und wurden mit blinder Leichtgläubigkeit, und Bewunderung angenommen. Dadurch ward das Volk zu dem Glauben angewöhnt, daß der festgesetzte Lauf der Natur bey den unerheblichsten Gelegenheiten verändert werden könnte; und es ward angeführt mehr auf besondere und außerordentliche Beweise der Macht unter der göttlichen Regierung zu hoffen, als den regelmäßigen Fortgang, und die Ausführung eines allgemeinen Plans, mit Bewunderung, zu betrachten. Ein Aberglaube bahnte einem andern den Weg, und wer einmal so weit gekommen war, daß er glaubte, das höchste Wesen mische sich wunderthätigerweise in die Kleinigkeiten, die in den Legenden erzählt waren, der mußte nothwendig seine Vermittelung in Dingen erwarten, die weit wichtiger, und seiner Entscheidung feyerlich überlassen wurden.

Robertsons Randanmerkung auf der gleichen Höhe wie der Anfang dieses Absatzes betont die abergläubische Grundlage des Gottesurteils durch Zweikampf: „The introduction of this practice favoured by the superstition of the middle ages“.

Es wäre müßig, viele der häufigen, rationalen Verdammungen des Ordals zu zitieren. Ein Beispiel aus Deutschland, aus dem frühen neunzehnten Jahrhundert, noch vor Grimms grundlegendem Buche, *Deutsche Rechts Alterthümer*, 1828, wird ausreichen:¹⁰⁶ „Unter allen grauenhaften Erscheinungen des Mittelalters sind die Gottesurtheile unstreitig eine der allerschauerlichsten, deren Idee in ihrer furchtbaren Tiefe selten aufgefaßt wird.“

¹⁰⁶ K. A. Rogge, *Ueber das Gerichtswesen der Germanen*, Halle, 1820, S. 195.

Das Gottesurteil hatte auch seine Verfechter, und ich zitiere zwei aus dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, die diese gerichtlichen Proben als weniger irrational erscheinen ließen, weniger vom Aberglauben bedingt, als sie es wohl waren. Keiner der beiden stützt sich auf Belege in den Geschichts- und Rechtsquellen. Der erste ist Sharon Turner, der seine Meinung auf die weltkluge Erkenntnis gründet, daß im allgemeinen, wenn sich eine Regelung in die Praxis umsetzt, diese weniger extrem ausfällt als die Rechtsidee, wie die Verwaltung sie sich dachte:¹⁰⁷

The ordeal was not so terrible as it may at first sight appear; because independently of the opportunity which the accused had, by going alone into the church, of making terms with the priest, and of the ease with which his dexterity could have substituted cold iron or stone for the heated substances at the moment of the trial, and the impossibility of the detection, amid the previous forms of the holy water, the diminution of the fire, prayers on the occasion, and the distance of the few spectators; independently of these circumstances, the actual endurance of the ordeal admitted many chances of acquittal. It was not exacted that the hand should not be burnt, but that after the space of three days it should not exhibit that appearance which would be called foul or guilty. As the iron was to be carried only for the space of nine of the feet of the accused, it would be hardly two seconds in his hands. The hand was not to be immediately inspected, but it was carefully kept from air, which would irritate the wound, and was left to the chances of a good constitution, to be so far healed in three days as to discover those appearances, when inspected, which were allowed to be satisfactory. Besides there was no doubt much preparatory training, suggested by the more experienced, which would indurate the epidermis so much as to make it less sensible to the action of the hot substances which it was to hold.

[Das Ordal war nicht so schlimm, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag; weil – ganz abgesehen von der Gelegenheit, die sich dem Verklagten bot, alleine in die Kirche zu gehen und mit

¹⁰⁷ S. Turner, *The History of the Manners, Landed Property, Government, Laws, Poetry, Literature, Religion, and Language of the Anglo-Saxons*, 1805, S. 351–2.

dem Priester übereinzukommen, und unabhängig von der Leichtigkeit, mit der seine Geschicklichkeit im Moment der Prüfung die erhitzten Substanzen durch kaltes Eisen oder durch einen kalten Stein ersetzen konnte, und abgesehen von der Unmöglichkeit, inmitten der vorhergehenden Formen des Weihwassers, der Abschwächung des Feuers und der zu diesem Anlaß vorgeschriebenen Gebete und dem Abstand der wenigen Zuschauer entdeckt zu werden – weil, von all diesen Umständen abgesehen, das tatsächliche Erdulden des Ordals selbst viele Möglichkeiten gestattete, freigesprochen zu werden. Es war nicht vorgeschrieben, daß die Hand unverbrannt bleiben sollte, nur, daß sie nach drei Tagen nicht ein solches Aussehen aufwies, daß man verdorben oder schuldig nennen würde. Da das Eisen auf eine Entfernung von nur neun Fuß getragen wurde (gemessen an der Fußlänge des Verklagten), hatte er es kaum zwei Sekunden in der Hand. Diese wurde nicht sogleich untersucht, sondern sorgfältig von der die Wunde reizenden Luft geschützt und dem Zufall einer guten Konstitution überlassen, um in drei Tagen so weit zu heilen, daß ihr Aussehen bei der Untersuchung für zufriedenstellend gehalten werden konnte. Außerdem gab es sicherlich viele Vorbereitungen, wie sie Männer mit mehr Erfahrung anrieten, und die dazu geeignet waren, die Oberhaut so weit abzuhärten, bis sie die Wirkung der in der Hand gehaltenen, heißen Substanzen weniger spürte.]

Eine Anmerkung zum letzten Satz sagt (ohne Beleg): „Some authors have mentioned the preparations that were used to indurate the skin“ [Einige Autoren erwähnen die Präparate, die benutzt wurden, um die Haut abzuhärten].

Daß dieser beschwichtigende Bericht über das Ordalsverfahren fern von der Wirklichkeit sein mag, zeigen Quellen aus der Zeit nach der Eroberung, und zwar die *Pipe Rolls*, die Schatzkammerrollen [es sei denn, daß im folgenden Zitat dem Wort *unprecedented* „beispiellos“ die sicherlich unbeabsichtigte Bedeutung „wie früher (das heißt, in angelsächsischer Zeit) noch nie“ beigegeben wird]:¹⁰⁸

¹⁰⁸ Siehe D. M. Stenton, *English Justice between the Norman Conquest and the great Charter 1066–1215*, Jayne Lectures for 1963, London, 1965, S. 71. Die hier erwähnte *Pipe Roll* ist die des einunddreißigsten Regierungsjahres Heinrichs des Ersten, 1130–1131.

The reflections of the work in the pipe roll – the building of country jails, the digging and blessing of ordeal pits and the lists of men who in most shires “perished in the judgment of water” [–] all show that these visitations were of unprecedented severity.

Ein anderer Verfechter des Gottesurteils im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts war der katholische Historiker John Lingard, der glaubte, es habe einen vorchristlichen Ursprung, und, weil das Gottesurteil vom Heidentum zum Christentum übertragen wurde, schien es ihm eine lobenswerte Irrationalität der Angelsachsen, daß eitle Hoffnung auf Gerechtigkeit vom Heidengott zum wahren Gott übertragen wurde:¹⁰⁹

Before I conclude this chapter, I must notice an extraordinary practice, which united the most solemn rites of religion with the public administration of justice. To elicit, in judicial proceedings, the truth from a mass of unsatisfactory and often discordant evidence, demands a power of discrimination, and accuracy of judgment, which it were in vain to expect from the magistrates of a nation just emerging from ignorance and barbarity. The jurisprudence of an illiterate people is generally satisfied with a shorter and more simple process: and, in doubtful cases, an appeal to the equity of the Deity exonerates the conscience of the

¹⁰⁹ J. Lingard, *The Antiquities of the Anglo-Saxon Church*, Newcastle, 1806, II, S. 142–

4. Eine Anmerkung bezieht sich auf den Artikel *Ordalium* in W. Dugdale, Hg., H. Spelman, *Glossarium Archaiologicum*, 1664 (S. 436–40). Dieser lange Artikel befaßt sich mit den Riten, die mit dem *iudicium per ordalium* verbunden sind, und er wurde von Rechtshistorikern bis in das 19. Jahrhundert viel benutzt. Ich zitiere die Übersetzung ins Deutsche von „Dr. F. H. in Rom“, *Alterthümer der Angelsächsischen Kirche von Dr. John Lingard*, Breslau, 1847, S. 187, eine Übersetzung der 2. Ausgabe von Lingards *The Antiquities of the Anglo-Saxon Church*, Newcastle, 1810.

Frühe Werke, die sich mit diesem Thema befassen, schließen die folgenden ein: R[ichard] V[erstepan], *A Restitution of Decayed Intelligence: In antiquities. Concerning the most noble and renowned English nation*, in Antwerpen gedruckt zum Verkauf in London, 1605, S. 63–7, und die von Abraham Whelock besorgte Ausgabe der von William Lambard herausgegebenen Gesetze der Angelsachsen, *Ἀρχαιονομία, sive De Priscis Anglorum Legibus libri*, Cambridge, 1644, S. 220–1, *Glossarium*, s.v.; beide Werke (Spelmans *Glossarium* lag in seiner Handschrift in der Bodleiana, jetzt MS. e Mus. 48, vor) wurden ausführlich von William Somner benutzt, *Dictionarium Saxonico-Latino-Anglicum*, in Oxford gedruckt zum Verkauf in London, 1659, s.v. *ordal*; und D. Wilkins, Hg., *Leges Anglo-Saxonicae*, 1721, S. 421–4.

judge, and establishes the guilt or innocence of the accused. While the Anglo-Saxons adored the gods of their fathers, the decision of criminal prosecution was frequently intrusted to the wisdom of Woden: when they became christians, they confidently expected from the true God, that miraculous interposition, which they had before sought from an imaginary deity. He was a being of infinite knowledge and infinite power: he was the patron of virtue, and the avenger of crimes: could he then remain indifferent when he was solemnly invoked, and permit falsehood to triumph over truth; innocence to be confounded with guilt? This reasoning, though false, was plausible; and it made a deep impression on the minds of the illiterate.

Bevor ich dieses Kapitel beschließe, muß ich noch eines Gebrauchs Erwähnung machen, der die feierlichsten Religionsgebräuche mit der öffentlichen Gerechtigkeitspflege in Verbindung brachte. Um beim gerichtlichen Verfahren aus einer Menge ungenügender und oft widersprechender Zeugnisse die Wahrheit herauszufinden, bedarf es einer Unterscheidungskraft und einer Schärfe des Urtheiles, die wir vergebens von den Obrigkeiten eines Volkes erwarten, das so eben erst die Unwissenheit und Barbarei verlassen hat. Die Rechtswissenschaft eines ungebildeten Volkes begnügt sich gewöhnlich mit einem kurzen und einfachen Verfahren, und in zweifelhaften Fällen erleichtert eine Berufung auf die Gerechtigkeit Gottes das Gewissen des Richters, und entscheidet über die Schuld oder Unschuld des Beklagten. Solange die Angelsachsen noch die Götter ihrer Väter anbeteten, wurde die Entscheidung peinlicher Rechtsfälle häufig der Weisheit Wodans anvertraut, sobald sie aber Christen geworden, erwarteten sie vertrauensvoll von dem wahren Gott jene wunderbare Einwirkung, die sie früherhin von einer eingebildeten Gottheit erwartet hatten. Er war ein Wesen von unbegrenzter Weisheit und unendlicher Macht, er war der Beschützer der Tugend und der Rächer des Lasters; konnte er, wenn man ihn feierlich anrief, gleichgültig bleiben, und gestatten, daß die Lüge über die Wahrheit, die Schuld über die Unschuld triumphire? Dieser, obschon falsche Schluß, hatte doch den Schein für sich, und machte einen tiefen Eindruck auf die Seelen der Ungebildeten.

Wie gesagt, Lingard fand es schön, daß die eben erst aus der heidnischen Vorzeit hervorgehenden Angelsachsen ihre eitle Hoffnung auf Gerechtigkeit durch den falschen Gott des Heidentums auf Gerechtigkeit durch den wahren Gott des Christentums übertrugen. Diese Erklärung führte Lingard in dieselbe Richtung wie etwa zwei Jahrzehnte später Jacob Grimm: zur Entdeckung der sinnlichen und sittlichen Grundlage des einheimischen Rechts, um Grimms Ausdruck zu benutzen.¹¹⁰ Lingards Meinung nach wurde der angelsächsische Rechtsgang durch die Einführung des Christentums veredelt; Grimms Meinung nach jedoch wurde das urgermanische Recht in den kontinentalgermanischen Ländern durch die Einführung des römischen Rechts unterbrochen und seiner germanischen Eigenart beraubt, so daß es sich nicht organisch entwickeln konnte, wie das in England geschah. Lingard reagierte wohl auf die allgemeine Mißbilligung allen Pfaffentums, wie sie unter englischen Historikern, einschließlich Rechtshistorikern, üblich war. Ein deutscher Katholik, der die Einleitung zur Übersetzung ins Deutsche von Lingards Buch beitrug, schrieb:¹¹¹

Das Partheiinteresse, welches sich der Geschichte Englands bemächtigt hatte, konnte nicht umhin, seine Strahlen auch auf die früheste englische Kirche zu reflektiren. Man trug die Ideen der Reformation in die älteste Geschichte des Christenthums in England, durch das ganze Mittelalter hindurch, selbst in die Geschichte der Pflanzung desselben zurück, und kein Volk, welches die Lehre der Reformation angenommen hat, hat so abentheuerliche, historische oder unhistorische Hypothesen erfunden, und ans Licht gestellt als das Englische.

Blackstones anglikanisches Bild der Rechtspflege in den Jahrhunderten nach der normannischen Eroberung darf man vielleicht im Licht dieser deutschen, römisch-katholischen Einschätzung von Lingards Bild des römischen Katholizismus im Rahmen der englisch-protestantischen Geschichtsschreibung der Zeit lesen, ein Bild zu dem Blackstone beitrug:¹¹²

¹¹⁰ Siehe Grimms Formulierung, S. 68 und Anm. 75 supra.

¹¹¹ J.J. Ritter, Herausgeber der Übersetzung von „F. H.“ von Lingards *Alterthümer der Angelsächsischen Kirche*, S. vi; siehe Anm. 109 supra.

¹¹² Blackstone, *Commentaries*, IV, 1769, S. 111–12.

THE nation at this period seems to have groaned under as absolute a slavery, as was in the power of a warlike, an ambitious, and a politic prince [Edward III] to create. The consciences of men were enslaved by sour ecclesiastics, devoted to a foreign power, and unconnected with the civil state under which they lived: who now imported from Rome for the first time the whole *farrago* of superstitious novelties, which had been engendered by the blindness and corruption of the times, between the first mission of Augustin the monk, and the Norman conquest; such as transubstantiation, purgatory, communion in one kind, and the worship of saints and images; not forgetting the universal supremacy and dogmatical infallibility of the holy see. The laws too, as well as the prayers, were administered in an unknown tongue. The antient trial by jury gave way to the impious decision by battel.

[In diesem Zeitalter scheint das Volk unter einer derart harten Versklavung gestöhnt zu haben, wie sie in der Macht eines kriegerischen, ehrgeizigen und staatsklugen Fürsten (Eduard III, 1327–1377) stand. Die menschlichen Gewissen wurden von mißgünstigen Pfaffen versklavt, die einer fremden Macht ergeben waren und die mit dem Staat, in dem sie lebten, unverbunden blieben. Sie waren es, die jetzt zum ersten Mal den ganzen Mischmasch abergläubischer Neuheiten, erzeugt von der Blindheit und Verdorbenheit der Zeit zwischen der ersten Mission durch den Mönch Augustinus und der normannischen Eroberung, aus Rom einführten; zum Beispiel, die Transsubstantiation, das Fegfeuer, Kommunion unter einerlei Gestalt und die Verehrung von Heiligen und Bildnissen; und dabei ist die Universaloberhoheit und dogmatische Unfehlbarkeit des Heiligen Stuhls nicht zu vergessen. Auch das Recht, wie die Gebete, wurde in einer fremden Sprache gesprochen. Das alte Gerichtsverfahren der Jury wich dem gottlosen Ordal durch Zweikampf.]

Daß selbst in dieser dunklen Pfaffenzeit etwas Gutes entstehen konnte zeigt Blackstone in seiner Bemerkung über die Abschaffung des Gottesurteils:¹¹³

¹¹³ Blackstone, *Commentaries*, IV, 1769, S. 418. In der Übersetzung von H.F.C. von Colditz, *W. Blackstone's Handbuch*, II, S. 472–3.

the pope in the reign of king John gained a still greater ascendant here, than he ever had before enjoyed; which continued through the long reign of his son Henry the third: in the beginning of whose time the old Saxon trial by ordeal was also totally abolished. [die Folge, daß hiezuland] der Papst unter der Regierung König Johanns [1199–1216] mehr Einfluß gewann, als er je zuvor gehabt hatte, und dieser Einfluß behauptete sich während der langen Regierung seines Sohnes Heinrich des dritten [1216–1272], welcher im Anfange seiner Regierung auch das alte Sächsische Beweisverfahren durch Gottesurtheile abschaffte.

Es ist bemerkenswert, daß von einem heidnischen Ursprung germanischer Rechtsgebräuche vor Jacob Grimm nur selten die Rede ist, wie zum Beispiel bei Lingard. Grimms Kapitel „Gottesurteil“ ist das letzte in seinem Buch *Deutsche Rechts Alterthümer*. Es bietet einen großartigen komparativen Überblick über die glaubensbedingten Rechtsgebräuche und -schriften der frühen Kulturen der Welt. Grimm glaubt im Ordal ein Beispiel des Orakelwesens in der Vorgeschichte der vielen, von ihm darauf untersuchten Zivilisationen zu erkennen:¹¹⁴

solche prüfungen sind der kindlichen rohheit des alterthums so nahe gelegt, daß es verwundern würde, ihnen nicht auch bei andern völkern und selbst bei den wilden zu begegnen. Vorzügliches augenmerk verdienen hier die urstammverwandten, deren rechtsgebräuche schon so manche vergleichung mit den deutschen dargeboten haben.

Ein Beispiel des angeblich vorchristlichen Ursprungs einer aus christlicher Zeit oft belegten Ordalsform findet sich in Grimms Interpretation der Wasserprobe:¹¹⁵

¹¹⁴ J. Grimm, *Deutsche Rechts Alterthümer*, 1828, VI. VIII „Gottesurtheil“, S. 908–37; dieses Zitat auf S. 933. Vgl. weiter Abschnitt 4, S. 66–74 supra. Für neuere Studien über Orakel (nicht über Gottesurteile) in vorchristlichem, germanischem Glauben, vgl. K. Helm, *Altgermanische Religionsgeschichte*, I, Heidelberg, 1913, S. 279–84, und II/1, Heidelberg, 1937, S. 29, „Dürftig ist unsere Kenntnis von den Einzelheiten des zweifellos reichlich vorhandenen Glaubens an Vorzeichen und Wahrsagung“; und auch J. de Vries, *Altgermanische Religionsgeschichte*, I, in H. Paul, Hg., *Grundriss der germanischen Philologie*, XII/1, Berlin, 1956, S. 429–30.

¹¹⁵ J. Grimm, *Deutsche Rechts Alterthümer*, 1828, S. 923. Vgl. W. Somner, Hg., *Dictionarium Saxonico-Latino-Anglicum*, 1659, Sig. Ff2^{to+vo}, s.v. *Ordael*, und auch, wie aus

mit kaltem waßer, jud. aquae frigidae. der angeschuldigte, ein seil um den leib gebunden, wurde ins waßer geworfen; schwamm er oben, so war er schuldig, gieng er unter, unschuldig, und dann zog man ihn schnell heraus. Hierbei scheint ein altheidnischer volksglaube zu walten, daß das heilige element, die reine flut, keinen missethäter in sich aufnehme.

Wie schon erwähnt,¹¹⁶ spielt die germanische Wortgeschichte eine große Rolle in der Auffassung des Gottesurteils im angelsächsischen England und, über England hinaus, unter allen germanischen Völkern: das altenglische Wort *ordal*¹¹⁷ ist dasselbe Wort wie deutsch *Urteil*, althochdeutsch *urteil(i)*.

In England wurde das Gottesurteil durch Zweikampf erst mit der normannischen Eroberung eingeführt, wie schon John Selden klar aus dem Mangel an vornormannischen Belegen schloß:¹¹⁸

The old Saxon lawes of *Alfred, Edward, Athelstane, Edmund, Edgar*, or others of those times, are silent of any such matter [gerichtlicher Zweikampf]; Nor, as I remember, haue the Monkish stories of that age any authority for proofof it. . . . But in the lawes of *William the first*, it is decreed, that if a Frenchman appeale an English-man of *periury, murder, theft, manslaughter or robbery, Anglus se defendat per quod melius voluerit, aut iudicio ferri, aut Duello*. It rests therefore, that wee admit that the Normans . . . were the first authors of it in this their conquered kingdome.

[Die alten angelsächsischen Gesetze von Alfred, Eduard, Athelstan, Edmund, Edgar oder anderen jener Zeit schweigen über ein solches Verfahren (den gerichtlichen Zweikampf); weiterhin weist, wie ich mich erinnere, keine der mönchischen Erzählungen jenes Zeitalters einen Beleg, der das bezeugt. . . . Aber in den

Somners Hinweis folgt, sein Glossar zu R. Twysden, Hg., *Historiae Anglicanae Scriptores* X, London, 1652, [H] Sig. Cc^{ro+vo}, s. v. *Ordæl*.

¹¹⁶ Siehe S. 76–7 und Anm. 87 und S. 83 und Anm. 100 supra.

¹¹⁷ Seltene Schreibvarianten sind *ordel* und *ordol*, letztere zweimal in Corpus Christi College Cambridge MS. 201.

¹¹⁸ J. Selden, *The Duello. Or single Combat*, London, 1610, S. 22–3. Eine Randanmerkung zu „the lawes of *William the first*“ lautet: „*Leg. Guil. Cōq. apud Lamb. fol. 125^o*“, und das bezieht sich auf W. Lambard, Hg., *Ἀρχαιονομία*, 1568, Fol. 125^{vo} (= Sig. Mmij^{vo}), das ist, Liebermann, *Gesetze*, I, S. 487 [Wl. art. 6].

Gesetzen Wilhelm des Ersten ist verfügt, daß, wenn ein Franzose einen Engländer des Meineids, Mordes, Diebstahls, Todschlags oder Raubes bezichtigt, der Engländer sich verteidige, wie er es für besser hält, entweder durch Eisenordal oder durch Duell. Es bleibt also, wie wir es für richtig halten, daß die Normannen ... die ersten Begründer des gerichtlichen Zweikampfes in diesem von ihnen eroberten Königreich waren.]

Daß die Normannen den gerichtlichen Zweikampf in England eingeführt haben, wird häufig betont, so zum Beispiel auf deutsch von George Phillips:¹¹⁹ „Auffallend ist es, daß in keiner Rechtsquelle dieser [das heißt, der angelsächsischen] Zeit auch nur mit einem Worte des gerichtlichen Zweikampfes gedacht wird, wodurch es wenigstens zweifelhaft wird, ob er den Angelsachsen wirklich bekannt gewesen sey.“

Immer wieder, besonders im „Zeitalter der Vernunft“, wird die Irrationalität der Ordalsformen, die in die Zeit der Angelsachsen zurückgehen, mit der Irrationalität des Ordals durch Zweikampf (das nicht in die Zeit der Angelsachsen zurückgeht) zusammengebracht. Für welche Vergehen Gottesurteil durch Zweikampf der übliche Rechtsgang war, wird in den Gesetzen nicht klar festgelegt.¹²⁰ Wie diese Form des Ordals zuerst in England eingeführt wurde, steht nicht fest; und vielleicht ist Blackstones einfache Erklärung nicht zu weit von der verlorenen historischen Wahrheit entfernt, wenn auch das, was er über die kontinentale Verteilung sagt, zweifelhaft ist:¹²¹

Trial by combat ... was the immemorial practice among the Burgundi, about the close of the fifth century: and from them it passed to other nations, particularly the Franks and the Normans; which last had the honour to establish it here, though clearly an unchristian, as well as most uncertain, method of trial. But it was a sufficient recommendation of it to the conqueror and his warlike countrymen, that it was the usage of their native duchy of Normandy.

¹¹⁹ G. Phillips, *Versuch einer Darstellung der Geschichte des Angelsächsischen Rechts*, 1825, S. 188–9

¹²⁰ Vgl. Downer, *Leges Henrici Primi*, Appendix I.

¹²¹ Blackstone, *Commentaries*, IV, 1769, S. 411.

[Ordal durch Zweikampf ... war seit undenklichen Zeiten, etwa am Ende des 5. Jahrhunderts, unter den Burgundern üblich, und von ihnen ging es zu anderen Völkern über, besonders zu den Franken und Normannen, und die letzteren hatten die Ehre, es hier einzuführen, obgleich es ein eindeutig unchristliches und auch unsicheres Rechtsverfahren ist. Dem Eroberer aber und seinen kriegesischen Landsleuten war es eine ausreichende Empfehlung, daß es der Brauch ihrer Heimat, des Herzogtums Normandie, war.]

Nach der Einführung des Zweikampfes wurde diese Ordalsform nur zwischen Normannen ausgeübt, und das wohl aus Gründen, die eher auf normannischer Anerkennung der angelsächsischen Rechtstradition beruhen als auf Standesunterschied zwischen den Angelsachsen und den Normannen. Ein amerikanischer Rechtshistoriker, H. C. Lea, schrieb darüber im vorigen Jahrhundert:¹²²

The law of William the Conqueror (Tit. II. c. 3. – Thorpe, I, 488) by which the duel was reserved for the Norman, and the vulgar ordeal for the Saxon, might be supposed to arise from a similar distinction [wie die Anwendung von Folter für die Sklaven im alten Griechenland und Rom]. In reality, however, it was only preserving the ancestral customs of the races, giving the defendant the privilege of his own law. The duel was unknown to the Anglo-Saxons, who habitually employed the ordeal.

In dieser Hinsicht ist die Rechtspflege der Normannen in England ganz anders als die der Konzilbeschlüsse, die früher auf dem Kontinent zur Regel wurden und kraft derer sich die Reinigung der Freien durch den Eid, die Reinigung der Unfreien aber durch das Ordal vollzog. J. W. Baldwin schreibt darüber:¹²³

¹²² H. C. Lea, *Superstition and Force: Essays on the Wager of Battle, the Ordeal*, Philadelphia, ³1878, S. 342, bezieht sich auf Wilhelms Beweisrecht zwischen Engländern und Franzosen (Liebermann, *Gesetze*, I, S. 484 [WI Lad 3–3.2] = B. Thorpe, Hg., *Ancient Laws and Institutes of England*, London, 1840, Oktav I, S. 488, Foliant S. 211). Vgl. Liebermann, *Gesetze*, III, S. 272, Einleitung zu Wilhelms Lad, 4. Zweck. (Die erste Ausgabe, 1866, von Leas wichtigem Buch liegt in der British Library und in der Law Library der Bodleiana nicht vor und war mir nicht zugänglich.)

¹²³ J. W. Baldwin, „The Intellectual Preparation for the Canon of 1215 Against Ordeals“, S. 618–19. Vgl. Jacob Grimm, *Deutsche Rechts Alterthümer*, 1828, S. 911.

the canon *Nobilis homo* of the Council of Tribur (895), which assigned purgation by oath to the freeborn and purgation by hot iron or water to the unfree, and the canon *Qui presbiterum* from the Council of Mainz (847), which in cases involving the murder of a priest similarly distinguished purgation by oath for free men and ordeal by fire for serfs.

Lady Stenton betont die Kontinuität des Rechts trotz der normannischen Eroberung:¹²⁴

A STRIKING FACT about the procedural development of the early twelfth century is its dependence on the Anglo-Saxon past. William I was not a voluminous legislator. He willed that all should have "the law of King Edward in land and in all things, having added thereto the things which I have appointed for the welfare of the people of the English [Wl art. 7]." . . . he added little to the procedure of the courts beyond trial by battle.

Jede neue Generation von Rechtshistorikern, die sich mit der englischen Vergangenheit befaßt, hofft und glaubt, sie besser zu verstehen als ihre Vorgänger. So erscheinen manche neuere Arbeiten, die das Gottesurteil mehr vom geistig-moralischen Standpunkt behandeln als vormals üblich war; und das ist ein großer Fortschritt, wenn man auch vielleicht jetzt die Bevölkerungsstatistik zu sehr in den Vordergrund stellt. Der einflußreiche Peter Brown erwägt, wer sich eigentlich vom Gottesurteil überzeugen ließ:¹²⁵

We must begin with a clear idea of who is being satisfied. Up to the twelfth century these are small face-to-face groups. We are in a Europe of low overall population where human beings were still cramped into long-inhabited settlements. These sett-

¹²⁴ D.M. Stenton, *English Justice between the Norman Conquest and the Great Charter*, S. 6, am Anfang der ersten ihrer Jayne Lectures, 1963, „The Anglo-Saxon Inheritance“. Sie zitiert Liebermann, *Gesetze*, I, S. 488 [Wl art. 7].

¹²⁵ P. Brown, „Society and the Supernatural: A Medieval Change“, *Dædalus*, Proceedings of the American Academy of Arts and Sciences, 104/2, 1975, S. 137, neuveröffentlicht in, P. Brown, *Society and the Holy in Late Antiquity*, London, 1982, S. 310–11. In ähnlicher Weise betont P.R. Hyams in seiner einführenden Studie des Ordals die Bevölkerungsstatistik, „Trial by Ordeal: the Key to Proof in the Early Common Law“, in M.S. Arnold, T.A. Green, S.A. Scully und S.D. White, Hgg., *On the Laws and Customs of England. Essays in Honor of Samuel E. Thorne*, Chapel Hill, 1981, S. 90–126, besonders S. 93–9.

lements could be populous enough in themselves, but they were isolated from the others by stretches of woods and poor communications. The extended kin group is the primary unit of society, a fact studiously maintained and defined by the blood feud. Safety and protection still rested on coagulations of kinsmen and dependents in small, intense groups. The coercive power of the state up to A.D. 1100 is weak. Literacy is severely limited. The greatest explicit ideal of the early Middle Ages is a minimal one of peace and, above all, concord: this amounted to the maintenance of a minimal consensus in a face-to-face society built up of evenly balanced family groupings. In such a society the ordeal takes on its meaning as an instrument of consensus and as a theatrical device by which to contain disruptive conflict.

Brown befaßt sich mehr mit Wirkungen als mit Absichten, und so ist sein „theatrical device“ nicht als *coup de théâtre* zu verstehen, sondern als ein dramatisch wirksames Geschehen. In diesem Absatz fällt aber die von Brown vorausgesetzte enge Dörflichkeit auf, die sich nicht anders erklären läßt, als daß er, der vielleicht besser als irgendein anderer Historiker über die geistigen und geistlichen Anschauungen jener Zeit geschrieben hat, hier Größe und Entfernung mit den Maßstäben späterer Zeiten mißt. Die Angelsachsen kannten unsere Großstädte nicht, wohnten auch lieber auf dem Lande als in der Stadt, und selbst auf den besten römischen Straßen, die es noch in England gab, war der Weg zu Fuß oder zu Pferde langsam und schwer (allerdings nicht viel langsamer als bis zum Eisenbahn- und Straßenbau des 19. Jahrhunderts). Für die Landwirtschaft und den Handelsverkehr ist das wichtig. Das Gottesurteil aber ist eine andere Welt mit anderen Dimensionen. Das heilig wunderkräftige Rechtsverfahren im hohen Gericht vor dem hohen Richter¹²⁶ führt die Anwesenden dazu, ihren Blick weit über unsere Welt hinauszurichten: Oben öffnet sich der Himmel,

¹²⁶ Nach Liebermann, *Gesetze*, III, S. 156, Einleitung zu III. Æthelred zu Wantage, bezieht sich diese Gesetzgebung auf das Danelaw, so daß ein Gesetz, Liebermann, *Gesetze*, I, S. 230–1 [III Atr. 6, 1], laut dessen das Ordal nur im Königsgericht (oder im Gericht der Königsstadt?) verlaufen darf, nicht auf die angelsächsische Rechtspflege im allgemeinen zu beziehen ist. Daß der König selbst bei dem Ordal das Richteramt ausüben soll, wird wohl nie zur Regel geworden sein. Die große Wichtigkeit dieser Rechtshandlung wird aber durch dieses Gesetz hervorgehoben.

unten droht die Hölle, und alle Dörflichkeit wird vergessen. Der Historiker, der das Geistige im Ordalsrecht verstehen will, muß unbeeinflußt von Bevölkerungsstatistik und -geographie ans Werk gehen.

Auch die Wortgeschichte vergißt man am besten, denn auch sie kann leicht irreführen. Das erst nach der normannischen Eroberung verwendete Wort für den gerichtlichen Zweikampf ist *orrest* (mit der häufigeren Variante *ornest*), kein normannisches, sondern ein skandinavisches Lehnwort (vgl. altisländisch *orrosta*).¹²⁷ Obgleich die rein etymologische Methode schon seit langem verpönt ist,¹²⁸ bleibt es immer noch attraktiv, die Wortgeschichte zu verfolgen und besonders die Vorgeschichte eines Begriffs mit allen verwandten Ausdrücken heraufzubeschwören. Man muß aber die Grenzen dieser Methodik kennen, daß nämlich Wortgeschichte

¹²⁷ Siehe Peterborough Chronicle, 1096, *orrest*, in J. Earle und C. Plummer, Hgg., *Two of the Saxon Chronicles Parallel*, Oxford, 1892–1899, I, S. 232; die in der Anmerkung, II, S. 283, angeführte Stelle aus einer Urkunde ist sprachgeschichtlich wichtig, eben weil die Urkunde sicherlich eine Fälschung aus normannischer Zeit ist; siehe J. M. Kemble, Hg., *Codex Diplomaticus Aevi Saxonici*, IV, 1846, Nr. 813, S. 156, Zeile 7 von unten, P. H. Sawyer, Hg., *Anglo-Saxon Charters*, Nr. 1036. Vgl. MED, s. v. *orest(e)*; und Liebermann, *Gesetze*, II/1 Wörterbuch, s. v. *ornest*, diese Form zuerst (und mehrfach) in Liebermann, *Gesetze*, I, S. 483–4, „Wilhelm I: Lad (Beweisrecht zwischen Engländern und Franzosen)“, wobei es sich um Schuldbeweis bei Diebstahl oder Totschlag handelt in Fällen, in denen der Beklagte Engländer und der Kläger Franzose waren, oder umgekehrt.

¹²⁸ Vgl. A. R. Diebold Jr., „Paleontology, Linguistic“ (also „Linguistic Paleontology“, in R. E. Asher und J. M. Y. Simpson, Hgg., *The Encyclopedia of Language and Linguistics*, Oxford, New York, Seoul, und Tokio, 1994, VI, S. 2906–13. In der Germanistik ist die Methodik unter dem Namen der Zeitschrift *Wörter und Sachen. Kulturhistorische Zeitschrift für Sprach- und Sachgeschichte*, Band 1–18, 1909–1937, bekannt, die viele ausgezeichnete wortgeschichtliche Beiträge enthält, welche von diesem Sophismus der Sprachtheorie unberührt sind. Die Herausgeber der Zeitschrift eröffnen den ersten Band mit einer programmatischen Erklärung, in der sie das Wort *Sache* definieren und die Gegenüberstellung von Wörtern und Sachen rechtfertigen: „Unter Sachen verstehen wir nicht nur die räumlichen Gegenstände, sondern ebensowohl Gedanken, Vorstellungen und Institutionen, die in irgendeinem Worte ihren sprachlichen Ausdruck finden.“ Eine zweite Reihe der Zeitschrift, Band 1–5 (= 19–23 der fortlaufenden Reihe), 1938–1944, führt sie zum Nationalsozialismus, wie aus der neuen Einleitung, Band 1 (= 19), S. 1–11, zum Ausdruck kommt; sie endet mit einem neuen Leitwort, „Dienst an unserem Volke“. Diese Politisierung war der deutschen Wissenschaft nachteilig und beeinflusste Diebold in seiner Kritik.

und Wortentlehnung nicht *pari passu* mit dem Ursprung und der weiteren Geschichte der Sache gehen. Die englischen Wörter *ordal* und *orrest* verführen dazu; das letztere zeugt vielleicht von skandinavischem Einfluß. Weil aber die Normannen aus Skandinavien stammen, so fand dieser Einfluß, soweit er überhaupt eine Rolle spielte, nicht notwendigerweise erst in England statt.

Noch eine andere Wortgeschichte kommt hinzu, die des seltenen Wortes *ceac* „Kesselfang“, das in den ältesten westsächsischen Gesetzen, denen des Königs Ine (688–726), vorkommt.¹²⁹ Zwar führte das westsächsische Königshaus Wotan unter den Ahnen an, Ine aber war ein christlicher König: Er lebte etwa drei oder vier Generationen nach der Bekehrung der Westsachsen durch Bischof Birinus (um 634).¹³⁰ Wenn auch die Geistlichkeit, der wir fast alle Informationen über das Zeitalter Ines verdanken, das Heidentum abgelehnt hatte, war sicherlich unter Ine die Erinnerung daran noch wach, und sie wurde wohl auch durch die wotanische Genealogie weiter verstärkt.

Das Wort *ceac* ist ein lateinisches Lehnwort.¹³¹ Wie und wann das Wort zum englischen Rechtsterminus wurde, bleibt dunkel: Es

¹²⁹ Vgl. S. 83 oben und Anm. 100; Liebermann, *Gesetze*, II/2 Rechts- und Sachglossar, s. v. *Kesselfang*, 5; und weiter die wort- und sachgeschichtlichen Bemerkungen, s. vv. *Ordal*, *Eisenordal*, *Feuerordal*, *Geweihter Bissen*, *Kaltwasser-Ordal*. Für den Gebrauch in den Gesetzen siehe Liebermann, *Gesetze*, I, S. 24–5 [*Ine Rb.* 62], S. 104 [*Ine* 37], S. 116 [*Ine* 62].

¹³⁰ Vgl. J. Earle und C. Plummer, Hgg., *Two of the Saxon Chronicles Parallel*, 1892 und 1899, I, S. 26 und II, S. 20–1, über das genaue Datum der Bekehrung. Vgl. B. Colgrave and R. A. B. Mynors, Hgg., *Bede's Ecclesiastical History of the English People*, Oxford, 1969, S. 232–7, Buch III Kap. VII. Wie weit Beda die Einzelheiten der westsächsischen Bekehrung kannte, wird von J. M. Wallace-Hadrill, *Bede's Ecclesiastical History of the English People – A Historical Commentary*, Oxford, 1988, S. 97–101, besprochen. Das Datum und der Verlauf der Bekehrung könnten für die frühwestsächsische Rechtsgebung relevant sein, wenn man darin ein Gemisch von heidnisch- und christlich-angelsächsischem Recht sehen darf. Daß Wotan unter den Ahnen in der westsächsischen, königlichen Genealogie auftritt ließ sich in späteren Zeiten euhemeristisch erklären; siehe A. Campbell, Hg., *The Chronicle of Æthelweard*, London, Edinburgh, usw., 1962, S. 6 und 7. Æthelweard, dessen Chronik im späteren 10. Jahrhundert verfaßt wurde, gehörte dem westsächsischen Königshaus an.

¹³¹ Vgl. vulgärlateinisch *caucum*, (auch *caucus*, siehe C. D. Du Cange, Hg., *Glossarium mediae et infimae Latinitatis*, neue Ausgabe, II, Paris, 1842, s. v.), ein Trinkgefäß, aber ohne Konnotation mit *Ordal* (aber vgl. C. D. Du Cange, Hg., *Glossarium ad Scriptores*

scheint ein frühes Lehnwort zu sein.¹³² Das bedeutet aber nicht unbedingt, daß es schon früh zum Rechtsterminus wurde, und daß dieses Wort früh eingeführt wurde, vielleicht schon vor der angelsächsischen Besiedlung Britanniens, ist ohne Belang für die Geschichte des Kesselfangs unter den Angelsachsen. Warum und wann genau das Wort *ceac* außer Gebrauch kam, weiß man auch nicht. In der normannischen Zeit wurde es von Schreibern mehrmals falsch verstanden.¹³³

Mediæ & Infimæ Gracitatis, Paris, 1688, s.v. *καῦκα* „patera“, das heißt, „Schale, Opferschale“), und auch eine Lampe, auch im Lateingebruch der Angelsachsen, siehe R. E. Latham und D. R. Howlett, Hgg., *Dictionary of Medieval Latin from British Sources*, I, Lieferung 2, Oxford, 1981, s.v. *caucus*. Vgl. A. Pogatscher, *Zur Lautlehre der griechischen, lateinischen und romanischen Lehnworte im Altenglischen*, Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte der germanischen Völker, LXIV, 1888, S. 122. Das lateinische Wort ist aus dem Griechischen entlehnt; siehe A. Walde, Hg., 3. Auflage besorgt von J. B. Hofmann, *Lateinisches etymologisches Wörterbuch*, I, Heidelberg, 1938, s.v. *caucum*; vgl. H. Frisk, Hg., *Griechisches etymologisches Wörterbuch*, I, Heidelberg, 1960, s.v. *καῦκος*, P. Chantraine, Hg., *Dictionnaire étymologique de la langue grecque*, II, Paris, 1968, s.v. *καῦκος*.

¹³² Vgl. A. Campbell, *Old English Grammar*, Oxford, korrigierte Neuausgabe 1983, § 508, der das Wort *ceac* für ein Trinkgefäß als ein frühes Lehnwort ansieht.

¹³³ Die frühen Ausgaben der Gesetze emendieren *beforan ceape* ihrer Vorlage (Corpus Christi College Cambridge MS. 173) zu *beforan ceace* (aus Textus Roffensis) und übersetzen mit „ante litam“ in einer Stelle, Liebermann, *Gesetze*, I, S. 116–17 [Ine 62] (Quadrupartitus lautet *ante certamen*): W. Lambard, Hg., *Ἀρχαιονομία*, 1568, Fol. 14^{vo}–15^{to}, und so auch die Neuausgabe von Lambard, A. Whelock, *Beda*, part II *Ἀρχαιονομία*, 1644, S. 12; und vgl. W. Somner, Hg., *Dictionarium Saxonico-Latino-Anglicum*, 1659, s.vv. *ceac*, *ceace*, wo unter *ceac* das Wort als Trinkgefäß erkannt und mit lateinisch *caucus* gleichgesetzt wird, unter *ceace* aber Lambards Mißverständnis wiederholt wird. Wiederum anders mißversteht D. Wilkins, Hg., *Leges Anglo-Saxonice*, 1721, S. 24, das Wort. Richard Price (1790–1833) hinterließ eine unvollendete Ausgabe der angelsächsischen Gesetze (siehe Liebermann, *Gesetze*, I, S. LI), in der er die handschriftlichen Lesungen *ceap(e)* als Fehler aus *ceac(e)* erklärte; B. Thorpe, dessen *Ancient Laws and Institutes of England*, 1840, die Ausgabe von Price zu Ende brachte, gibt einen Bericht über diese Erklärung, verbunden mit Thorpes eigenen falschen Ausführungen (Oktavausgabe, I, S. 141–5, Folio, S. 61–2), daß <p> mundartlich gleich <c> (das heißt /k/) sei, und ohne die von Price vorgeschlagene Textverbesserung durchzuführen; das wurde von Reinhold Schmid, *Die Gesetze der Angelsachsen*, ²1858, S. 50–1, besser erklärt, von Liebermann angenommen, und die korrigierten Lesungen wurden zuerst von F. L. Attenborough, Hg., *The Laws of the Earliest English Kings*, Cambridge, 1922, in den Text aufgenommen.

So hilft die Wortgeschichte wenig zum besseren Verständnis des Ordals in England. Auch die Editions-geschichte der Gesetze verkompliziert das Verständnis eher als daß sie hilft. *Ordal* und drei kurze Texte, die teilweise nur im *Textus Roffensis* erhalten sind, wurden zum ersten Mal von David Wilkins 1721 gedruckt, und in der Handschrift ebenso wie in der Erstausgabe stehen sie am Ende der Gesetze von König Ine.¹³⁴ Es ist leicht, wichtige Fragen über das Gottesurteil im frühmittelalterlichen England zu stellen. Wann wurde es eingeführt und woher? Die vergleichende Rechtswissenschaft kann solche Fragen nicht mit Sicherheit beantworten, und die Verallgemeinerung, daß das Gottesurteil oder ein ihm ähnliches Rechtsverfahren unter Naturvölkern und jungen Kulturvölkern ganz üblich sei, ist unmodern geworden, weil sie eine Rangordnung unter den Völkern, unter den Rassen vielleicht sogar, voraussetzt. Im 19. und frühen 20. Jahrhundert war dies anders. Ehe sie zum Christentum bekehrt wurden, zählte man die Germanen zu den Naturvölkern, und Jacob Grimms Ansicht, daß es ein gemeingermanisches Recht aus der Heidenzeit gebe, von dem das angelsächsische Recht viel bewahrte, auch wenn es vom Christentum in mancher Richtung beeinflußt war, wurde allseits als richtig angesehen. Wilhelm Müller, der Kritik an Grimms Methodik in dessen berühmten Buch, *Deutsche Mythologie*, wagte,

¹³⁴ Siehe P. H. Sawyer, Hg., *Textus Roffensis*, Fol. 31^{vo}-32^{vo}; D. Wilkins, Hg., *Leges Anglo-Saxonicae*, 1721, S. 26-7. *Blaseras* und *Forfang* sind auf englisch nicht nur im *Textus Roffensis* erhalten sondern auch in *Corpus Christi College Cambridge MS 385*, wo *Forfang* einen weiteren Abschnitt enthält, Liebermann, *Gesetze*, I, 388-91 [*Forf.* 2-3,2], von dem Liebermann zuerst behauptete, daß er nicht auf Ines Gesetzgebung zurückgehen kann, was er aber dann wieder zurücknahm, *Gesetze*, III, S. 228-9, Einleitung zu *Blaseras* und *Forfang*, 5. Abfassungszeit, und 6. Verhältnis von *Forfang* 1 zum Rest. In Sharon Turners vormals einflußreichen *The History of the Manners, Landed Property, Government, Laws, Poetry, Literature, Religion, and Language of the Anglo-Saxons*, 1805, S. 331 Anm. 1, wird er von Wilkins dazu verleitet, *Ordal* als zu der Gesetzgebung von Ine gehörig anzusehen. B. Thorpe, Hg., *Ancient Laws and Institutes of England*, 1840, Oktavausgabe, I, S. 226-9, Folio S. 96, gibt *Ordal* als zur Gesetzgebung König Æthelstans gehörig heraus (Æthelstans Gesetze sind die nächsten Gesetze nach den vier kurzen Stücken im *Textus Roffensis*), was Liebermann, *Gesetze*, III, S. 226-7, scharf ablehnt, wobei er selbst den Fehler macht (S. 226, 3. Sonderung), Thorpes Æthelstan IV.VII als V As.7 zu zitieren. Reinhold Schmid, Hg., *Die Gesetze der Angelsachsen*, ²1858, S. 414-17, gibt *Ordal* als Anhang XVI heraus und die anderen drei kurzen Stücke als Anhang XIII-XV.

nämlich als „voll von historischen unrichtigkeiten und etymologischen erfindungen“, war ein Rufer in der Wüste und seine Botschaft fand kein Gehör.¹³⁵

Daß das altenglische Wort *ordal* sich spezifisch auf das Gottesurteil bezieht, und nicht wie das verwandte deutsche Wort *Urteil* auf die richterliche Entscheidung, wurde manchmal als ein wotanisches Zeugnis angesehen und damit in Zusammenhang gebracht, daß die Angelsachsen sich zäh an das Alte hielten, wie man aus ihren Königslisten, in denen Wotan steht, zu schließen glaubte. Vom gerichtlichen Zweikampf weiß man, daß er mit den Normannen nach England kam und mit einem skandinavischen Lehnwort ausgedrückt wird: Vielleicht hat das damit zu tun, daß die Normannen aus Skandinavien stammen. Die Belege für den Kesselfang unter den Angelsachsen gehören zu den frühesten Gesetzen, die uns erhalten sind; dieser wird mit einem lateinischen Lehnwort (für ein Trinkgefäß) ausgedrückt, das bald aus der Sprache verschwand. Das mittellateinische Wort *ordalium* selbst scheint aus dem Angelsächsischen entlehnt zu sein.

6. War die Jury eine angelsächsische Einrichtung?¹³⁶

Der Prozeß im englischen Geschworenengericht, *trial by jury*, wird traditionell als das uralte Bollwerk der bürgerlichen Freiheit Englands angesehen. Der Historiker der Angelsachsen zu Anfang des 19. Jahrhunderts, Sharon Turner, eröffnet das Kapitel „The Trial by Jury“:¹³⁷

¹³⁵ W. Müller, *Offenes Sendschreiben an Herrn Jacob Grimm*, 1845, S. 6. Vgl. S. 70–1 und Anm. 77 supra.

¹³⁶ Eine englische Fassung der Abschnitte über die Jury, „Trial by Jury and how Later Ages Perceive Its Origin Perhaps in Anglo-Saxon England“, wurde von mir im April 1997 in der University of Western Ontario gelesen und wird demnächst in einer Neuausgabe (mit anderem Titel) meines *The Search for Anglo-Saxon Paganism* herausgebracht. Die englische Fassung enthält einige Einzelheiten, die in der deutschen Fassung ausgelassen wurden; die deutschsprachige Fassung hingegen schließt mehrere Einzelheiten ein, die in der englischen Fassung nicht erscheinen.

¹³⁷ S. Turner, *The History of the Manners, Landed Property, Government, Laws, Poetry, Literature, and Language, of the Anglo-Saxons*, 1805, S. 335.

IN considering the origin of the happy and wise institution of the ENGLISH JURY, which has contributed so much to the excellence of our national character, and to the support of our constitutional liberty, it is impossible not to feel considerable diffidence and difficulty. It is painful to decide upon a subject on which great men have previously differed. It is peculiarly desirable to trace, if possible, the seed bud, and progressive vegetation of a tree so beautiful and so venerable.

[Beim Gedenken an den Ursprung der glücklichen und weisen Einrichtung der englischen Jury, die soviel zur Vortrefflichkeit unseres Volkscharakters und zur Stärkung unserer konstitutionellen Freiheit beigetragen hat, ist ein Gefühl erheblichen Mißtrauens gegen eigenes Vermögen angesichts der Schwierigkeit unvermeidlich. Es ist schmerzhaft schwierig sich über ein Thema einig zu werden, das vor unserer Zeit bedeutende Männer uneins ließ. Wie gerne würde man, wenn möglich, Keim und fortschreitendes Gedeihen eines so schönen und ehrwürdigen Baumes zurückverfolgen.]

Turner war sich des Unterschieds zwischen zwölf Juroren und zwölf beeidigten Zeugen wohl bewußt, und dennoch zitiert er aus dem Fall „De contentione inter Gundulfum et Pichot“, der zwischen 1077 und 1097 stattfand,¹³⁸ und dessen Aufzeichnung uns nur im Textus Roffensis des zwölften Jahrhunderts überliefert ist:¹³⁹

Sed cum eis Baiocensis episcopus, qui placito illi preerat, non bene crederet, precepit ut, si uerum esse quod dicebant scirent, ex seipsis duodecim eligerent, qui quod omnes dixerant iureiurando confirmarent. Illi autem cum ad consilium secessissent & inibi a uicecomite per internuntium conterriti fuissent, reuertentes uerum esse quod dixerant iurauerunt.

[Weil aber der Bischof von Bayeux, der bei diesem Rechtsfall präsiidierte, ihnen nicht gut glaubte, befahl er, daß, wenn sie sicher wüßten, daß ihre Aussagen wahr wären, sie zwölf unter ih-

¹³⁸ Gundulf wurde im Jahre 1077 zum Bischof von Rochester geweiht; Odo, Bischof von Bayeux, starb im Jahre 1097.

¹³⁹ Turner, *History*, 1805, S. 335–6, bezieht sich auf J. Thorpe, *Registrum Roffense: or A Collection of Ancient Records, Charters, and Instruments of Divers Kinds*, London, 1769, S. 31–2, dessen Quelle T. Hearne, Hg., *Textus Roffensis*, 1720, S. 149–52, ist. Ich zitiere aus P. Sawyer, Hg., *Textus Roffensis*, fol. 175^{vo}.

nen erwählen sollten, die alles, was sie gesagt hätten, eidlich bestätigen sollten. Nachdem diese sich aber zum Rate zurückgezogen hatten und von dem Grafen durch einen Botschafter bedroht worden waren, kamen sie wieder zurück und schwuren, daß das, was sie gesagt hatten, der Wahrheit entsprach.]

Dieser Fall stützt kaum die Behauptung, daß das englische Geschworenengericht der Neuzeit seinen Anfang schon im angelsächsischen Recht hatte. Der Streit zwischen Gundulf und Pichot zog Bischof Odo, den Bruder Wilhelms des Eroberers, mit hinein, und er ereignete sich zu spät, als daß es sich tatsächlich um angelsächsisches Recht handeln muß. Auch stützten sich die Beteiligten auf Eidhelfer,¹⁴⁰ die ihre Wahrheit eidlich bekräftigten; zwar waren sie aus dem Volke, wohl sogar aus der Nachbarschaft, gewählt, aber es war nicht ihre Aufgabe das Verdikt, „schuldig“ oder „nicht schuldig“, zu fällen: Dies ist die wesentliche Aufgabe der modernen Jury.

Wenige Jahre später faßt Francis Palgrave dies in einer Randbemerkung über *trial by jury* in seiner Geschichte der englischen Verfassung zusammen:¹⁴¹

Trial by Jury, according to the old English Law, essentially different from the modern Jury; the ancient Jurymen being the Witnesses of the fact, and not the judges or triers of the truth of the evidence given by other Witnesses before them.

[Nach altem englischen Recht (ist) *trial by jury* grundsätzlich anders als die moderne Jury. Die Jurore des alten Rechtes waren Zeugen der Tat und nicht die Richter oder Verhörer der Wahrheit von Aussagen, die andere Zeugen vor ihnen vorgebracht haben.]

¹⁴⁰ Liebermann, *Gesetze*, II/2 Rechts- und Sachglossar, S. 377–80, s. v. *Eideshelfer*. Liebermann bedient sich nie des Ausdrucks *compurgator* und sagt, daß das Wort nicht in den angelsächsischen Gesetzen gebraucht wird. Er selbst gebraucht die Form *Eideshelfer*, nicht ihre Nebenform *Eidhelfer*. Neuenglisch *oath-helper* ist eine Lehnübersetzung dieses deutschen Wortes; sie wurde im späten neunzehnten Jahrhundert geprägt. Früher wurde dafür *compurgator* gebraucht, so zum Beispiel von Hume and Blackstone. Es ist bemerkenswert, daß Christian Ludwig, Hg., *A Dictionary English, German*, Leipzig, 1706, in seinem Eintrag *Compurgator* (S. 143) kein gleichbedeutendes deutsches oder französisches Wort anführt; er definiert das englische Wort als „ein zeuge, der die unschuld eines andern eydlich bezeuget, temoin qui prouve par serment l'innocence d'un autre.“

¹⁴¹ F. Palgrave, *The Rise and Progress of the English Commonwealth. Anglo-Saxon Period*, 1822, I, S. 243, 244, and 250.

Er schreibt weiter:

Many of those who have descanted upon the excellence of our venerated national franchise, seem to have supposed that it has descended to us unchanged from the days of Alfred;¹⁴² and the Patriot who claims the Jury as the "Judgment by his Peers," secured by Magna Charta, can never have suspected how distinctly the trial is resolved into a mere examination of Witnesses.

[Viele derer, die sich über das Thema der Vorzüglichkeit unserer altehrwürdigen rechtlichen nationalen Freiheit verbreitet haben, scheinen angenommen zu haben, daß es uns unverändert aus der Zeit Alfreds zugefallen ist; und der Patriot, der die Jury als „Urteil durch seinesgleichen“, gesichert durch die Magna Carta, angenommen hat, kann nie die Vermutung gehegt haben, wie eindeutig sich dieses Verfahren in ein bloßes Zeugenverhör aufgelöst hat.]

Und in einer weiteren Randanmerkung:

Juries in criminal cases sometimes, but erroneously, supposed to be an Anglo-Saxon institution. The Twelve sworn Thanes of the Wapentake ...¹⁴³ possessed the power of accusation, but not of trial. The Attesting Jurats ... were only empowered to give a verdict respecting the transactions which they had been required to witness.

[Es wird manchmal, aber zu unrecht, angenommen, daß die Jury in Straffällen eine angelsächsische Einrichtung war. Die zwölf vereideten Thanes des Wapentakes ... hatten Rügerecht, nicht aber das Recht zu richten. Die bezeugenden Jurore ... hatten nur die Vollmacht ein Verdikt über die Handlungen zu fällen, die sie bezeugen mußten.]

Wenige Jahre später drückt sich Henry Hallam unter Hinweis auf die wichtige Stelle über zwölf Eidhelfer in den Gesetzen Al-

¹⁴² Über den Mythos, daß König Alfred *trial by jury* instituiert haben soll, vgl. E. G. Stanley, „The Glorification of Alfred“, 1981, S. 105, 107, 113 und 119; nachgedruckt in E. G. Stanley, *A Collection of Papers*, S. 412, 414, 420, und 427. Ich weiß nicht, wer diese Rechtseinrichtung zuerst Alfred zugeschrieben hat.

¹⁴³ Palgrave bezieht sich auf das Gesetz III Æthelred: zu Wantage, Liebermann, *Gesetze*, I, S. 228, [III Atr. 3, 1]; aber sein Hinweis, „Æthelred II., § 8“ ist nicht deutlich auf die Ausgabe, die ihm zur Verfügung stand, D. Wilkins, Hg., *Leges Anglo-Saxonicae*, 1721, S. 117.

freds sehr vorsichtig über den angeblich alfredianischen Ursprung des *trial by jury* aus:¹⁴⁴

It has been a prevailing opinion that trial by jury may be referred to the Anglo-Saxon age, and common tradition has ascribed it to the wisdom of Alfred.

Es ist die vorherrschende Meinung gewesen, daß Rechtsentscheidungen durch Geschworne sich aus Angelsächsischen Zeiten herschreiben, und die Tradition hat diese Einrichtung allgemein der Weisheit Alfreds zugeschrieben.

Hallam bezieht sich auf „*Foedus Ælfredi & Guthruni Regum*“:¹⁴⁵

& gif man cyninges ðegn beteo manslihtes, gif he hine ladian dyrre, do he þæt mid XII cininges ðegnum; gif ma ðone man betyhð, ðe bið læssa maga ðone se cyninges ðegn, ladige he hine mid XI his gelicena & mid anum cyninges ðægne – swa æghwilcre spræce ðe mare sy ðone IIII mancussas –; & gyf he ne dyrre, gylde hit ðrygylde, swa hit man gewyrðe.

[Und wenn man einen Königsthan des Totschlags bezichtigt, wenn er es wagt, sich rein zu schwören, so tue er das mit zwölf Königsthanes, und wenn man einen Mann anklagt, der weniger vermag als der Königsthan, so reinige er sich mit elf seinesgleichen und mit einem Königsthan – und so bei jeder Anklage, die mehr als vier Mancussen beträgt –; und wenn er (der Verklagte, diese Reinigung) nicht wagt, so vergelte er mit dreifachem Entgelt, je nachdem, wie man es einschätzt.]

Hallam bestritt, daß die Zwölfzahl der Eidhelfer und Jurore ausreiche, um zu beweisen, daß die Einrichtung des *trial by jury* angelsächsischen Ursprungs sei:¹⁴⁶

... in searching for the origin of trial by jury, we cannot rely for a moment upon any analogy which the mere number affords. I am induced to make this observation, because some of the passages which have been alledged by eminent men for the purpose

¹⁴⁴ H. Hallam, *View of the State of Europe during the Middle Ages*, 1818, II, S. 142–3. In der Übersetzung von B.J.F. Halem, *Geschichtliche Darstellung*, II, S. 172–3.

¹⁴⁵ Siehe D. Wilkins, Hg., *Leges Anglo-Saxonicae*, 1721, S. 47; das ist Liebermann, *Gesetze*, I, S. 126, Ælfred und Guthrum [*A Gu. 3*], über Reinigung des Angeklagten durch Eid.

¹⁴⁶ H. Hallam, *View of the State of Europe*, II, S. 146. In der Übersetzung von B.J.F. Halem, II, S. 177.

of establishing the existence of that institution before the conquest, seem to have little else to support them.

... daß wir uns in der Erforschung des Ursprungs der Geschwornengerichte keinesweges auf die Analogie der bloßen Zahl verlassen können. Ich finde mich zu dieser Bemerkung dadurch veranlaßt, daß einige der Stellen, angeführt von ausgezeichneten Männern zum Beweise des Daseyns jener Einrichtung vor der Eroberung des Landes, fast nichts anders zur Unterstützung ihrer Meinung anzuführen haben.

Daß die Einrichtung der Jury auf König Alfred zurückgehen soll, wurde nicht ohne Ironie von dem deutschen Juristen F.A. Biener in einem sehr guten geschichtlichen Bericht über die bekannten Tatsachen des Ursprungs der Jury bestritten:¹⁴⁷

Blackstone's Aeufferung, zufolge deren er die Jury als eine Schöpfung Alfreds des Großen ansieht, trägt einen mythischen Charakter an sich, indem die Engländer überhaupt alle guten Einrichtungen gern auf diesen Regenten zurückführen.

Ein Vierteljahrhundert zuvor hatte Biener noch nicht gewagt, William Blackstones Meinung, daß (unter Hinweis auf die wichtige Stelle über zwölf Eidhelfer in den Gesetzen Alfreds) die Jury auf König Alfred zurückzuführen ist, abzustreiten: Doch in seinem Wort „wahrscheinlich“ ist wenigstens der Anflug eines Zweifels ersichtlich.¹⁴⁸

Blackstone hat in seinem vortrefflichen, allgemein bekannten Werke das Historische nur beiläufig behandelt. Nach seinen Aeufferungen in III. 23. IV. 33.¹⁴⁹ hält er die Jury für

¹⁴⁷ F.A. Biener, *Das englische Geschwornengericht*, Leipzig, 1852, Kap. I, S. 11.

¹⁴⁸ F.A. Biener, *Beiträge zu der Geschichte des Inquisitions-Processes und der Geschwornen-Gerichte*, Leipzig, 1827, S. 234.

¹⁴⁹ Biener bezieht sich erstens auf W. Blackstone, *Commentaries on the Laws of England*, III, London, 1768, S. 349–85, der auf S. 349 seine Behauptung auf das Gesetz in D. Wilkins, Hg., *Leges Anglo-Saxonicae*, 1721, S. 117, gründet; das ist Liebermann, *Gesetze*, I, S. 228–30 [III Atr. Prol.-6,2], wohl besonders auf den Frieden [III Atr. 1-1,2], in dem das skandinavische Wort *gríð* die Verhältnisse im Danelaw zum Ausdruck bringt; und zweitens (siehe, S. 14 und Anm. 6 supra) auf *Commentaries*, IV, 1769, S. 400–36, wo Blackstone, S. 403–4, über den Ursprung der Jury schreibt, „which wise institution has been preserved for near a thousand years unchanged from Alfred to the present time“ [in der Übersetzung von H.F.C. von Colditz, *Handbuch*, II, S. 456: „und diese weise Einrichtung hat nun seit Alfreds Zeiten, ungefähr tausend

eine angelsächsische Einrichtung, welche wahrscheinlich zu den Schöpfungen Alfred des Großen gehörte.

7. Beweis- und Rügejury oder Urteiljury?

Was die Eidhelfer der Angelsachsen mit den Juroren späterer Zeiten gemein haben, ist die Zwölfzahl sowie die Tatsache, daß sie aus dem Volke der Nachbarschaft einberufen werden. Wenn man mit der Definition anfängt, daß die Jurore die Aufgabe haben, das Verdikt, „schuldig“ oder „nicht schuldig“, zu fällen, so sind die angelsächsischen Zwölf keine Jury, denn ihre Aufgabe ist nicht, ein Urteil zu fällen; sie ist keine Urteiljury, sondern ihre Aufgabe ist nur, durch Eid die Wahrheit der Aussage einer der beiden streitenden Parteien zu bestätigen; sie ist eine Beweisjury, und wenn sie vom Kläger einberufen ist, so ist sie eine Anklagejury oder Rügejury. Trotz dieses Unterschieds wurde die Jury in populärer Rechtsgeschichte fest auf angelsächsisches Recht zurückgeführt, wie noch in Blackstones maßgeblichen *Commentaries*.

Es ließe sich leicht eine lange Liste von Rechtshistorikern und anderen Wissenschaftlern aufstellen, die klar zwischen Beweisjury vor der normannischen Eroberung und Urteiljury nach der Eroberung unterscheiden. Ein zu seiner Zeit als maßgeblich anerkannter englischer Historiker, besonders Literatur- und Rechtshistoriker, war Benjamin Thorpe, der J.M. Lappenbergs Geschichte Englands in angelsächsischer Zeit aus dem Deutschen übersetzte.¹⁵⁰ Aus diesem Werk geht hervor, daß maßgebliche Wissenschaftler sich schon vor Heinrich Brunners bedeutender Arbeit über die Schwurgerichte¹⁵¹ sich in dieser juristisch wichti-

Jahre, unverändert fortbestanden“]. Die deutsche Übersetzung von H.F.C. von Colditz (II, S. 179–97) bringt den Hinweis auf Wilkins nicht, so daß Biener sich nicht auf diese Übersetzung beschränkt haben kann.

¹⁵⁰ B. Thorpe, *A History of England under the Anglo-Saxon Kings, translated from the German of Dr. J. M. Lappenberg*, London, 1845; das ist J. M. Lappenberg, *Geschichte von England*, I Angelsächsische Zeit, in A. H. L. Heeren und F. A. Ukert, Hg., *Geschichte der europäischen Staaten*, Hamburg, 1834.

¹⁵¹ H. Brunner, *Die Entstehung der Schwurgerichte*, 1871.

gen Sache klar war. Einige Einzelheiten in dem Abschnitt, den ich aus Lappenberg zitiere, Einzelheiten, die von Thorpe ohne Änderung übersetzt wurden, sind nicht ohne weiteres klar; zum Beispiel, daß der Angeklagte immer (oder auch nur zumeist) ein Ceorl, ein Freier des niedersten Standes, war und daß Einstimmigkeit nicht erforderlich war, wenn die Eidhelfer die Unschuld des Beklagten, der sie einberufen hatte, fest bestätigen sollten. Bei Lappenberg lautet die Stelle:¹⁵²

Man hat den Ursprung des Gerichtes der Geschwornen (*trial by Jury*) oft schon in den ältesten Zeiten der Angelsachsen finden, bald aus ihren Gerichtsinstitutionen bald von den Eideshelfern herleiten wollen. Es findet sich jedoch bei den Angelsachsen kein Gericht von Geschwornen, welche die Glaubwürdigkeit der Anklage und den Werth der Beweise beurtheilten. Die Eideshelfer, welche nur als ein verstärkendes Beweismittel dienten, waren keine Urtheiler. Nur in Letzteren können wir, wenn Begriffe und Institutionen nicht willkürlich mit einander vermengt werden, den Ursprung des heutigen Geschwornengerichtes entdecken, und jene liefern uns bei den Angelsachsen auch nur die allgemeinsten Grundzüge geschwornener Untersucher aus der Umgegend des Beklagten. Doch sind jene zwölf Thane des Wapentakes keine Standesgenossen des beklagten Ceorls, sie sind beglaubigte Ankläger, Zeugen und Urtheiler zugleich, zu ihrem Beschlusse wurde Einstimmigkeit nicht verlangt. Zwei Ursachen vorzüglich haben diese wie andere alte Gerichtsverfassungen so sehr umgestaltet, daß jede Vergleichung große Umsicht erfordert, nämlich: das gänzlich veränderte Beweisverfahren nach der Aufhebung der Gottesurtheile und der Eideshülfe, sowie noch mehr die Entstehung eines geschriebenen und wissenschaftlich ausgebildeten, anstatt des als That-sache vorhandenen, von Urtheilern nur bezeugten Rechtes. Die Zeit und Art dieser Umgestaltung ergibt aber erst die Geschichte der ersten normannischen Könige.

Viele Rechtshistoriker seit der Renaissance wären damit einverstanden gewesen. Für einen Juristen ist der Unterschied zwischen zwölf Männern, die Aussagen eidlich bestätigen, und

¹⁵² Lappenberg, S. 605–6; in Thorpes Übersetzung, II, S. 347–8.

zwölf Juroren, die das Verdikt, „schuldig“ oder „nicht schuldig“, fällen, sofort klar. Der Unterschied ist zu grundsätzlich, als daß sich die Funktion dieser aus der Funktion jener herleiten ließe: Gemein haben sie, daß ihre Zahl zwölf ist, daß ihre Funktion eidlich ist, daß sie nicht rechtsgelehrt sind und aus der Nachbarschaft einberufene Freie sind.

Die beste Abhandlung über den Ursprung der Jury mit einer Übersicht über die Fachliteratur, die sich mit diesem Gebiet der Rechtsgeschichte befaßt hat, ist Heinrich Brunners *Die Entstehung der Schwurgerichte*.¹⁵³ Sie ist nicht auf englisches Recht begrenzt, wirft aber Licht auf die englische Rechtsgeschichte einschließlich der angelsächsischen. Als hervorragender Rechtswissenschaftler bringt Brunner Ordnung und Klarheit in das vielgestaltige, oft dunkle Thema der Frühgeschichte der englischen Jury. Er lehnt jeden Versuch ab, den Ursprung zweier oder mehr Seiten, wie sie in der Geschichte der englischen Jury ersichtlich sein mögen, in eine einzige Ursprungstheorie zusammenzulegen. Eine solche von ihm abgelehnte Kombinationstheorie könnte mit den frühesten Erwähnungen der Eidhelfer in angelsächsischer Zeit beginnen und bis zum Aufkommen des *trial by jury*, mit *grand jury* und *petty jury*, ein Jahrhundert und mehr nach der normannischen Eroberung verlaufen. Die Forschung folgte Brunner gern. Liebermann folgte ihm in seiner großen Ausgabe der *Gesetze der Angelsachsen*, die das Recht bis ins zwölfte Jahrhundert zum Gegenstand hat; Pollock und (hauptsächlich) Maitland in ihrer *History of English Law* gehen vorsichtig den Weg, den Brunner saubergefegt hatte:¹⁵⁴

What the jurors or recognitors of our twelfth century deliver is no judgment; they come to 'recognise,' to declare, the truth:

¹⁵³ H. Brunner, *Die Entstehung der Schwurgerichte*, 1871, besonders S. 11–19 „Die nationale Herkunft“ und S. 19–30 „Der juristische Ursprung“. Schon in einer früheren Arbeit hatte er sich mit der Definition der Jury befaßt; diese Abhandlung aber hatte kontinentale, nicht englische Rechtseinrichtungen zum Thema: „Zeugen- und Inquisitionsbeweis in deutschen Gerichtsverfahren karolingischer Zeit“, *Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Classe*, LI für das Jahr 1865, Wien, 1866, S. 343–505.

¹⁵⁴ Sir Frederick Pollock und Frederick William Maitland, *The History of English Law Before the Time of Edward I*, Cambridge, 1895, I, S. 117, 118–19, 120–21 = ²1898, I, S. 138, 139–40, 140–1.

their duty is, not *iudicia facere*, but *recognoscere veritatem* ... the witnesses of the old Germanic folk-law differ in two respects from our jurors or recognitors: – they are summoned by one of the litigants, and they are summoned to swear to a set formula; the jurors are summoned by a public officer and take an oath which binds them to tell the truth whatever the truth may be. In particular they differ from oath-helpers or compurgators; the oath-helper is brought in that he may swear to the truth of his principal's oath.

...

Such is now the prevailing opinion [daß die Jury ihren Ursprung auf dem Kontinent hatte, und besonders, daß es eine königlich fränkische Einrichtung war], and it has triumphed in this country over the natural disinclination of Englishmen to admit that this 'palladium of our liberties' is in its origin not English but Frankish, not popular but royal.¹⁵⁵

Lady Stenton¹⁵⁶ gibt zu verstehen, daß Maitlands Billigung der Ansicht Brunners über den Ursprung der englischen Jury „are not the words in which a man who is fully convinced accepts an argument or embraces a new opinion“. Es ist aber eher möglich, daß Maitland seine Billigung sehr vorsichtig ausdrückt, weil die skandinavischen Quellen aus einer späteren Zeit stammen und die kontinentalen Zeugnisse zwar aus der selben Zeit wie die angelsächsischen und anglonormannischen stammen, aber nicht eindeutig sind; und so erschien Maitland weitere Arbeit und weiteres Nachdenken über diese Probleme als wünschenswert. Ich bin Patrick Wormald (Christ Church, Oxford) dankbar, daß er mich er-

¹⁵⁵ Vgl. H. Brunner, „Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit“; in dieser Schrift befaßt er sich mit den frühen fränkischen Rechtsquellen. Er kehrt zu diesem Gebiet zurück in *Die Entstehung der Schwurgerichte*, S. 70–126; Kap. V Das fränkische Königsgesicht als Billigkeitsgerichtshof; Kap. VI Das fränkische Frageverfahren in Zivilsachen. Die Quellen für eine normannische Jury behandelt er S. 127–233; Kap. VII Entwicklungsgang des normannischen Rechtes; Kap. VIII Grundzüge der normannischen Gerichtsverfassung; Kap. IX Das normannische Gerichtsverfahren; und Kap. X Das Inquisitionsrecht des Fiscus.

¹⁵⁶ D. M. Stenton, *English Justice Between the Norman Conquest and the Great Charter 1066–1215*, 1965, S. 16. Sie bezieht sich auf Maitlands Ansicht in Pollock und Maitland, *History of English Law*, 1895, I, S. 122 = ²1898, I, S. 143.

mahnt hat, zumindest zu erwähnen, daß ich nicht weiß – und nicht der einzige bin, der nicht weiß – wie stark das skandinavische Recht in Skandinavien vom Recht der Dänen in England beeinflusst sein mag. Es würde sich wohl lohnen, diese Möglichkeit sachverständig zu erwägen. Was Skandinavien mit England gemein hat, könnte wohl auf Urgermanischem fußen, aber sicher ist diese gemeinsame Basis nicht. Auch wollte Brunner vielleicht der Forderung derer, die im 19. Jahrhundert danach trachteten, das deutsche Recht durch Einführung der Jury zu reformieren, damit begegnen, daß seiner Meinung nach die englische Jury nicht urgermanisch ist: Das heißt die Jury ist undeutsch.

Maitlands Wendung „*palladium of our liberties*“ ist ein Zitat aus Blackstones gefeierter Erörterung von *trial by jury* mit *grand jury* und *petty jury*, wie sie zur englischen Rechtspflege des achtzehnten Jahrhunderts gehörten (und wie sie noch heute mit den Einrichtungen, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika entwickelt und erhalten haben, vergleichbar sind):¹⁵⁷

The trial by jury, or the country, *per patriam*, is also that trial by the peers of every Englishman, which as the grand bulwark of his liberties, is secured to him by the great charter...

But the founders of the English laws have with excellent forecast contrived, that no man should be called to answer to the king for any capital crime, unless upon the preparatory accusation of twelve or more of his fellow subjects, the grand Jury: and that the truth of every accusation, whether preferred in the shape of indictment, information, or appeal, should afterwards be confirmed by the unanimous suffrage of twelve of his equals and neighbours, indifferently chosen, and superior to all suspicion. So that the liberties of England cannot but subsist, so long as this *palladium* remains sacred and inviolate, not only from all open attacks, (which none will be so hardy as to make) but also from all secret machinations, which sap and undermine it.

¹⁵⁷ Blackstone, *Commentaries*, IV, 1769, Kap. XXVII, S. 342–3. Blackstones Metapher vom Palladium wurde von C.J.A. Mittermaier, *Die öffentliche mündliche Strafrechtspflege und das Geschwomengericht in Vergleichung mit den deutschen Strafverfahren*, Landshut, 1819, S. 38, ins Deutsche übernommen, „d[as] Palladiu[m] der Freiheit, d[ie] Jury“.

[*Trial by jury*, oder das Gerichtsverfahren des Landes, *per patriam*, ist zugleich das Gerichtsverfahren eines jeden Engländers durch seinesgleichen, welches ihm als das starke Bollwerk seiner Freiheiten durch die Magna Carta gesichert ist.. .

Die Begründer des englischen Rechts aber haben es mit vorzüglichem Weitblick so ersonnen, daß sich keiner für ein Kapitalverbrechen dem König stellen muß, es sei denn nach Voranklage durch zwölf oder mehr seiner Mituntertanen, *the Grand Jury*; und daß die Wahrheit jeder Anklage, ob als Anklageerhebung, Anklage, oder Berufung vorgebracht, hernach durch die einstimmige Guttheilung zwölf ihm Gleichgestellter und seiner unparteiisch ausgewählten und über allen Argwohn erhabenen Nachbarn bestätigt werden solle. Dadurch müssen die Freiheiten Englands zwangsläufig bestehen, solange dieses Palladium heilig und unversehrt bleibt nicht nur von allen offenen Angriffen – welche keiner so kühn sein wird zu unternehmen – sondern auch von allen geheimen Machenschaften, die es unterhöhlen und erschüttern.]

Die rechtswissenschaftliche Erkenntnis des grundsätzlichen Unterschiedes zwischen *iudicia facere* und *recognoscere veritatem* hat eine lange Geschichte. Die frühere Schrift Brunners über karolingisches Recht hatte sich schon damit befaßt:¹⁵⁸ „Der sachliche Unterschied von *veritatem dicere* und *legem dicere* wurde im Ausdruck nicht strenge festgehalten.“ Brunner belegt das Trüben dieses grundsätzlichen juristischen Unterschiedes mit einem Hinweis auf Jacob Grimm, der in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts der Altmeister der germanischen Altertumskunde war;¹⁵⁹ *veritatem dicere* in karolingischem urkundlichem Gebrauch wird von Grimm angeführt, um folgenden Unterschied klar zu machen: einerseits, „das abgelegte gültige zeugnis *entschied* die sache“, „der zeuge indem er die *wahrheit sagte*“; andererseits, „*urtheilend*“:

hieraus leuchtet ein zusammenhang zwischen urtheilern und zeugen hervor, der besonders für die älteste zeit, wo es noch

¹⁵⁸ Im Abschnitt „Zeugenverfahren der Capitularien“ in Brunner, „Zeugen- und Inquisitionsbeweis in deutschen Gerichtsverfahren karolingischer Zeit“, S. 363 Anm. 2.

¹⁵⁹ J. Grimm, *Deutsche Rechts Alterthümer*, 1828 und ²1854, S. 858–9.

keine ständigen schöffen¹⁶⁰ gab, unverkennbar ist. Factische wahrheit und rechtwahrheit waren in solchen fällen eins.

Brunners logisch klare Darstellung hat die wesentliche Vereinigung in der Funktion von Zeugen und Juroren in der normannischen, vielleicht schon vornormannischen Frühzeit der Jury vernebelt, eine Vereinigung, die Grimm erkannte, obgleich er so genau wie Brunner den modernen Unterschied zwischen Urteilen und Bezeugen verstand.

Ich bin weder Rechtswissenschaftler noch Rechtshistoriker; vielleicht ist das der allerdings wohl unzureichende Grund, warum ich den Versuch wage, die vornormannischen Anfänge der Jury aus den Händen der Juristen zu retten. Nach der sicherlich fragwürdigen und doch vielleicht nicht grundsätzlich falschen Ansicht derer, die weder Rechtswissenschaftler noch Rechtshistoriker sind, sind die folgenden vier Punkte die hervorstechenden Charakteristiken der Jury:

1. Die Zwölfzahl: eine Jury besteht aus zwölf Juroren.
2. Es ist Pflicht der Juroren, eidlich die Wahrheit zu verkünden; und wer eidlich spricht, muß vor seinem Gewissen verantworten, daß er die Wahrheit spricht. Die leicht verständliche Etymologie des Wortes Verdikt bewahrt diese Pflicht philologisch.
3. Die Juroren gehören weder zur Obrigkeit, noch zu Kennern des Rechts; sie werden vielmehr von den Parteien als ihresgleichen angesehen und wohnen in ihrer Nachbarschaft.
4. Die Juroren sind die Repräsentanten des Volkes, der Regierten, während Richter und Gericht, also das Recht im vollen Harmonisch, die Obrigkeit darstellen; und nach einer neuzeitlichen, aber falschen Vorstellung sind sie sogar die Regierenden.

Aus diesen Gründen folgt, daß die Jury von Engländern als das Palladium ihrer Freiheiten angesehen wird, und es folgt auch, daß die Jury, aber nicht *trial by jury*, ihren Ursprung in angelsächsischen

¹⁶⁰ Ich mache nicht den Versuch, den Begriff *Schöffe* zu definieren und den Unterschied zwischen dem kontinentalen Schöffen und dem Juror einer englischen Jury (zu verschiedenen Zeiten ihrer Entwicklung) zu erklären. Die Funktion des Schöffen besitzt kein genaues Gegenstück in der angelsächsischen Rechtspflege; aber so, wie der Begriff für frühes kontinentales Recht angewandt wird, hat er eine Affinität mit der Funktion späterer Rechtseinrichtungen in England, besonders mit „jurymen“ und „lawmen“.

Rechtseinrichtungen hat. Sicherlich ist diese Ansicht nicht neu; vielleicht ist sie nur als ein Beharren auf einem alten Irrtum anzusehen: George Phillips drückte sie schon vor langer Zeit ganz unkompliziert aus:¹⁶¹

Die unleugbare Aehnlichkeit der Juraten mit den Eidhelfern auf der einen Seite und die eben so wenig zu verkennende Uebereinstimmung derselben mit den Schöff'en, lassen es daher nicht so sehr gewagt scheinen, wenn man der Ansicht Raum giebt, daß das Institut der Geschwornengerichte in England nicht aus den Schöff'en allein, sondern vielmehr aus einer allmählichen Vereinigung beider mit einander herzuleiten sey.

8. Brunners monolithische Entstehungsgeschichte der Jury. Das Volk richtet sich selbst in öffentlicher Rechtspflege. Vieles ist Sache des Gewissens

Solche Ansichten von zumeist in der Rechtswissenschaft Ungeschulten – man darf sie kaum Grundgedanken nennen – sind nicht weit von Kants philosophischer Darstellung der Prinzipien der Jury entfernt: Jedoch bietet Kant keine Entstehungsgeschichte der Jury, und die angelsächsische Rechtspflege wird von ihm mit keinem Wort erwähnt. Er, wußte wohl auch nichts von ihr, mit der möglichen Ausnahme dessen, was er aus Blackstone lernen konnte. In Brunners juristischer Darstellung der Entstehungsgeschichte der Jury sind diese Grundgedanken als Bestandteile vorhanden, werden aber anders bewertet. Kant schreibt (unter Bezugnahme auf Prozesse über Privateigentum):¹⁶²

¹⁶¹ G. Phillips, *Englische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen*, II, Berlin, 1828, S. 287. Vgl. S. 134–5 und Anm. 195 infra.

¹⁶² I. Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, Teil 1 von Kants *Die Metaphysik der Sitten*, Königsberg, 1797, §49 S. 171–2; vgl. *Kant's gesammelte Schriften*, VI, Werke VI, Berlin, 1914, S. 317. Sein Deutsch unterscheidet nicht streng „sentence“ von „verdict“, im Gegensatz zu Blackstones Englisch in dessen sachkundig klarer Darstellung, *Commentaries*, III, 1768, S. 378–9, auf der wohl Kants Bericht über dieses Thema direkt oder indirekt fußt.

Endlich kann, weder der Staatsherrscher noch der Regierer, richten, sondern nur Richter, als Magistrate, einsetzen. Das Volk richtet sich selbst durch diejenigen ihrer Mitbürger, welche durch freye Wahl, als Repräsentanten desselben, und zwar für jeden Act besonders, dazu ernannt werden. Denn der Rechtspruch (die Sentenz) ist ein einzelner Act der öffentlichen Gerechtigkeit (*iustitiae distributivae*) durch einen Staatsverwalter (Richter oder Gerichtshof) auf den Unterthan, d.i. einen, der zum Volk gehört, mithin mit keiner Gewalt bekleidet ist, ihm das Seine zuzuerkennen (zu ertheilen). Da nun ein jeder im Volk diesem Verhältnisse nach (zur Obrigkeit) bloß passiv ist, so würde eine jede jener beyden Gewalten in dem, was sie über den Unterthan, im streitigen Falle des Seinen eines jeden, beschließen, ihm unrecht thun können; weil es nicht das Volk selbst thäte, und, ob schuldig oder nichtschuldig, über seine Mitbürger ausspräche; auf welche Ausmittelung der That in der Klagsache nun der Gerichtshof das Gesetz anzuwenden, und, vermittelt der ausführenden Gewalt, einem jeden das Seine zu Theil werden zu lassen die richterliche Gewalt hat. Also kann nur das Volk, durch seine von ihm selbst abgeordnete Stellvertreter (die Jury), über jeden in demselben, obwohl nur mittelbar, richten.

Ein einflußreiches Werk Anselm von Feuerbachs schließt sich Kant an:¹⁶³

Nur das Volk im Ganzen ist unbestechlich, unbesiegbar, entzogen der Gewalt und dem Einflusse, dabei unparteiisch und gerecht. Aber das Volk im Ganzen kann nicht zu Gericht sitzen. Es bleibt also, da weder von Einem, noch von Allen, weder von der Gesamtheit, noch von ständigen Beamten in einzelnen Fällen gerichtet werden soll, bloß die Auskunft übrig, daß das Volk durch mehrere Auserwählte, deren Gewalt nur auf die einzelnen veranlassenden Fälle oder doch bloß auf kurz bestimmte Zeit sich beschränkt, die da nur kommen, um wieder zu verschwinden, und in ähnlichen Fällen andern Platz zu machen, über die vorgelegten Thatfragen zu entscheiden. So ist das Volk der eigentliche Richter über die That.

¹⁶³ P.J.A. Feuerbach, *Betrachtungen über das Geschwornen-Gericht*, Landshut, 1813, S. 6-7.

Etwas später in seinem Buch schreibt Feuerbach über den Ausspruch der Jury:¹⁶⁴

Aber dieses Orakel, das hier mit furchtbarer Gewalt über Schuld und Unschuld spricht, geht nur aus dem Gemüthe von Menschen hervor. Wer bürgt gegen ihren Leichtsinn? wer bürgt gegen ihre Gewissenlosigkeit? Freilich Niemand. Doch gibt es ein mächtiges Gegengewicht gegen beides. Gibt es keinen bürgerlichen Gerichtshof, vor welchem die Geschwornen ihren Ausspruch verantworten müssen, so gibt es doch noch ein Gericht der Welt, vor welchem jeder nicht entmenschte Schuldige erröthet, und den selbst derjenige scheut, der sonst keinen andern Richterstuhl zu fürchten hat. Dies ist das Gericht der öffentlichen Meinung, das Censorat des Publikums, welches mit Ehre lohnt, oder mit Schande straft. Das Urtheil der Jury, sowie das Verfahren, worauf es gegründet wird, muß daher öffentlich seyn...

So wie die Geschwornen für das Volk handeln, so müssen sie auch vor dem Volke handeln. Gleichwie ihr Gewissen lösend oder bindend über den Schuldigen entscheidet, so muß das Gewissen des Publikums lobend oder tadelnd entscheiden über sie. Erst durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens erhält das Institut der Jury seine Vollendung; durch sie wird das Geschwornen-Gericht in jeder Beziehung ein Gericht des Volkes.

Feuerbach bezieht sich mehrmals auf englische Staatskunde¹⁶⁵ und Rechtspflege, und besonders auf englische Rechtstermini; so zum Beispiel geht er in seiner Besprechung des „Thaturtheil“ (wie er es nennt, wenn das Volk Richter über die Tat ist), weiterhin auf die Arten der Jury ein, sowie darauf, wie man sie auf deutsch, französisch und englisch benennt:¹⁶⁶ „Urtheilsjury (*jury de jugement*, kleine Jury in dem englischen Kunstaussdrucke“ (also *petty jury*); und weiter:

eine andere Jury, welche über die Zulässigkeit der Anklage selbst entscheidet... Ein solches Geschwornen-Gericht heißt in

¹⁶⁴ Feuerbach, *Geschwornen-Gericht*, S. 33–4.

¹⁶⁵ Dabei bezieht sich Feuerbach, *Geschwornen-Gericht*, S. 67, auf das, S. 74 *supra* und Anm. 84, angeführte Reimpaar von Alexander Pope.

¹⁶⁶ Feuerbach, *Geschwornen-Gericht*, S. 9–10.

England die grosse Jury,¹⁶⁷ hieß in Frankreich, so lange sie daselbst bestand,¹⁶⁸ *jury d'accusation*.

An einer anderen Stelle bespricht er den Ursprung der englischen *grand jury*:¹⁶⁹ „Die englischen Schriftsteller gehen hiebei auf die Gesetze des Königs Ethelred zurück, wo es heißt ...“¹⁷⁰

Diese frühen, oft idealisierenden Schriften fußen zu wenig auf den Quellen, um den Anforderungen der späteren rechtsgeschichtlichen Forschung zu genügen. Aber einfältig sind sie nicht, weder in philosophischem Denken noch in der Kritik an der Rechtspflege in deutschsprachigen Ländern, die man der zeitgenössischen Rechtspflege in England gerne näher bringen wollte, und zwar in vielem, von dem man glaubte, England habe es von den Angelsachsen ererbt. Man darf sich nicht zu leicht von Heinrich Brunners strenger Wissenschaftlichkeit überzeugen lassen. Brunners juristische Klarheit, besonders seine Befürwortung einer einzigen Linie in der Entstehungsgeschichte der Jury, samt seiner damit zusammenhängenden Ablehnung aller Kombinationstheorien, die die Jury aus mehr als einer Quelle fließen lassen, ist zu starr für die komplizierte Entwicklung der Jury aus mannigfachem Ursprung. Brunner wird, wie es scheint, von einer Definitionslogik getrieben, die in den disparaten Kategorien der verschiedenen Rechtseinrichtungen verankert ist, die zu verschiedenen Zeiten in mehr oder weniger exakten Schriften über die englische Rechtsgeschichte mit dem Wort *Jury* bezeichnet wurden. Dabei läßt er außer acht, daß auseinanderlaufende Elemente sich manchmal doch endlich vereinigen, um etwas Neues, ihnen nicht Ähnliches herbeizuführen, nämlich die Jury, die das Verdikt, „schuldig“ oder „nicht schuldig“, fällt; für diese Art Jury allein erkennt er das Wort *Jury* als berechtigt an.

Bei seiner Darstellung des Aufstiegs von *trial by jury* in England und des sie begleitenden Niedergangs der Beweisjury (*jury of proof*),

¹⁶⁷ In einer Anmerkung bezieht sich Feuerbach auf Blackstone.

¹⁶⁸ Eine Anmerkung lautet: „Nämlich bis zur Einführung des *Code d'instruction criminelle* vom Jahre 1809.“

¹⁶⁹ Feuerbach, *Geschwornen-Gericht*, S. 11, Anmerkung.

¹⁷⁰ Feuerbach zitiert, auf lateinisch (wohl aus D. Wilkins, Hg., *Leges Anglo-Saxonica*, 1721, S. 117), die Stelle über die zwölf Thanes (vgl. Liebermann, *Gesetze*, I, S. 228 [III Atr 3,1]). Siehe S. 112 und Anm. 143, supra, und S. 138–40 und Anm. 204 infra.

bietet Brunner selbst keinen Quellenbeleg für seine kühne Behauptung.¹⁷¹

Die Geschichte der Schwurgerichte muß es als eine beachtenswerte Thatsache verzeichnen, daß die Beweisjury die Reste eines abgestorbenen Zeugenverfahrens zur Seite hat, während sich der Eideshelferbeweis neben ihr nicht bloß ungeschwächt erhalten, sondern zum Theil auch in das Gebiet des Zeugenbeweises hinübergreifen hat. Für jeden, der allgemeinen Erwägungen zugänglich ist, ergibt sich hieraus von selbst, welchen der beiden Beweisinstitute die aufkeimende Jury die Lebensäfte entzogen hat.

Obleich Brunner Kombinationstheorien als unhaltbar verwirft,¹⁷² bleibt doch manche Kombinationstheorie attraktiv, eben weil eine gewisse, an Klarheit mangelnde Vielfalt in der Ursprungs- und Entwicklungstheorie des *trial by jury* der an Klarheit mangelnden Vielfalt des Ursprungs und der Entwicklung des *trial by jury* entspricht, so daß das Verfechten einer solchen Theorie nicht notwendigerweise aus ungenügendem Verständnis hervorgehen muß.

Eine früher sehr beliebte Erklärung des Ursprungs dieser Rechtseinrichtung baut auf dem Nationalcharakter auf. Jeder, der die vielen tiefeschürfenden Veränderungen des zwanzigsten Jahrhunderts miterlebt hat und der sich der Veränderungen eigener Einstellungen bewußt geworden ist, wird einer Erklärung wenig Glauben schenken, die einen unwandelbaren Volksgeist zur Basis hat. Unter den vielen deutschsprachigen Rechtswissenschaftlern, die daran axiomatisch glaubten, betonte dies der konservative Politiker und Rechtswissenschaftler C.S. Zachariä (von Lingen-thal) besonders deutlich:¹⁷³ „Bei dem Versuche, die Entstehung und Ausbildung eines Nationalrechts zu erklären, darf man am wenigsten den Einfluß des Nationalcharakters übersehn.“ Heinrich Brunner sieht im germanischen Nationalcharakter die

¹⁷¹ Brunner, Die Entstehung der Schwurgerichte, S. 195–6.

¹⁷² Brunner, Die Entstehung der Schwurgerichte, S. 27–9.

¹⁷³ C.S. Zachariä, „Geschichte des Englischen Rechts“ (Rezension von Owen Flintoff, *The Rise and Progress of the Laws of England and Wales*, London, 1840), in *Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes*, 13, 1841, S. 65.

Grundlage für eine Einheit, von der er glaubt, sie verbände noch immer die Nachkommen der Urstämme.¹⁷⁴

Schon in den Zeiten der Völkerwanderung gliedert sich das Recht des deutschen Volkes in sieben Stammesrechte, welche sich in vielen Einzelheiten unterscheiden, wenngleich den gemeinsamen Grundzügen der Volkssprache, der Volkssitte und des Volkscharakters eine gewisse Gemeinsamkeit der Rechtsgrundlagen entspricht.

Ohne Einzelheiten zeugt die „gewisse Gemeinsamkeit“ mehr von Glauben als von Wissen. Vielleicht war ein solcher Mythos für eine Festrede am Geburtstag des Kaisers zulässig, kaum jedoch als Grundlage einer germanischen Rechtsgeschichte. Am Ausgang unseres Jahrhunderts sieht es eher aus, daß Rechtseinrichtungen, wie auch Regierungssysteme, einem Volke auferlegt werden, als daß sie naturgemäß aus Volkssprache, Volkssitte und Volkscharakter aufsteigen.

Brunner verherrlicht die Volkssitte und den Eid in seiner Antrittsrede für das Rektorat seiner Universität, in der er den Ursprung des von ihm als althergebracht dargestellten akademischen Stabeides mit wahrscheinlicher, das heißt, unbelegter germanischer Volkssitte zusammenbringen will:¹⁷⁵

Der mit Berührung eines Stabes geschworene Eid entstammt dem germanischen Heidenthum, dessen Eidesritual die Berührung eines Gegenstandes verlangte, bei dem geschworen wurde, z.B. eines Stabes, einer Waffe, eines Opferthieres, eines Ringes, der in das Blut des Opferthieres getaucht war. Erst durch solche Berührung wurde nach der Auffassung der Germanen der Zauber des Eides erzeugt, der Kontakt mit den übersinnlichen Eidesmächten hergestellt. Der Eid war bedingte Selbstverfluchung. Der Schwörende rief für den Fall des Meineids oder

¹⁷⁴ H. Brunner, *Die Rechtseinheit. Festrede am Geburtstage ... des Kaisers ... am 22. März 1877*, Berlin, 1877, S. 5.

¹⁷⁵ H. Brunner, *Der Antheil des deutschen Rechtes an der Entwicklung der Universitäten. Rede zum Antritt des Rektorats der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin ... am 15. Oktober 1896*, Berlin, 1896, S. 11. Vgl. jetzt H. Beck und G. Köbler, „Eid“, §§ 2 und 3, und H. Röhn und H. Beck, „Gelübte“, §§ 2 und 3, in H. Beck, Hg. [J. Hoops, Begründer], *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*, Berlin und New York, VI, ²1986, S. 538–42, X, ²1998, S. 663–5.

Eidbruchs Unheil auf sich herab. Der Gegenstand, den man berührte, wurde in Beziehung gesetzt zu dem Fluch, bei dem man sich band. Schwören war „zauberisches Reden“, der Stab aber, durch dessen Berührung man seine Person für den Eid einsetzte, war in ältester Zeit wahrscheinlich Zauberstab.

Brunners réchtsgeschichtliche Deuschtümelei war keine Neuheit. Kurz nach den Ereignissen von 1848 veröffentlichte Rudolph Gneist ein Buch über die Entstehung der Schwurgerichte in Deutschland:¹⁷⁶

Der Gedanke, daß ein freier Mann durch die Aussage eines Weibes, eines Knechts, eines Feigen, eines Untergenossen, einer Strafe unterworfen werden könne, war dem stolzen Selbstgefühl des Germanen unerträglich.

Das deutsche Gericht verhält sich deswegen nicht gleichgültig gegen die materielle Wahrheit, es sucht Ueberzeugung; aber es findet sie nicht in der Prüfung der Qualität von Zeugenaussagen, sondern in der Persönlichkeit schwörender Männer. Das Gewissen der Urtheiler ist dadurch befriedigt. Im äußersten Falle entscheidet die Gottheit selbst als höchster Richter und Zeuge durch äußere Zeichen. Es liegt darin ein wunderbares Vertrauen zu der Wahrhaftigkeit der Genossen, ein lebendiger Glaube an dämonische Mächte, zum Theil ein roher Aberglauben: aber das tiefere und bleibendere darin ist die Idee, daß die verborgene Schuld dem Gewissen des¹⁷⁷ urtheilenden Richters einleuchten müsse. Diese Eide, Eideshelfer und Gottesurtheile sind nicht bloße Formen, sondern wirkliche Beweise, – Beweise, so lange man daran glaubte. . .

Für die Stellung des Gerichts folgt hieraus, daß der Richter bei der abgeleugneten verborgenen That auf den Rechtsspruch beschränkt ist, während die Thatfrage durch Eid und Gottesurtheil dem Gericht als ein fertiges, abgeschlossenes vorgelegt und hingenommen wird. Die Zerlegung der Schuldfrage nach äußeren Merkmalen, die Kombinirung von Beweisgründen, und daraus durch eine richterliche Thätigkeit die Schuld zu

¹⁷⁶ R. Gneist, *Die Bildung der Geschworenengerichte in Deutschland*, Berlin, 1849, S. 30–1.

¹⁷⁷ Gedruckt steht „der“; möglicherweise aber Druckfehler für „der urtheilenden Richter“.

erschließen, setzt eine geistige Macht des Staats voraus, welche das germanische Rechtsbewußtsein nicht anerkannte, weil sie die Persönlichkeit des Angeklagten in ihrer Innerlichkeit ergreift.

Diese Geltung der Persönlichkeit ist das vorherrschende germanische Element, welches in England die Aufnahme des römisch-kanonischen Beweissystems hinderte; es ist der alt-germanische Antheil in der Entwicklung der Jury.

Reinhold Köstlin schrieb kurz vor den Ereignissen von 1848 einen bedeutenden Aufsatz.¹⁷⁸ Er behauptete, die öffentliche Meinung fordere die fortschrittliche Einführung von öffentlichem und mündlichem *trial by jury*, vertrat aber die Auffassung, daß man gelehrte Richter und überhaupt Rechtspflege in „gelehrten Gerichten“ beibehalten solle. Unter ausländischen Beispielen für die ersehnten Rechtsreformen betrachte man besonders „das klassische Beispiel von England“, denn in diesem Lande konnten sich germanische Einrichtungen im Recht und Staatswesen frei von fremder Einmischung entwickeln. In seinem Überblick über das Recht im Deutschland seiner Zeit betrachtet Köstlin die Vergangenheit und Verschiedenheit der Volksgeister in den germanischen Ländern. Dabei schaut er voll Hoffnung in die Zukunft.¹⁷⁹

Will man nun die Entwicklung des Strafverfahrens in den germanischen Staaten weiterverfolgen, so muß man die allgemeine Geschichte wohl im Auge behalten. Man wird die Entwicklung noch eine Zeitlang gleichförmig finden, bis die verschiedenen Volksgeister ihre Eigenthümlichkeit zu entwickeln und hiernach den Staat verschieden zu gestalten beginnen. Insbesondere trennt sich denn die Entwicklung in England bald von der des Continents ab, wo Frankreich mit Deutschland noch einige Zeit gleichen Schrittes geht. Jedermann weiß nun, daß in England das germanische Staatsprinzip sich am frühesten, und sofort am stetigsten und ungestörtesten entwickelte; dasselbe ist mit dem germanischen Strafverfahren auf englischem Boden der Fall. Das

¹⁷⁸ [Christian] Reinhold Köstlin, „Die Zukunft des Strafverfahrens in Deutschland“, *Deutsche Vierteljahrs Schrift*, 1846, I, S. 315–47.

¹⁷⁹ Köstlin, „Die Zukunft des Strafverfahrens“, S. 326.

erste rohe Beweissystem geht dort naturgemäß bei steigender Kultur in ein angemässeneres über, aus welchem als seine Blüthe die Jury hervorwuchs, ohne daß je fremdartige Elemente in den Entwicklungsgang sich eingemischt hätten.

Weiter schreibt Köstlin in derselben Schrift¹⁸⁰ über

die germanische Grundidee über den Beweis in Criminalsachen.¹⁸¹ Sie geht davon aus, daß die Ermittlung der Wahrheit über ein begangenes Verbrechen zwar auch zunächst aus historischen Quellen, wie Zeugenaussagen, Indizien etc., zu schöpfen habe, daß aber gerade die Hauptsache, die Frage nach der Schuld des Thäters, als ein rein Innerliches, nur auf innerlichem Wege entschieden werden könne. Wie sich diese Ansicht schon in dem ältesten, rohen Beweissysteme (mit Eidhelfern, Zweikampf und Gottesurtheilen) freilich auf naive und barbarische Weise aussprach, darüber muß wieder auf die oben angeführten Aufsätze verwiesen werden.¹⁸²

Heinrich Brunner verwarf Köstlins Ansicht über den Ursprung der Jury, zum Teil vielleicht, weil dieser liberale Rechtshistoriker sich nach Reformen im Strafrecht, zumindestens in einigen der deutschen Staaten, sehnte. In einer Gedächtnisrede blickte Brunner ein halbes Jahrhundert später auf die Ereignisse von 1848 als auf eine Majestätsbeleidigung zurück:¹⁸³

Prinz Wilhelm [später Kaiser Wilhelm I] ... wankte nicht in seiner Gesinnung, als er 1848 von einem Theil des deutschen Volkes verkannt und grundlos verlästert wurde und der Wuth des aufgethetzten Pöbels auf Befehl des Königs durch eine Reise nach England ausweichen musste.

Wie der Pöbel, Brunners Meinung nach, den König verkannte, ersieht man aus Wilhelms huldreicher Annahme der Reformen,

¹⁸⁰ Köstlin, „Die Zukunft des Strafverfahrens“, S. 327.

¹⁸¹ Auf S. 330 nennt Köstlin diese Grundidee des Beweises in Straffällen „das alt-deutsche Beweissystem“.

¹⁸² Unter den von Köstlin erwähnten Schriften sind die von K.J.A. Mittermaier besonders relevant, zuerst die Schrift *Die Mündlichkeit, das Anklageprinzip, die Öffentlichkeit und das Geschworenengericht*, Stuttgart, 1845.

¹⁸³ H. Brunner, *Zur Erinnerung an den 22. März 1797. Gedächtnisrede gehalten in ... der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin*, Berlin, 1897, S. 10. Kaiser Wilhelm I war am 22. März 1797 geboren.

die in Richtung einer konstitutionellen Monarchie wiesen, ohne sie je ganz zu erreichen:¹⁸⁴

Anfänglich hegte er schwere Bedenken gegen die Einführung einer Repräsentativverfassung in Preussen. Aber nachdem sie bewilligt war betrachtete er es als hohe Pflicht, offen und gewissenhaft dafür einzutreten und der konstitutionellen Monarchie seine Kräfte zu weihen.

Die Grundidee, daß die bürgerliche Freiheit auf mündlichem, öffentlichem Rechtsverfahren ruhe, war schon vor Köstlin Gegenstand rechtswissenschaftlicher Befürwortung; so zum Beispiel in einer interessanten Schrift F.G. Leues, die er in zwei deutschen Staaten veröffentlichen ließ:¹⁸⁵

Die Engländer sind glücklicher gewesen als wir und die Franzosen. Wie jedes Volk in seiner Kindheit treu der ungekünstelten Natur folgend die nächsten und einfachsten Mittel zu seinen Zwecken ergreift, so haben auch sie sogleich mit dem ersten Beginn öffentlicher Geschäfte ihre geistlichen Angelegenheiten mündlich verhandelt und seitdem diese Methode nicht wieder verlassen, so daß der Streit über die Vorzüge des öffentlich-mündlichen oder des schriftlichen Verfahrens für sie keinen Gegenstand und ohne Kentniß fremder Prozeß-Ordnungen kaum einen Sinn hat.¹⁸⁶

Köstlins Abhandlung hat eine fundiertere philosophische Grundlage als Leues. Sein „rein Innerliches“ geht wohl zurück auf Georg Ludwig von Maurers Hervorhebung, daß Schuld und Unschuld wie auch die Wahrheit eines Eides Sachen des Gewissens seien. Der Titel von Maurers Schrift, mit den Worten „oeffentlich-muendliche[s] Gerichtsverfahren“, zeigt, was der Kern seines Reformprogrammes ist; er unterscheidet zwischen Eidhelfern und Juroren, die das Verdikt, „schuldig“ oder „nicht schuldig“, fällen.¹⁸⁷

¹⁸⁴ Brunner, *Zur Erinnerung an den 22. März 1797*, S. 18–19.

¹⁸⁵ F.G. Leue, *Der mündliche öffentliche Anklage-Prozeß und der geheime schriftliche Untersuchungs-Prozeß in Deutschland*, Aachen und Leipzig, 1840, S. iii–iv.

¹⁸⁶ In einer Anmerkung verweist Leue auf Blackstone.

¹⁸⁷ G. L. (von) Maurer, *Geschichte des altgermanischen und namentlich althairischen oeffentlich-muendlichen Gerichtsverfahrens, dessen Vortheile, Nachtheile und Untergang in Deutschland ueberhaupt und in Baiern insbesondere*, Heidelberg, 1824, S. 108–10.

Aus den Eidhelfern des Klägers sind nun nach und nach die Geschwornen hervorgegangen.

...
Aus eben diesem Ursprung der Geschwornen aus den Eidhelfern erklärt sich

... warum die zwölf Geschwornen in England *einstimmig* seyn müssen, denn sonst wäre ja die Anklage oder der Beweis nicht durch zwölf Eidhelfern geführt gewesen. . .

... warum sie sich an keine Beweisregeln zu binden, sondern einzig der Stimme ihres Gewissens zu folgen haben, denn, wie bei den früheren Eidhelfern, kommt alles auf ihre Meinung, auf ihre Ueberzeugung an. Eben daher erklärt sich

... die auch bei den Eidhelfern sehr gewöhnliche Zahl *zwölf* der Geschwornen, und

... warum dieselben *bloße Richter der That*, und nicht auch *des Rechtes* sind, welches ja auch den Eidhelfern fremd war.

...
Das Resultat dieser historischen Untersuchungen ist demnach, daß sich das Institut der Geschwornen aus den Eidhelfern, also aus altgermanischen Keimen, allein nicht auf Deutschem Grund und Boden entwickelt und gebildet hat.

Maurer legt großes Gewicht auf die „Stimme des Gewissens“ sowie auf öffentliches und mündliches Verfahren. Darin folgt er Hegels *Philosophie des Rechts*, §§ 227–8, über die Jury, die Hegel folgendermaßen rechtfertigt:¹⁸⁸

Das Recht des Selbstbewußtseyns, das Moment der subjectiven Freyheit, kann als der substantielle Gesichtspunkt in der Frage über Nothwendigkeit der öffentlichen Rechtspflege und der sogenannten Geschwornengerichte angesehen werden. Auf ihn reducirt sich das Wesentliche, was in der Form der Nützlichkeit für diese Institutionen vorgebracht werden kann.

¹⁸⁸ G. W. F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, alternativer Titel, *Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*, Berlin, 1821, S. 223–4 § 228. Hegels „Selbstbewußtseyn“ bedeutet „Apperzeption“; siehe G. W. F. Hegel, *Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse*, Heidelberg, 1817, S. 229–34 §§ 344–59 s.v.; für die Bedeutung von „subjective Freyheit“ vgl. H. Schulz und O. Basler, Hgg., *Deutsches Fremdwörterbuch*, IV, Berlin und New York, 1978, S. 541, s. v. *Subjekt*, 2, „Gegenstand, Objekt der Erkenntnis“.

Im selben Jahre wie Hegels *Philosophie des Rechts* erschien eine Abhandlung Feuerbachs, in der auch er die öffentliche und mündliche Rechtspflege betonte;¹⁸⁹ für die Freiheit ist es schlecht, wenn die Justiz

im Verborgenen ihr Amt verrichtet. Daher sind Oeffentlichkeit und (zum Theil mit als Bedingung jener) Mündlichkeit der Rechtspflege die beiden großen Lösungsworte, die seit einigen Jahren im Namen des Zeitgeistes so vielfältig, so laut und stark in die deutsche Welt hinein gerufen wurden.

Aus seinem Titel geht hervor, daß Rechtspflege nicht unbedingt mit Gerechtigkeitspflege gleichbedeutend sein muß. In seinen *Betrachtungen über das Geschwornen-Gericht* hatte er schon einige Jahre früher seine Meinung laut und stark in die deutschsprachige Welt hineingerufen.¹⁹⁰

In der Zeit, die zu den Ereignissen von 1848 führte, veröffentlichte Josef Ignaz Gundermann eine Abhandlung über den Ursprung der Jury in England.¹⁹¹ Er umreißt eine einfachere Entstehungsgeschichte der Jury als Köstlins Kombinationstheorie, und zwar eine Entwicklung, die von der normannischen Eroberung unterbrochen war. Gundermanns Entstehungsgeschichte verlief ganz anders als das allmähliche Erscheinen der Juroren der Zeit Heinrichs des Zweiten (1154–1189) aus den Eidhelfern der germanischen Vor- und Frühzeit, wie sie G. L. von Maurer beschrieben hatte.¹⁹² Wie Köstlin und Maurer betrachtet Gundermann die Entwicklung der Rechtspflege im angelsächsischen und normannischen England als relevant für die Zustände im Deutschland der Mitte des 19. Jahrhunderts. In einem nationalistischen Anflug germanischer Überlegenheit zieht er in einer vagen Phrase die französische Revolution mit hinein, und deutlicher verbindet er damit

¹⁸⁹ [P. J.] A. von Feuerbach, *Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege*, Gießen, 1821, S. 9.

¹⁹⁰ Vgl. S. 123–5 supra, und Anm. 163.

¹⁹¹ I. Gundermann, *Geschichte der Entstehung der Jury in England und deren leitender Gedanke. Ein germanistischer Versuch*, München, 1847. Ich bin meinem Kollegen an der Universität Harvard, Professor Daniel Donoghue dankbar, der es mir ermöglichte, diese Abhandlung einzusehen. Das Exemplar in der Bibliothek dieser Universität stammt aus der Bibliothek von Konrad von Maurer.

¹⁹² Siehe S. 131–2 supra und Anm. 187.

das fortwährende Streben nach Freiheit, das er in England zu allen Zeiten zu sehen glaubt und das in der Englischen Revolution von 1688 kulminiert. Gundermann eröffnet sein Vorwort:

Es gibt Fragen, die jeden sich bildenden Staatsbürger und deutschen Mann einmal beschäftigen müssen. So die unsere.

Es handelt sich hier nicht darum, irgend ein fremdartiges gleichgültiges Rechtsinstitut zu begreifen, sondern mit ihm die Verfassung eines Landes, das einzig unter den germanischen eine stete nationale Entwicklung zeigt (auch die französisch redenden Normannen brachten kein romanisches Recht), das den Feudalstaat überwunden, nicht gestürzt hat, dessen Revolution, zumal für das Recht, eine von der französischen wohl geschiedene That ist. Hier ein Niederreißen und Aufbauen wegen und nach der Vernunft; dort ein Freimachen und Wiederherstellen nach Forderung der Geschichte und, was dasselbe, des germanischen Volksgeistes. In England waren die Formen der Freiheit und des Rechtes nicht untergegangen, aber der innewohnende Geist des Friedens war dahin. Ihn wiederfinden sollte und that das Zeitalter der Revolution.

In einer Anmerkung am Ende dieser Stelle bezieht Gundermann sich auf F.C. Dahlmanns Werk über die englische Revolution, in dem dieser, im Laufe seiner kurzen Geschichte Englands von 1485 bis 1689, von Englands „stetig zur Freiheit fortschreitenden Entwicklung“ spricht.¹⁹³

Wie später Heinrich Brunner verwirft Gundermann jede Kombinationstheorie bei seiner Darstellung des Ursprungs der englischen Jury:¹⁹⁴

Nicht aus einer allmählichen Vereinigung des Instituts der Schöffen mit den Eidhelfern ist das Institut der Recognitiones und der Jury hervorgegangen, welches durch Heinrich II. gesetzliche Kraft erhalten hätte, wie Phillips meinte,¹⁹⁵ sondern das

¹⁹³ F. C. Dahlmann, *Geschichte der englischen Revolution*, Leipzig, 1844, S. 12.

¹⁹⁴ I. Gundermann, *Geschichte der Entstehung der Jury*, Zweites Buch. Nach der Eroberung, S. 56.

¹⁹⁵ In einer Anmerkung verweist Gundermann auf G. Phillips, *Englische Reichs- und Rechtsgeschichte*, II, 1828, S. 129 und 285 ff. Gundermann fügt hinzu, „Uebrigens gab es in England gar keine Schöffen, wie wir sie durch Karl den Großen erhielten.“ Vgl. Anm. 160–1 supra.

Zeugniß hat sich in seiner Natur geändert und so hat das *vicinetum*¹⁹⁶ bei der Kurie der reisenden Justitiare die stereotype Form der Assise erhalten, welche die Jury in sich aufnahm, und formal immer noch das Zeugniß der Nachbarschaft, der Heimat (*vicinetum, patria*), wie früher ist, und gleich den Zeugen gibt ihr Ausspruch (*verdictum*) die Wahrheit an, wie stets der germanische Beweis (*sooth* bei den Ordalien).

Diese Darstellung enthält einen gewissen Widerspruch. Die allmähliche Kombination ursprünglich disparater Rechtseinrichtungen ist nicht zwangsläufig unvereinbar mit einer grundlegenden Veränderung ihrer Eigenart. Was die Jury betrifft, handelt es sich bei der Veränderung allerdings um eine Umstellung von der Beweisjury zur Urteiljury, und das sind wesentlich unterschiedliche Rechtseinrichtungen. Die Wahrheit, altenglisch *soþ*, liegt den Aussprüchen, den Verdikten, beider Juryarten zugrunde, wenn sie auch unterschiedlich einberufen wurden. Daß sie die Wahrheit gemein haben gibt beiden Juryarten, so verschieden diese auch sind, die gleiche „Innerlichkeit“, von der Köstlin in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ansprechend geschrieben hat.¹⁹⁷ In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verführt Brunners Ansicht, daß diese zwei Juryarten sich nicht vereinigen lassen, weil sie für jeden Juristen so wesentlich unterschiedlich sind, daß man kaum noch zu erkennen vermag, wieviel sie institutionell und im Geiste gemein haben.

Rechtstheoretiker betrachten die von ihnen behandelte Evolution ungern als langsam und kaum spürbar fortschreitend, sondern als sich sprunghaft entwickelnd und dann wieder pausierend. Die großen Rechtseinrichtungen unter Heinrich dem Zweiten (1154–1189) erschienen dem Historiker der normannischen Eroberung, E. A. Freeman, als ein solcher großer Sprung:¹⁹⁸ „The greatest step made at any one time in the developement of the Jury system was when the practice of recognition was organized

¹⁹⁶ Die benachbarte Einwohnerschaft, aus der die erwählt werden, welche bei einem Rechtsfall das Verdikt schwören sollen. Vgl. W. Dugdale, Hg. von H. Spelman, *Glossarium Archaeologicum*, 1664, S. 556 s.v. *Vicinetum*.

¹⁹⁷ Siehe S. 130 und Anm. 180 supra.

¹⁹⁸ E. A. Freeman, *The History of the Norman Conquest of England*, V, Oxford, 1876, Kap. XXIV, S. 452–3.

by the great Assize of Henry the Second.“ Diese Bemerkung stimmt überein mit dem, was andere bedeutende Rechtshistoriker im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts schrieben. Das scheint ein Jahrhundert zurückzugehen, auf die Darstellung des Genfer Historikers J. L. de Lolme – und in Genf schätzte man die Freiheit.¹⁹⁹

Sous Henri second la liberté fit un pas de plus, & l'on vit renaître, quoique d'une manière imparfaite, l'ancienne *Epreuve des Jurés*.²⁰⁰ procédure qui fait aujourd'hui une des belles parties de la jurisprudence Angloise.

Unter Heinrich dem 2. schritt die Freyheit noch weiter. Das alte Verhör durch Geschwornen, ein gerichtliches Verfahren, welches gegenwärtig eines der schätzbarsten Theile der englischen Gesetze ist, kam wiederum, obgleich unvollkommen, zum Vorschein.

Sicherlich geht de Lolmes Darstellung auf den vom Chevalier Louis de Jaucourt geschriebenen, romantischen Eintrag „Wantage“ in der *Encyclopédie* zurück, der aus einer langen, begeisterten Würdigung Alfreds des Großen besteht und dessen Geburtsort, Wantage, der Artikel feiert.²⁰¹

C'est Alfred qui introduisit la maniere de juger par les jurés, belle partie des lois d'Angleterre, & la meilleure qui ait encore été imaginée, pour que la justice soit administrée impartialement! Ce grand homme convaincu que l'esprit de tyrannie & d'oppression est naturel aux gens puissans, chercha les moyens d'en prévenir les sinistres effets. Ce fut ce qui l'engagea à statuer que les thanes ou barons du roi seroient jugés par douze de

¹⁹⁹ J. L. de Lolme, *Constitution de l'Angleterre*, Amsterdam, 1771, S. 20. Eine Anmerkung zu *Epreuve des Jurés* lautet erklärend „Trial by a Jury“. Eine englische Übersetzung gab es früh: J. L. de Lolme, *The Constitution of England*, London, 1775, S. 28; und sie wurde mehrmals nachgedruckt. Ich zitiere die deutsche Übersetzung: J. L. de Lolme, *Die Staatsverfassung von England*, Leipzig, 1776, S. 29.

²⁰⁰ Eine Anmerkung erklärt den Begriff: *Trial by a Jury*.

²⁰¹ *Encyclopédie, ou Dictionnaire Raisonné des Sciences, des Arts et des Métiers*, XVII, Neuchâtel, 1765, Spalte 587b. Jaucourt (1704–1779) hatte in Genf, Cambridge und Leiden studiert. Er war einer der produktivsten Mitarbeiter an der *Encyclopédie*. Vgl. den Artikel über ihn von T. de Morembert in dem *Dictionnaire de Biographie Française*, Lieferung CV, 1991, Spalte 518–19.

leurs pairs; les autres thanes par onze de leurs pairs, & par un thane du roi; & un homme de commun par douze de ses pairs.

[Alfred war es, der die Rechtshandhabung einführte, durch die Jury zu richten, den schönen Teil der Rechtspflege Englands, und der beste, der bisher erdacht wurde, damit das Recht unparteiisch gesprochen werde. Überzeugt davon, daß den Mächtigen der Geist der Tyrannei und Unterdrückung angeboren ist, suchte dieser große Mensch die Mittel, um dessen üble Wirkungen zu verhindern. Er war es, der zu verfügen unternahm, daß die Königsthane oder -freiherrn von zwölf ihresgleichen gerichtet werden; andere Thane von elf ihresgleichen mit einem Königsthan zusammen; und ein Gemeiner von zwölf seinesgleichen.]

Jaucourt bringt eine kurze Darstellung voralfredischer Rechtspflege, mit Tacitus anfangen, und fährt dann fort:

Alfred y substitua l'usage, qui subsiste en encore en Angleterre: c'est que douze personnes libres du voisinage, après avoir prêté serment, & oui les témoins, prononcent si l'accusé est coupable ou non. Il semble qu'Alfred ait étendu cette sorte de procédure, qui n'avoit lieu que dans les causes criminelles, aux matieres civiles.

[Alfred ersetzte diese (frühere) Pflege durch eine Rechtshandhabung, die immer noch in England besteht, das ist, daß zwölf Freie aus der Nachbarschaft, nachdem sie einen Eid geschworen und die Zeugen verhört haben, aussprechen, ob der Verklagte schuldig ist oder nicht. Es scheint, daß Alfred diese Art der Verfahrensordnung, die zuvor nur in Straffällen stattgefunden hatte, auch auf Zivilfälle ausdehnte.]

In der Frühzeit der englischen Rechtsgeschichte sprach man gerne vom urgermanischen Ursprung des Geschworenengerichts. Jetzt scheint man seltener darauf zu bestehen, und dieses Bollwerk der englischen Freiheit läßt sich nicht einfach auf die Zeit der Angelsachsen zurückführen und also auch nicht auf die Staatskunst Alfreds des Großen, dem man es vormals liebevoll zuschreiben wollte.

Es ist vielleicht angebrachter zu behaupten, daß man den Konsens der Historiker über den Ursprung des englischen Geschwore-

nengerichts kennt, als daß man die geschichtlichen Tatsachen über den Ursprung kennt. Sir Frank Stenton faßt das, sorgfältig wie immer, zusammen.²⁰²

In spite of the vague reporting of early pleas, it is clear that the Norman kings established the jury as a regular part of the machinery of English government. In the opinion of most scholars the jury was introduced into England as a Norman institution, ultimately derived from the sworn inquests which the later Carolingian sovereigns had used for the determination of their rights. That the jury, in this sense, had been known to the early Norman dukes is possible, though it has not yet been proved.²⁰³ On the other hand the 'twelve leading thegns' of the wapentake, who swore that they would neither protect the guilty nor accuse the innocent, were members of a society which had grasped the essential principle of the jury seventy years before the Norman Conquest.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat man die oft schwierigen Fälle aus der Zeit der normannischen Eroberung genauer studiert, darunter den Fall Ramsey gegen Thorney im Fensland, dem Teil des Danelaws also, der unweit von den Five Boroughts liegt, die, wie wir sehen werden, das Gesetz betrifft, laut seines ersten Paragraphen [*III Atr. 1, 1*]; Liebermann nennt dieses Gesetz „III Æthelred: zu Wantage“.²⁰⁴ Ramsey gegen Thorney und III Æthelred bieten Beweismaterial, aus dem man schließen kann, daß es, vom Ende des 10. Jahrhunderts an, wenigstens in diesem Teil des Danelaws eine Art von Jury gab, nicht nur Eidhelfer. Die Zahl der Juroren wird nicht angegeben, die Zahl zwölf

²⁰² F.M. Stenton, *Anglo-Saxon England*, Oxford History of England, II, Oxford, 1947, S. 643.

²⁰³ Anm.: „There does not seem to be any clear case of the employment of a jury in Normandy between the Norman Settlement and 1066.“ Nach Stentons Tod wurde seine Anmerkung erweitert in der dritten Ausgabe von *Anglo-Saxon England*, 1971, S. 651, dahingehend, daß die normannischen Urkunden von 911 bis 1066 keinen Beleg für eine normannische Jury bringen: „nor, indeed in the period covered by the recently published volume of ducal charters ed. Marie Fauroux, *Recueil des Actes des Ducs de Normandie (911–1066)* Mémoires de la Société des Antiquaires de Normandie, Caen (1961).“

²⁰⁴ Liebermann, *Gesetze*, I, S. 228–32; vgl. *Gesetze*, III, S. 156–7, Einleitung zu III. Æthelred.

wird also nicht genannt. Der Hintergrund und die Dokumentierung dieses Falles bleiben unklar; ich wage es nicht, eine eigene Meinung darüber zu bilden und akzeptiere gerne die vorsichtigen Schlüsse, die Lady Stenton über Ramsey gegen Thorney zieht, in denen sie sich von der Zaghaftheit F.W. Maitlands gegenüber Brunners Ansicht über den Ursprung der englischen Jury distanzier²⁰⁵.

Nowadays, there is no need to be so tentative. The strength of the Scandinavian influence in England is one of the great imponderables in Anglo-Saxon England, Nevertheless, during the sixty years since 1912 when Liebermann published his glossary to the *Gesetze*, traces of Scandinavian ideas and institutions have multiplied in Eastern England to an extent which has made the Danelaw a reality. To say the least, there is no longer any inherent improbability in the suggestion that the jury, common to the Scandinavian peoples on either side of the North Sea, rising to the surface for a moment under Æthelræd II, may have persisted in England to become incorporated into the fabric of the Anglo-Norman state.

For my own part, I believe that the rich stream of English case-law flowing through the Anglo-Saxon period reflects the minds and spirits of a people responsive to reason, ready to welcome a generous settlement of a plea, with a clear understanding of the sacral virtue of an oath. It was in this atmosphere that the seeds of the English jury grew and flourished.

The establishment of the jury as an integral part of English civil procedure belongs to the Norman rather than to the Anglo-Saxon age.

Es ist unwahrscheinlich, daß angelsächsische Rechtseinrichtungen von denen des Kontinents unberührt blieben. Die Tradition der deutschen historischen Rechtswissenschaft, sie geht in dieser Beziehung auf Jacob Grimm und wohl noch früher zurück, neigte dazu sie auf einen germanischen Ursprung zurückführen zu wollen. Karolingische Institutionen wurden ungern als teilweise

²⁰⁵ D.M. Stenton, *English Justice Between the Norman Conquest and the Great Charter*, S. 13–17; ich zitiere aus S. 16–17.

neuerdacht oder vielleicht römischen Ursprungs angesehen; das heißt, die deutsche Wissenschaft wollte sie ungern als etwas anderes ansehen als vor allem Fortsetzung urgermanischen Rechts. Man sieht, daß viele, vielleicht die meisten deutschen Rechtshistoriker des 19. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des zwanzigsten zu gern dem Mythos folgten, sobald sie auch nur den leisesten Anflug einer Sache, die sie für urgermanisch oder „kerndeutsch“ hielten, wahrzunehmen glaubten. Auch Liebermann neigte dazu, wie James Campbell unter Bezug auf eine englische Magisterdissertation von 1912 sagt:²⁰⁶

At the same time Liebermann's *Gesetze* were appearing and his inclination was to find early or common Germanic origins for institutions where he could, while he was only marginally concerned with some of the relevant evidence. The strange consequence has been that for sixty years the question of the relationship between English and Carolingian institutions has been only rarely and barely considered. In seeking the origins of English institutions scholars have preferred to look north and to later texts, rather than south and to earlier.

Schon lange vor Liebermann suchte man nach Institutionen, die analog zu dem englischen *trial by jury* waren; man suchte sie jedoch weniger eifrig im Reich der Franken als in der Normandie, wo die normannische Besiedlung die Hoffnung erweckte, daß sich ursprünglich nordgermanische Rechtseinrichtungen finden ließen. Auch im skandinavischen Recht schaute man sich nach Analogien um. So zum Beispiel T.G. Repp:²⁰⁷

²⁰⁶ J. Campbell, „Observations on English Government from the tenth to the twelfth century“, in J. Campbell, Hg., *Essays in Anglo-Saxon History*, London und Ronceverte, 1986, S. 159–60; ursprünglich veröffentlicht in *Transactions of the Royal Historical Society*, 5. Reihe, 25, 1975, S. 44. Campbell bezieht sich auf die Magisterarbeit (Universität London) von H.M. Cam, *Local Government in Francia and England*, 1912, S. 156, und es ist kaum verwunderlich, daß selbst eine so hervorragende Historikerin wie Helen Cam ganz am Anfang ihrer Karriere nicht bezweifelte, was ihr, wie wohl allen damals, als eine grundlegende Orthodoxie erscheinen mußte.

²⁰⁷ T.G. Repp, *A Historical Treatise on Trial by Jury, Wager of Law, and Other Co-ordinated Forensic Institutions, Formerly in Use in Scandinavia and in Iceland*, Edinburgh, 1832, S. 48.

It cannot be said of the Norwegian Jury that it was empanelled, but still it was enclosed;²⁰⁸ and other regulations respecting it bear a considerable analogy to those of the English Jury.

„The ‘twelve leading thegns’ of the wapentake, who swore that they would neither protect the guilty nor accuse the innocent“ kommen aber, wie Stenton sagt, der Sache näher.²⁰⁹

Das Gesetz, III Æthelred: zu Wantage 3, 1–3, wurde ganz am Ende des 10. Jahrhunderts im Norden von Wessex verkündet, unweit der Grenze zu Mercia, und zwar in Wantage (Berkshire), dem Ort, der seit über elfhundert Jahren als der Geburtsort Alfred des Großen gefeiert wird. Nur der Textus Roffensis aus dem ersten Viertel des 12. Jahrhunderts (nebst der entsprechenden Stelle im Quadripartitus) gibt an, wo diese Gesetzgebung verkündet wurde.²¹⁰ Der Beleg dafür, daß Alfred in Wantage geboren wurde, beruht auch auf nur einer Aussage am Anfang der Biographie des Königs von Asser.²¹¹ Daß Wantage als Ort der Verkündung dieser

²⁰⁸ Repp, der kaum ein Rechtshistoriker von Bedeutung war, scheint den Terminus *empanelled* falsch verstanden zu haben. Er bedeutet „in eine Geschworenenliste eingetragen“ und nicht, wie er wohl vermeint, „in eine Einhegung gestellt“.

²⁰⁹ Stenton, *Anglo-Saxon England*, ³1971, S. 511, bezieht sich auf Liebermann, *Gesetze*, I, S. 228 [III Atr. 3, 1–3]. Vgl. S. 138 und Anm. 202 *supra*.

²¹⁰ Siehe die grundlegende Besprechung und Bibliographie (bis 1916) über den Ort, Wantage, und das Datum, 997, der Verkündung von III Atr. Prolog (nebst Quadripartitus) und 3, 1–3, in Liebermann, *Gesetze*, III, S. 156–9. Der Beweis für das Datum beruht auf Æthelreds Urkunde für das Old Minster in Winchester; siehe P. H. Sawyer, *Anglo-Saxon Charters*, Nr. 891; vgl. die maßgebliche Bestätigung von D. Whitelock, *English Historical Documents* c. 500–1042, ²1979, S. 439, daß sie nicht mehr an der Echtheit dieser Urkunde zweifelt. Die Echtheit der Urkunde liegt der Darstellung von S. D. Keynes, *The Diplomas of King Æthelred ‘the Unready’*, S. 101–2 und Anm. 56, S. 196–7 und 255, zugrunde.

²¹¹ Siehe W. H. Stevenson, Hg., *Asser’s Life of King Alfred*, S. 1, und die Anmerkungen dazu, S. 154–5. Die späteren, mittelalterlichen Chronisten gehen auf Asser zurück, wenn sie Wantage nennen; vgl. J. A. Giles, Hg., „Harmony of the Chroniclers, during the Life of King Alfred“, in J. A. Giles, Hg., *Memorials of King Alfred*, London, 1863, S. 6–7 („Florence“ of Worcester – das heißt wohl, John of Worcester – und Simeon of Durham). H. P. South, Hg., *The Proverbs of Alfred*, New York, 1931, S. 34–41, stellt die Ortschaften in Berkshire, mit denen Alfred zu tun hatte, zusammen. Soviel ich weiß, zweifelt nur A. P. Smyth, *King Alfred the Great*, Oxford, 1995, S. 3–8, daran, daß Alfred in Wantage geboren wurde; er zweifelt daran, weil er glaubt, daß in der Mitte des 9. Jahrhunderts Wantage ein unsicherer Ort für das Kindbett einer westsächsischen

Gesetzgebung eine spätere Erfindung ist oder als Geburtsort Alfreds eine Erfindung ist, ist höchst unwahrscheinlich. Kein irdenklicher Grund für solche Erfindungen leuchtet ein.

Es ist mit einem Blick auffällig, daß die Sprache in diesem Teil der Gesetzgebungen Æthelreds viele skandinavische Lehnwörter enthält. Historiker und Philologen lassen oft zu sehr außer acht, wie leicht man selbst zu angelsächsischer Zeit vom Norden in den Süden Englands reisen konnte. Ein Edler zu Pferde und selbst ein einfacher Kleriker zu Fuß brauchten damals nicht länger für die Reise als sie etwa tausend Jahre später gebraucht hätten, bis zum Bau der Eisenbahnen und besseren Landstraßen im 19. Jahrhundert. Für unsere Kenntnis der nordhumbrischen Sprache sind wir zum großen Teil dem Schreiber Aldred aus der Gemeinschaft des Heiligen Cuthbert in Lindisfarne, Chester-le-Street und Durham, verpflichtet. Wir erfahren, daß er, wahrscheinlich im Jahre 970, dem Bischof Ælfsige von Chester-le-Street (968–990) im Süden Englands aufwartete, im Flecken Oakley, südlich von Woodyates im Lande der Westsachsen, wo er als Schreiber tätig war.²¹² Es gibt keinen Grund, nicht in Wessex in einer für das Danelaw bestimmten Gesetzgebung skandinavische Wörter und Termini anzuwenden, die man in Gesetzgebungen, die für andere Teile Englands bestimmt waren, nicht verwenden würde.

Liebermann stellt die Skandinavismen in diesem Teil der Gesetze Æthelreds gut zusammen, und er verweist auf die Forschungen über die Skandinavismen von Konrad von Maurer, dem Historiker des altskandinavischen Rechts:²¹³

Königin gewesen wäre. Wir wissen aber sehr wenig über die Vorkehrungen für angelsächsische Entbindungen, gleichgültig ob die Mutter königlich oder niedrigerer Herkunft war; und für wie sicher oder unsicher das westsächsische Königshaus Wantage im Jahre 849 hielt, weiß man auch nicht.

²¹² Siehe T. J. Brown u. a., Hg., *The Durham Ritual*, Early English Manuscripts in Facsimile, XVI, Kopenhagen, 1969, S. 23–5.

²¹³ Liebermann, *Gesetze*, III, S. 156, Einleitung zu III. Æthelred. Seine bibliographischen Angaben schließen K. Maurer, „Das Beweisverfahren nach deutschen Rechten“, *Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 5, München, 1857, S. 180–249, 332–93, ein. Maurer, S. 389 Anm. 2, schreibt über *III Atr.* 3–3,4 (in Liebermanns Ausgabe, *Gesetze*, I, S. 228):

Wir bemerken zugleich daß es sehr zweifelhaft erscheint ob diese Stelle überhaupt auch nur angelsächsisches Recht enthält; die ganze Aufzeichnung bezieht sich auf

Der **Geltungsbereich** von III Atr ist die (oder ein Teil der) Denalagu, jedenfalls das Gebiet der Fünfburgen und vielleicht nur dieses. Die Geldrechnung ist die Anglo-Skandinavische nach Hundert (= 8 £),²¹⁴ Halbmark und Ör; das unterste Gericht heisst Wapentake, der Graf einmal *eorl*; der Wortschatz klingt stark Nordisch; s.²¹⁵ *grið*, *lagu*, *bicgean lage*, *lahcop*, *landcop*, *sammæle*, *þrinna XII*, *costas*, *uncwydd* & *uncrafod*, *sac*, *sacleas*, *bot-leas* ... Das Institut der Rügegeschworenen und manches andere ist Nordisch.

Für die Entstehungsgeschichte des englischen Schwurgerichts ist III Æthelred 3, 1, sehr wichtig:

& þæt man habbe gemot on ælcum wæpentake, & gan ut þa yldestan XII þegnas & se gerefa mid, & swerian on þam haligdom, þe heom man on hand sylle, þæt hig nellan saclean man forsecgean ne nænne sacne forhelan.

[Und daß man in jedem Wapentake Gericht halte. Und die zwölf prominentesten Thanes und der Reeve mit ihnen sollen hervortreten, und auf die heilige Reliquie, die man ihnen in die Hand gebe, sollen sie schwören, daß sie keinen Schuldlosen (rügend) verklagen werden noch einen Schuldigen verhehlen werden.]

Die Forscher, die über das mittelalterliche Recht Skandinaviens schreiben, wissen natürlich, daß es keine handschriftlichen, nordischen Belege für das späte 10. Jahrhundert gibt. Man darf wohl annehmen, daß die Rechtseinrichtungen des Danelaws skandinavisch sein können, soweit sie nicht angelsächsisch sind.

das von den Dänen besetzte Land, wie dieß schon die Hinweisung auf die bekannten fünf Burgen darthut, und sie ist voller Anklänge an spezifisch nordisches Recht.

Liebermann gibt auch an, daß diese Schrift Maurers von H. Brunner, *Die Entstehung der Schwurgerichte*, S. 403 Anm. 2, angeführt wurde.

²¹⁴ Handschrift „Iecge an C to wedde“, Quadripartitus „ponat unum hundredum in uadio“ [III Atr. 7], Liebermann, *Gesetze*, I, S. 230–1, „hinterlege er Ein Hundert (Silbers) als Pfand“.

²¹⁵ Liebermanns „s.“ verweist auf die Einträge unter diesen Wörtern im Glossarband, *Gesetze*, II/1. Über altenglische Wörter, die „Frieden“ bezeichnen, s. die vorzügliche Dissertation von K. Weimann, *Der Friede im Altenglischen – Eine bezeichnungsgeschichtliche Untersuchung*, Bonn, 1966; für die altenglischen Gesetze besonders Kap. III, C, 3, S. 156–77, 269–70.

Inwieweit solche Einrichtungen damals schon in Skandinavien traditionell waren, und inwieweit die Rechtsinstitutionen Skandinaviens überhaupt urgermanischer Herkunft sind, sind schwere, wohl unlösbare Probleme. Es ist aber unklug zu glauben, daß Innovation ohne Entlehnung, zum Beispiel aus karolingischem oder römischem Recht, für die Völker Skandinaviens oder Britanniens zu dieser Zeit ganz unwahrscheinlich ist.

In III Æthelred zu Wantage besitzen wir den handschriftlichen Beleg dafür, daß die Rechtseinrichtungen der zwei Teile Englands nicht einheitlich waren, der eine Teil stand unter dem Recht der Engländer, der andere unter dem der Dänen. In seiner Behandlung des Themas merkt Keynes an:²¹⁶

I incline more towards the traditional interpretation of III Æthelred as the codification of existing provincial custom ... than I do towards its interpretation as 'a flagrant encroachment on the legal autonomy of the Danelaw' by the extension to it of English practices.

Keynes akzeptiert die traditionelle Interpretation als die richtige; aber, wie man sieht, ist sie nicht unangefochten. Jedenfalls hat dieses Gesetzwerk mehr skandinavische Entlehnungen als alle anderen Gesetze Æthelreds, und ein Glauben an „encroachment“ zeugt von der unbelegten Annahme, daß die Dänen unter der Regierung englischer Könige ungerecht behandelt wurden. Wenn das Danelaw aber seine eigenen Rechtseinrichtungen hatte, so ließe sich dieses Gesetzwerk als einen Eingriff oder vielleicht als eine angelsächsische Einschränkung der skandinavischen Rechtsbräuche ansehen. Ob das den Dänen so einführend erschien, wie es Keynes (an der Stelle, auf die sich die eben zitierte Anmerkung bezieht) darstellt, weiß ich nicht:

The code sets out in particular to define some of the customs relating to legal procedure in the Danelaw, and the degree of Norse influence on the terminology and practice of the law shows clearly how it was legislation sympathetic to the distinctly

²¹⁶ S. D. Keynes, *The Diplomas of King Æthelred*, S. 196–7. Seine Anm. 159 verweist auf einen Begründer der Theorie des Eindringens englischer Rechtspraktiken: N. Lund, „King Edgar and the Danelaw“, *Medieval Scandinavia*, 9, 1976, S. 181–95; „flagrant encroachment“ steht auf S. 194.

Anglo-Danish community that had grown up in eastern England during the course of the tenth century. Its provisions in many ways complement those for legal procedure given in Æthelred's so-called 'first' code of laws, ... specifically said to have followed English custom.

Der Wortlaut *æfter Engla lage* [dem Recht der Engländer gemäß] von I Æthelred: zu Woodstock [*I Atr. Prolog*] steht im Zentrum dieser Beweisführung, weil er sein Gegenstück im Wortlaut von III Æthelred zu Wantage [*III Atr. Prolog*] hat: *þa laga ... to friðes bote* [die Gesetzgebung zur Besserung des Friedens]; und weiter: *Ðæt is, þæt his grið stande swa forð swa hit fyrrest stod on his ylðrum dagum* [das ist, daß sein Sonderschutz (der Königsfrieden) zukünftig weiter bestehe, wie er am besten zur Zeit seiner Ahnen bestand]. Die Veröffentlichung in Woodstock für die Engländer benannte den Königsfrieden mit dem englischen Wort *frið*, die Veröffentlichung zu Wantage für die Dänen benannte den Königsfrieden mit dem skandinavischen Wort *grið*. Liebermann hätte dies gerne noch deutlicher ausgedrückt gesehen, und er mutmaßte, daß der Prolog von III Æthelred zu Wantage ursprünglich *æfter Dena lage* [dem Recht der Dänen gemäß] lautete, daß uns aber dieser Wortlaut leider nicht erhalten ist.²¹⁷ Für uns wäre das allerdings klarer, aber für die Dänen, die sich an diese Gesetzgebung halten mußten, war der überlieferte Wortlaut klar: mit *his grið stande* ist das Notwendige genügend ausgedrückt: das skandinavische Wort *grið* sollte den Königsfrieden unter den Skandinaviern in England bezeichnen.

In dieser Unterscheidung im Wortgebrauch für den Königsfrieden, ein bedeutender Rechtsbegriff der Angelsachsen, zeigt sich ein einfühlsamer Sprachgebrauch. Darüber hinaus noch bezeugt diese Unterscheidung eine seltene, administrative Achtung für die Verschiedenheit zwischen den beiden vom westsächsischen König regierten Völkern, eine Achtung, die auf die Zeit zurückgeht, in der die Vorfahren Æthelreds das Danelaw gründeten. Die *Witan*, die diese Gesetzgebung schufen, waren in Wantage versammelt, dem Geburtsort des größten dieser Vorfahren. Keiner der Anwesenden hätte sich zu einer Versammlung in diesem Ort einbe-

²¹⁷ Liebermann, *Gesetze*, I, S. 216 [*I Atr. Prolog*], S. 228 Spalte 1 Anm. ** [*III Atr. Prol.*], und Band III, S. 157, in der Erklärung von *III Atr. Pro.*, Anm. 4.

rufen lassen können, ohne ehrfurchtsvoll dessen eingedenk zu sein. Gewöhnlich wird Æthelred „the Unready“ – das heißt, „ohne Rat“, vielleicht aber „der Unentschlossene“²¹⁸ – nicht als geschickter Administrator gepriesen, und das aus gutem Grund. Wer immer es gewesen sein mag, König oder Untertan, der zuerst vorschlug, daß die Versammlung in Wantage tagen solle, und wer immer den Wortlaut der dort veröffentlichten Gesetzgebung formulierte, erwies sich als phantasievoll und einfühlsam.

In einer Geschichte des skandinavischen Rechts sollte III Æthelred: zu Wantage eine vielleicht bedeutende Stelle bald nach dem Anfang einer solchen Darstellung einnehmen. Es bietet ein frühes Bild skandinavischer Rechtsbräuche in England; ob diese spezifisch anglodänische Rechtsbräuche oder vielmehr angelsächsische spezifisch für das Danelaw abgefaßte Rechtsbräuche sind, weiß ich nicht. Wie Lady Stenton gezeigt hat: Wer im angelsächsischen Recht die Anfänge des englischen Schwurgerichtes zu finden hofft, darf wohl diese Gesetzgebung als relevant bezeichnen, besonders wenn sie sich von anderer vornormannischer Rechtspflege unterscheidet. Es gibt aber keinen sicheren Beleg dafür, daß die normannischen Könige in ihren Gesetzen die Tradition spezifisch skandinavischer Rechtspflege weiterführten; und die Verwendung dieser eigenartigen Gesetzgebung im Quadripartitus, vielleicht vom Quadripartitus vermittelt, in späteren Gesetzgebungen (einschließlich der Gesetzgebungen der normannischen Könige)²¹⁹ schließt nicht die Verordnungen von Paragraph 3, 1 ein, die als relevant für die Frühgeschichte der Jury angesehen werden können. Unklar bleibt, welche genaue Rolle sie in dem

²¹⁸ Der Beiname des Königs geht nicht auf die Zeit der Angelsachsen zurück; vgl. C. Sisam, „‘Redy’ and ‘Unredy’ in Middle English“, in E. G. Stanley und D. Gray, Hgg., *Five Hundred Years of Words and Sounds: A Festschrift for E. J. Dobson*, Cambridge, 1983, S. 137–43, mit weiteren bibliographischen Angaben über diesen vielbesprochenen Beinamen. Siehe auch die Beschreibung der katastrophalen Ereignisse unter der Regierung des Königs vom zeitgenössischen Chronisten in der Angelsächsischen Chronik (1011): *Ealle þas ungesældra us gelumpon þuruh unrædas* [Alle diese Katastrophen sind uns durch Unentscheidungen widerfahren]; siehe G. P. Cubbin, Hg., *MS D, The Anglo-Saxon Chronicle A Collaborative Edition*, Cambridge, 1996, S. 56, vgl. M. Ashdown, Hg., *English and Norse Documents Relating to the Reign of Ethelred the Unready*, Cambridge, 1930, S. 58.

²¹⁹ Vgl. Liebermann, *Gesetze*, III, S. 156, Zu III. Æthelred. Einleitung, 5.

langen Vorgang spielen, der dazu führte, daß die Jury zur Rechtsinstitution wurde. Klar aber ist, daß die Juroren, die am Fall Ramsey gegen Thorney beteiligt waren, und die Zwölf, von denen III Æthelred: zu Wantage 3, 1, handelt, ganz anderer Art sind als die beim Gottesurteil erwähnten, wie zum Beispiel II Æthelstan: „æt Greatanleage“. 23, 2.²²⁰

& ofga ælc mon his tihtlan mid foreaðe ...; & beo þæra ælc fæstende on ægpera hond se ðær mid sy on Godes bebode & ðæs ærcebiscopes; & ne beo ðær on naþre healfe na ma monna þonne XII. Gif se getihtloda mon ðonne maran werude beo þonne twelfa sum, þonne beo þæt ordal forod, buton hy him from gan willon.

[Und es erfordere jedermann seine Klage durch Voreid ...; und es faste jeder der Anwesenden auf beiden Seiten laut des göttlichen Gebotes und des erzbischöflichen; und auf keiner der beiden Seiten seien da mehr als zwölf Personen. Wenn der Verklagte von größerer Schar begleitet ist als selbzwölft,²²¹ so scheitere das Gottesurteil, es sei denn, daß sie (die Überzähligen) willig sind, von ihm wegzugehen.]

In der geschichtlichen Auffassung englischer Rechtspflege ist die Jury von großer Bedeutung. *Civil liberty*, die bürgerliche Freiheit, war das höchste politische Ziel der Engländer über Jahrhunderte hinweg. Die Bedeutung des Ausdrucks *civil liberty* ist nicht stehen geblieben, seit er zuerst im 17. Jahrhundert gebraucht wurde. Der früheste Beleg für den Ausdruck im *Oxford English Dictionary* ist von John Milton, im ersten Abschnitt seiner berühmten Schrift,

²²⁰ Siehe Liebermann, *Gesetze*, I, S. 162–5, Hs. H (Textus Roffensis).

²²¹ D. Whitelock, Hg., *English Historical Documents*, ²1979, S. 421 Anm., sieht diese Formulierung als zweideutig an; sie ist sich nicht sicher, ob der Verklagte einer der Zwölf ist. Der Wortlaut an sich ist unzweideutig; *twelfa sum* „selbzwölft“ schließt den Verklagten mit ein: er ist der *sum* („der eine“), der die anderen, höchstens elf von ihnen, mit sich bringt; vgl. Liebermann, *Gesetze*, III, S. 106 Erklärung zu II As. 23, 2, Anm. 7. Die Zweideutigkeit ergibt sich aus der Anwendung dieser *sum*-Formulierung; „einer von so vielen“ wird angewandt als bedeute sie „einer mit so vielen“, vielleicht durch Kontamination mit dem Präfix *sam-* „zusammen“; vgl. E. Einenkel, *Das englische Indefinitum*, Halle, 1903, S. 76–7, §§ 80–1, = *Anglia*, 26, 1903, S. 537–8; Liebermann, *Gesetze*, II/1 Wörterbuch, s.v. *sum*; J. Hoops, *Kommentar zum Beowulf*, Heidelberg, 1932, S. 45–6. Die Zahl ist in einem so ritualistischen Paragraphen sicherlich wichtig aber nicht unzweideutig.

Areopagitica, in der er sich für die Pressefreiheit einsetzte; sein Wortlaut stellt gewissermaßen eine pragmatische Definition des Begriffes dar:²²²

when complaints are freely heard, deeply consider'd, and speedily reform'd, then is the utmost bound of civill liberty attain'd, that wise men looke for.

[... wenn Klagen frei erhört, ernst erwogen und schnell gebessert werden, dann ist die äußerste Grenze der bürgerlichen Freiheit erreicht, auf die weise Menschen warten.]

Zu welchem Grad und zu welchem Zeitpunkt die bürgerliche Freiheit in England erreicht wurde, und ob ein Land ohne geschriebene Konstitution sie je vollkommen erreichen kann, sind Fragen, auf die die in England gegebenen Antworten vielleicht anders lauten, als die Antworten der Partner Englands in der Europäischen Union, und so auch wohl die Antworten der Nachkommen englischer Siedler in den ehemaligen Kolonien in Nordamerika, besonders in den Vereinigten Staaten. Die meisten nichtenglischen Kommentatoren aber haben jahrhundertlang die Freiheit, die man in England genoß, bewundert. „Weise Menschen“ in aller Welt, die noch auf Freiheit warteten, brauchten nicht weiter zu schauen als nach England. Die Jury wird auch heute noch als Bollwerk der bürgerlichen Freiheit angesehen, und der Versuch der konservativen Regierung in den Jahren bis 1997 und danach auch der Labour Regierung, ein verwaltungstechnisch billigeres Gerichtsverfahren wenigstens in einigen Fällen zu finden, wird auf vielen Seiten als traditionswidrig abgelehnt.

Für jeden, der sich mit der angelsächsischen Zeit befaßt, wäre es erfreulich, glauben zu können, daß die Jury auf angelsächsische Rechtsinstitutionen zurückgeht, und vielleicht tut sie das wenigstens teilweise; aber im Laufe der langen Entwicklungsgeschichte der Jury hat sich vieles geändert. Unter den Veränderungen sind die wichtigsten die der Entstehung der *grand jury* und *petty jury*, eine prinzipiell grundlegende Abgrenzung, deren Ursprung vielleicht schon in die Zeit vor den großen Rechtsreformen unter

²²² John Milton, *Areopagitica; A Speech Of Mr. John Milton For the Liberty of Vnlicend'd Printing, To the Parliament of England*, London, 1644; vgl. *The Complete Prose Works of John Milton*, II, New Haven und London, 1959, S. 487.

Heinrich dem Zweiten (1154–1189) zurückreicht, deren wirkliche Formen erst nach der Zeit Heinrichs entstanden sind²²³ und deren Auswirkungen zum großen Teil geendet sind, in England mehr als in den Vereinigten Staaten, wo eine *grand jury* noch besteht. Die moderne Jury umfaßt als Juroren Männer und Frauen. Ein besonders wichtiger Bruch mit alter Tradition war die Einführung eines Majoritätsverdikttes; traditionell mußte ein Verdikt einstimmig sein. Einstimmigkeit war das Thema einer kurzen Rechtschrift von Ignaz Gundermann, der sie für grundsätzlich ansah und glaubte, daß Einstimmigkeit der Schwörenden schon vor der Entstehung des eigentlichen Schwurgerichts bestand:²²⁴

Wie bei der Geschichte der englischen Jury überhaupt, so gehen wir auch bei der Einstimmigkeit von dem Rechte zur Zeit der Angelsachsen aus, obwohl hier von wahren Geschwornen noch keine Rede sein kann.

Manche der wesentlichen Besonderheiten der Jury sind unverändert geblieben. *The twelve good men and true*, die seit angelsächsischer Zeit aus der Nachbarschaft einberufen werden, damit sie eidlich die Wahrheit schwören, sind nicht juristisch geschult. Ihr Gewissen – auf Glauben gegründet – verbürgt ihre Wahrheit. Am Ende des 20. Jahrhunderts ist ihr Glauben weniger fest, als er es in angelsächsischer Zeit und noch lange danach war. Vielleicht darf man hoffen, daß die Wahrheit, die auf soziales Pflichtgefühl gegründet ist, die Rolle der auf Glauben gegründeten Wahrheit übernehmen wird. Wenn das so ist, kann die englische Jury auch weiterhin eine lebende, sich stets erneuernde Rechtseinrichtung bleiben.

²²³ Diese Entwicklung ist für die Entstehung des Schwurgerichtes, wie es vom 13. Jahrhundert an verstanden wird, höchst wichtig. Siehe Pollock und Maitland, *The History of English Law*, ²1898, II, S. 642–50.

²²⁴ I. Gundermann, *Ueber die Einstimmigkeit der Geschwornen*, München, 1849, S. 46–7. Ein langer Teil seiner Schrift, S. 48–109, befaßt sich mit Einstimmigkeit im angelsächsischen Recht. F.A. Biener, „Die Criminaljury in England und ihre Zukunft“, *Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes*, 25, 1853, S. 208, machte folgende Voraussage: „Endlich ... liegt es nicht ausser den Gränzen der Möglichkeit, dass man mit der Zeit die Forderung der Einstimmigkeit aufgibt.“ Über Einstimmigkeit der englischen Jury siehe Pollock und Maitland, *The History of English Law*, ²1898, II, S. 625–7.

9. Die christlichen Grundlagen des angelsächsischen Rechts

Die Beweisführung der Schuld des Verklagten durch das Gottesurteil beschäftigte die frühen Rechtshistoriker sehr, und ihr Interesse umfaßte die mit dem Ordal verbundenen christlichen Riten. So wichtig auch das Ordal in der angelsächsischen Rechtspflege war, so ist König Alfreds Errichten der angelsächsischen Gesetze auf die Gesetze des Alten Testaments und auf ihre gemäßigte Fortführung im Neuen Testament vielleicht noch wichtiger, noch mehr im Mittelpunkt der angelsächsischen juristischen Gedankenwelt – wenn auch wohl weniger ins Auge springend. Auf die christliche Grundlage aller Moralprinzipien baut, im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts, Alfred die Kodifizierung seiner eigenen Gesetze und der Gesetzgebungen seiner bedeutendsten Vorgänger unter den angelsächsischen Königen auf.²²⁵ Die Einleitung zu seinen Gesetzen macht dies klar.²²⁶ Die Bibel, besonders Exodus 20 bis 23 und (viel kürzer) einige Verse des Neuen Testaments, verleiht seiner Gesetzgebung Festigkeit und färbt seinen Rechtsstil.²²⁷ Die biblische Grundlage steht im Einklang mit der Bedeutung des Eides und der gewissensbedingten Innerlichkeit des angelsächsischen Rechts, eine Innerlichkeit, die besonders Georg Ludwig von Maurer und Reinhold Köstlin betonten.²²⁸

Früh in der Geschichte der angelsächsischen Forschung, man kann vielleicht von einer zweiten Generation von Forschern sprechen (nach der ersten unter Erzbischof Matthew Parker), bemerkte William L'isle sorgfältig, daß in allen Handschriften, die er einsehen konnte, Alfreds Wortlaut vom heiligen Wortlaut des Alten Testaments signifikant abwich, besonders durch Auslassungen. Er

²²⁵ Vgl. E. G. Stanley, „On the Laws of King Alfred: the End of the Preface and the Beginning of the Laws“, in J. Roberts und J. L. Nelson mit M. Godden, Hgg., *Alfred the Wise: Studies in honour of Janet Bately* ..., Cambridge, 1997, S. 211–14.

²²⁶ Liebermann, *Gesetze*, I, S. 26–47, Ælfred, Prolog und Einleitung.

²²⁷ Das zweite Buch Mose 20:1–17 (und ähnlich das fünfte Buch Mose 5:6–18) überliefert die Zehn Gebote. Alfreds Einleitung benutzt auch das Matthäusevangelium 5:17, 7:12, und Apostelgeschichte 15:23–9 (wie Liebermanns Randanmerkungen zu seiner Ausgabe anzeigen).

²²⁸ Vgl. S. 130–2 und Anm. 187 und 180 supra.

hielt es für wahrscheinlich, daß ein großer König wohl seine Gründe dafür gehabt habe, und daß es kaum durch reinen Zufall geschehen sein könne. So versuchte er, die Gründe zu verstehen.²²⁹ Wie nicht selten, werden Themen, die schon in der Frühzeit der angelsächsischen Forschung von Interesse waren, neu entdeckt und von neuem interessant gefunden, als man sie drei oder dreieinhalb Jahrhunderte später wieder aufgriff. Wie sehr Alfred sich an die Bibel anlehnt, zeigt ein Beispiel (Exodus 22:22–7) aus der Einleitung zu seinen Gesetzen:²³⁰

[34] Þa wuduwan & þa stiopcild ne sceððað ge, ne hie nawer deriað. Gif ge þonne elles doð hie cleopiað to me & ic gehiere hie,	Die Wittwen und die Waisen schädi- get nicht, noch beeinträchtigt sie irgendwo. Wenn ihr jedoch anders han- delt, so werden sie zu mir rufen, und ich erhöhe sie	[22] Ir solt kein witwe vnnd weysen beschedigen/ [23] wirstu sie be- schedigen/so werden sie zû mir schreyen/ vnnd ich werd jr schreyen erhören/ [24] so wirt mein zorn ergrymmen/ daß ich euch mit dem schwert tödte/ vñ ewer weyber/ witwen/vnd ewer kinder weysen wer- den.
& ic eow þonne slea mid minum sweorde, & ic gedo þæt eowru wif beoð wydewan & eowru bearn beoð steopcild.	und alsdann schlag ich euch mit meinem Schwerte und ich mache, dass eure Weiber Wittwen werden und eure Kinder Waisen wer- den.	

²²⁹ W. L'isle, Hg., *A Saxon Treatise Concerning the Old and New Testament ... by Ælfricus Abbas*, London, 1623, Sig. V2^{vo}-V3^{vo}.

²³⁰ Liebermann, *Gesetze*, I, S. 38–9 [*Af El.* 34–6], der Text von Corpus Christi College Cambridge MS 173. Zum Vergleich mit Liebermanns Übersetzung des Altenglischen (nicht meiner eigenen) zitiere ich die Bibelübersetzung von Johan Dietenberger, *Biblia*, 1534, fol. XXXVIII^{vo} (= Gij) D; s. S. Strohm, mit P. Amelung, I. Schauffler und E. Zwink, Hgg., *Die Bibelsammlung der Württembergischen Landesbibliothek*, vgl. Anm. 94 supra. Vgl. R. Marsden, *The Text of the Old Testament in Anglo-Saxon England*, Cambridge, 1995, S. 401–2; Marsden erkennt den politischen, wohl eher den rechtlichen Zweck der alfredischen Benutzung des Alten Testaments, spricht aber doch von kleinen Fehlern in der Übersetzung, als ob es sich bei Alfred um eine textliche Arbeit handle.

[35] Gif ðu fioh to
borge selle þinum
geferan þe mid þe
eardian wille, ne
niede ðu hine swa
swa niedling & ne
gehene þu hine mid
ðy eacan.

[36] Gif mon næbbe
buton anfeald hrægl
hine mid to wreon &
to werianne,

& he hit to wedde
selle, ær sunnan setl-
gonge sie hit agifen.

Gif ðu swa ne dest,
þonne cleopað he
to me, & ic hine
gehiere, forðon ðe ic
eom swiðe mildheort.

Wenn du deinem
Gefährten, der bei
dir wohnen mag,
Geld zur Leihe
giebst, so dränge du
ihn nicht so wie
einen Sklaven und
drücke du ihn nicht
mit dem Zinse.

Wenn jemand nur
ein einziges Gewand
hat, sich damit zu
verhüllen und zu
decken, und er
es zu Pfand giebt,
werde es vor Son-
nen-Untergang
zurückgegeben.

Wenn du nicht so
handelst, dann wird
er zu mir rufen und
ich erhöere ihn, weil
ich sehr barmherzig
bin.

[25] Wenn du gelt
leyhest meinem
volck/das arm ist bey
dir/soltu es nitt wie
ein geyssele treyber
zwengen/
auch nit mit wücher
vnterdrucken.

[26] Wenn du von
deinem nechsten ein
kleydt zû pfandt ni-
mest/soltu es jm
widergeben/ehe die
Soñ vnter gehet.

[27] Denn sein
kleydt ist sein einige
deck seiner haut/
vnd hat kein anders/
darinn er schlaff.
Wirt er aber zû mir
schreyen/so werd ich
jn erhöeren/deñ ich
bin genedig.

In einer kleineren Schrift erörtert Liebermann die Verwendung des zweiten Buches Mose in Alfreds Gesetzen:²³¹

The two different parts played by Alfred in his internal policy by which he has come down to posterity, as an educator and as

²³¹ F. Liebermann, „King Alfred and Mosaic Law“, *Transactions of the Jewish Historical Society*, 6, 1908, S. 21. Vgl. Liebermann, *Gesetze*, I, S. 27–43 (aus Exodus), S. 43 und 45 (aus Matthäus und aus der Apostelgeschichte); und *Gesetze*, III, Einleitung zu Ælfred-Ine, 29–33 (S. 36–8).

a lawgiver, are for once combined in the introduction which about 890 he prefixed to his own code of laws, viz., the translation of the Ten Commandments and the two following chapters from Exodus.

Wenn der alfredische Wortlaut der Zehn Gebote vom biblischen Wortlaut abweicht, ist Liebermann wenig willig anzunehmen, daß Alfred ganz bewußt Abänderungen vornahm. Das ist jedoch nicht unwahrscheinlich, wenn es ihm erschien, daß die Verhältnisse seiner Zeit diese erforderten.²³²

Some slight divergences from the Exodus Vulgate may indeed be explained by contamination with the parallel passage in Deuteronomy, but in other places Alfred omits just the same lines which are wanting in other Decalogues as well. He therefore must have used some text besides the Vulgate, which, however, seems now not to be known.

In einigen seiner Änderungen scheint Alfred nach größerer Milde zu trachten, eine Tendenz des angelsächsischen Rechtes überhaupt, denn es wurden zunehmend Geldstrafen auferlegt in Fällen, in denen man vielleicht annehmen darf, daß ein früheres germanisches Rechtssystem, gleich dem mosaischen Gesetz, härtere Strafen auferlegte. Blackstone schon hatte diese Tendenz erkannt.²³³

The great paucity of capital punishments for the first offence: even the most notorious offenders being allowed to commute it for a fine or *weregild*, or, in default of payment, perpetual bondage.

Die seltene Anwendung von Lebensstrafen by der ersten Uebertretung eines Strafgesetzes, da es selbst den verrufensten Missethättern gestattet war, die Todesstrafe mit einer Geldstrafe, dem *weregild*, oder in Ermangelung der Zahlung mit ewiger Hörigkeit zu vertauschen.

Liebermann bringt diese Tendenz im angelsächsischen Recht mit der Ablehnung (Matthäusevangelium 5:38–9) des alttestamentarischen Racheprinzips durch Christus zusammen, wie es im zweiten

²³² Liebermann, „King Alfred and Mosaic Law“, S. 22.

²³³ Blackstone, *Commentaries*, IV, 1769, S. 413. In der Übersetzung von H.F.C. von Colditz, II, S. 458.

Buch Mose 21:23–5 geschrieben steht:²³⁴ „so sol er lassen seel vmb seel / aug vmb aug / zan vmb zan / hand vmb hand / füß vmb füß / brand vmb brand / wund vmb wund / beul vmb beul“; und noch schärfer im fünften Buch Mose 19:21:²³⁵ „Du solt dich sein nit erbarmen / seel vmb seel / aug vmb aug / Zan vmb zan / Hand vmb hand / füß vmb füß / soltu erfordern.“ Liebermann schreibt:²³⁶

As to capital punishment ... for crimes which the Anglo-Saxon atoned for by a mere money penalty, Alfred was eager to explain the change as having been brought about by Christian mercy. It is, therefore, an ideal of humanity which Alfred desires to place before the eyes of his subjects, in order to exalt their legal thinking to a higher standard of civilisation. The purpose of his introduction is thus half ethical, half political.

Vielleicht könnte man Alfreds Auslassung der Worte (Exodus 22:24) *et indignabitur furor meus* „so wirt mein zorn ergrymmen“²³⁷ einer Milderung der Gottesfurcht zuschreiben. Von einer solchen Milderung ist aber bei den angelsächsischen Predigern nichts zu erkennen (besonders nicht bei Erzbischof Wulfstan), und so handelt es sich vielleicht um Alfreds eigene Anschauung.

Liebermann macht auf Alfreds Hinzufügung zum mosaischen Gesetz aufmerksam, in der er auf gerechte Richter besteht:²³⁸

Not less interesting is the King's treatment of the Mosaic paragraphs concerning justice. He enlarges upon the warning against the judges' favouring friends or injuring adversaries. But he leaves out the passage against countenancing the poor, doubtless because he saw and disapproved of the enormous advantage enjoyed by the rich in Teutonic process.

Liebermanns Erörterung bezieht sich auf einen Paragraphen in der Einleitung zu Alfreds Gesetzen:²³⁹

²³⁴ Dietenbergers *Biblia*, fol. XXXVII^{ro} (= Sig. G^{ro}).

²³⁵ Dietenbergers *Biblia*, fol. XC^{ro} (= Sig. [P6^{ro}]). Vgl. das dritte Buch Mose 24: 17–21.

²³⁶ Liebermann, „King Alfred and Mosaic Law“, S. 24.

²³⁷ Dietenbergers *Biblia*, fol. XXXVIII^{ro} (= Sig. Gij).

²³⁸ Liebermann, „King Alfred and Mosaic Law“, S. 29.

²³⁹ Liebermann, *Gesetze*, I, S. 40–1 [*Af El.* 43], der Text von British Library MS Cotton Nero A.i, und zum Vergleich mit Liebermanns Übersetzung, Exodus 23:6 aus Dietenbergers *Biblia*, fol. XXXVIII^{ro} (= Sig. Gij^{ro}).

[43] Dem ðu swiðe rihte & swiðe emne. Ne dem ðu oðerne dom þam welegan, oðerne ðæm ear- man.	Richte du höchst gerecht und höchst gleichmässig. Nicht sprich du anderes Urtheil dem Reichen, anderes dem Armen.	[6] Du solt das recht des armen nit verkeren in seiner sach.
---	---	---

Ne oðerne ðam leofran & oðerne ðam laðran ne dem ðu.	Noch ertheile du anderes dem (dir) lieberen und anderes dem (dir) leidigeren.
---	--

Im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts machte sich die unverkennbare Stimme Erzbischof Wulfstans (†1023) laut und klar hörbar, durch seine Homilien und, an den Stil seiner Homilien erinnernd, in einigen der Gesetzestexte von König Knut (1016–1035).²⁴⁰ Als Prediger wie als Gesetzgeber besaß Wulfstan die gleiche deutlich vernehmbare Stimme. In den letzten fünfzig Jahren hat die angelsächsische Wissenschaft sich sehr für diese stilistischen Charakteristika interessiert ohne zu betonen, vielleicht ohne hinreichend zu begreifen, daß das Zusammenkommen von Homilien- und Rechtsstil nicht nur eine Eigentümlichkeit Wulfstans ist, sondern auch die religiöse Grundlage der alfredischen Gesetzgebung war. Sie ist es, die Alfred dazu brachte, das zweite Buch Mose in seiner Gesetzgebung anzuführen. Dieselbe Grundlage veranlaßte auch Wulfstan, in demselben Stil zu predigen, in dem er die Gesetze schrieb, besonders wenn die Sünden seiner Zeit seine schärfste Androhung göttlicher Strafe hervorriefen. Al-

²⁴⁰ Siehe D. Whitelock, „Wulfstan and the Laws of Cnut“, *The English Historical Review*, 63, 1948, S. 433–52, und D. Whitelock, „Wulfstan’s Authorship of Cnut’s Laws“, *The English Historical Review*, 70, 1955, S. 72–85; nachgedruckt als Kap. XII–XIII in D. Whitelock, *History, Law and Literature in 10th–11th Century England*, London, 1981. Vgl. A. McIntosh, „Wulfstan’s Prose“, in E. G. Stanley, Hg., *British Academy Papers on Anglo-Saxon England*, Oxford, 1990, S. 111–44 [diese Abhandlung war The Sir Israel Gollancz Memorial Lecture for 1948, gehalten 1949 und veröffentlicht in *Proceedings of the British Academy*, 35, 1949, S. 107–42]. McIntosh, S. 128 [= 1949, S. 126] und Anm. 31 und 32, erwähnt Gesetze, die zwar rhythmisch sind, jedoch nicht in Wulfstans eigenem Stil.

lerdings war bei seinen Androhungen kein Anzeichen von größerer Milde oder einer Mäßigung der Gottesfurcht zu bemerken. Dieselbe christliche Grundlage seines Denkens führte ihn zu einem anderen Ton als Alfred.

Diese christliche Grundlage des Rechts war sicher nichts außergewöhnliches im Mittelalter. Auch der *Mirror of Justices*, besonders bei seiner Betonung auf gerechte Richter stützt sich auf die Bibel:²⁴¹

Car dieu meismes, quant il fu en terre, entra en consistoire, ou une peccheresce devoit estre jugee a la mort, ou diez escrist en la terre e dist a siuters, qi la deivent juger, „Ki de vous est sanz pecchie la doigne soun jugement,“ en exemple de juges, qe empernent a juger la gent chescun jour, dunt il les apprent qe nule nempreigne si haute nobleie a seer en la chaiere dieu pur juger les peccheours taunt cum eux meismes sunt de pecchie condempnable. E ceaux qi ne sunt a la fei crestiene ne poent estre juges.

[Denn Gott selbst, als er auf Erden weilte, hielt ein Konsistorium ab, in dem eine Sünderin zu Tode verurteilt werden sollte, wo Gott auf die Erde schrieb und den Prozessierenden sagte, „Wer unter euch ohne Sünde ist, der fälle sein Urteil,“ als Beispiel für Richter, die es jeden Tag auf sich nehmen,

²⁴¹ Whittaker, Hg., *The Mirror of Justices*, S. 44, Buch II, Kap. 2, „De Juges“ [Über Richter] mit Bezug auf das Urteil über das Weib im Ehebruch, Johannevangelium 8. W[illiam] H[ughes] (1646), S. 59–60, übersetzt die Stelle:

for God when he was upon Earth entred into the Consistory where a sinner was to be judged to death, when God wrote upon the ground, and said to the Suiters who came to Judge her, *Who of you is without sinne?* and there gave a Judgement as an example to Judges, who take upon them every day to ludge the people, whereby he taught them, That none should take upon themselves so high and noble a Calling, as to sit in the Seate of God to ludge offenders, when they themselves are guilty and Condemnable.

And those who are not of the Christian Faith cannot be Iudges.

J. Catto, „Andrew Horn: law and history“ (1981), S. 382, lenkt unsere Aufmerksamkeit auf stilistische Ähnlichkeiten zwischen den alfredischen Gesetzen und dem *Mirror*, „a work which harked back to the biblical language of Alfred's laws“, ohne anzugeben, daß Alfreds biblische Sprache nur in seiner Einleitung auffällt, in der er seine Gesetzgebung mit dem zweiten Buch Mose in Zusammenhang bringt. Im *Mirror* sind die biblischen Anklänge weiter verbreitet.

die Leute zu verurteilen; und er lehrte sie dabei, daß keiner eine so hohe Vornehmheit auf sich nehme, auf dem Sitz Gottes zu sitzen und Straffällige zu verurteilen, wenn er selbst schuldig und durch Sünde verurteilbar ist. Und die, die nicht christlichen Glaubens sind, können nicht Richter sein.]

Die Kontinuität der auf christlicher Sittlichkeit fußenden Gesetzgebung läßt sich bis in die Zeit der Angelsachsen zurückverfolgen; und noch in nachmittelalterlicher Zeit dauert der Gedanke fort bis ins 17. Jahrhundert, zum Beispiel bei William Hughes. Dieser hat es zu einem Hauptthema der Einleitung seiner Übersetzung des *Mirror of Justices* gemacht, was richtungsweisend für das Verständnis dieses mittelalterlichen Rechtswerkes als Zeugnis einer ununterbrochenen christlichen Rechtstradition ist; Hughes schreibt:²⁴²

All Lawes are comprehended under a Three-fold division: 1. The Law of Nature. 2. The Law of God, of Faith, or of the Gospell. 3. The Law of man, made upon the Dictates of Reason; upon all which Lawes the Common Lawes of *England* are built, as upon firme and sure foundations.

[Alles Recht ist unter einer dreifachen Teilung zu erfassen: 1. Das Naturrecht. 2. Das Recht Gottes, des Glaubens, oder des Evangeliums. 3. Das Menschenrecht, der Stimme der Vernunft gemäß verfaßt. Auf allen dieser Rechte sind die Gemeinrechte Englands gegründet, als auf festem und sicherem Grund.]

Nach seiner Darstellung der Grundlagen der ersten Gesetzgebung, *the fundamentalls of the Law of Natvre*, sagt Hughes weiter:

The Second is the Law of God, the Law of Faith, or of the Gospell; which may well be called *Lex amoris*, the Law of love. Is not this Nation Christian? Hath it not professed the common Faith for 1200. yeares? Doe not our Lawes all tend to the main-taining of peace, concord and love fruits of the Gospell? Are not all Statutes, Acts of Parliament, Constitutions Customes, made and used for the government of this people, founded upon such principalls? Let the Objectors cite me any Law in use now

²⁴² W[illiam] H[ughes], *The Mirror of Justices* (1646), „To the Reader“, Sig. A4^{ro}-[6^{ro}].

amongst us, which is not warranted by some expresse Gospel[l] Text,²⁴³ either in the Letter, or not by necessary consequence drawne from it; sure I am that every Law, Custome, Usage, Priviledge, Prescription, Act of Parliament, or Prerogative, which doth exalt it selfe above or beyond the Law of God, the Law of Christ, or the Law of Nature hath ever by the worthy Sages of our Lawes been declared to be void[.] It were to no purpose to instance upon particulars, it is sufficient to say; That as it appertaineth to all godly and Christian men to observe and keepe this Law; so to let all men know, that we are instructed by the worthy Professors of the Gospell of Christ, in the fundamentall Rules and grounds of this Law, to live after it, and to direct all our words and actions according to it; and by it, and therefore I shall not say more of it.

The third the Lawes of men, and the municipall Lawes of this Realm, which although they may seeme to some to have their progeny from men, (for as *Solon* to the *Athenians*, *Lycurgus* to the *Lacedemonians*, *Numa Pompilius*, and *Actius Claudius* to the *Romans*, were accounted the Principall Authors and givers of Law to those severall Nations; so *Alured o[r]*²⁴⁴ *Alfred*, *Athelstone*, *Edmundus*, *Edgar*, *Canutus*, *Edward* the Confessor, *William* the first, and *Henry* the first, called *Beauclark*, noble and famous Princes of this Nation, part of all whose Lawes are yet in force, were the chiefe promulgers of many necessary and good Lawes yet in use with us in this Realme) yet if we looke into their Laws we shall finde, that most of them have their rise from a higher power, from the Law of God, and the Law of Faith.

[Das zweite ist das Recht Gottes, das Recht des Glaubens oder des Evangeliums, das man gut *Lex amoris*, „das Recht der Liebe“, nennen kann. Ist unser Volk nicht christlich? Hat es nicht den gemeinsamen Glauben zwölfhundert Jahre hindurch bekannt? Sind nicht alle unsere Gesetze darauf gerichtet, den

²⁴³ Gedruckt steht: Gospel, Text,; die Druckform scheint sich gelöst zu haben, so daß im Druck der rechte Rand beim zusammenfallen der Typen fehlerhaft ausfiel, so auch einige Zeilen weiter der ausgelassene Punkt: void It.

²⁴⁴ Gedruckt steht: on.

Frieden, die Eintracht und die Liebe zu bewahren, Früchte des Evangeliums? Sind nicht alle Gesetze, Parlamentsakte, Verfassungen, Rechtsbräuche, die für die Regierung unseres Volkes verfaßt und benutzt worden sind, auf solche Prinzipien gegründet? Laß mir die, die widersprechen auch nur ein einziges Gesetz anführen, das unter uns jetzt gilt, und das nicht durch eine ausdrückliche Evangelienstelle gewährleistet wird, entweder buchstäblich oder durch zwingende Folge daraus. Ich bin mir sicher, daß jedes Gesetz, jeder Rechtsbrauch, jede Rechtsübung, jedes Privileg, jede Vorschrift, jeder Parlamentsakt und jedes Vorrecht, insofern es sich über das Gottesrecht oder das Recht Christi oder das Naturrecht hinaus erhebt, immer von unseren ehrwürdigen Rechtsgelehrten für nichtig erklärt worden ist. Es wäre zwecklos, Einzelheiten anzuführen; es reicht zu sagen, daß so, wie es allen gottergebenen Christen geziemt, dieses Recht zu befolgen und einzuhalten, so lasse man alle Menschen wissen, daß wir von den ehrwürdigen Schriftgelehrten des Evangeliums Christi in den fundamentalen Grundregeln dieses Rechts unterwiesen worden sind, danach unser Leben zu führen und alle unsere Worte und all unser Tun danach und dadurch auszurichten; und darum sage ich nichts weiter darüber.

Das dritte Recht, das Menschenrecht und die Stadtrechte dieses Reiches, wenn es auch manchem scheinen mag, als wären sie von Menschen gezeugt – denn so wie Solon den Athenern Gesetze gab, Lykurgus den Lacedämoniern, Numa Pompilius und Actius Claudius den Römern, und für die wichtigsten Rechtsautoren und Gesetzgeber dieser verschiedenen Völker gehalten werden, so waren Alured (oder Alfred), Athelstan, Edmund, Edgar, Knut, Eduard der Bekenner, Wilhelm der Erste und Heinrich der Erste (genannt Beauclerk), edle und berühmte Fürsten unserer Nation, von allen deren Gesetzen ein Teil immer noch in Kraft ist, die Hauptverkünder vieler notwendiger und guter Gesetze, die immer noch bei uns in diesem Reiche im Gebrauch sind – und doch werden wir finden, wenn wir ihre Gesetze näher betrachten, daß die meisten von ihnen einer höheren Macht entsprungen sind, dem Rechte Gottes, dem Rechte des Glaubens.]

Wieweit man, wenn überhaupt, die Ansicht von Hughes teilen kann, daß die Gesetze aus dem 9. bis ins frühe 12. Jahrhundert wirklich noch im 17. Jahrhundert in Kraft blieben, hängt davon ab, ob man einige der viel späteren Gesetze als abhängig von Gesetzen der frühen Zeit beurteilt. Ganz ignorieren darf man die frühen Gesetze nicht, wenn man die Gesetze, die zu Hughes Zeit in Kraft waren historisch verstehen will. Hughes hatte recht, die Kontinuität der Gesetzgebung zu betonen, eine Kontinuität, die in die Zeit der Könige der Kenten und Westsachsen zurückreicht; und er sah im *Mirror* die Bestätigung dafür, daß England eine ununterbrochene Rechtsgeschichte hat, weil der Autor, wahrscheinlich Andrew Horn, so die englische Rechtsgeschichte schildert. Wie man gerne im 17. Jahrhundert das Recht des Landes als christlich und auf die Bibel gegründet darstellt, so stellte auch der *Mirror* das Recht dar.²⁴⁵

Trovames, qe lei nest autre chose qe riules donees par nos seinz predecessors en seinte escripture por sauver almes de dampnacion perpetuele, tut soit ele par faus juges defusce.

[Wir haben gefunden, daß das Recht nichts anderes ist als die von unseren heiligen Vorgängern in der Heiligen Schrift gegebenen Regeln, um Seelen vor ewiger Verdammung zu retten, ungeachtet dessen, daß sie von ungerechten Richtern ins Dunkle gebracht werden.]

10. Gleichheit vor dem Gesetz: *nolite iudicare ut non iudicemini*; der König als höchster Richter im Reiche

Die politische Geschichte Englands hat man in England wie auch außerhalb Englands idealisierend als den Kampf, bürgerliche Freiheit zu erringen, dargestellt. Nachdem diese am Ende des

²⁴⁵ Whittaker, Hg., *The Mirror of Justices*, S. 2. W[illiam] H[ughes], *The Mirrour of Justices* (1646), *The Preamble* [Sig. a5], übersetzt die Stelle: „we found, the Law is nothing else but Rules, delivered by our holy Predecessors in the Holy Scriptures, for the saving of Soules from perpetuall Damnation, notwithstanding that the same were disused by false Judges.“

17. Jahrhunderts zum großen Teil errungen war, stellte man die politische Geschichte Englands idealisierend dar als den Kampf, die errungene bürgerliche Freiheit zu verteidigen oder auf die auszudehnen, die sich noch nicht ihrer erfreuten. Ein Aspekt dieses andauernden Kampfes ist von besonderem Interesse, erstens, weil er im Mittelpunkt des Begriffs der bürgerlichen Freiheit steht, und zweitens, weil er bis in die Zeit der Angelsachsen zurückreicht. Allerdings muß man in den Anfängen der bürgerlichen Freiheit bei den Angelsachsen nach Gleichheit vor dem Gesetz suchen.

Die zwei Arten der Bestrafung, die das angelsächsische Recht einem Schuldigen auferlegt, sind *bot* „Wiedergutmachung, Buße, Schadenersatz“ und *wite* „Strafe“.²⁴⁶ Diese Bestrafungen wurden in den Gesetzen so eingestuft, daß sie für den Armen schwerer wogen als für der Reichen. Dem Reichen wurde reichere *bot* gezahlt als dem Armen, dem Mächtigen wurde leichtere *wite* auferlegt als dem Schwachen. Der Freie der niedrigsten Klasse, der *ceorl*, war in jeder Bestrafung besser daran als der Unfreie, der oft, weil er unbemittelt war, körperliche Züchtigung erleiden mußte. Das angelsächsische Recht war so voller Ungleichheit, daß jede Darstellung dieses Rechtes – das Recht eines im Keime schon vorhandenen Rechtsstaates – mit seinen standesgemäßen Ungerechtigkeiten anfangen muß.

Ich will aber über dieses auffallende Charakteristikum hinwegsehen, um den ersten Ansatz, in angelsächsischer Zeit, eines bedeutenden Ideals hervorzuheben: die Erkenntnis der Gleichheit vor dem Gesetz. Dieses große Ideal wurde, soviel man weiß, mehr von oben erdacht als von unten gefordert. In den meisten Völkern, einschließlich der Angelsachsen, ist der Herrscher der Gesetzgeber. Als, nicht früher als im 12. Jahrhundert, das Amt des Richters

²⁴⁶ Das Wort *bot* und seine Bedeutung werden von Josef Weisweiler lexikalisch behandelt: *Buße, Bedeutungsgeschichtliche Beiträge zur Kultur- und Geistesgeschichte*, Halle, 1930. Im ungenaueren Sprachgebrauch wird der strenge Bedeutungsunterschied zwischen Buße und Strafe nicht immer eingehalten. Vgl. Roland Torkar, *Eine altenglische Übersetzung von Alcuins De Virtutibus et Vitiis*, Kap. 20 (*Liebermanns Judex*), Münchener Universitäts-Schriften, Philosophische Fakultät, Texte und Untersuchungen zur Englischen Philologie, Bd. 7, 1981, S. 262–3, und Anm. 7 (Hinweis auf Liebermann, *Gesetze*, II/2 Rechts- und Sachglossar, s.vv. *Busse* 1.a., und *Strafe* 1 und 2). Vgl. Liebermann, *Gesetze*, I, S. 474–6, *Iudex*.

eingeführt wurde, das heißt, daß die, die zu Gericht sitzen, Rechtsgelehrte sind, und hoher Rang allein nicht mehr genügte, damit ein adliger Großgrundbesitzer den Vorsitz bei Rechtsfällen in seiner Gegend einnahm, blieb der Herrscher immer und bis heute noch, wenigstens nominell, das Oberhaupt der Gesetzgebung und der Rechtspflege. Im angelsächsischen England, und sicherlich unter König Alfred, war das Rechtsamt des Herrschers viel mehr eine Wirklichkeit als unter den Normannen und später.

Die Gesetze Alfreds sprechen von Richtern im Plural, *swa him domeras gereccen* „wie ihm die Richtenden zuerkennen“;²⁴⁷ dieser

²⁴⁷ Vgl. Liebermann, *Gesetze*, I, S. 32–3, [Af. El. 18] und *Gesetze*, III, S. 45, Anm. 5 zu Af. El. 18; British Library Cotton MS. Nero A.1 hat die Variante *getæcan*, mit der gleichen Bedeutung „zuerkennen“. Liebermann, *Gesetze*, II/2 Rechts- und Sachglossar, S. 452 s.v. *Gericht*, 15.a, hat sicher diesen Plural richtig als vom biblischen Plural *arbitri* (s. Exodus 21:22) stammend erkannt, und hier nicht, als vielleicht auf ur- oder gemeingermanisches Recht zurückgehend: Das früheste altkentische Recht (ein Gesetz und, auf lateinisch *iustum arbitrorum iudicium subire*, eine mercischkentische Urkunde, Sawyer, *Anglo-Saxon Charters*, Nr. 1264, kurz vor der Zeugenliste) ist nicht mit altlangobardischem Recht zusammenzubringen; vgl. H. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte*, in K. Binding, Hg., *Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft*, 2te Abteilung, 1. Teil, Bd. 1, Leipzig, ²1906, S. 207 (und ähnlich, ¹1887, I, S. 153): „Das Urteil wurde bei ihnen [den Langobarden], so weit die langobardischen Quellen zurückreichen, von einem Einzelrichter oder von mehreren Richtern gefällt.“ Die Urkunde ist in ihrem Zusammenhang (aber ohne Erwähnung der Pluralform) besprochen von H. Vollrath-Reichelt, *Königsgedanke und Königtum bei den Angelsachsen bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts*, Kölner historische Abhandlungen, 19, 1971, S. 165–71. Lateinisch *arbitr* ist nicht gleichbedeutend mit *iudex*, und altenglisch *domeras* (mit der Variante *demeras*) ist ein seltenes Wort, das aber nicht nur in alfredischen Texten vorkommt; ich übersetze es mit „Richtenden“, um es von *dema* „Richter“ zu unterscheiden; vgl. A. Cameron u. a., Hgg., *Dictionary of Old English*, s.vv. Die nordhumbrischen Lindisfarne Gospels haben die Singularform *doemere*; vgl. W. W. Skeat, Hg., *The Gospel according to Saint Luke*, Cambridge, 1874, Lucas 12:58, *ne forte trahat te apud iudicem et iudex tradat te exactori*, glossiert in den Lindisfarne Gospels *eademæg ≈ ðylæs genime ðec mið doema ≈ ≈ gelæde ðec to dome & se doemere seleð ðec ðæm æfgrofe*, und in der westsächsischen Übersetzung (Corpus MS) *pelaes he þe sylle þam deman. & se dema þam bydele*, vgl. Skeat, S. 136 (auf S. 245 führt Skeat die fehlerhafte Lesung im Latein, und daher im Altenglischen, der Rushworth Gospels an, die *apud iudicem et iudex tradat te* auslassen, so daß die Lesung für das Verständnis von *doemere* belanglos ist). In Dietsen-bergers *Biblia*, 1534, Sig. nn2^{vo} (= Fol. CCCCLXXXII^{vo}) lautet die Stelle: „auf das er dich villeicht nit für den Richter ziehe/vnnd der richter vberantwort dich dem stockmeister“; der Bibelvers hat bei Luther *stockmester* und *stockmeister*; M. Luther, *Biblia, das ist, die gantze Heilige Schrifft Deudsch*, Wittenberg durch Hans Lufft, II, Sig. J (= Fol.

Wortlaut geht auf Exodus 21:22 zurück, (*quantum ...*) *et arbitri iudicant*, in Dietenbergers Übersetzung „vnd sols geben nach der teydings leut erkennen“, mit *teydings leut*, wie bei Luther „nach der teidings leute erkennen“.²⁴⁸ Sonst aber wird der Wortlaut der biblischen Quelle nicht so genau beibehalten, wo er nicht für die angelsächsischen Verhältnisse passend ist. Es ist bedeutsam, daß die alfredische Gesetzgebung diesen Vers der biblischen Gesetzgebung, als für die angelsächsischen Verhältnisse passend, beibehalten hat. Asser hat im letzten Kapitel (Kap. 106) seiner Alfred-Biographie den König als den höchsten Richter dargestellt; der Herausgeber der Biographie schreibt darüber:²⁴⁹

106. This chapter, which is due to the author, presents serious difficulties. Apparently it represents the king as receiving appeals from the judgements of two lower courts, and as exercising considerable judicial powers. The right of appeal to a higher court did not come into use in England until long after the Norman Conquest, and the only way in which a suit could pass from one court to another was upon failure of the lower one to do justice within a fixed time. . . The author, perhaps from ignorance of West Saxon law, describes the ealdormen

XLIX); vgl. Darlow und Moule, Hgg., *Historical Catalogue ... of Holy Scripture*, II, S. 492–3, Nr. 4199; *Die Bibelsammlung der Württembergischen Landesbibliothek*, II/1, S. 149–52, Nr. E 266. [Stockmeister „Kerkermeister“; siehe J. und W. Grimm, Hgg., *Deutsches Wörterbuch*, X/3 bearbeitet von B. Crome, Leipzig, 1957, s.v.; und vgl. H. Paul, Hg., *Deutsches Wörterbuch*, 9. Auflage bearbeitet von H. Henne, G. Objartel mit H. Kämper-Jensen, Tübingen, 1992, s.v. *Stock*; und M. Lexer, Hg., *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*, II, Leipzig, 1876, s.v. *stoc-meister*.]

Ein ähnliches Doublettenpaar taucht in normannischen lateinischen Rechtstexten auf, aber mit anderer Begründung und anderer semantischer Implikation: *iusticia* und *iusticiarius*. Diese Doubletten gehen wohl, wenigstens in einigen Fällen, auf Interpretationen der handschriftlichen Abkürzung von *iustic* zurück; vgl. M. Bateson, „A London Municipal Collection of the Reign of John“, II, *English Historical Review*, 17, 1902, S. 711, und Liebermann, *Gesetze*, II/1 Wörterbuch, 127–8 s.v. *iustitia*.

²⁴⁸ Johan Dietenbergers *Biblia*, 1534, Sig. G^{vo} (= Fol. XXXVII^{vo}, vgl. M. Luther, *Biblia*, 1534, I, Sig. J (= Fol. XLIX). [Teiding < Tageding „Verhandlung, Unterhandlung“; siehe J. und W. Grimm, Hgg., *Deutsches Wörterbuch*, XI, i/1, bearbeitet von M. Lexer und D. Kralik, 1935, s.v. *teiding* und Nebenformen: *teidinger*, *teidingsherr* und *teidingsmann* „Mittler, Schiedsrichter“; *teidingsleute* ist der Plural der letzteren zwei; vgl. H. Paul, Hg., *Deutsches Wörterbuch*, 1992, s.v.]

²⁴⁹ W. H. Stevenson, Hg., *Asser's Life of King Alfred*, S. 342.

(*comites*) and sheriffs or reeves (*praefecti*) as judges, but, like the king, they had no judicial powers apart from the courts of which they formed part. The judges were really the whole body of the freemen who formed the Hundred Court, the Shire Moots, or the Witenagemot. The Hundred Courts and the Shire Moots, which are evidently the courts referred to by the author, worked very slowly and inefficiently, and it is very probable that a great and influential noble could prevent justice being done in a suit brought against him. Such records as we have show great protraction of the proceedings in these courts, and it is clear that in many cases the parties to a suit agreed in the end to settle it by arbitration, in which the king was sometimes concerned.

Eine Anmerkung zu „the parties to a suit agreed in the end to settle it by arbitration“ bezieht sich auf eine bekannte altenglische Urkunde über Landbesitz in Fonthill mit postumem Bericht über König Alfreds richterliche Rolle in einem Prozeß.²⁵⁰ Es handelt sich um die höchste Schicht des angelsächsischen Adels, prozessierende *ealdormen*, von denen einer, Ordlaß, nach allgemeinem Konsens der Autor ist.²⁵¹ Er schreibt an Alfreds Nachfolger, Eduard den Älteren. Alfreds Beteiligung scheint unkonstitutionell,

²⁵⁰ P.H. Sawyer, Hg., *Anglo-Saxon Charters An Annotated List and Bibliography*, Nr. 1445. Die Ausgabe und Übersetzung der Urkunde von F.E. Harmer, Hg., *Select English Historical Documents*, S. 30–2, 60–3, ist jetzt ersetzt durch Simon Keynes, „The Fonthill Letter“, in M. Korhammer, Hg., *Words, Texts and Manuscripts – Studies in Anglo-Saxon Culture Presented to Helmut Gneuss on the Occasion of his Sixty-Fifth Birthday*, Cambridge, 1992, S. 53–97, und weiter ergänzt durch M. Gretsch, „The language of the ‘Fonthill Letter’“, *Anglo-Saxon England*, 23, 1994, S. 57–102. Die Fonthill-Urkunde spielt bei dem Versuch, Asser die Autorschaft der Alfred-Biographie abzusprechen, eine Rolle; siehe A.P. Smyth, *King Alfred the Great*, 1995, S. 393–400. Eine sehr veränderte englische Fassung über die Fonthill-Urkunde und den biblischen und hinkmarischen Hintergrund der Rechtspflege Alfreds, „The Administration of Law in Anglo-Saxon England: Ideals Formulated by the Bible, Einhard and Hincmar of Rheims – but no Formal Mirror of Princes“, wurde von mir in der International Conference Germanica Latina IV, Groningen, Juli 1998, gelesen und wird im Konferenzband erscheinen.

²⁵¹ Siehe Harmer, *Select English Historical Documents*, S. 115–16; D. Whitelock, *English Historical Documents*, ²1979, S. 544; Keynes, „The Fonthill Letter“, S. 55 und Anm. 16. Vgl. aber M. Boynton und S. Reynolds, „The author of the Fonthill Letter“, *Anglo-Saxon England*, 25, 1996, S. 91–7.

wenn man davon ausgeht, welches Recht der König besitzt, in dieser Sache zu handeln. Die Parteien waren aber so hochadlig und standem dem absoluten König so nahe, daß man dessen Handlung als aus guter Absicht herrührend ansehen darf, aus der Hoffnung, den Streit seiner hohen Adligen beizulegen. An die Einschränkungen des Herrschers einer konstitutionellen Monarchie soll man dabei nicht denken.

Interessant und, auf den ersten Blick wenigstens, schwer mit der Würde eines absoluten Herrschers vereinbar ist folgende Wendung in der Urkunde: *& cing stod ðwoh 'his' honda æt Weardoran innan ðon bure* [und der König stand, wusch sich die Hände, zu Wardour inmitten des Gemaches]. Der Ort, in dem die Schlichtung des Streites in der Gegenwart König Alfreds verlief, wurde schon früher in der Urkunde erwähnt. Die Edlen saßen natürlich nicht in Gegenwart ihres Herrschers, sie standen; aber in dieser Darstellung stand der König auch: Könige, wie andere Richtende, sitzen zu Gericht; Alfred aber stand und wusch sich die Hände. In den wissenschaftlichen Kommentaren hat die Eigenartigkeit dieser Gebärde Aufmerksamkeit erregt. John Earle glaubt, die Edlen treffen bei Alfred ein, als er beim Händewaschen war.²⁵² Es ist aber nicht der Hofsitte gemäß, daß Hofmänner, obwohl Adlige von hohem Rang, den Herrscher zufällig bei seiner Waschung antreffen. Die Kommentatoren führen gerne Parallelen an, für das, was eine Kuriosität zu sein scheint: Einhard berichtet, daß Karl der Große während seiner Levers Urteile fällte.²⁵³

Cum calciaretur et amicaretur, non tantum amicos admittebat, verum etiam, si comes palatii litem aliquam esse diceret quae sine eius iussu definiri non posset, statim litigantes introducere iussit et, velut pro tribunali sederet, lite cognita sententiam dixit.

²⁵² J. Earle, Hg., *A Hand-Book to the Land-Charters, and other Saxon Documents*, 1888, S. 165: „They found the king in his bower washing his hands“.

²⁵³ G.H. Pertz, G. Waitz und O. Holder-Egger, Hgg., *Einhardi Vita Karoli Magni, Monumenta Germaniae Historica, Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum* [25], 1911 (Nachdruck 1965), S. 29 (Kap. 24 *ad finem*). Die deutsche Übersetzung ist von Joh. Bapt. Mayer, *Leben Karls des Grossen von Eginhard, aus dem Lateinischen übersetzt ... Einladungsschrift zur feierlichen Preisvertheilung an der Königlich Bayerischen Studienanstalt in Kempten am 31. August 1837*, Kempten, 1837, S. 12.

Während er sich beschuhte und ankleidete, ließ er nicht bloß seine Freunde vor, sondern er befahl auch, wenn der Pfalzgraf über irgend etwas Recht sprach, was ohne sein Geheiß nicht entschieden werden konnte, die Streitenden sogleich hereinzuführen, untersuchte die Sache, als wenn er auf dem Richterstuhle säße, und fällte sodann das Urtheil.

Karl der Große ahmte dabei vielleicht Kaiser Augustus nach, denn Sueton berichtet Ähnliches von ihm:²⁵⁴

ipse ius dixit assidue et in noctem nonnumquam, ... dixit autem ius non diligentia modo summa sed et lenitate.

Er selbst war im Rechtsprechen unermüdet, und fuhr manchmal bis in die Nacht damit fort; ... Er war dabey nicht allein überaus emsig, sondern auch sehr gnädig und gelinde.

Rechtsprechen wurde zur regelmäßigen Pflicht der römischen Kaiser, wie Theodor Mommsen zeigt:²⁵⁵

Bei dem Prinzipat, wie Augustus es ordnete, ist die persönliche Rechtsprechung des Herrschers ein wesentlicher Theil seiner Amtsthätigkeit und von den Regenten, die in dem Amt eine Pflicht erkannten, bis in das dritte Jahrhundert hinein stetig ausgeübt worden, in Rom je nach Umständen öffentlich oder im Palast, insbesondere in dem dazu bestimmten Verhandlungssaal, dem kaiserlichen *auditorium*, aber auch ausserhalb Rom, wo der Kaiser eben verweilte.

In der späteren Kaiserzeit, von Diokletian bis Konstantin, wurde die kaiserliche Rechtsprechung zur heiligen Handlung erhoben:²⁵⁶

„Bei der Benennung des Kaiserpalastes als Heiligtum, wird der Audienzsaal als Kultstätte umschrieben.“ Wenn Karl der Große

²⁵⁴ Vgl. die Anmerkungen der Herausgeber: z.B., G.H. Pertz, *Annales, chronica et historiae aevi Carolini*, Monumenta Germaniae Historica, Scriptores (in folio) rerum Sangallensium, 1829, S. 456; Holder-Egger, ⁶1911, S. 29; L. Halphen, *Éginhard Vie de Charlemagne*, Paris, 1923 und ⁶1994, S. 73–4 (Anm. 6); siehe M. Ihm, Hg., C. Suetonius Tranquillus, Opera, I, *De Vita Caesarum*, II Augustus, Stuttgart, Teubner, 1908 (Nachdruck 1973), S. 66–7, Kap. 33, Anfang. Die Übersetzung ist von M.J.F. Wagner, *Kajus Suetonius Tranquillus ins deutsche übersetzt*, Lemgo, 1771, S. 98.

²⁵⁵ T. Mommsen, *Römisches Strafrecht*, in K. Binding, Hg., Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, erste Abteilung, 4. Teil, Leipzig, 1899, S. 265–6.

²⁵⁶ Siehe A. Alföldi, „Die Ausgestaltung des monarchischen Zeremoniells am römischen Kaiserhofe“, *Mitteilungen des Deutschen Archaeologischen Instituts*, Roemische Abteilung, 49, 1934, S. 33.

selber von dieser römischen Tradition etwas wußte, wie sicherlich Einhard, so stand sein Rechtsprechen beim Lever doch auf tieferer Stufe, ohne Sakralität; und von Sakralität ist auch bei Alfreds Rechtspflege, wie sie in der Fonthill-Urkunde beschrieben ist, nichts zu bemerken. Doch scheint es, als ob Alfred sich in mancherlei Hinsicht Karl den Großen zum Vorbild nahm, und der gelehrte Einhard schildert Karl bewußt als Erben der römischen Kaisertradition.

Die Fonthill-Urkunde hat nichts von der Großartigkeit der geheiligten Urteilsverkündung des römischen Kaisers, und selbst Kaiser Karls Rechtsprechung beim intimeren Lever ist anders als Alfreds schlichtes Händewaschen. Ob Alfred festliches Gepränge an seinem Hofe duldete, und wieviel, weiß ich nicht: diese öffentliche Gebärde ist nicht königlich großartig – vielleicht war Karls Anschuhung und Ankleidung das auch nicht – man kann sie aber symbolisch interpretieren. Die Gebärde erinnert an Pilatus, als er sich die Hände wusch als Symbol für seine unparteiische Unentschiedenheit.²⁵⁷ Vom herrscherlich verwaltungstechnischem Standpunkt aus gesehen hat Pilatus sein Möglichstes im Rechtsfall Christi getan. Letztlich war Palästina für einen römischen Provinzialgouverneur durch priesterliche Bigotterie unregierbar geworden. Aus Haß und Neid verklagte man Jesus, und Pilatus konnte nicht verhindern, daß man ihn kreuzigte:²⁵⁸

Uidens autem Pilatus, quia nihil proficeret ..., accepta aqua lauit manus coram populo dicens, innocens ego sum a sanguine iusti huius, uos uideritis.

Da aber Pilatus sahe / das er nichts schaffet / ... / nam er waser / vnd wusch die händt vor dem volck / vñ sprach. Ich bin vnschuldig an dem blütt dieses gerechten/seheth jr zû.

Wie ihn die Fonthill-Urkunde darstellt, hörte Alfred an, was die prozessierenden Parteien vorzubringen hatten; alle von ihnen waren unregierbare Edelleute des höchsten Ranges, und er dachte

²⁵⁷ Es ist bemerkenswert, daß Mommsen, *Römisches Strafrecht*, S. 240–1, Anm. 2, das Händewaschen des Pilatus für „eigentlich eine Unmöglichkeit“ hält: so unentschieden sollte ein straffer römischer *praeses* (bei Luther und Dietenberger auf deutsch „Landpfleger“) nicht eingreifen.

²⁵⁸ Matthäus 27:24. Dietenbergers *Biblia*, 1534, Sig. ii6^{vo} (= Fol. CCCCLXII^{vo}).

wohl an Pilatus und dessen Regierungskunst, und stehend wusch er sich die Hände, als sie vor ihm standen; und, wie der Autor der Urkunde (der sich in erster Person an Eduard den Älteren richtete) Alfred gebeten hatte, leitete dieser den Fall eine Stufe weiter und bestimmte den Tag des Eidschwurs. Für Alfred war das die letzte Stufe des Falles, in der er eine Rolle spielte. Alfred bewies, daß er bereit war, einen Streit zwischen den Großen seines Reiches zu schlichten, aber er schaffte es nicht, und nachdem er sein möglichstes getan hatte, wusch er sich die Hände und ließ den Fall seinen Lauf nehmen, jedoch ohne ihn. Ich stimme der Ansicht zu,²⁵⁹ daß dieser Fall einzigartig ist und sich daher nicht zur Exemplifikation der von Asser dargestellten, gewohnheitsmäßigen Richterschaft Alfreds eignet.

Die Richterschaft des Herrschers, sakral bei Kaiser Augustus und seinen Nachfolgern, bleibt ehrfurchtgebietend bei christlichem Kaiser und König, steht aber unter der schwerwiegenden Erklärung der Bergpredigt:²⁶⁰

Nolite iudicare ut non iudicemini. in quo enim iudicio iudicaueritis iudicabimini. et in qua mensura mensi fueritis metietur uobis.

Ir solt nit richtenn / so werdet jr auch nitt gerichtet. (Ir solt nitt verdammen / so werdet jr auch nit verdaͤmet/)²⁶¹ Deñ mit welcherley vrteyl jr richtet / werdet jr gerichtet werden / vnnd mit wellicherley maß jr messet / wirt euch wider gemessen werdē.

²⁵⁹ A. P. Smyth, *King Alfred the Great*, S. 400.

²⁶⁰ Matthäus 7:1–2, in Dietenbergers *Biblia*, Sig. gg5 (= Fol. CCCXLIX); vgl. Lucas 6:37–8, in Dietenbergers *Biblia*, Sig. mm3^{vo} (= Fol. CCCCLXXVII^{vo}):

Nolite iudicare et non iudicabimini. nolite condemnare et non condemnabimini. dimittite et dimittimini. date et dabitur uobis. mensuram bonam confersam et coagitatam et supereffluentem dabunt in sinum uestrum. eadem quippe mensura qua mensi fueritis remetietur uobis.

Richtet nitt / so werdet jr nit gericht. Verdampft nit / so werdet jhr nit verdampft. Vergebt / so wirt euch vergebē. Gebt/so wirdt euch geben. Ein vol / gedruckt / gerüttelte vnd vberflüssige maß wirdt man in ewern schoß geben. Denn eben mitt der maß / da jhr mit messet / wirt man eüch widder messen.

²⁶¹ Von Dietenberger aus Lucas hinzugefügt, wie in mehreren frühen Drucken der Bibel; vgl. den *apparatus criticus* zur Stelle in J. Wordsworth und H.J. White, Hgg., *Nouum Testamentum Domini Nostri Iesu Christi Latine*, I, Oxford, 1889–1898, S. 64.

Der Römerbrief spiegelt den Wortlaut der Bergpredigt in den Evangelien wieder.²⁶²

Propter quod inexcusabilis es o homo omnis qui iudicas. in quo enim iudicas alterum te ipsum condemnas. eadem enim agis qui iudicas.

scimus enim quoniam iudicium Dei est secundum ueritatem in eos qui talia agunt.

Existimas autem hoc o homo qui iudicas eos qui talia agunt et facis ea quia tu effugies iudicium Dei?

In Dietenbergers Übersetzung:

Darumb / O mennsch / kanstu dich nit entschuldigen / wer du bist / der du richtest. Deñ warinn du einen andern richtest / verdäpst du dich selbs / weil du eben dasselb thūst / das du richtest / Denn wir wissen / das Gottes vrteil ist nach der warheit / vber die so solchs thûn. Meynest du aber / O mensch / der du richtest / die / so solchs thûn / vnd thūst dz auch selbs das du dem vrteil Gottes entrinnen werdest?

Mit solchen bekannten Bibelversen in der Erinnerung, kann man die Schilderung der Fonhill-Urkunde folgendermaßen erklären. König Alfred sitzt nicht zu Gericht. Er steht, und das bedeutet, daß er, wenn möglich, als der Höchste von allen den Streit der Edlen von hohem Rang schlichten will, und er steht ihnen nahe und ist ihr huldreicher Fürst. Bei so hohem Adel will er aber den Rangunterschied nicht betonen. So hört er sie an und weiß, daß er es nicht schaffen kann, den Streit zu schlichten, und so wäscht er sich die Hände wie Pilatus, als dieser sah, daß er nichts zu schaffen vermochte.

Man kann sich dies und manches andere gut vorstellen, aber Ordlaß beschreibt die Szene nur für seine eigenen Zwecke. Ein Zweifel, den König Alfred und die anderen Anwesenden gehegt haben mögen, ob die Edlen von hohem Range die Wahrheit gesprochen haben, ist nur, wenn überhaupt, aus den rätselhaften Worten zu ersehen, daß einer von ihnen, Helmstan vielleicht,²⁶³

²⁶² Ad Romanos 2:1–3; Dietenbergers *Biblia*, Sig. tt3 (= Fol. CCCCCXI).

²⁶³ Der Name steht auf einer Rasur und füllt nicht die ganze Tilgung aus. Siehe Harmer, *Select English Historical Documents*, S. 31 Anm. 1; Keynes, „The Fonhill Letter“, S. 61 Anm. 34 und Tafel V Zeile 10.

wære aðe ðæs ðe near. Die Übersetzer sind sich über die Bedeutung dieser fünf Worte nicht einig, zum Beispiel:²⁶⁴ 1. „was so much nearer to the oath“; 2. „should now be allowed to produce the oath“; 3. „was the nearer to the oath on that account“. Es handelt sich wohl darum, den Glauben an die Wahrheit der Aussage zu erschüttern. Darauf folgt die Beschreibung, wie der Streit vor Alfred dargelegt wurde, und wie der König sich die Hände wusch. Diese Gebärde deutet vielleicht auf die Worte hin, mit denen Pilatus, bei gleicher Gebärde, einen bedeutenderen Fall abschloß:²⁶⁵ *Quid est ueritas?* „Was ist die warheit?“ Alfred leitet zuletzt die prozessierenden Edeln zum Eide, und damit schließt der briefliche Bericht.

11. Von absoluter zur konstitutionellen Monarchie im Laufe der Jahrhunderte

Alfred der Große saß nicht über die prozessierenden Edlen seines Landes zu Gericht, vielleicht weil er wußte, daß er in diesem Streit nicht die Macht hatte, ein Urteil zu vollstrecken. Vielleicht aber hielt ihn das oben zitierte Wort aus dem Römerbrief, „Deñ warinn du einen andern richtest / verdäpst du dich selbs“, davon ab zu richten; denn das Wort sollte jeden nachdenklichen christlichen Richter, und der König ist die höchste, gerichtliche Obrigkeit in seinem Lande, dazu bringen, die künftige Umkehrung der Rollen zu befürchten, wenn nicht in dieser Welt, dann in der nächsten. Vielleicht spielten beide Überlegungen eine Rolle. Wie dem auch sei, es wäre sicherlich übertrieben zu behaupten, daß Alfred den ersten Schritt zur konstitutionellen Monarchie Englands tat, indem er sich in dieser Sache die Hände in Unschuld wusch.

²⁶⁴ 1. B. Thorpe, Hg., *Diplomatarium Anglicum Aevi Saxonici*, London, 1865, S. 171; 2. Harmer, *Select English Historical Documents*, S. 61, sehr frei; 3. Whitelock, *English Historical Documents* (²1979), S. 545, und ebenso Keynes, „The Fonthill Letter“, S. 70, mit einer Erklärung, S. 71.

²⁶⁵ Iohannes 18:38; Dietenbergers *Biblia*, Sig. qq2 (= Fol. CCCCC).

Die gegenseitige Austauschbarkeit von Richter und bezichtigtem Verbrecher – die Fonthill-Urkunde spricht von Diebstahl – wurde am Ende des elisabethanischen Zeitalters mit der schärfsten Klarheit von König Lear in seinem Wahn ausgedrückt:²⁶⁶

Lear. ... See how yond Iustice railes vpon yond simple theefe. Hearke in thine eare: Change places, and handy-dandy, which is the Iustice, which is the theefe: Thou hast seene a Farmers dogge barke at a Beggar?

Glouc[ester]. I Sir.

Lear. And the Creature run from the Cur: there thou might'st behold the great image of Authoritie, a Dogg's obey'd in Office. Thou Rascall Beadle, hold thy bloody hand: why dost thou lash that Whore? Strip thy owne backe, thou hotly lusts to vse her in that kind, for which thou whip'st her. The Vsurer hangs the Cozener. Thorough tatter'd cloathes great Vices do appeare: Robes, and Furr'd gownes hide all. Place sinnes with Gold, and the strong Lance of Iustice, hurtlesse breakes: Arme it in ragges, a Pigmies straw do's pierce it.

[*Lear:* ... Sieh' nur, wie der Richter dort auf den geringen Dieb schimpft. Ein Wort in dein Ohr: tausch' die Stellen, und – linke Hand oder rechte? – wer ist der Richter, wer der Dieb? Hast du es nicht gesehen, wie ein Bauernhund einen Bettler anbellt?

Gloucester: Ja, Herr.

Lear: Und der Kerl rennt von dem Köter weg. Da kannst du das große Bild der Autorität sehen: durch amtliche Befugnis wird einem Hund gehorcht. Du schuftiger Büttel, halt deine

²⁶⁶ Ich zitiere den Text nach C. Hinman, Hg., *The Norton Facsimile. The First Folio of Shakespeare*, New York, 1968, S. 811–12 (= Tragedies, S. 303–4), *King Lear*, Zeilen 2594–610 (= IV.vi. 156–71). *Strip thy owne backe* bedeutet wohl nicht „Zieh' dir den eigenen Rücken nackt aus“, trotz Alexander Schmidt und Gregor Sarrazin, Hgg., *Shakespeare-Lexicon*, Berlin, ³1902, s.v. *strip*, 2) „to make naked“, sondern vgl. *Oxford English Dictionary*, s.v. *stripe*, v.¹, „to beat, whip“, wenngleich diese Bedeutung nicht so spät belegt ist und die Schreibweise ohne -e eine weitere Komplikation bietet. Weil ich glaube, daß die Herausgeber und Kommentatoren und daher auch die Übersetzer ins Deutsche, die Stelle falsch verstanden haben, benutze ich hier keine der bekannten deutschen Übersetzungen.

blutrünstige Hand ein: warum peitschest du diese Hure aus? Peitsch' dir den eigenen Rücken aus; dich gelüftet's heiß, das mit ihr zu tun, wofür du sie jetzt auspeitschest. Der Wucherer hängt den Betrüger. Durch zerrissene Kleider lassen sich große Laster sehen: Talare und pelzgefütterte Gewänder verbergen alles. Hohe Stelle sündigt mit Gold, und die starke Lanze des Rechts zersplittert, ohne zu verletzen; des Zwerges Strohhalbm durchsticht, was nur Lumpen harnischt.]

Ich bezweifle, ob Shakespeares Bild von der Autorität und Funktion des Richters besonders englisch ist, oder daß man darin den Keim der Demokratie erblicken darf oder sogar den Anfang vom Ende der absoluten Monarchie; wenngleich auch das Jahrhundert, in dem England das Ende seiner absoluten Monarchie erlebte, mit der Erstaufführung von *King Lear* anfang. In Frankreich war es damals anders. Das arrogante königliche Wort, *L'État c'est moi* – wahrscheinlich wird es zu Unrecht Louis Quatorze zugeschrieben²⁶⁷ – spiegelt den wirklichen Zustand der Zeit wider,

²⁶⁷ Die üblichen Nachschlagewerke bringen keinen früheren Beleg als J. A. Dulaure, *Histoire de Paris*, Paris, 1853; es findet sich aber schon in der früheren Ausgabe von Dulaures Geschichte, *Histoire physique, civile, morale de Paris*, IV, Paris, 1821, S. 350:

Louis XIV, élevé à l'école du despotisme sous Mazarin, ne pouvait supporter rien de contraire à ce régime: il interrompit un magistrat qui, dans un discours, prononça ces mots: *le roi et l'état*, en lui disant avec hauteur: *l'état, c'est moi*. Il ne pensait pas qu'il est des rois sans états et des états sans roi, et qu'il identifiait deux choses distinctes.

Dulaure sagt nicht, wann Ludwig so den Richter unterbrochen hat. Spätere Darstellungen versetzen die Szene in das Parlament von Paris, am 13. April 1655; in der Nacherzählung wird der namenlose Magistrat zum *premier président* des Parlements, der es wagte, in der Gegenwart des Königs von *l'intérêt de l'État* zu reden; so erhielt er die Erwiderung, *l'état, c'est moi*. A. Chérueil, *Histoire de l'administration monarchique en France*, Paris, 1855, II, S. 32–4, erzählt die Geschichte so, gibt aber zu, daß er sie *après une tradition suspecte* erzählt. In einer Anmerkung gibt er einen handschriftlichen Beleg; ich habe die Sache nicht weiter verfolgt, wenn auch Chérueil selber ihr in anderer Hinsicht Glauben schenkt; er sagt über diese Quelle, S. 30 Anm. 3: „Bib. imp. [jetzt Bibliothèque Nationale], ms., S. F., N° 1238 d (bis), ... Ce journal, en cinq vol. in f°, retrace avec une grande exactitude de dates et de détails tous les évènements arrivés en France de 1648 à 1657.“ Nach Chérueil soll der König dieses Wort im April 1655 gesprochen haben, als er sechzehn Jahre alt war. Die Biographen sind sich nicht über das genaue Datum seiner Geburt einig: Dulaure, S. 286, zitiert den 5. September 1638, als den Tag und weiß sogar die Stunde. Laut französischem Recht wurde Ludwig, als König, an seinem dreizehnten Geburtstag volljährig; vgl. A. Chérueil, *Histoire*

ob der König es gesagt hat oder nicht. Von Mazarin unterrichtet, war Ludwig stets zum Despotismus geneigt. Als er noch ein Kind war, lehrten die Parlamentarier unter Oliver Cromwell auf blutigste Weise, wie die englische Monarchie den Blumenpfad zur konstitutionellen Verfassung zu betreten habe,²⁶⁸ die aber noch nicht durch die Restauration im Jahre 1660 erreicht wurde. Selbst nach der Restauration war die Verfassung noch die einer absoluten Monarchie, schwächer zwar als zuvor, und der König war sich der Grenzen des Absolutismus bewußt; aber eine konstitutionelle Monarchie war es gewiß noch nicht. Das läßt sich klar aus den Ausführungen des bedeutenden Verfassungswissenschaftlers der Restaurationszeit, Sir William Temple, ersehen:²⁶⁹

... that those are the best Governments, where the best men Govern; and that the difference is not so great in the forms of

de France pendant la minorité de Louis XIV, Paris, 1880, S. 407–8. Im Frühling 1655 hatte Ludwig schon dreieinhalb Jahre lang die höchste Autorität in Frankreich genossen, und so konnte er zu dieser Zeit mit dem Parlament von Paris arrogant umgehen. Andere Geschichtsschreiber folgen Dulaure und Chéruei; zum Beispiel, É. Fournier, *L'Esprit dans l'histoire*, Paris, 1879, S. 269–70, der sich nur auf Chéruei bezieht. Später wird die Zuschreibung, daß der Ausspruch tatsächlich vom König stammt, stärker bezweifelt; zum Beispiel, E. Lavis, *Histoire de France depuis les origines jusqu'à la Révolution*, VII/1, Paris, 1905, S. 131.

²⁶⁸ Auf der Reise nach Schottland im Jahre 1773 besuchte Dr. Johnson Alexander Boswell Lord Auchinleck, den Vater von James Boswell, Johnsons Biographen. Als guter Schotte, sagte Lord Auchinleck über Cromwell zum Tory Johnson auf schottischer Mundart: „God, Doctor! he gart kings ken that they had a *lith* in their neck“ [Gott, Herr Doktor! Er hat es Königen beigebracht zu wissen, daß sie ein Gelenk im Genick haben]. Siehe G. Birkbeck Hill und L. F. Powell, Hgg., *Boswell's Life of Johnson*, V, James Boswell, *The Journal of a Tour to the Hebrides with Samuel Johnson*, LL.D., Oxford, 1950, S. 382–3 Anm. 2.

²⁶⁹ Sir W. Temple, „An Essay upon the Original and Nature of Government, Written in the Year 1672“, *Miscellanea By A Person of Honour*, London, 1680, S. 83; ebenso (mit einer nur unwesentlichen Abänderung der Interpunktion) Sir W. Temple, *Miscellanea*, London, 1681), S. 83; und (mit mehreren Abänderungen der Interpunktion und Großschreibung) [J. Swift, Hg.] *The Works of Sir William Temple, Bar*, London, 1720, I, S. 105. Die deutsche Übersetzung stammt aus *Des Vortrefflichen Ritters William Temple ... Curieuse Untersuchung Des Ursprungs Und Der Eigenschaft Des Weltlichen Regiments; Ehémals Im Jahr 1672. in Engländischer Sprache Geschrieben, nachgehends aus derselben in die Frantzösische, jetzo aber ... auch in die Teutsche Sprache ... übersetzt*, Halle und Leipzig, 1726, S. 37. Das Wort „besten“ wurde bei der Wiederholung in der anonymen Übersetzung ausgelassen.

Magistracy, as in the persons of Magistrates; which may be the sense of what was said of old (taking wise and good men, to be meant by Philosophers) that the best Governments were those, where Kings were Philosophers, or Philosophers Kings.

... es wären die Regierungen die besten, welche die [besten] Regenten haben, und daß der Unterscheid nicht so wohl in dem Obrigkeitlichen Amte selbst, als in denen Obrigkeitlichen Personen stecke, welches vielleicht der Zweck und Verstand der alten Redens-Art gewesen, wenn man kluge und redliche Leute mit den *Philosophis* für einerley gehalten, es wären nemlich dieses die besten Regierungen, deren Könige Philosophi wären, oder wenn die Philosophi daselbst Könige wären.

Daß Alfred, König der Westsachsen im 9. Jahrhundert, eher als irgendein anderer Herrscher Englands, vor oder nach ihm, in Temples Sinne des Wortes Philosoph war, ist keine Erdichtung. Dennoch wurde er, so verehrt er auch im 17. Jahrhundert war, nicht als Muster für Karl den Zweiten dargestellt. Von einem Autor, Robert Powell, aber wurde Alfred als mit Karl dem Ersten vergleichbar angesehen.²⁷⁰ Daß Powell König Alfred als absoluten Herrscher einschätzte ist beispielsweise aus einem Abschnitt im Vorwort zu ersehen:²⁷¹

It is most expedient that the lives of good and gracious Princes, being gods on earth, should be set forth unto their people as *specula*, a *super*-eminent watch-Tower whom their subjects every where might behold afar off, and learne to obey their supreme power, and as *speculum*, a mirrour wherin they might gaze on, and strive to imitate their Sovereigne in vertue and goodnesse.

[Es ist höchst schicklich, daß das Leben großer und huldreicher Fürsten, die ja Götter auf Erden sind, ihrem Volke als Spiegel dargestellt wird, ein höchst hervorragender Wachturm, den ihre Untertanen von fern her überall erblicken können, und

²⁷⁰ Robert Powell, *The Life of Alfred, or, Alvred: The first Institutor of subordinate government in this Kingdome, and Refounder of the University of Oxford. Together with a Parallell of our Sovereigne Lord, K. Charles untill this yeare, 1634*, London, 1634. In diesem Titel bedeutet *subordinate government* eine Regierung, die dem absoluten Monarchen unterworfen war.

²⁷¹ Powell, *The Life of Alfred*, „To the Christian and Courteous Reader“, Sig. a4^{vo}.

daraus können sie lernen, ihrer souveränen Macht zu gehorchen, und als Spiegel, in den sie hineinsehen und danach streben, es ihrem Herrscher in Tugend und Güte gleichzutun.]

Fünfzehn Jahre nach der Veröffentlichung von Powells Buch wurde Karl der Erste enthauptet. Am Ende des 20. Jahrhunderts ist die Staatskunst des 17. Jahrhunderts nicht immer leicht begreiflich, hauptsächlich, weil die politischen und sozialen Veränderungen der letzten zwei- bis dreihundert Jahre so umwälzend waren, teilweise auch, weil die Verfassungswissenschaftler jener Zeit die zeitgenössische Staatskunst so beurteilten, wie sie die Staatskunst des griechischen und römischen Altertums beurteilten. Trotzdem fällt es uns leichter, die intellektuellen Beweggründe hinter den politischen und juristischen Einrichtungen des 17. Jahrhunderts und ihren Veränderungen zu verstehen, als die des Zeitalters Alfreds, achthundert Jahre zuvor. Das angelsächsische Recht ist uns nur in den wenigen Quellen zugänglich, die uns erhalten geblieben sind, und die oft schwer zu verstehen sind.

Von Alfred zu sagen, er sei im jetzt veralteten französischen Sinn des Wortes – das war auch Temples Sinn des Wortes – ein *philosophe* gewesen, paßt besser auf das, was wir von ihm wissen, als manches andere, das man über ihn geschrieben hat.²⁷² Sicherlich beurteilte er sein Herrscheramt mit dem Maßstab des christlich angelsächsischen Ideals, daß gute Regierung die königliche Ausübung der Tugenden ist.²⁷³ Alfred zeigt sich als *philosophe* in dem, was er über die Tyrannei Neros schreibt; dabei verschiebt er das christliche Regierungsideal geographisch nach Rom und zeitlich in die Antike.²⁷⁴

²⁷² Vgl. E. G. Stanley, „The Glorification of Alfred King of Wessex“, 1981, S. 103–33, nachgedruckt in E. G. Stanley, *A Collection of Papers with Emphasis on Old English Literature*, 1987, S. 411–41.

²⁷³ Das Ideal erscheint im *Beowulf* ähnlich: in der Beschreibung der heidnischen Fürsten Hrothgar und Beowulf als wären sie christliche Könige. Vgl. E. G. Stanley, *In the Foreground: Beowulf*, Cambridge, 1994, S. 242, „to him [Alfred] as to Hrothgar good government is the royal exercise of virtue.“

²⁷⁴ Siehe W. J. Sedgefield, Hg., *King Alfred's Boethius*, Oxford, 1899, S. 39–40; *þam unrihtwisan kasere* „dem schlechten oder ungerechten Kaiser“, S. 39. Die Quelle, Boethius, *De Consolatione Philosophiae*, II met. vi, weist nur eine kurze Erwähnung von der üblen Macht des Schwertes Neros auf.

Eala eaw! hu hefig geoc he beslypte on eallæ þa þæ on his tidum libbende wæron on eorðan, ond hu oft his sweord wæron besyled on unsyldegum blode! Hu ne wæs þær genog sweotol þæt se anweald his agenes ðonces god næs þa se god næs þe he to com?

[O weh, o weh! welch schweres Joch streifte er über alle, die zu seiner Zeit in der Welt lebten, und wie oft waren seine Schwerter besudelt mit unschuldigem Blute. Wie war es da nicht klar genug, daß die Herrschermacht von sich selbst aus nicht gut war, wenn der nicht gut war, dem sie zukam?]

Ein absoluter Herrscher flößt Furcht ein: wenn er ein Tyrann ist, Schrecken; wenn er weise und gut ist, Ehrfurcht. König Alfreds Testament ist auf altenglisch und in lateinischer und mittellenglischer Übersetzung erhalten und seit langem bekannt.²⁷⁵ Es berührt die umstrittene Erbschaft seines Vaters, König Æthelwulfs, zur Zeit des Todes von König Æthelred, Alfreds Bruder, im Jahre 871. Der Wortlaut dieser Stelle ist von Interesse, weil es scheint,

²⁷⁵ Der Text, mit neuenglischer Übersetzung und Kommentar, ist abgedruckt in F. E. Harmer, *Select English Historical Documents*, S. 15–19, 49–53, 91–103; alle Texte, alt- und mittellenglisch und lateinisch, sind abgedruckt von W. de Gray Birch, *Cartularium Saxonicum*, II, 1887, Nr. 553–5, mit vielen bibliographischen Hinweisen, darunter die Erstausgabe der lateinischen Übersetzung, W. Camden, Hg., *Anglica, Normannica, Hibernica, Cambrica, a Veteribus Scripta*, Frankfurt am Main, 1603, S. 22–4, von Camden seinem Nachdruck von Asser, *Ælfredi Regis Res Gestæ*, für Erzbischof Matthew Parker, London, 1574, zugefügt. Thomas Astle, der zur Zeit Besitzer des *Liber Vitæ* des New Minster zu Winchester war (jetzt British Library Stowe MS. 944, Faksimileausgabe von S. D. Keynes, *The Liber Vitæ of the New Minster and Hyde Abbey Winchester*, Early English Manuscripts in Facsimile, XXVI, 1996, S. 76–7 und 98–9, Alfreds Testament auf Fol. 29^{vo}–33), veranlaßte eine Ausgabe des Testaments von O. Manning, *The Will of King Alfred*, Oxford, 1788, mit Übersetzung. Unter jüngeren Übersetzungen sind folgende zu nennen: D. Whitelock, *English Historical Documents c. 500–1042*, 1979, S. 534–7, und S. Keynes und M. Lapidge, Hgg., *Alfred the Great*, Harmondsworth, 1983, S. 173–8, 313–26. Neuere Kommentare bei D. P. Kirby, *The Earliest English Kings*, London, 1991, S. 201–4 und 208–9, und A. P. Smyth, *King Alfred the Great*, 1995, S. 401–20. Vgl. weiter P. H. Sawyer, *Anglo-Saxon Charters*, Nr. 1507. Ich bin Dr. Susan Kelly (Newnham College, Cambridge) zu Dank verpflichtet, die mir die Disketten ihrer Neuausgabe von Sawyers Werk zur Verfügung gestellt hat mit weiteren Hinweisen, darunter einen Hinweis auf die lateinische Übersetzung Michael Alford alias Griffith (oder Griffiths), *Fides Regia Anglicana sive Annales Ecclesiae Anglicanae ubi Potissimum Anglorum Catholica, Romana, et Orthodoxa Fides ab Anno Domini 800. ad 1066.*, Liège, 1663, III, S. 149–51.

daß Alfred willens war, sich dem gerichtlichen Verfahren des Landes zu unterziehen. Man könnte es für eine Erfüllung des Gebotes in der Bergpredigt halten:²⁷⁶ *in qua mensura mensi fueritis metietur uobis*, „mit wellicherley maß jr messet/wirt euch wider gemessen werde“. Er praktizierte nicht den Mißbrauch, den Andrew Horn im *Mirror* als ersten anführt.²⁷⁷ Alfred hofft, daß die Angehörigen des westsächsischen Königshauses, die ihn überleben, sein Testament respektieren werden, wie er das Landesrecht respektiert hat, als er und sein Bruder Erben ihres Vaters wurden. Die Stelle des Testaments lautet:²⁷⁸

Ac hit gelamp þæt Æðered cingc gefor. Ða ne cydde me nan mann nan yrfegewrit ne nane gewitnesse þæt hit ænig oðer wære butan swa *wit* hit on gewitnesse ær gecwædon. Ða gehyrded we nu manegu yrfegeflitu, nu þa lædde ic Apulfes cinges yrfegewrit on ure gemot æt Langandene & hit man arædde beforan eallum Westseaxena witum. Ða hit aræd wæs, þa bæd ic hy ealle for minre lufan, & him min wedd bead þæt ic hyra næfre nænne ne oncuðe forþon þe hy on riht spræcon, & þæt hyra nan ne wandode ne for minan lufan ne for minum ege þæt hy þæt folcriht arehton, þy læs ænig mon cweðe þæt ic mine mæg-cild oððe ylðran oððe gingran mid wo forðemde. & hy ealle to rihte gerehton & cwædon þæt hy nan rihtre riht geþencan ne mihtan ne on þam yrfegewrite gehyran.

[Es geschah aber, daß König Æthelred starb. Dann teilte mir niemand ein Testament oder dessen Bestätigung mit, daß es irgendwie anders wäre als das, über welches wir beide uns früher vor Zeugen geeinigt hatten. Als wir nun viele Streitigkeiten über das Erbe hörten, da brachte ich König Æthelwulfs Testament in unsere Versammlung zu *Langandenu*, und man las es allen westsächsischen Ratsmitgliedern vor. Als es gelesen war,

²⁷⁶ Mattheus 7:2; s. S. 168 und Anm. 260 supra.

²⁷⁷ Horn, *Mirror*, s. S. 20 und Anm. 12 supra.

²⁷⁸ Siehe Harmer, *Select English Historical Documents*, S. 16–17. Ich bin von ihrem Text an einer Stelle abgewichen, und zwar dort, wo sie *wit* anstatt *swa hit in swa hit on gewitnesse* der Handschrift liest; mir erscheint aber *wit hit* (oder vielleicht *we hit*) gerechtfertigter. Ihre Übersetzung (s. 50) und die von S. Keynes und M. Lapidge (*Alfred the Great*, S. 174–5) habe ich benutzt, aber in mehreren Einzelheiten bin ich von diesen Übersetzungen abgewichen, wo sie mir als zu frei oder unklar erschienen.

ersuchte ich sie alle mir zuliebe – und verpflichtete mich, daß ich keinem von ihnen gegenüber nachtragend sein würde, weil sie rechtlich gesprochen hatten, – daß keiner von ihnen, weder aus Liebe zu mir noch aus Furcht vor mir, sich entziehen würde, das Volksrecht kund zu tun, so daß keiner von mir sagen soll, daß ich meiner jungen Verwandtschaft, weder den älteren noch den jüngeren, Unrecht tue. Und sie alle taten rechtsgültig kund und sagten, daß sie sich keinen gerechteren Besitztitel denken oder im Testament finden könnten.]

Der Wortlaut *for minre lufan* [mir zuliebe] und *ne for minan lufan ne for minum ege* [weder aus Liebe zu mir noch aus Furcht vor mir] zeigt das Verhältnis des Königs zu seinem Rat: in seinem Amt ist der König zu fürchten; wegen seiner Gunstbezeugungen ist er zu lieben. Ich stimme nur teilweise A.P. Smyth zu, wenn er über diese Stelle schreibt:²⁷⁹

Judgements could always be swayed by bribery, or the threat of violence – whatever the legal language in which that might be couched. Alfred's protest that 'I prayed them all for love of me – offering them surety that I would never bear a grudge against any of them on account of any conscientious expression of opinion – that none of them for love or fear of me should hesitate to declare what was the customary law in such a case' reads like so much special pleading and merely highlights the awesome challenge involved in confronting the 'terror' of an early medieval king in his own assembly.

Die Furcht oder Ehrfurcht, die man in der Gegenwart des Herrschers empfindet, ist nicht auf das Frühmittelalter begrenzt: Wo Macht ist, ist auch Furcht. Alfred scheint aber anders als die korrupten und tyrannischen Herrscher aller Zeiten gewesen zu sein, obgleich dieser Teil seines Testaments beweist, daß er die

²⁷⁹ A.P. Smyth, *King Alfred the Great*, S. 419; aber *terror* ist vielleicht zu stark für die Ehrfurcht, die die Gegenwart Alfreds den *witan* einflößte. Wenn Smyths vage Wendung, „reads like so much special pleading“ [lautet ganz so wie eine Rechtsverdrehung] ein gewisses Maß von Korruption bei Alfred ausdrücken soll, ob durch Bestechung oder durch Zwang, so scheint das auch zu stark, nicht nur der Wortlaut sondern auch die ihm zugrundeliegende, vermeintliche Tatsache. Smyth hat den Wortlaut des Testaments der Übersetzung F.E. Harmers entnommen, er schreibt aber *customary law* „Gewohnheitsrecht“ anstatt Harmers *national law* „Volksrecht“.

furchtbare Herausforderung wohl verstand, um die es sich handelte, wenn man im frühen Mittelalter sich der Majestät eines Königs in seinem eigenen Rat gegenüberstellte.

Wie Alfred sein königliches Amt verrichtete, geht vielleicht auf das zurück, was er von Karl dem Großen nach Einhards Schilderung wußte. Wie weit er im einzelnen Karl nacheiferte, läßt sich schwer sagen. Er trachtete wohl im allgemeinen danach, daß seine Regierung gut war, und sein Regierungsideal war vom Beispiel guter Fürsten früherer Zeiten entscheidend beeinflußt und gründete sich auf Politologie auf, wie man dies heute nennt; damals aber hatte die Politologie den Charakter einer Zweigwissenschaft der Theologie. Das antike Rom bot den mittelalterlichen Fürsten und Theologen eine stattliche Reihe guter und böser Herrscher, und ihr Beispiel war dadurch kompliziert, daß die Guten wie die Bösen Heiden waren. Trotzdem war das Herrscherideal der römischen Historiker nicht unvereinbar mit dem christlichen Ideal der Tugenden, wie Augustin von Hippo in seiner *Civitas Dei* beweist, wo er das 11. Kapitel der *Catilinae coniuratio* von Sallust zitiert:²⁸⁰

„Nam gloriam honorem imperium bonus et ignavus aequè sibi exoptant; sed ille ... uera uia nititur, huic quia bonae artes desunt, dolis atque fallaciis contendit.“ Hae sunt illae bonae artes, per uirtutem scilicet, non per fallacem ambitionem ad honorem et gloriam et imperium peruenire; quae tamen bonus et ignavus aequè sibi exoptant; sed ille, id est bonus, uera uia nititur. Via virtus est, qua nititur tamquam ad possessionis finem, id est ad gloriam honorem imperium.

„Denn Ruhm, Ehrenstellen, Macht wünscht sich wol der brauchbare Mann so gut, als der Taugenichts. Aber jener klimmt auf guten Wegen darnach, dieser schleicht sich, weil er

²⁸⁰ S. Aurelius Augustinus, *De civitate Dei*, V, xii: B. Dombart und A. Kalb, Hgg., Aurelius Augustinus, *Opera*, 14/1, Corpus Christianorum, ser. lat., 47, 1955, S. 144. Vgl. A. Kurfess, Hg., *C. Sallusti Crispi Catilina, Iugurtha, fragmenta ampliora*, Bibliotheca Teubneriana, Leipzig, 1957, S. 10–11 *Catilinae coniuratio* 11.2; J. C. Rolfe, Hg., *Sallust*, Loeb Classical Library, 116, verbesserte Ausgabe, Cambridge, Massachusetts, und London, 1931, S. 18–19 *Bellum Catilinae* XI. 2. Die Übersetzung des Zitats aus Sallust ist von Thomas Abbt, *Sallustius von der Zusammenrottung des Catilina*, Stadthagen, 1767, S. 24.

erlaubte Mittel nicht in seiner Gewalt hat, durch List und Tücke dahin.“ Ehre, Ruhm und Macht durch gute Künste (erlaubte Mittel) anzustreben, bedeutet, sie durch Tugend zu erreichen, und nicht durch betrügerisches Streben; denn der Gute wie der Schlechte erstreben sie, aber der, der gut ist, erstrebt sie auf dem Weg der Wahrheit (auf guten Wegen). Der Weg ist die Tugend, auf dem er so sehr zur Erlangung strebt, sie zu besitzen, nämlich Ruhm, Ehre und Macht.

Wir wissen, daß Karl der Große gerne *De civitate Dei* las; wir wissen nicht, ob Alfred dieses augustinische Buch auch kannte.²⁸¹ Wahrscheinlicher ist es wohl, aber ebenso unnachweisbar, daß er von der Staatsphilosophie seines Zeitgenossen, Erzbischof Hinkmar von Reims, beeinflußt war.²⁸² In seiner Schrift, *De cavendis vitiis et virtutibus exercendis*, die von Gregor dem Großen beeinflußt war, lehrte Hinkmar, daß ein Herrscher selbst tugendreich sein muß, und er befaßt sich mit dem tugendreichen Privatleben des idealen Herrschers. Das ist die unentbehrliche Grundlage der fürstlichen Integrität. Zur Zeit der Ehescheidung Lothars des Ersten schreibt Hinkmar:²⁸³

²⁸¹ Einhard, *Vita Karoli*, XXIV: G.H. Pertz, Hg., 1829, S. 456; Holder-Egger, Hg., 1911, S. 29; L. Halphen, *Éginhard*, 1994, S. 72. Prof. Dr. Helmut Gneuss, der hervorragende Kenner der angelsächsischen Kenntnis der lateinischen Schriftsteller, teilt mir mit, daß Alfred *De civitate Dei* wahrscheinlich nicht kannte.

²⁸² Vgl. J. Devisse, *Hincmar Archevêque de Reims 845–882*, Travaux d'Histoire Ethico-Politique, XXIX, Genf, 1975–1976, besonders über das Königsamt Kap. VIII, S. 671–723; J.L. Nelson, „Kingship, Law and Liturgy in the Political Thought of Hincmar of Rheims“, *The English Historical Review*, 92, 1977, S. 241–79, wichtig in ihrem Beitrag ist die Pflicht des Königs, rechtmäßig zu handeln, besonders S. 263; H. Schrörs, *Hinkmar Erzbischof von Reims – Sein Leben und seine Schriften*, Freiburg im Breisgau, 1884; aus seinem Buch geht die Bedeutung von Hinkmars Schrift *De regis persona et regio ministerio* hervor, siehe J. Sirmond, Hg., *Hincmari Archiepiscopi Remensis opera*, Paris, 1645, II, S. 1–28, nachgedruckt in J.P. Migne, *Patrologia Latina*, 125, *Hincmari Rhemensis Archiepiscopi opera omnia*, I, Spalte 833–56. Politisch wichtig bei Hinkmar ist immer die göttliche Vormacht über den König, und daher die Macht der Kirche; vgl. *De regis persona*, Kap. XXVII, Sirmond, II, S. 22–3, Migne, P.L. 125, Spalte 851, wo Hinkmar die Sprüche Salomos, 8:15, zitiert. Alfred hätte diese Belehrung nicht nötig.

²⁸³ *De divortio Lotharii regis et Tetbergæ reginæ* Præfatio, J. Sirmond, Hg., *Hincmari ... Opera*, I, S. 564, J.P. Migne, *Patrologia Latina*, 125, *Hincmari ... opera omnia*, I, Spalte 626 A–B.

Quapropter regibus scribimus, vt quos Deus ideò in tam excellentissimo loco posuit, vt à subiectis omnibus valeant conspici, & ad speculi vicem haberi, quatenus prauis & rectis, vel terrori esse debeant, vel amori, illa satagant facere, de quibus nemo subiectorum eos justè valeat reprehendere, & ea studeant summo deo deuitare, quæ in subiectis pro ministerio sibi à Deo imposito necesse erit corrigere, ne audiant à redarguente se Apostolo: *Existimas ergo, ô homo, qui iudicas de his qui talia agunt, & facis ea, quoniam tu effugies iudicium Dei?*

[Zu diesem Zweck schrieben wir an die Könige, daß Gott sie auf eine so hervorragende Stelle gesetzt hatte, daß alle ihre Untertanen zu ihnen aufsehen und als mustergültiges Vorbild nacheifern können, in Anbetracht dessen, daß ihnen das Schlechte schrecklich sein soll und sie das Gute lieben sollen; es fällt den Herrschern schwer genug, so zu handeln, daß keiner ihrer Untertanen berechtigten Grund hat, sie zu tadeln, und sie müssen besonders alles vermeiden, was für den von Gott als seinen Diener Eingesetzten bei den Untertanen zu korrigieren notwendig ist, daß sie die Bezeichnung des Apostels nicht hören müssen: „Meynest du aber/O mensch/der du richtest/die/so solchs thûn/vnd thûst dz auch selbs das du dem vrteil Gottes entrinnen werdest?“]²⁸⁴

Bei Hinkmar, wie überhaupt im Mittelalter steht das zweite Kapitel des Römerbriefes im Zentrum der Rechts- und Staatsphilosophie. In seinem Geist kann der christliche, absolute Herrscher nie zum Tyrannen werden, es sei denn, daß er seine eigene Stelle als Diener der Gottheit vergißt. Die scheinbare Egalität von Richter und Gerichtetem klingt vielleicht modern; in der mittelalterlichen Rangordnung der Welt ist sie es aber nicht.

²⁸⁴ Ich zitiere den Römerbrief, 2:3, nach Dietenbergers Übersetzung; vgl. Anm. 262 supra. Hinkmar zitiert die Vulgata nicht nach der jetzt gültigen Version; aber s. die Varianten der Ausgabe, J. Wordsworth und H.J. White mit A. Ramsbotham, H.F.D. Sparks und C. Jenkins, Hgg., *Nouum Testamentum ... latine*, II Epistulae Paulinae, Oxford, 1913–1941, S. 70.

12. Sir William Blackstones Peroration

Blackstones *Commentaries* wurden von mir schon mehrmals zitiert. Ihre Bedeutung für die englische Rechtspflege läßt sich kaum zu hoch einschätzen. Als Historiker des englischen Rechts, besonders im Mittelalter, war er nicht grundlegend, wohl aber einflußreich, weil sein großes Rechtsbuch in jeder Hinsicht als maßgeblich angesehen wurde, selbst für das angelsächsische Recht, über das er nichts Neues von Wichtigkeit sagte. Der letzte Abschnitt des historischen, letzten Kapitels des letzten Bandes bringt auch nichts Wesentliches, zeigt aber, wie leidenschaftlich er das Rechtsstudium betrieb, und wie leidenschaftlich er es lehrte. Die Geschichte des englischen Rechts und der damit eng verbundenen Verfassung Englands war für ihn wie für die meisten seiner Zeitgenossen die Geschichte des Wegs zur Freiheit. Jeder Schritt auf diesem Wege war von politischer Bedeutung; er schreibt:²⁸⁵

THUS therefore, for the amusement and instruction of the student, I have endeavoured to delineate some rude outlines of a plan for the history of our laws and liberties; from their first rise, and gradual progress, among our British and Saxon ancestors, till their total eclipse at the Norman conquest; from which they have gradually emerged, and risen to the perfection they now enjoy, at different periods of time. We have seen, in the course of our enquiries, in this and the former volumes, that the fundamental maxims and rules of the law, which regard the rights of persons, and the rights of things, the private injuries that may be offered to both, and the crimes which affect the public, have been and are every day improving, and are now fraught with the accumulated wisdom of ages: that the forms of administering justice came to perfection under Edward the first; and have not been much varied, nor always for the better, since: that our re-

²⁸⁵ W. Blackstone, *Commentaries*, IV, 1769, S. 435–6. Vgl. Anm. 6 supra. Die Übersetzung ist von H.F.C. von Colditz, *W. Blackstone's Handbuch des Englischen Rechts*, II, 1823, S. 494–6. Im letzten Satz steht der von mir korrigierte Druckfehler: Vor- [neue Zeile] ren.

ligious liberties were fully established at the reformation: but that the recovery of our civil and political liberties was a work of longer time; they not being thoroughly and completely regained, till after the restoration of king Charles, nor fully and explicitly acknowledged and defined, till the æra of the happy revolution. Of a constitution, so wisely contrived, so strongly raised, and so highly finished, it is hard to speak with that praise, which is justly and severely it's due:— the thorough and attentive contemplation of it will furnish it's best panegyric. It hath been the endeavour of these commentaries, however the execution may have succeeded, to examine it's solid foundations, to mark out it's extensive plan, to explain the use and distribution of it's parts, and from the harmonious concurrence of those several parts to demonstrate the elegant proportion of the whole. We have taken occasion to admire at every turn the noble monuments of antient simplicity, and the more curious refinements of modern art. Nor have it's faults been concealed from view; for faults it has, lest we should be tempted to think it of more than human structure: defects, chiefly arising from the decays of time, or the rage of unskilful improvements in later ages. To sustain, to repair, to beautify this noble pile, is a charge intrusted principally to the nobility, and such gentlemen of the kingdom, as are delegated by their country to parliament. The protection of THE LIBERTY OF BRITAIN is a duty which they owe to themselves, who enjoy it; to their ancestors, who transmitted it down; and to their posterity, who will claim at their hands this, the best birthright, and noblest inheritance of mankind.

Ich habe nun gesucht, zur Unterhaltung und Belehrung des Lesers die Grundzüge zu einer Geschichte unsrer Landesrechte und Freyheiten zu entwerfen, von ihrem ersten Entstehen und der allmählichen Ausbildung unter den alten Britten und Sachsen bis zum gänzlichen Verschwinden bey der Normannischen Eroberung, seit welcher Zeit sie sich nach und nach wieder erhoben haben und zu der Vollendung gelangt sind, deren wir uns gegenwärtig erfreuen. Wir haben, wenn wir den Inhalt dieses ganzen Werks zusammenfassen, gesehen, daß die Grundlagen und Hauptsätze des Rechts in allen Zweigen der bürgerlichen

und peinlichen Gesetzgebung stets vervollkommenet und jetzt mit der Weisheit aller Geschlechter ausgerüstet sind; daß die Formen der Rechtspflege unter Eduard dem ersten ausgebildet und seit dieser Zeit nicht sehr und nicht immer zum Vortheil verändert sind, und daß unsere religiösen Freyheiten bey der Kirchenverbesserung fest gegründet wurden, die Herstellung unserer bürgerlichen und politischen Freyheiten aber längere Zeit erforderte, da wir sie erst in der Wiederherstellung Carls vollkommen zurückerlangten und um die Zeit der für uns so glücklich ausgefallenen Revolution bestimmt und ausdrücklich anerkannt erhielten. Von einer mit soviel Weisheit ausgedachten, so vieler Kraft behaupteten und in so hohem Grade vollendeten Verfassung ist es schwer mit dem Ruhm zu reden, der ihr nach der Gerechtigkeit und Strenge gebührt; ein aufmerksames und gründliches Studium derselben wird ihre beste Lobrede seyn. Es ist die Aufgabe des gegenwärtigen Werks gewesen (wie sie denn auch gelöst seyn möge), die feste Grundlage dieser Verfassung zu untersuchen, ihre großen Zwecke anzudeuten, den Nutzen und die Bestimmung der einzelnen Theile zu erläutern und das aus der harmonischen Vereinigung dieser verschiedenen Theile entstehende schöne Verhältniß des Ganzen zu zeigen. Wir haben bey jeder Gelegenheit Veranlassung genommen, die trefflichen Denkmäler der alten Einfachheit und die mehr zusammengesetzten Werke der neueren Kunst zu bewundern. Auch haben wir die Gebrechen derselben nicht dem Auge des Lesers verborgen, (denn Gebrechen hat unsere Verfassung) damit wir nicht versucht werden, sie für mehr, als ein menschliches Werk zu halten, Gebrechen, die vornämlich dem Verfall der Zeit oder der Heftigkeit, womit man in neueren Zeiten auf eine ungeschickte Weise nach Verbesserungen gestrebt hat, zuzuschreiben sind. Dieses edle Gebäude zu erhalten und zu verschönern liegt insbesondere denen ob, welche zu Gliedern des Parlaments durch Geburt bestimmt oder durch die Wahl ihrer Mitbürger berufen sind. Sie sind die Bewahrung der Freyheit Großbritanniens schuldig sich selbst, die sich dieser Freyheit erfreuen, ihren Vor[fah]ren, die sie ihnen hinterließen, und der Nachwelt, welche sie als das beste Geburtsrecht und als das edelste Erbe von ihnen fordern wird!

In mancher Hinsicht ist diese Peroration veraltet. Ihr Stil ist typisch für England im 18. Jahrhundert und klingt heute zu gehoben. Die Ästhetik ist auch veraltet, mit ihrer Betonung der eleganten Proportionen des rechtlichen Bauwerks und mit der betonten Erinnerung an altes Rechtssystem und an aus der Frühzeit überlieferte Rechtspflege: Dieses alles soll nicht leicht durch Innovation verbesserungsfähig sein. Die Aussage der *Commentaries* war von großer staatswissenschaftlicher, und daher auch politischer, Bedeutung. Recht und Freiheit, so glaubte Blackstone, war altes Erbe, gegründet noch vor den Angelsachsen, aber von ihnen vervollkommenet, dann eine Zeitlang unter den normannischen Königen ausgelöscht, bis es langsam durch die Jahrhunderte hindurch wieder zurückgewonnen wurde, besonders unter Eduard dem Ersten, durch die Reformation unter Heinrich dem Achten und seinen protestantischen Kindern, Eduard dem Sechsten und Elisabeth, durch die Restauration Karls des Zweiten und die Glorreiche Revolution von 1688, die, ohne Blut zu vergießen, Jakob den Zweiten aus England trieb. Niemand, der Blackstone liest, wird an seiner Freiheitsliebe zweifeln, oder an seinem Glauben, daß die Freiheit Britanniens das Recht als feste Grundlage hat. Heute glaubt man wohl kaum mehr, daß, selbst mit dem Maßstab menschlicher Unvollkommenheit gemessen, das englische Rechtssystem zu Blackstones (oder zu unserer) Zeit so vollkommen war (und ist), daß es als das beste Geburtsrecht und das edelste Erbe der Menschheit anzusehen ist. Daß er alle spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Fortschritte in der Rechtspflege und der Verfassung als Zurückgewinnung altbritischer und angelsächsischer Rechte ansieht, ist sicherlich eine Vereinfachung komplizierter Vorgänge, beruht aber auf der unbestreitbaren Wahrheit, daß die englische Rechts- und Verfassungsgeschichte eine zu Blackstones Zeit fast elfhundert Jahre alte, in den Quellen belegte Kontinuität besaß.

Die politische Bedeutung dieser Kontinuität hatte sich schon vor Blackstone besonders im 17. Jahrhundert gezeigt, und nach Blackstone wurde sie wieder, oft unter Berufung auf ihn, bei vielen konstitutionellen Reformen wichtig. Auch auf dem Kontinent wurde im Jahrhundert nach Blackstone das angelsächsische Recht zum Vorbild für viele zur Freiheit strebenden Rechts- und Konstitutionsreformen. In England warnte der viktorianische His-

toriker der normannischen Eroberung, Edward A. Freeman, bei seiner ausgedehnten Erörterung des *Witenagemot* davor, anzunehmen, daß die englischen politischen Kontroversen der Neuzeit etwas mit den angelsächsischen Einrichtungen zu tun hätten; er behauptet, die politischen Streitfragen des 19. Jahrhunderts seien weit vom Ursprung der modernen Institutionen entfernt. Er schreibt:²⁸⁶

In the very earliest glimpses of Teutonic political life, we find the monarchic, the aristocratic, and the democratic elements already clearly marked. There are leaders with or without the royal title; there are men of noble birth, whose noble birth, in whatever the original nobility may have consisted, entitles them to pre-eminence in every way; but beyond these there is a free and armed people, in whom it is clear that²⁸⁷ the ultimate sovereignty resides. Small matters are decided by the chiefs alone, great matters are submitted by the chiefs to the assembled nation.²⁸⁸

Blackstones Freiheitsliebe war typisch für seine Zeit; wie Voltaire etwas früher von den Engländern sagte:²⁸⁹ „They are not only

²⁸⁶ E. A. Freeman, *History of the Norman Conquest*, I, Oxford, 1867, S. 86. Vgl. auch im selben Band der *History*, S. 74–6, die Randanmerkung, S. 74, „Modern political controversies alien to the question“, nämlich der Frage vom „origin of our modern institutions“.

²⁸⁷ In späteren Ausgaben, ²1870, S. 79, ³1877, S. 80–1, wird *it is clear that* ausgelassen.

²⁸⁸ Eine Anmerkung verweist auf Tacitus, *Germania*, 11, „De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur.“ Siehe A. Önnersfors, Hg., P. Cornelius Tacitus, II/1 *Germania*, Stuttgart: Teubner, 1983, S. 9; M. Winterbottom, Hg., *Cornelii Taciti opera minora*, Oxford, 1975, S. 43. Eine in den neueren Ausgaben angeführte Variante liest *praetactentur* „eingehend vorbehandelt werden“ statt *pertractentur*; siehe M. Hutton et al., Hgg., Tacitus, *Dialogus, Agricola, Germania*. London und Cambridge Massachusetts: Loeb Classical Library, 1914 und Nachdrucke, S. 278; vgl. R. Much (mit H. Jahnkuhn und W. Lange), *Die Germania des Tacitus*, ²1967, S. 201, 206. In der Übersetzung von Johann Heinrich Martin Ernesti, *C. C. Tacitus von Deutschlands Lage, Sitten und Völkern*, Nürnberg und Altdorf, 1791, Kap. 11, S. 86: „Ueber minder wichtige Sachen rathschlagen die Oberen; über minder wichtigere die ganze Nation: doch so, daß auch das, worüber das Volk entscheidet, vor den Oberen verhandelt wird.“

²⁸⁹ Das englische Voltairezitat ist aus der Übersetzung von John Lockman angeführt: *Letters Concerning the English Nation by Mr. de Voltaire*, London: for C. Davis and A. Lyon, 1733, S. 55; das französische aus *Lettres Ecrites de Londres sur les Anglois et autres sujets Par M. d. V****, „Basle“ [das heißt, London], 1734, S. 52. Lockmans Über-

jealous of their own Liberty, but even of that of other nations.“ In Voltaires eigenen Worten: „Ce peuple n'est pas seulement jaloux de sa liberté; il l'est encore de celle des autres“.

13. Zum Abschluß

Mit wievielen Fehlbetrachtungen umgeben und auf wievielen Sachfehlern gebaut die Rechtsgeschichte Englands ist, besonders in ihren Anfängen, weiß ich; und bewußt bin ich mir auch darüber, daß ich nicht behaupten darf in dieser Schrift die Summe der Fehler vermindert zu haben. Vor langen Jahren habe ich einen Sammelband über altenglische Literatur herausgegeben mit dem Titel *Continuations and Beginnings*.²⁹⁰ Mir schien der Titel klar zu sein: Manches bei den Angelsachsen war schon alt, wenn wir damit bei dessen erstem Auftreten begegnen; anderes ist ganz neu, denn bei den Alten muß es auch schon Neues gegeben haben. Bei der englischen Rechtsgeschichte und bei der Auffassung des angelsächsischen Rechts lange nach der Zeit der Angelsachsen hat man das Alte betont und das Neue oft als Zurückgewinnung des Alten betrachtet. Einerseits sah man im Parlament der Neuzeit den reizvollen Widerschein vom Witenagemot; andererseits wurde es zur rechtswissenschaftlichen Geschichtsortodoxie, die Jury nicht bis

setzung wurde noch vor Voltaires französischem Originaltext veröffentlicht. Unter anderen frühen Ausgaben (mit demselben Text wie der zitierte, außer daß *Peuple* mit großem P anfängt): *Lettres Philosophiques Par M. de V. . . .*, Rouen: Jore, 1734, S. 33; und Amsterdam: E. Lucas, 1734, S. 58. Vgl. G. Bengesco, *Voltaire – Bibliographie de ses œuvres*, II, Paris, 1885, S. 9–21, Nr. 1558. Eine moderne Ausgabe wurde von N. E. Cronk herausgebracht, *Voltaire Letters concerning the English Nation*, The World's Classics, Oxford, 1994, S. 34. Die *Lettres* sind, in der großen Ausgabe alphabetisch aufgeteilt, in *Voltaire Dictionnaire Philosophique* aufgenommen: *Oeuvres Complètes de Voltaire*, Imprimerie de la Société Littéraire-Typographique, XLII, [Kehl] 1785, *Dictionnaire Philosophique*, VI, S. 256. Ich bin Dr. Nicholas Cronk (St. Edmund Hall, Oxford) dafür dankbar, daß er mich durch das Labyrinth der Voltairebibliographie geführt hat.

²⁹⁰ E. G. Stanley, Hg., *Continuations and Beginnings – Studies in Old English Literature*, London, 1966.

in die angelsächsische Zeit zurückzuverfolgen. Oft wurde die Rechtsgeschichte zur Waffe und zum Spielball in den Händen der Politiker und der Verfasser ihrer Streitschriften; und das nicht nur in England, sondern auch in Deutschland, allerdings mit anderer Betonung.

Man könnte das leicht zynisch betrachten und darstellen, besonders wenn wir in unserer nachpatriotischen Zeit die begeisterte Geschichtsschreibung von, zum Beispiel, Blackstone und Jacob Grimm lesen, oder wenn wir lesen, wie Brunner diese Begeisterung kühl zu verwerfen scheint, oder wenn wir lesen, wie Liebermann Brunner blind zu glauben scheint. Den Idealismus unserer Vorgänger soll man aber nicht vergessen. Er spielte in England und Deutschland zu unterschiedlicher Zeit eine bedeutende Rolle, als man zu hoffen wagte, daß die Freiheit dem Lande zuteil werde, und zwar durch öffentlich mündliche Rechtspflege. Dabei hegte man den Glauben, daß die Angelsachsen diese schon in ihrem Rechtsstaate kannten, und daß das Ideal vielleicht sogar in die germanische Vorzeit zurückreicht. Bei dieser Idealisierung wollte man vom römischen Recht nichts wissen, denn das schien der germanischen Eigenart fremd, und auch die christlich theologische Grundlage des angelsächsischen Rechts wurde zumeist als unwesentlich befunden, denn man konnte sie wohl den zum spätmittelalterlichen Rechtsbeamtentum strebenden Klerikern zuschreiben.

Die Kontinuität des englischen Rechts ist eine Tatsache. Kein anderes Land Europas kann sich darin mit England vergleichen. Kein anderes Land der Europäischen Union hat so viel seiner frühen Gesetzgebungen und Urkunden in der Landessprache erhalten wie England: Wir können die englische Rechtspflege so weit zurückverfolgen wie die englische Sprache, bis in das 7. Jahrhundert. Allen Politikern und selbst den meisten Historikern Englands fehlt es aber an der nötigen Sprach- und Sachkenntnis um zu den Quellen zurückzugehen. Oft sind diese komplizierter als es zu sein scheint, wenn man sich aus zweiter Hand über sie berichten läßt. Und doch will man sich ungern von der englischen Rechtstradition und ihren Quellen trennen, will nicht die nur einmal unterbrochene Kontinuität aufs neue unterbrechen. Zum Teil aus diesem Grunde sieht man die Konvergenz der Eu-

ropäischen Union in England mit mehr Mißtrauen an als in den meisten anderen Ländern der Union, besonders in denen, die ihre Geschichte vergessen oder umschreiben wollen; zum Teil wird das Wort *Federalismus* – *federalism* – in England anders verstanden als auf dem Kontinent. Man muß hoffen, daß eines Tages ein Politiker in England auftauchen wird, der es versteht, den oft zurückblickenden Idealismus in England mit dem zumeist vorwärtsblickenden Idealismus im kontinentalen Europa des 21. Jahrhunderts zu vereinen.

Bibliographisches Verzeichnis

Alle in den Fußnoten zitierten Verfasser, anonyme Werke, Herausgeber, und Personen, die dankend genannt sind, werden hier verzeichnet. Die Zahlen verweisen auf die **Fußnoten, nicht auf die Seiten**. Die verschiedenen Werke eines Verfassers mehrerer Werke werden mit Kurztiteln angeführt in der Anordnung der zitierten Ausgaben. In der ersten der angeführten Fußnoten stehen die bibliographischen Einzelheiten.

- ABBT, Th. (1767), 280, s. Sallust
- ADELUNG, J. C. Geschichte der Deutschen Sprache (1781), 73
Ueber den deutschen Stil (neue Ausgabe 1787), 73
 Älteste Geschichte der Deutschen (1806), 73
- ÆTHELWEARD, *Chronicle* (Hg. Campbell, 1962), 130
- ALAMICHEL, M.-F., und BREWER, D. S. (1997), 105, s. Stanley, „Early Middle Ages“
- ALFÖLDI, A. (1934), 256
- ALFORD (alias GRIFFITH oder GRIFFITHS), M. (1663), 275
- ALFRED der Große, *Boethius* (Hg. Sedgfield, 1899), 274
 Testament (Hgg. und Übersetzer, Parker 1574, Camden, 1603, Alford 1663, Manning 1788, Birch 1887, Harmer 1914, Whitelock ²1979, Keynes und Lapidge 1983, Keynes 1996), 275, 278
 s. *Proverbs of Alfred*
- ALLEN, J. (1830), 39
- AMIRA, K. v. (¹1913), 1, 80
 „An Anglo-Saxon“ (1780), 47
- Anglo-Saxon Chronicle, *MS. D* (Hg. Cubbin, 1996), 218
Two of the Saxon Chronicles Parallel (Hgg. Earle und Plummer, 1892, 1899), 127, 130
- Annals of Winchester* (Hg. Luard, 1865), 8
- ARISTOTELES, 84
- ARNGART, O. (1942, 1955) s. *Proverbs of Alfred*, 8
- ARNOLD, M. S., GREEN, T. A., SCULLY, S. A., und WHITE, S. D. (1981), 125,
 s. Hyams
- ASHDOWN, M. (1930), 218
- ASHER, R. E., und SIMPSON, J. M. Y. (1994), 128, s. Diebold
- ASSER, 28, 250, (Hg. Stevenson, 1904) 25, 211, 249, (Hg. Parker 1574, Camden 1603) 275
- ASTLE, Th., s. *Liber Vitae of the New Minster and Hyde Abbey*, 275
- ATTENBOROUGH, F. L. (1922), 133
- AUGUSTIN von Hippo, Aurelius (Hgg. Dombart und Kalb, Corpus Christianorum, 1955), 280

- BAKER, His Honour Judge Paul, 3
- BALDWIN, J. W. (1961), 92, 123
- BARTLETT, R. (1986), 101
- BATESON, M. (1902), 247
- BECK, H. und KÖBLER, G. (1986), 175; und RÖHN, H. (1998), 175; s. Hoops, *Reallexikon*
- BEDE (Hgg. Colgrave und Mynors, 1969), 130
- BENGESCO, G. (1885), 289
- Beowulf*, 273, s. Stanley, *In the Foreground* (1994)
- BETZ, W. 87, s. Pauls *Grundriss* (²1970)
- Bibel, Die,
 Übersetzung der Vulgata ins Deutsche von Johan Dietenberger (1534), 94, 230, 234, 235, 237, 239, 247, 248, 257, 258, 260, 261, 262, 265, 276, 284
 Übersetzung von Martin Luther (1534), 94, 247, 248, 257
Nouum Testamentum, I (Hgg. Wordsworth und White, 1889–1898), 261; II (Hgg. Wordsworth und White, mit Ramsbotham, Sparks und Jenkins, 1913–1941), 284
 Exodus (20:1–17), 227; (21:22), 247, 248; (21:23–5), 234; (22:22–7) 230; (22:24) 237; (23:6) 239
 Leviticus (19:12), 94; (24:17–21), 235
 Deuteronomium (5:6–18) 227; (19:21), 235
 Sprüche Salomos (8:15), 282
 Matthäus (5:17), 227; (7:1–2) 260; (7:2) 276; (7:12) 227; (27:24) 257, 258
 Lucas (6:37–8) 260, 261; (12:58), 247
 Iohannes (8:3–11) 241; (18:18) 265
 Apostelgeschichte (15:23–9) 227
 Ad Romanos (2:1–3) 262; (2:3) 284
- Bibelsammlung der Württembergischen Landesbibliothek*, Die, 94, 230, 247
- BICKNELL, A. (1777), 32
- BIENER, F. A. *Geschichte des Inquisitions-Processes* (1827), 148, 149
Das englische Geschwornengericht (1852), 147
Die Criminaljury in England (1853), 224
- BINDING, K. (1887, ²1906), s. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte*; (1899), s. Mommsen
- BIRCH, W. de G. *Cartularium* (1885–1889), 2; II (1887), 275
- BLACKSTONE, W., *Commentaries on the Laws of England* (1765–1769), 140, 167, 186
Commentaries III (1768), 149, 162
Commentaries IV (1769), 6, 7, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 64, 104, 112, 113, 121, 149, 157, 233, 285
 Übersetzung von Colditz (1822–1823), 6, 7, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 64, 104, 113, 149, 233, 285
- Bodleian Library, *Summary Catalogue*, III (1895), II, ii (1937), 24
- BOETHIUS, s. Alfred
- BOSWELL, J. (Hgg. Birkbeck Hill und Powell, 1950), 268
- BOUMAN, C. A. (1957), 13
- BOYNTON, M., und REYNOLDS, S. (1996), 251

- BROWE, P. (1932–1933), 102
- BROWN, C., und ROBBINS, R. H. (1943), 8
- BROWN, P. (1975, Nachdruck 1982), 125
- BROWN, T. J. und andere (1969), 212
- BRUNNER, H. „Zeugen- und Inquisitionsbeweis“ (1866), 153, 155, 158
Entstehung der Schwurgerichte (1871), 36, 151, 153, 155, 171, 172, 213
Rechtseinheit (1877), 38, 174
Deutsche Rechtsgeschichte (¹1887, ²1906), 247
Geschichte der englischen Rechtsquellen (1890, 1909), 39, 48
Entwicklung der Universitäten (1896), 175
Zur Erinnerung (1897), 183, 184
 Rezension von J. Grimm, *Deutsche Rechtsalterthümer* (1900), 1
Gesammelte Aufsätze (1931), 1
- CAM, H. M. (1912), 206
- CAMDEN, W. 25
Anglica (1603), 275
- CAMERON, A. und andere, s. *Dictionary of Old English*
- CAMPBELL, A., 130 s. Æthelweard
Old English Grammar (1983), 132
- CAMPBELL, J. (1975, Nachdruck 1986), 206
- CATTO, R. J. A. I. (1981), 11, 241
- CHANTRAINE, P. (1968), 131
- CHÉRUUEL, A., *Histoire de l'administration monarchique* (1855), 267
Histoire de France (1880), 267
- CHIBNALL, M., 49, s. Orderic Vitalis
- CHRISTIANSON, P. (1996), 57
Code d'instruction criminelle (1809), 168
- COKE, Sir E. 17; (1644), 21
- COLDITZ, H. F. C. von, s. Blackstone
- COLGRAVE, B. und MYNORS, R. A. B. (1969), 130, s. Bede
- COOPER, C. P., 3
- COXE, H. O. (1841), 26, s. Roger of Wendover
- CRESSY, H. P. (1668), 28
- CROME, B. (1957), s. J. und W. Grimm, *Deutsches Wörterbuch*
- CRONK, N. E. 289, s. Voltaire
- CUBBIN, G. P. (1996), s. Anglo-Saxon Chronicle
- DAHLMANN, F. C. (1844), 193
- DARLOW, T. H., und MOULE, H. F. (1911), 94, 247
- DAVIS, G. R. C. (1958), 28
- DAVIS, H. W. C. (1913), 7, s. Stubbs, *Select Charters*
- DAVIS, R. H. C., und WALLACE-HADRILL, J. M., mit CATTO, R. J. A. I., und KEEN, M. H. (1981), 11
- de LOLME, J. L. (1771), 199

- DEVISSE, J. (1975–1976), 282
 de VRIES, J. (1956), 114
Dictionary of Old English (Hgg. A. Cameron, A. C. Amos, A. diP. Healey, 1986–), 4, 100, 247
Dictionnaire de Biographie Française (1991), 201
 DIETENBERGER, J. (1534), s. Bibel
 DIEBOLD, Jr., A. R. (1994), 128
 DODWELL, H. C. (1928), 13
 DOMBART, B., und KALB, A. (1955) 280, s. Augustin
 Domesday Book, 93
 DONOGHUE, D. 191
 DOWNER, L. J. (1972), 2, 50, 97, 120
 DU CANGE, C. DU FRESNE, *Glossarium ad Scriptores Mediae & Infimae Graecitatis* (1688), 131
 Glossarium Mediae et Infimae Latinitatis (neue Ausg., 1842), 131
 DUGDALE, (Sir) W. (1664), 30, 87, 95, 109, 196, s. H. Spelman, *Glossarium Archaeologicum*
 DULAURE, J. A. *Histoire physique, civile, morale de Paris* (1821), 267
 Histoire de Paris (1853), 267
 DU RESNEL DU BELLAY, J. F. (1741), 86, s. Pope

 EARLE, J. *Hand-Book to the Land-Charters* (1888), 2, 252
 und PLUMMER, C. (1892, 1899), 127, 130, s. Anglo-Saxon Chronicle
 EDWARDS, E. (1866), 28, s. Liber Monasterii de Hyda
 EICHHORN, C. F. (1815), 35
 EINENKEL, E., *Indefinitum* (1903), 221
 EINHARD (Hgg. Pertz, 1829; Pertz, Waitz und Holder-Egger, ⁶1911; Halphen, 1923, ⁶1994); 253, 254, 281
 Übersetzung von Mayer, (1837), 253
 ELLIS, H. (1812), 29, s. Hardyng, John
Encyclopédie (1765), 201
 ERNESTI, J. H. M. (1791), s. Tacitus
Eule und Nachtigall, s. *Owl and the Nightingale*, *The*
 EULER, L. H. (1841), s. Thomas

 „F. H. in Rom“ (1847), 109, 111, s. Lingard
 FAUROUX, M. (1961), 203
 FERGUSON, F. S. (1976–1991), 54, 84, s. *Short-Title Catalogue*
 FEUERBACH, P. J. Anselm von, *Betrachtungen über das Geschwornen-Gericht* (1813), 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 190
 Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege (1821), 189
 FIELDING, H., *Proposal for Making an Effectual Provision for the Poor* (1753), 28
 The Wesleyan Edition of the Works of Henry Fielding, ohne Bandzahl (Hg. Zirker, 1988), 28

- FILMER, Sir R.,
The Free-Holders Grand Inquest (1647–1848), 60, 61
Patriarcha (1680, ²1685), 30, 54, 62, 63
- FISHER, H. A. L. (1911), s. Maitland
- FLINTOFF, O. (1840), 173
- „FLORENCE“ OF WORCESTER, 211
- FOGLE, F. (1971), 15, 28, 30, s. Milton, *History*
- FORTESCUE-ALAND, J. (1714), 33
- FOURNIER, É. (¹1879), 267
- FOXON, D. F. (1975), 84
- FRANKIS, J. (1996), 8
- FREEMAN, E. A. (1867), 70, 286; (1876) 198; (1870 und 1877) 287
- FREUDENTHAL, K. F. (1949), 87
- FRISK, H. (1960), 131
- GAMMILSCHEG, E. (¹1934, ²1970), 87
- GEOFFREY OF MONMOUTH (Hgg. Griscom, 1929; Hammer, 1951; Wright, 1984, 1988), 30
- GILES, J. A. (1863), 211
- GNEIST, R. von, *Bildung der Geschworenengerichte* (1849), 176
Selfgovernment (³1871), 70
Das Englische Parlament (1886), 69
- GNEUSS, H. 3, 281
- GÖTTSCHING, P. (1964, 1965, 1990), 36, s. Möser
- GRAFF, E. G. (1840), 87
- GRAVES, E. B. (1975), 26
- GREENWELL, W. (1853), 13, s. Pontifical of Egbert
- GRETSCH, M. (1994), 250
- GRIFFITH, R. H. (1922), 84
- GRIFFITH(S), M. (1663), 275, s. Alford
- GRIMM, Jacob, *Deutsche Rechts Alterthümer* (1828, ²1854), 71, 72, 75, 81, 102, 110, 114, 115, 123, 159; (¹1899) 1
Deutsche Mythologie (1835), 77; (²1844), 77, 79
 Vorwort zu Thomas, *Oberhof zu Frankfurt* (1841), 76
 Rezension von Müllers *Geschichte und system der altdeutschen religion* (1844), 77
 Erwiderung auf Müllers *Offenes sendschreiben* (1845), 77
Kleinere Schriften, V (Hg. Müllenhoff, 1871), 77; VII (Hg. Ippel, 1884), 77; VIII (Hg. Ippel, 1890), 76
- GRIMM, Jacob und Wilhelm, *Deutsches Wörterbuch*, IV, i/2 (Hgg. Hildebrand und Wunderlich, 1897), 36; X/3 (Hg. Crome, 1957), 247; XI, i/1, (Hgg. Lexer und Kralik, 1935), 248
- GRISCOM, A. (1929), 30, s. Geoffrey of Monmouth
- GRUPEN, C. U. (1751 und 1763), 95
- GUNDERMANN, J. I., *Geschichte der Entstehung der Jury* (1847), 191, 194, 195
Einstimmigkeit der Geschwornen (1849), 224

- HALE, M. (1713), 64
- HALEM, B. J. F., s. Hallam
- HALLAM, H. (1818), und Übersetzung von Halem, B. J. F. (1820), 37, 144, 146
- HALLER, W. (1931), 222; (1932), 15, s. Milton, *Works*
- HALPHEN, L. (1923, ⁶1994), 254, 281, s. Einhard
- HAMMER, J. (1951), 30, s. Geoffrey of Monmouth
- HANFORD, J. H. (1938), 15, 28, s. Milton, *Works*
- HARDYNG, John (Hg. Ellis, 1812), 29, 30
- HARMER, F. E. *Select English Historical Documents* (1914), 2, 250, 251, 263, 264, 275, 278, 279
Anglo-Saxon Writs (²1989), 2
- HARTUNG, A. E. *Manual of the Writings in Middle English*, III (1972), 50; IX (1993), 8
- HEARNE, T. (1709), 8, 24, 31, s. Spelman, H., *Life of Ælfred*
Textus Roffensis (1720), 95, 139
Hemingi Chartularium (1723), 2
- HEEREN, A. H. L., und UKERT, F. A. (1834), 150, s. Lappenberg
- HEGEL, G. W. F. *Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften* (1817), 188
Philosophie des Rechts (1821), 188
- HELM, K. (1913, 1937), 114
- HENNE, H., Objartel, G., mit Kämper-Jensen, H. (1992), 247, 248, s. Paul, *Deutsches Wörterbuch*
- HICKES, G. *Institutiones* (1689), 13
Thesaurus (1705), 8, s. Wanley
- HILDEBRAND, R., und WUNDERLICH, H. (1897), 36, s. Grimm, J. und W., *Deutsches Wörterbuch*
- HILL, G. BIRKBECK, und POWELL, L. F. (1950), 268, s. Boswell und Johnson
- HINKMAR von Reims (Hg. Sirmond, 1645, nachgedruckt in Migne, *Patrologia Latina*), 282, 283, 284
- HINMAN, C. (1968), 266, s. Shakespeare
- HOLBORN, G. 3
- HOLDER-EGGER, O. (⁶1911), 253, 254, 281, s. Einhard
- HOLTZENDORFF, F. von (⁵1890), 48, s. Brunner
- HOOPS, J. *Kommentar zum Beowulf* (1932), 221
Reallexikon (²1986), 175, s. Beck und Köbler; (²1998), 175, s. Röhn und Beck
- HORN, Andrew (Hg. Whittaker, 1895), 11, 12, 13, 19, 21, 23, 24, 241, 245, 277
 englische Übersetzung von W. Hughes (1646), 11, 12, 13, 19, 241, 242, 245
- HOWES, E. (1615), 28, s. Stow, *Annales*
- HUGHES, M. Y. ((1962), 15, s. Milton, *Prose Works*
- HUME, D. (1762), 103, 140
 Übersetzung von Timaeus, G. (1806), 103
- HUTTON, M. (1914), 288, s. Tacitus
- HYAMS, P. R. (1981), 125

- IBBETSON, J. *Folklande and Boclande* (1777), 66
 Judicial Customs (1980), 66
 National Assemblies (1781), 65, 66
 IHM, M. (1908), 254, s. Sueton
 INETT, J. (1704), 25
 IPPEL, E. (1884), 77; (1890), 76, s. Jacob Grimm, *Kleinere Schriften*

 JACKSON, A. W. (1976–1991), 54, s. *Short-Title Catalogue*
 JAMES, M. R. (1912–1913), 11
 JANKUHN, H. (1967), 36, s. Tacitus, Kommentar
 JAUCOURT, L. de (1765), 201
 JOHN OF WORCESTER, 211
 JOHNSON, S. 268

 KÄMPER-JENSEN, H. (1992), 247, 248, s. Paul, *Deutsches Wörterbuch*
 KANT, I. *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre* (1797), 162
 Gesammelte Schriften, VI (1914), 162
 KELLY, S. E. 275
 KEMBLE, J. M. *Codex Diplomaticus* (1839–1848), 2, 68; IV (1846), 127
 Salomon and Saturn (1848), 8
 Saxons in England (1849), 67
 KEYES, C. W. (1932), 16, s. Milton, *Works*
 KEYNES, S. D. 9
 Diplomas of King Æthelred (1980), 2, 210, 216
 Facsimiles of Anglo-Saxon Charters (1991), 2
 „The Fonthill Letter“ (1992), 250, 251, 263, 264
 Liber Vitae of . . . Hyde (1996), 275, s. *Liber Vitae of Hyde*
 Anglo-Saxon History . . . Bibliography (1998), 26
 KEYNES, S. D., und LAPIDGE, M. *Alfred the Great* (1983), 275, 278
 KIRBY, D. P. (1991), 275
 KÖBLER, G. (1986), 175, s. Hoops, *Reallexikon*
 KÖSTLIN, C. R. (1846), 178, 179, 180, 181, 182, 197, 228
 KORHAMMER, M. (1992), 250, s. Keynes, „The Fonthill Letter“
 KRAPP, G. P. (1932), 15, 28, 30, s. Milton, *Complete Works*
 KURFESS, A. (1957), 280, s. Sallust

 LAMBARD, W. *Archaeologia* (1568), 18, 54, 56, 60, 64, 118, 133
 (Hg. Whelock, 1644), 109, 133
 Archion (1635) und *Archeion* (1635; Hgg. McIlwain und Ward, 1957), 54, 55, 61
 „Charges to Juries“ (1962), 18
 LANGE, W. (1967), 36, s. Tacitus, Kommentar
 LAPPENBERG, J. M. (1834) und englische Übersetzung von B. Thorpe (1845), 150, 152
 LATHAM, R. E., und HOWLETT, D. R. (1981), 131
 LAVISSE, E. (1905), 267

- LEA, H. C. (^c1878), 122
- LEGG, J. WICKHAM, *Three Coronation Orders* (1900), 13
English Coronation Records (1901), 13
 Übersetzung von P. E. Schramm, *Geschichte des englischen Königtums*, 13
- Leofric Missal (Hg. Warren, 1883), 13
- LEUE, F. G. (1840), 185, 186
- LEXER, M., *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch* (1876), 247
- LEXER, M., und KRALIK, D. (1935), 248, s. Jacob und Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*
- Liber Monasterii de Hyda (Hg. Edwards, 1866), 28; Stows Auszüge (übersetzt von Stevenson, 1854), 28
- Liber Vitae of Hyde (Faksimileausgabe von Keynes, 1996), 275
- LIEBERMANN, F.
Quadripartitus (1892), 22
Consiliatio Cnuti (1893), 22
Pseudo-Cnut, Constitutiones de Foresta (1894), 22
Leges Anglorum Saeculo xiii (1894), 22
Leges Edwardi Confessoris (1896), 22
Leges Henrici (1901), 22
 „King Alfred and Mosaic Law“ (1908), 231, 232, 236, 238
National Assembly (1913), 50
Gesetze der Angelsachsen (1898–1916), 2, 81
I, Text und Übersetzung (1898–1903), 22; Bearbeitung der Gesetze, über R. Price (S. LI), 133; über J. Allen (S. LII), 39
 Ine Rubrikenliste 62 (S. 24), 100, 129
 Ælfred Prolog und Einleitung (S. 26–47), 226, 227, Bibelstellen 231; Einleitung 18 (S. 32–3), 247; 34–6 (S. 38–9), 230; 43 (S. 40–1), 239; 49, 10 (S. 46), 54
 Ine Prolog (S. 88), 56; 37 (S. 104), 100, 129; 62 (S. 116), 100, 129, 133; Quadripartitus, Ine 62 (S. 117), 133
 Ælfred und Guthrum 3 (S. 126), 145, Æthelred Prolog (S. 228), 210
 Eadwards Gesetz nach Erwerbung von Guthrums Gebiet 9 (S. 132–3), 97
 II Æthelstan 3 (S. 152–3), 61; 23, 23,1–2 (S. 162–5), 96, 102; 23,2 (S. 162–5), 220, 221
 VI Æthelstan 8, 1 (S. 178), 27
 (I Eadgar?) Hundredgemot 9 (S. 194–5), 87
 III Eadgar 2–2,1 (S. 200), 60; 2 (S. 200), 61
 Sacramentum Coronationis (S. 214–17), 13
 I Æthelred Prolog (S. 216), 217; 1,3 (S. 216), 93
 III Æthelred (S. 228–32), 204; Prolog–6,2 (S. 228–30), 149; Prolog (S. 228), 210, 217; 1,1 (S. 228), 204; 1–1,2 (S. 228), 149; 3–3,4 (S. 228), 213; 3,1 (S. 228), 143, 170; 3,1–3 (S. 228–9), 209, 210; 6,1 (S. 230–1), 126; 7 und Quadripartitus (S. 230–1), 214
 V Æthelred 18 (S. 242–3), 97, 102
 VI Æthelred 25 (S. 252–3), 97, 102
 I Cnut 17 (S. 296–7), 97

II Cnut Prolog (S. 308–9), 60; 30, 1 (S. 330–2), 93; 35 (S. 336–8), 87; 64 (S. 352–3), 18

Ordal (S. 386–7), 102

Blaseras und Forfang (S. 388–91), 134; Forfang 2–3,2 (S. 388–91), 134

Iudicium Dei I (S. 401–9), 95; 6,3 (S. 402), 94

Duellum (S. 430–1), 102

Norðleoda laga (S. 458–61), 36

Iudex (s. 474–6), 246

Wilhelm I Lad (S. 483–4), 127; 2,3, 4 (S. 484), 87; 3–3.2 (S. 484), 122

Wilhelm I Articuli 6 (S. 487), 118; 7 (S. 488), 124

Leges Henrici 6, 1b (S. 552), 27; 62,1 (S. 583), 97

Pseudo-Cnut De foresta 11 Anm. d (S. 622), 59

Leges Edwardi Confessoris 20–20,6 (S. 645–6), 36

II/1, Wörterbuch (1906)

ceace, 100, 129

centuria, 27

iustitia, 247

ornest, 127

sum, 221

teodung, 27

wyrt, 96

II/2, Rechts- und Sachglossar (1912), 215

Adel (29), 50

Bürgschaft, 36

Busse (1.a), 246

Eideshelfer, 140

Eisenordal, 129

Feuerordal, 129

Gericht (15.a), 247

Geweihter Bissen, 129

hundred, 27, 34

Kaltwasser-Ordal, 129

Kesselfang (5), 129

Königsgericht (10), 60

Krönungseid, 13

Ordal (1 d), 87, 129

Reichsrat (1), 50

Strafe (1 und 2), 246

Todesstrafe (3), 18

Witan (8b), 50

Zehnerschaft, 27, 34, 36

III, Einleitungen und Erklärungen (1916)

zu Ælfred-Ine 23 Quellen (S. 34), 101; 29–33 (S. 36–8), 231; zu Af. El. 18 (S. 45, Anm. 5), 247

zu II Æthelstan 23, 23,1–2 (S. 106), 96; 23,2 Anm. 7 (S. 106), 221

- zu Sacramentum Coronationis (S. 144–5), 13
 zu III Æthelred (S. 156–7), 126, 204; und zu 3,1–3 (S. 156–9), 210; 3 Geltungsbereich (S. 156), 213, 215; Prolog (S. 157), 217; 5 Benutzt (S. 156), 219
 zu I Cnut 17 (S. 200), 97
 zu Ordal (S. 226–7), 134
 zu Blaseras und Forfang (S. 228–9), 134
 zu Wilhelmes Lad (S. 272), 122
- LINGARD, J. *Antiquities of the Anglo-Saxon Church* (1806, ²1810), 109
 Übersetzung ins Deutsche von „Dr. F. H. in Rom“ mit Einleitung von Ritter (1847), 109, 111
- L'ISLE, W. (1623), 229
- LOCKMAN, J. (1733), 289, s. Voltaire
- LOUIS, C. (1993), 8, s. Hartung
- LUARD, H. R. (1865), 8, s. *Annals of Winchester*
- LUDWIG, C. (1706), 140
- LUND, N. (1976), 216
- LUTHER, M. (1534), s. Bibel
- MACK, M. (1950), 84, s. Pope
- MADAN, F. (1895), 24
- MADAN, F., CRASTER, H. H. E., und DENHOLM-YOUNG, N. (1937), 24
- MAITLAND, F. W. Einleitung von Whittakers Ausgabe von Andrew Horn, *Mirror of Justices* (1895), 11
 Besprechung von Liebermanns Schriften (1904), 22
Collected Papers (Hg. Fisher, 1911), 22
 s. Pollock und Maitland
- MANNING, O. (1788), 275, s. Alfred, Testament
- MARQUARDSEN, H. (1852), 36
- MARSDEN, R. (1995), 230
- MASKELL, W. (²1882), 13
- MATTHEW PARIS, 9
- MAURER, G. L. von (1824), 187, 192, 228
- MAURER, K. von, 191
Beweisverfahren (1857), 213
- MAYER, J. B. (1837), 253, s. Einhard
- McILWAIN, C. H., und WARD, P. L. (1957), 54, s. Lambard, *Archeion*
- McINTOSH, A. (1949; Nachdruck, E. G. Stanley, Hg., *British Academy Papers*, 1990), 240
- Middle English Dictionary*, (MED), (Hgg. H. Kurath, S. M. Kuhn, J. Reidy, R. E. Lewis, 1952–), 30, 127
- MIGNE, J. P. *Patrologia Latina*, 282, 283, s. Hinkmar
- MILTON, John, *Commonplace Book* (Hgg. Wolfe und Mohl, 1953), 15, 51
Areopagitica (1644), 222
Εικονοκλάστης (1649), 15
Pro Populo Anglicano Defensio (1651), 16

- History of Britain* (1677), 15, 28, 30
Works, IV (Hg. Haller, 1931), 222; V (Hg. Haller, 1932), 15; VII (Hg. Keyes, 1932), 16; X (Hg. Krapp, 1932), 15, 28, 30; XVIII (Hg. Hanford), 15, 28
Complete Prose Works, I (Hgg. Wolfe und Mohl, 1953), 15, 28, 51; II (Hg. Sirluck, 1959), 222; III (Hg. Hughes, 1962), 15; V/1 (Hg. Fogle, 1971), 15, 28, 30
Mirror of Justices, s. Horn, A.
MITTELSTEDT, M. T. C. (1770), 105, s. W. Robertson
MITTERMAIER, C. [oder K.] J. A. *Öffentliche, mündliche Strafrechtspflege* (1819), 157
Mündlichkeit, Anklageprinzip, Öffentlichkeit (1845), 182
MÖSER, J. *Osnabrückische Geschichte* (¹1768, ²1780), 36
Sämtliche Werke, XII/1, XII/2, XIV/2 (Hg. Götsching, 1964, 1965, 1990), 36
MOHL, R. (1953), 15, 51, s. Milton, *Prose Works*
MOMMSEN, T. (1899), 255, 257
MONTESQUIEU, Charles L. J. de Secondat de la Brède et de (1748) und Übersetzung ins Deutsche (1786), 98, 99
MOREMBERT, T. de (1991), 201
MORRIS, J. (1980), 93, s. Domesday Book
MUCH, R. (1937, ³1967), 36, 288, s. Tacitus, Kommentar
MÜLLENHOFF, K. (1877), 77, s. J. Grimm, *Kleinere Schriften*
MÜLLER, W. Besprechung von Grimm, *Deutsche Mythologie* (1844), 77, 79
Geschichte und system der altdeutschen Religion (1844), 77, 78
Offenes Sendschreiben an . . . Grimm (1845), 77, 78, 135
NAPIER, A. S. (1883, ²1966), 97, s. Wulfstan
NEILSON, G. (1890), 91
NELSON, J. L. „Ritual and Reality“ (1975), 13
„Kingship, Law and Liturgy“ (1977), 282
„The Earliest Royal *ordo*“ (1980), 13
Politics and Ritual (1986), 13
NICOLSON, W. (1721), 89, s. Wilkins
NOTTARP, H. (1956), 102
OBJARTEL, G. (1992), 247, 248, s. Paul, *Deutsches Wörterbuch*
ÖNNERFORS, A. (1983), 188, s. Tacitus
OLESON, T. J. (1955), 50
ORDERICUS VITALIS (Hg. Chibnall, 1973), 49
Owl and the Nightingale, The (Hg. Stanley, ²1972), 8, 50
Oxford English Dictionary, The, (OED), (Hgg. J. A. H. Murray, H. Bradley, W. A. Craigie, C. T. Onions, 1884–1928), 5, 21, 266
PALGRAVE, F. (1832), 20, 141, 143
PANTZER, K. F. (1976–1991), 54, s. *Short-Title Catalogue*
PARIS, M., s. Matthew Paris
PARKER, J. (1885), 25
PARKER, Matthew (1574), 275, s. Asser

- PAUL, H. Grundriss (1913), 80, s. Amira; (²1956), 114, s. de Vries; (¹1934, ²1970), 87,
s. Gammelscheg
Deutsches Wörterbuch (⁹1992), 247, 248
- PAULI, R. (1851), 4
- PERTZ, G. H. (1829, ⁶1911), 253, 254, 281, s. Einhard
- PFEIFER, W. (1989), 87
- PHILLIPS, G. *Darstellung der Geschichte des Angelsächsischen Rechts* (1825), 81, 82, 119
Englische Reichs- und Rechtsgeschichte (1828), 161, 195
- PILCH, H. (1996), 8
- PLUMMER, C. (1892, 1899), s. Anglo-Saxon Chronicle
- POGATSCHER, A. (1888), 131
- POLLARD, A. W., and REDGRAVE, G. R. (²1976–1991), 54, s. *Short-Title Catalogue*
- POLLOCK, Sir F., und MAITLAND, F. W. (¹1895, ²1898), 154, 156, 223, 224
- Pontifical of Egbert (Hg. Greenwell, 1853), 13
- POPE, Alexander, *Essay on Man* (1732), 84, 165
Übersetzungen ins Französische und ins Deutsche (1741), 86
Twickenham Edition, V (1950), 84
- POWELL, L. F. (1950), 268, s. Boswell
- POWELL, R. (1634), 270, 271
- PRICE, R., 133, s. B. Thorpe (1840)
Privileges and Practice of Parliaments (1628), 58
Proverbs of Alfred, The (Hg. South 1931, Hg. Arngart 1955), 8, 211
- Quadripartitus (Hg. Liebermann 1892, und *Gesetze*, I, 1898–1903), 22, 87, 96, 214
- RAUCH, K. (1931), 1, s. Brunner, *Gesammelte Aufsätze*
- READ, C. (1962), 18, s. Lambard, „Charges to Juries“
- REPP, T. G. (1832), 207, 208
- RITTER, J. J. (1847), 111, s. Lingard, Übersetzung ins Deutsche
- ROBBINS, R. H., und CUTLER, J. C. (1965), 8
- ROBERTS, J., NELSON, J. L., mit GODDEN, M. (1997), 225
- ROBERTSON, A. J. (²1956), 2, 93
- ROBERTSON, W. (1769), 105
Übersetzung von Mittelstedt (1770), 105
- RÖHN, H., und BECK, H. (1998), 175, s. Hoops, *Reallexikon*
- ROGER OF WENDOVER (Hg. Coxe, 1841), 10, 26, 27
- ROGGE, K. A. (1820), 106
- ROLFE, J. C. (1931), 280, s. Sallust
- SADLER, J. (1649), 14
- SALLUST (Hgg. Rolfe 1931, Kurfess ⁸1957), 280
Übersetzung von Abbt (1767), 280
- SAWYER, P. H., *Textus Roffensis* (1957–1962), 2, 95, 134, 139
Anglo-Saxon Charters (1968), 2, 127, 210, 247, 250, 275

- SCHMID, R. (²1858), 2, 81, 96, 133, 134
- SCHMIDT, A., und SARRAZIN, G. (³1902), 266
- SCHRAMM, P. E. *Geschichte des englischen Königtums* (1937), 13
ins Englische übersetzt von L. G. Wickham Legg (1937), 13
- SCHRÖRS, H. (1884), 282
- SCHULZ, H., und BASLER, O. (1978), 188
- SEDFIELD, W. J. (1899), 274, s. Alfred, *Boethius*
- SELDEN, J. *Duella* (1610), 118
Titles of Honor (¹1614, ²1631), 57; (²1631), 13
Analecton Anglobritannicon (1615), 90
Works (Hg. Wilkins, 1726), 13
- SHAKESPEARE, W. (1623; Faksimile, Hg. Hinman, 1968), 266
Short-Title Catalogue . . . 1475–1640, (STC), (Hgg. Pollard und Redgrave, bearbeitet von Jackson, Ferguson, und Pantzer, ²1979–1991), 54, 58
- SIMEON OF DURHAM, 211
- SIRLUCK, E. (1959), 222, s. Milton, *Prose Works*
- SIRMOND, J. (1645), 282, 283, s. Hinkmar
- SISAM, C. (1983), 218
- SKEAT, W. W. (1874), 247
- SMITH, W. (1728), 25
- SMYTH, A. P. (1995), 211, 250, 259, 275, 279
- SOMNER, W. Glossar zu R. Twysden (1652), 115
Dictionarium (1659), 109, 115, 133
- SOUTH, H. P. (1931), 8, 211, s. *Proverbs of Alfred*
- SPELMAN, C. 30
- SPELMAN, Sir Henry, *Archæologus* (1626), 30, 33, 88
Concilia (1639), 97
Glossarium Archaeologicum (Hg. Dugdale, 1664), 30, 87, 95, 109, 196
- SPELMAN, Sir John, *Life of Ælfred* (Hg. Hearne, 1709), 4, 8, 24, 31
Handschriften, 24
Übersetzung von Wase ins Lateinische (Hg. Walker, 1678), 4, 8, 24, 31
- STANLEY, E. G. *Search for Anglo-Saxon Paganism* (1964, ²1975), 74, 136
Continuations and Beginnings (1966), 290
The Owl and the Nightingale (²1972), 8, 50
„Glorification of Alfred“ (1981), 4, 5, 142, 272
„Recovery of Anglo-Saxon Records“ (1981), 42
Collection of Papers (1987), 4, 5, 9, 42, 142, 272
British Academy Papers (1990), 240
In the Foreground (1994), 273
„The Early Middle Ages“ (1997), 105
„Laws of King Alfred“ (1997), 225
- STANLEY, E. G. und GRAY, D. (1983), 218
- STENTON, D. M. Lady (1965), 108, 124, 156, 205
- STENTON, Sir F. M. *Anglo-Saxon England* (²1947, ³1971), 202, 203, 209
Latin Charters (1955), 2

- STEVENSON, J. (1854), 28, s. Liber Monasterii de Hyda
- STEVENSON, W. H. (1904), 25, 211, 249, s. Asser
- STOLBERG, F. L. Graf zu (1815), 17, 23, 25
- STOW, J. *Chronicles of England* (1580), 28
Annales (Hg. Howes, 1615), 28
 Auszüge aus *The Book of Hyde* (übersetzt von Stevenson, 1854), 28, s. Liber Monasterii de Hyda
- STREITBERG, W. (1937), 36, s. Much
- STROHM, S., mit AMELUNG, P., SCHAUFFLER, I., und ZWINK, E. (1987), 94, 230, 247, s. *Bibelsammlung*
- STUBBS, W., (1887), 10, 26, 27, s. William of Malmesbury
Select Charters (³1913), 7
- SUETON (Hg. Ihm, 1908), 254
 Übersetzung von Wagner (1771), 254
- SWIFT, J. (1720), 269, s. Temple
- TACITUS, *Germania*, 36, 67, 288 (Hgg. Hutton, 1914; Winterbottom, 1975; Önnersfors, 1983)
 Übersetzung von J. H. M. Ernesti (1791), 288
 Kommentar von R. Much (1937), R. Much, W. Lange und H. Jankuhn (³1967), 36, 288
- TATLOCK, J. S. P. (1950), 30
- TAYLOR, J. (1649), 53
- TEMPLE, Sir W. 84
 „Original and Nature of Government“ (¹1680, ²1681; Hg. Swift, 1720), 269
 Übersetzung ins Deutsche (1726), 269
- THOMAS, J. G. C. (1841), 76
- THORNE, C. und F. (1980), 93, s. Domesday Book
- THORPE, B. *Ancient Laws and Institutes* (1840), 2, 81, 122, 133, 134
 Übersetzung von Lappenberg (1845), 150, 152
Diplomatarium (1865), 264
- THORPE, J. (1769), 139
- TIERNEY, B., und LINEHAN, P. *Authority and Power*, 13
- TIMAEUS, G. (1806), 103, s. D. Hume
- TORKAR, R. (1981), 246
- TURNER, S. (1805), 67, 107, 134, 137, 139
- TWYSDEN, R. (1652), 115
- UTLEY, F. L. (1972), 50, s. Hartung
- VENEZKY, R. L., und HEALEY, A. diP. (1980), 87
- VERSTEGAN, R. (1605), 109
- VOLLRATH-REICHEL, H. (1971), 247
- VOLTAIRE (1734, spätere Ausgabe 1785), 289; ins Englische übersetzt von Lockman (1733, Neuauflage 1994), 289

- WAGNER, M. J. F. (1771), 254, s. Sueton
- WAITZ, G. (¹1911), 253, s. Einhard
- WALDE, A. und HOFMANN, J. B. (1938), 131
- WALKER, O. (1678), 8, 24, 31, s. Spelman, Sir J.
- WALLACE-HADRILL, J. M. (1988), 130
- WANLEY, H. (1705), 8
- WARD, P. L. (1957), 54, s. Lambard, *Archeion*
- WARREN, F. E. (1883), 13, s. Leofric Missal
- WASE, C. (1678), 24, 31, s. Spelman, Sir J.
- WEIDINGER, S., 3
- WEIMANN, K. (1966), 215
- WEISWEILER, J. (1930), 246
- WENDOVER, s. Roger of Wendover
- WHELOCK, A. (1644), 109, 133, s. Lambard, *Αρχαιονομία*
- WHITELOCK, D. *Anglo-Saxon Wills* (1930), 2
 „Wulfstan and the Laws of Cnut“ (1948), 240
 „Wulfstan's Authorship of Cnut's Laws“ (1955), 240
English Historical Documents (²1979), 2, 210, 221, 251, 264, 275
History, Law and Literature (1981), 240
- WHITELOCK, D., BRETT, M., und BROOKE, C. N. L. *Councils and Synods* (1981), 2
- WHITING, B. J. (1968), 8
- WHITTAKER, W. J. (1895), 11, 12, 13, 19, 21, 241, 245, 277, s. Horn, Andrew
- WILKINS, D. *Leges* (1721), 36, 89, 109, 133, 134, 143, 145, 149, 170
Works of John Selden (1726), 13, s. Selden
- WILLIAM OF MALMESBURY (Hg. Stubbs, 1887), 10, 26, 27
- WINSTANL(E)Y, G. (oder J.) *Appeal to the House of Commons* (1649), 51
Letter to . . . Fairfax (1649), 52
- WINTERBOTTOM, M. (1975), 288, s. Tacitus
Wörter und Sachen (1909–1944), 128
- WOLFE, D. M. (1953), 15, 51, s. Milton, *Commonplace Book*, und *Complete Prose Works*, I
- WORCESTER, s. Florence of Worcester
- WORDSWORTH, J., und WHITE, H. J. (1889–1898), 261; mit Ramsbotham, A., Sparks, H. F. D., und Jenkins, C. (1913–1940), 284
- WORMALD, P. (1988), 85
- WRIGHT, N. (1984, 1988), 30, s. Geoffrey of Monmouth
- WRIGHT, T., und HALLIWELL, J. O. (1841), 8
- WULFSTAN (Hg. Napier, 1883, ²1966 mit Anhang von Ostheeren), 97
- ZACHARIAË (von Lingenthal), C. S. (1841), 173
- ZIRKER, M. R. (1988), s. Fielding

Wortverzeichnis

Nur die Wörter werden in dieser Liste angeführt, deren Geschichte (oft kurz) besprochen wird. Siehe auch **skandinavische Lehnwörter im Sach- und Personenregister**. Folgende **Abkürzungen** werden hier benutzt: ae. = altenglisch; an. = anglo-normannisch; d. = deutsch; fr. = französisch; lat. = lateinisch; me. = mittenglisch; ne. = neuenglisch; *kursiv* gedruckte Zahlen verweisen auf Anmerkungen; alle anderen auf Seiten.

- | | |
|--|---|
| bot (ae.), 161 u. 246 | oath-helper (ne.), 140 |
| ceac (ae.), 83 u. 100, 106–7 u. 129, 131–3 | Ordal (d.), 87, 100 u. 117, 106, 109 |
| civil liberty (ne.), 147–8 | or(r)est, ornest (ae., me.), 105–6, 109 |
| compurgator (ne.), 140 | person (an.), 13 |
| deleat (ne.), 21 | philosophie (fr.), 174–5 |
| dema, demere, domere (ae.), 162–3 u. 247 | rule of law (ne.), 14 u. 5 |
| dom (ae.), 13, 16–17 | Schöffe (d.), 121 u. 160, 195 |
| Eid(es)helfer (d.), 140 | Selbstbewußtsein (d.), 132 u. 188 |
| empanelled (ne.), 208 | selfgovernment, self-rule (ne.), 65–6 u. 70 |
| fact (ne.), 103 | Stockmeister (d.), 247 |
| federalism (ne.), Federalismus (d.), 189 | strip, stripe (ne.), 266 |
| frið (ae.), 145 | subjektive Freiheit (d.), 132 u. 188 |
| Gesam(m)tbürgschaft (d.), 39–40 u. 36 | sum (ae.), 147 u. 221 |
| gríð (ae.), 149, 145 | Teiding (d.), 163 u. 248 |
| hundred (ae. und ne.), hundrez (an.), 31 u. 27 | teoðung (ae.), tithing (ne.), 31 u. 27 |
| iusticia, iusticiarius (lat.), 247 | Unready (ne.), 146 u. 218 |
| | watch and ward (ne.), 16 u. 7 |
| | wite (ae.), 161 u. 246 |
| | wyrt (ae.), 96 |

Sach- und Personenregister

Personen und Titel, die im **Bibliographischen Verzeichnis** angeführt sind (mit Hinweis auf die Anmerkungen, in denen sie erwähnt sind), werden hier nicht wieder angeführt. Im **Bibliographischen Verzeichnis** sind unter **Bibel** alle Bibelstellen angeführt (mit Hinweis auf die Anmerkungen, in denen sie erwähnt sind). Im **Bibliographischen Verzeichnis** stehen unter **Liebermann, F., Gesetze der Angelsachsen**, alle Angaben angelsächsischer Gesetze angeführt (mit Hinweis auf die Anmerkungen, in denen sie erwähnt sind). *Kursiv* gedruckte Zahlen verweisen auf Anmerkungen; alle anderen auf Seiten.

Ælfsige (Bischof von Chester-le-Street, 968–690), 142

Æthelbert I (König der Kenten, 560–616), 51, 56–7

Æthelred I (König der Westsachsen, 865–871), 176–7

Æthelred II, the Unready (König von England, 978–1016), 139, 145–6

Æthelwulf (König der Westsachsen, 839–858), 51, 176–7

Aldred, 142

Alfred der Große (König der Westsachsen), 5, 13–16, 17–41, 48, 51–3, 56–7 u. 54, 64, 83, 112–13 u. 142, 114–15 u. 149, 136–7, 141–2, 145–6, 150–5, 162–5, 167–70, 174–80

s. Bibliographisches Verzeichnis

Angelsächsische Chronik, 218

s. Bibliographisches Verzeichnis

Appellation, 59–60, 63, 163

Asser, 56, 163–4, 168

s. Bibliographisches Verzeichnis

Assise, 135–6

Augustinus (Erzbischof von Canterbury, †604 oder 605), 98

Augustus (römischer Kaiser), 166, 168

Bauernaufstand (1381), 52

Beweisführung und Beweisregeln im Rechtsgang, 74–82, 84–9, 95–6, 99, 111, 115–16, 119–20, 123, 126, 128–30 u. 181, 132, 135, 150, 170

Bibel,

s. Bibliographisches Verzeichnis (mit Angabe aller Stellen)

Birinus (Bischof von Dorchester-on-Thames, †650), 106

Burgunder (Volksstamm), 84, 101–2

Buße (altenglisch *bot*), 68, 73, 161 u. 246

Cenred (Vater König Ines), 56
ceorl, 116, 161

Christentum und germanisches (und angelsächsisches) Recht, 69, 75–6, 95–7, 99, 130, 108, 150–60, 170, 188

common law, 35–9, 42–3, 157

Cromwell, Oliver (Lord Protector, 1653–1658), 173 u. 268

Danelaw, 37–8, 126, 149, 119, 138–9, 142–5 u. 213

Diokletian (römischer Kaiser), 166

ealdormen, 56, 62, 163–4
earls, 62

- Edgar (König von England, 959–975), 51, 60
- Eduard der Ältere (König der Westsachsen, 899–924), 51, 64, 164, 168
- Eduard der Bekenner, St. (König von England, 1042–1066), 37–8, 51, 103
- Eduard I (König von England, 1272–1307), 15, 45–6, 182, 184–5
- Eduard III (König von England, 1327–1377), 42–3, 98
- Eduard VI (König von England, 1547–1553), 44–5, 185
- Edwin, St. (König von Nordhumbrien, 616–632), 51
- Eid im Rechtsverfahren, Abschwörung (*wager of law*), Voreid, Meineid, akademischer Stabeid, 78–82, 85, 87, 89, 102–3, 111, 113 u. 145, 117–18, 121, 127–8, 130, 131, 137–9, 143, 147, 149, 150, 168
- s. Krönungseid
- Eidhelfer (*compurgators*), 85, 87, 89, 111–17, 122, 126, 131–4, 138
- Einstimmigkeit der Jury, 89–90, 116, 119–20, 132, 149 u. 224
- Elisabeth I (Königin von England), 1558–1603), 44–7, 51, 185
- Eorcenwald, St. (Bischof von London, ?† 693), 56
- Ethelbert, s. Æthelbert
- Feudalismus, 64, 67, 134
- folcright*, Volksrecht, 37–9 u. 33, 177–8 u. 279
- Folter, 102
- Fonthill-Urkunde, 164–5 u. 250–2, 167–70, 171
- Forster, W. E. (sein Erziehungsgesetz, 1872), 52
- Franken (Volksstamm), 83–4, 101–2, 118 u. 155, 140
- Freie und Unfreie, 102–3, 116–17, 137, 161, 164
- Freiheit; rechtmäßige Freiheit, bürgerliche Freiheit, 12, 14, 23, 26, 42–9, 64, 69, 73–4, 89–90, 109–10, 112, 118–21, 131–2 u. 188, 133–4, 136, 147, 160–1, 182–7, 188
- s. Pressefreiheit
- Freiherren (*barons*), 62, 136–7
- Friedensbrüche, 73, 104
- s. Königsfrieden
- germanisches (und urgermanisches) Recht; germanischer Rechtssinn; germanische Verfassung; germanischer Ursprung von Rechtseinrichtungen, 12, 42, 48–50, 52, 66, 68–70, 72, 75–6, 83–4, 97, 99 u. 114, 108, 118–19, 127–30, 132–3, 135, 137, 139–40, 144, 153, 247, 185–6, 188
- Gesamtbürgschaft, 39–40 u. 36
- Gesetze der Angelsachsen: s. Bibliographisches Verzeichnis, unter Liebermann, F., *Gesetze der Angelsachsen* (1898–1916), I, Text und Übersetzung (1898–1903), wo alle zitierten und erwähnten Gesetze mit auf seine Ausgabe bezüglichen Angaben angeführt stehen.
- Gewissen und Wahrheit beim Rechtsgang, 60–1, 77–8, 80, 82, 85–7, 89–90, 95–6, 110–11, 115, 121, 122, 124, 128–32, 135, 149, 150, 169–70, 180
- s. Eid, Innerlichkeit
- Gleichheit vor dem Gesetz, 160–70
- Glorreiche (englische) Revolution (*Glorious Revolution*, 1688), 51–2, 134 u. 193, 183–5
- Gottesurteil (Ordal), 74–109, 116, 128, 130, 135, 147, 150
- Grafschaften (Englands), 15
- Gregor der Große (Papst), 180
- Griechen, 34, 66
- Gundulfus gegen Pichot (Rechtsfall), 110–11 u. 138–9

- Habeas Corpus, 36, 47
 Hædde (Bischof der Westsachsen, 676–705), 56
 Händewaschung im Rechtsgang, 165–70
 Hardaknut (König von England, 1040–1042), 37–8
 Harold (König von England, 1066), 37–8
 Heiligenlegenden, 91–2
 Heinrich II (König von England, 1154–1189), 133–6, 149
 Heinrich III (König von England, 1216–1272), 58, 99
 Heinrich VIII (König von England, 1509–1547), 44–5, 185
 Helmstan (Prozeßpartei in der Fonthill-Urkunde), 169 u. 263
 Horn(e), Andrew, s. *Mirror of Justices*
 s. Bibliographisches Verzeichnis unter Horn, A.
 der Name Horn, 11, 28
hundred courts, 164
hundreds (centenae), 15, 39
 Ine (König der Westsachsen, 688–726), 56–7 u. 56, 83, 106, 108
 Innerlichkeit (beim Rechtsgang), 129–31, 135, 150
 Jagdgesetze, 45–6
 Jakob II (König von England, 1685–1688), 47, 185
 s. Glorreiche Revolution (1688)
 Johann ohne Land (König von England, 1199–1216), 12, 58, 99
 Juristen, Rechtsgelehrte, gelehrte Gerichte, 53–4, 117, 121, 149, 162
 Jurore (Geschworene), Jury (Schwurgerichte), 12, 52, 89–90, 98, 109–49, 187
grand jury, *petty jury*, 117, 119–20, 124–5, 148–9
 s. Verdikt
 Justitiare, *justices in eyre*, 135
 Karl I (König von England, 1625–1649), 13, 23, 59, 174–5
 Karl II (König von England, 1660–1685) u. seine Restauration (1660), 47, 51, 173, 183–5
 Karl der Große, 195, 165–7, 179–80
 karolingisches Recht, 83–4, 120, 195, 138–40, 144, 155
 Knut (König von England, 1016–1035; von Dänemark, 1018–1035), 27, 60
 König als Richter, 59 u. 59–60, 126, 162–70, 171
 Königsfrieden, 149, 145
 Konstantin der Große, 166
 Krönungseid, Krönungs-*ordines* der angelsächsischen und englischen Könige, 20–5 u. 13
 langobardisches Recht, 247
law and order, 26–7, 31
 Leibesstrafen, 68, 161
Levellers, 53–4
 Lothar I (Kaiser), 180 u. 283
 Ludwig der Fromme (Kaiser), 86, 88
 Ludwig XIV (König von Frankreich, 1643–1715), 172–3 u. 267
 Magna Carta, 51, 58, 112, 119–20
 Mainz, Konzil von (847), 103
 Mazarin, Jules (geboren 1602, Kardinal 1642–1661), 173
 Milde im Recht, 153–4, 156
Mirror of Justices, 19–29, 48, 177
 s. Bibliographisches Verzeichnis unter Horn, A.
 Monarchie, absolute oder konstitutionelle Monarchie, 12, 15, 23–5, 33, 48, 52, 61, 65, 131, 165, 170–9 u. 267 u. 270, 186
 Mythologie der Germanen, 69–72, 114
 Nachbarschaft, aus der die Jury einberufen wird, 12, 115–17, 119–20, 135 u. 196, 137, 149
 Nationalcharakter, s. Volkscharakter

- Nationalsozialismus, 50, 68, 72, 128
 Nero (römischer Kaiser), 175–6 u. 274
 Normandie, 12, 101–2, 138 u. 203, 140
 Normannen, 53–4, 62, 81, 101–2, 106, 109, 134, 162, 185
 normannische Eroberung, 10, 12, 42, 45–8, 50–1, 54, 62, 74, 81, 84, 97–8, 100–1, 103, 105, 115, 117, 133, 135 u. 198, 138, 163, 182–3, 185
 normannischer Reichsrat, 52
 „normannisches Joch“, 53–4, 63
 Obrigkeit, s. Richter
 Odo (Bischof von Bayeux, †1097), 50–1, 111 u. 138
 öffentliche und mündliche Rechtspflege, 12, 122, 124, 129, 131–3 u. 185 u. 189, 188
 Offa (König von Mercia, 757–796), 56–7
 Ordlaif (wahrscheinlicher Verfasser der Fonthill-Urkunde), 164 u. 251, 169
 Oswald, St. (König von Nordhumbrien, 633–641), 51
 Oxford, Gründungssage des University College, 30 u. 25
 päpstliche Macht, 44–5, 98–9
 Parker, Matthew (geboren 1504, Erzbischof von Canterbury, 1559–1575), 150
 Parlament, 23–6, 46, 48–9, 52, 55 u. 54, 58–9, 61–5, 157–9, 182–3, 187
 Pilatus, 167–70
Pipe Rolls, 94–5
 Poesie des deutschen Mittelalters, 67
 Prorogative, königliche, 42–7, 49, 61, 158–9
 Pressefreiheit, 47–8, 148
 Racheprinzip, alttestamentarisches, 153–4
 germanisches Racheprinzip, Blutrache, 104
 Ramsey gegen Thorney (Rechtsfall), 138–9, 147
 Rechtssprache, angelsächsisch dann *Law-French*, 19, 53–4, 73, 98
recognitions, 117–18, 134–5
 Reformgesetz (1832), 52
 Richter, Obrigkeit, fürstliche Ausübung des Richteramtes, 85, 87–8, 95–6, 112, 121, 123, 132, 154, 156–7, 160–70, 171–2, 174
 Riten beim Gottesurteil, 78–80, 86, 88, 93–6 u. 109, 104–5, 150
 römisches Recht, 49–50, 66, 73, 68–9, 73, 75, 97, 140, 144, 166–7, 188
 romanisches Recht, 134
Rotten Boroughs, 61
 Schöffen, 121–2 u. 160, 134 u. 195
 Schwurgerichte, s. Jury
selfgovernment, 65–6 u. 70
shire moots, 164
 skandinavische Lehnwörter, 106, 109, 149, 142–4
 skandinavisches Recht, 118–19, 139–46 u. 213
 skandinavisches Volksleben, 76
 Strafe, 161 u. 246
 Thanes, 136–7
 Thanes des Wapentakes, zwölf, 112 u. 143, 116, 170, 138, 141, 143
tithings (decanae), 15, 39
 Todesstrafe, 68, 153–4
 Trebur, Konzil von (895), 103
 Tugend, Tugenden, 174–5 u. 273, 179–81
 Tyrannei, 136–7, 175–6, 178
 Verdikt, 12, 111–12, 115, 117, 121, 123 u. 162, 124–5, 131, 135 u. 196, 137, 149
 s. Jurore
 Verfassung, Verfassungsformen, 74–5, 111, 173–4, 182–5
 s. Monarchie
 Viktoria (Königin von Großbritannien, 1837–1901), 49

- Volk richtet, das; Gericht des Volkes, 122–4
- Volkscharakter, Nationalcharakter; Volksgeist und Denkungsart, 50, 68–70, 73–4, 97, 110, 126–7, 129, 134, 188
- Volksrecht, s. *folcriht*
- Vormundschaft, 68
- Wahrheit, s. Gewissen
- Wantage, 136, 141–2 u. 210–11, 145–6
- Wardour, 165
- wergild*, Geldstrafen, 153–4
- westsächsische Königsliste, 106 u. 130, 109
- Wilhelm I, der Eroberer (König von England, 1066–1087), 37–8, 43, 50–1, 53–4, 59, 101–3, 111
- Wilhelm I (Kaiser), 41 u. 38, 130–1 u. 183
- Winchester, Annals of, 17 u. 8
- Winchester, Statute of, 16 u. 7
- witena gemot*, 26, 52 u. 50, 55–9 u. 54, 61–4 u. 67, 164, 177, 186, 187
- Wortgeschichte, 13, 16, 77 u. 87, 83, 100, 105–9 u. 128
- Wotan, 96, 106 u. 130, 109
- Wulfstan (Bischof von London 996–1002; Erzbischof von York und Bischof von Worcester 1002–1023), 154–6
- Zisa (Göttin), 77
- Zwölfzahl der Jurore, 89, 110, 112–14, 115, 117, 119–21, 132, 136–8, 147 u. 221, 149